Das Reichsgesetz

über die

Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870

erläutert

mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung

von

Dr. Wilhelm Cahn,
Kais. Legationsrath, ständigem Hülfsarbeiter im Ausw. Amt.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).
1889.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze und Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, cartonnirt.

A. Deutsche Reichsgesetze.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. von Rönne. Fünfte Auflage. 1 Mark.
2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen. Von Dr. H. Rüdorff. Vierzehnte Auflage. 1 Mark.
3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** von Dr. H. Rüdorff. Zweite Auflage von W. L. Solms. 2 Mark.
4. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen, unter Ausschluß des Seerechts. Von F. Litthauer, Rechtsanwalt. Sechste Auflage. 2 Mark.
5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. S. Borchardt. Fünfte Auflage bearbeitet von F. Litthauer, und **Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempelsteuertarif** von B. Gaupp. Vierte Auflage. 1 Mark 80 Pf.
6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** nebst den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von T. Ph. Berger, Regierungsrath. Achte Auflage. 1 Mark 25 Pf.
7. **Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag. Von Dr. P. D. Fischer. Dritte Auflage. 2 Mark 50 Pf.
8. **Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz,** die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst den auf ersteres Gesetz bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen sämmtlicher Bundesstaaten. Von Dr. J. Krech. Zweite Auflage. 2 Mark.
9. **Sammlung kleinerer Reichsgesetze.** Ergänzung der im J. Guttentag-schen Verlage erschienenen Einzel-Ausgaben deutscher Reichsgesetze. Vierte Auflage von M. Werner. 2 Mark 40 Pf.
10. **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 mit den zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenklassen. Zweite Auflage von W. Turnau, Reichsgerichtsrath. 2 Mark 40 Pf.
11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von R. Sydow. Vierte Auflage. 2 Mark 50 Pf
12. **Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.** Vierte Auflage von Hellweg. 1 Mark 60 Pf.
13. **Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von R. Sydow. Dritte Auflage. 80 Pf.
14. **Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.** Von R. Sydow. Vierte Auflage. 80 Pf.
15. **Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen.** Von R. Sydow. Dritte Auflage. 80 Pf.
16. **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.** Von R. Sydow. Zweite Auflage. 50 Pf.
17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von R. Sydow. Dritte Auflage. 60 Pf.

Das Reichsgesetz

über die

Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870

erläutert

mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung

von

Dr. Wilhelm Cahn,

Kais. Legationsrath, ständigem Hülfsarbeiter im Ausw. Amt.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1889.

Vorwort.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 besteht seit fast zwei Jahrzehnten. Es greift tief ein in die bürgerlichen und politischen Rechte eines jeden Deutschen. Zu seiner Handhabung und Auslegung sind zahlreiche verwaltungsrechtliche Verfügungen und richterliche Entscheidungen ergangen und viele werthvolle Einzelbearbeitungen und Aufsätze in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften erschienen; daneben sind in den meisten Lehrbüchern des Staatsrechts erläuternde Bemerkungen zu diesem Gesetze enthalten. Alles dieses ist aber der größeren Mehrheit nur schwer zugänglich.

Eine umfassendere einheitliche Bearbeitung des Gesetzes, in welcher das bisher Veröffentlichte Berücksichtigung findet, ist daher schon längst von den Verwaltungsbeamten und Juristen als eine dringende Nothwendigkeit empfunden worden.

Mit Rücksicht darauf hat der Verfasser, welchem während eines längeren Zeitraums Gelegenheit gegeben war, sich praktisch mit dem Gegenstande zu beschäftigen, die Erläuterung dieses Gesetzes unternommen, zu der ihm, wie er dankbar anerkennt, amtliches Material zu Gebote gestellt worden ist.

In der vorliegenden Arbeit finden sich denn auch neben dem Abdrucke aller auf dieses Gesetz bezüglichen Verordnungen der Bundesregierungen viele grundlegende Verfügungen der obersten Reichs- und bundesstaatlichen Centralbehörden und letztinstanzliche Entscheidungen der Verwaltungs- und anderer Gerichte. Eine besondere Berücksichtigung fanden die unter der Herrschaft des Preußischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 ergangenen Erlasse des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern; denn da das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 im Wesentlichen auf der Grundlage des vorerwähnten Preußischen Gesetzes entstanden ist, so sind die Entscheidungen des Preußischen Ministeriums des Innern

für die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Reichsgesetzes in Preußen maßgebend geblieben und auch Seitens der Centralbehörden anderer Bundesstaaten vielfach anerkannt worden. Desgleichen mußten die vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bei den verschiedenen Bundesstaaten in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgeführt werden, da diese gesetzlichen Bestimmungen für die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit der im Auslande wohnhaften Deutschen noch gegenwärtig von Bedeutung sind.

Es erschien auch als durchaus erforderlich, bei Erörterung der Erwerbs- und Verlustarten der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation und Verheirathung auf die ausländische Gesetzgebung unter ausführlicher Mittheilung der dabei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Ueber die Bedingungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika an Ausländer verliehen wird, giebt eine vergleichende Tabelle im Anhange Aufschluß. Endlich sind diejenigen Bestimmungen, welche die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der im Auslande lebenden Deutschen zum Gegenstande haben, ausführlich behandelt und namentlich der § 21 und die hiermit zusammenhängenden, im Jahre 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsverträge in eingehender Weise erörtert worden.

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes mögen sich wohl hie und da kleine Unrichtigkeiten eingeschlichen haben; hierauf bezügliche Mittheilungen würde der Verfasser mit großem Danke entgegennehmen.

Berlin, den 16. October 1888.

Inhaltsverzeichniß.

Anhang.

Anlagen.

Literaturverzeichniß.

Lehrbücher.

Batbie. Législations étrangères. Rapport du conseil d'Etat, Paris 1884.

Brinz, A. Lehrbuch der Pandekten, Erlangen 1873—1886.

Brocher, Ch. Droit international privé, Paris 1882.

Cogordan, G. La nationalité au point de vue des rapports internationaux, Paris 1879.

Calvo, Ch. Le droit international théorique et pratique, Paris 1870—1872.

Delvincourt. Cours de code civil, Paris 1824.

Fiore, P. Droit international privé, Paris 1875.

Folleville, D. de. traité théorique et pratique de la naturalisation, Paris 1880.

Garnier, A. Internationales Eheschließungsrecht, Bern 1884.

Hinschius, P. Die preußischen Kirchengesetze, Berlin 1887.

Illing. Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte, Berlin 1886.

Kanngießer, H. Das Recht der deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874.

Keller, L. von. Pandekten, Berlin 1866—1869.

Koch, C. F. Allgemeines Landrecht, Berlin und Leipzig 1884—1886.

König, B. W. v. Handbuch des deutschen Konsularwesens, Berlin 1888.

Laband, P. Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Freiburg 1888.

Lehr, E. Eléments de droit civil espagnol, Paris 1880.

— Eléments de droit civil russe, Paris 1877.

Marcadé, V. Explication théorique et pratique du code civil, Paris 1807—1877.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1885.

— Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1883—1885.

Militairgesetze, die, des Deutschen Reichs mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des Kgl. Preuß. Kriegsministerium, Berlin 1877—1878.

Mohl, R. von. Das deutsche Reichsstaatsrecht, Tübingen 1873.

Mourlon, Fr. Répétitions écrites sur le Code Napoléon, Paris 1864—1866.

Müller, v. Riedels Kommentar zum bayerischen Gesetze über Heimath 2c. Nördlingen 1881.

Paulsen, P. D. Chr. Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Kiel 1842.

Perels, F. Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882.

Regulations prescribed for the use of Consular service, Washington 1881.
Report of the royal commission for inquiring into the laws of naturalisation, London 1869.
Riedel, E. Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, Nördlingen 1871.
Rönne, L. v. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Leipzig 1876—1877.
— Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1882—1884.
Roth, P. Bayerisches Civilrecht, Tübingen 1871—1875.
Rüdorff u. **Stenglein**, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin und Leipzig 1881.
Sarway, A. v. Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Tübingen 1883.
Schulze, H. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881, 1886.
— Das Preußische Staatsrecht, Leipzig 1872—1877.
Seydel, M. v. Bayerisches Staatsrecht, München 1884—1886.
Sicherer, H. v. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Erlangen 1879.
Streich, K. Das württembergische Beamtengesetz, Stuttgart 1876.
Thudichum, F. Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes, Tübingen 1870.
Weiss, A. Traité élémentaire de droit international privé, Paris 1885.
Westlake, I. A treatise on private international law, London 1858.
Wharton, F. A digest of the international law of the United States, Washington 1886.
Windscheid, B. Lehrbuch des Pandektenrechts, Düsseldorf 1882.
Zorn, Pf. Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Berlin u. Leipzig 1880, 1883.

Zeitschriften, Sammlungen richterliche Entscheidungen, Verordnungen und ministerielle Verfügungen.

(Die Gesetzessammlungen des Norddeutschen Bundes, des Reichs und der Bundesstaaten sind nicht aufgeführt.)

Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums des Innern.
Amtsblatt des württembergischen Ministerium des Innern.
Annalen des Deutschen Reichs herausgeg. von Hirth.
Jahrgang 1870.
Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz S. 624—650.
Jahrgang 1875.
v. Martitz, das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr S. 793—836 u. 1113—1170.
Jahrgang 1876.
v. Seydel, die Deutsche Reichs- u. Staatsangehörigkeit S. 135—179.
Jahrgang 1883.
v. Seydel, zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit S. 577—586.
Annuaire de l'institut du droit international, Gand und Bruxelles.

Archiv für Preuß. Strafrecht herausgeg. von Goltdammer.
Archiv für Rechtsfälle herausgeg. von Striethorst.
Centralblatt für das Deutsche Reich.
Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathswesen, bearb. von Wohlers.
Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts herausgeg. von A. Reger.
Entscheidungen des Reichsgerichts herausgeg. von Mitgliedern des Gerichtshofs.
Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
Rechtsprechung des Kgl. preuß. Obertribunals herausgeg. von Oppenhoff.
Preußisches Justizministerialblatt.
Preußisches Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
Standesbeamte, der.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des Reichstags, Jahrgänge 1867, 1868, 1870, 1875 u 1878.

Abkürzungen.

A. = Anmerkung;
Abs. = Absatz;
Anh. = Anhang;
Anl. = Anlage;
Art. = Artikel;
a. a. O. = am angeführten Ort;
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt;
bürg. Gesetzb. = bürgerliches Gesetzbuch;
Centralbl. f. d. D. R. = Centralblatt für das Deutsche Reich;
d. G. = dieses Gesetzes, das heißt des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870;
Erl. = Erlaß;
Minist.Bl. = Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung der königlich preußischen Staaten;
P.G.S. = Preußische Gesetzsammlung;
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt;
Sten. Ber. = Stenographische Berichte des Reichstags;
St.G.B. f. d. D. R. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich;
s. = siehe;
Verf. = Verfügung;
vergl. = vergleiche.

Berichtigungen.

Seite 11 Zeile 10 von ~~unten~~ oben: Norddeutsch statt Norddeutschland.
„ 15 „ 3 von unten: Anh. Anl. Nr. 12 statt Anh. Anl. Nr. 11.
„ 16 „ 18 „ oben: Anh. Anl. Nr. 11 statt Anh. Anl. Nr. 12.
„ 56 „ 5 „ oben: vergl. Anm. 12^{b} statt vergl. Anm. 10^{c**}.
„ „ „ 13 „ unten: Neuanziehenden statt Anziehenden.
„ „ „ 8 „ unten: 12^{e} statt 12^{d}.
„ 78 „ 8 „ unten: Kentucky statt Kantucky.
„ „ „ 7 „ unten: Vermont statt Nermont.
„ 79 „ 5 „ oben: manuale statt mamale.
„ 83 „ 7 „ oben: 13^{a} statt 13.
„ 98 Anm. 17^{a} Absatz 4 lies: Die wirkliche Heimath kann übrigens auch Seitens des nicht definitiv Angestellten nach den ꝛc.
„ 101 Anm. 20 Zeile 3 die Worte „im Auslande wohnhafter" zu streichen.
„ 104 Zeile 15 von oben: also statt aber.
„ 105 Anm. 24 Abs. 2 Z. 1: Hieraus kann statt Hieraus muß.
„ 111 Zeile 10 von unten: In der Verwaltungspraxis ist statt die Verwaltungspraxis hat.
„ 112 „ 19 „ unten: R.M.G. statt R.B.G.
„ 119 „ 2 „ oben: s. Anm. 33 statt s. Anm. 32.
„ 130 „ 1 „ unten: Entlassungsurkunde statt Erlassungsurkunde.
„ 145 Ueberschrift: Verlust durch Entlassung statt durch Ausspruch der Behörde.
„ 161 Anm. 10 Zeile 6: von 1868—1871 statt von 1865—1871.
„ 162 „ 12 „ 5: Anl. Nr. 1 statt Anl. Nr. 2.

Gesetz
über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 14. Februar 1870 vorgelegt worden.

Die erste Berathung des Gesetzes fand in der Sitzung vom 25. Februar 1870 (s. Stenogr. Ber. I S. 85), die zweite in der Sitzung vom 10. März (s. ebendaselbst S. 251—274), die dritte in der Sitzung vom 20. Mai (s. Stenogr. Ber. II S. 1076—1081) und die Schlußabstimmung am 21. Mai 1870 (s. ebendaselbst S. 1091) statt.

Die Publikation des Gesetzes, welches vom 1. Juni 1870 datirt, erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 20 vom 6. Juni 1870 S. 355.

Die dem Entwurfe vorangestellten Motive (Stenogr. Ber. I S. 6 u. III S. 153—160) lauten wie folgt:

„Die Bundesangehörigkeit, als der Inbegriff der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes begründeten Beziehungen der Norddeutschen, sowohl zu dem Bunde als solchem, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten, ist nicht, wie z. B. das Unions-Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika ein unmittelbares, selbstständiges Rechtsverhältniß. Sie hat, ähnlich wie das Schweizerische Bürgerrecht das kantonale Indigenat, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate zur Grundlage und Voraussetzung (Art. 3 der Bundesverfassung). Hieraus folgt, daß für die Formen und Bedingungen, unter welchen die Erwerbung und der Verlust der Bundesangehörigkeit stattfinden, zur Zeit die in mannigfachen Beziehungen von einander abweichenden Indigenats-Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten und in dem größten Bundesstaate die Gesetzgebungen der einzelnen Landestheile maßgebend sind. In Preußen allein befinden sich, außer der altpreußischen Gesetzgebung, noch a ch t verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der

Staatsangehörigkeit in Geltung: die Schleswig-Holsteinische, die Hannoversche, die Kurhessische, die Hessen-Darmstädtische, die Hessen-Homburgische, die Nassauische, die Frankfurter und die Bayerische. Die Fortdauer dieses Zustandes ist nicht verträglich mit den Bundes-Interessen. Die Verknüpfung der Bundesangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit erheischt für Beide die Einführung übereinstimmender Normen im ganzen Bundesgebiete.

Die Bundesverfassung hat denn auch hierfür Vorsorge getroffen, indem sie in ihrem Artikel 4. unter Nr. 1. die Bestimmungen über Staatsbürgerrecht unter diejenigen Gegenstände gestellt hat, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Von Seiten des Reichstags ist durch Beschluß vom 20. Mai 1869 der Wunsch nach Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat ausgesprochen.

Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf ist dazu bestimmt, diesem Wunsche entsprechend an die Stelle der verschiedenen einzelnen Territorial-Gesetzgebungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ein einheitliches nationales Recht zu setzen.

Es erscheint zweckmäßig, seiner Motivirung einen kurzen Abriß der über diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Rechts in Norddeutschland gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen voranzustellen.

Diejenige staatsrechtliche Anschauung, welche in dem Staatsbürgerrecht wesentlich nur einen Ausfluß und Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit erblickt und folgerichtig die Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- und beziehentlich Heimaths-Gesetzgebung verweist, herrscht nur in dem kleineren Theile Norddeutschlands vor, nämlich: im vormaligen Königreich Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen; in Hannover, Braunschweig und Lauenburg allerdings mit der Maßgabe, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Staatsregierung zu Mitgliedern aufnehmen dürfen. Ihren prägnantesten Ausdruck hat diese Anschauung in dem §. 1. des Bremischen Gesetzes vom 1. Januar 1863 gefunden:

> „Das Gemeinde-Bürgerrecht schließt das Heimathsrecht und
> „damit die Genossenschaft des Bremischen Staats in sich."

In der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten dagegen — Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lübeck, Hamburg — hat sich die Gesetzgebung den Gesichtspunkt angeeignet, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in *seinen* Verband nicht einem untergeordneten Gliede des Staatsorganismus, der Einzelgemeinde, überlassen dürfe.

I. Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

a) durch Abstammung.

Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, gleichviel ob das Kind im In- oder Auslande geboren ist. Nur Schleswig-Holstein macht in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Hier gilt nach dem Patent vom 15. Januar 1776 der Grundsatz, daß in der Regel nur den von Inländern — und, nach besonderen Vorschriften den Inländern gleichgestellten Ausländern — im Inlande geborenen Kindern das Indigenat zusteht, es sei denn, daß die Eltern vorübergehend auf Reisen oder in landesherrlichen Diensten bei der Geburt des Kindes sich im Auslande aufhalten.

b) durch Legitimation.

In den meisten Bundesstaaten gilt als Regel, daß für uneheliche Kinder jede nach den Landesgesetzen zulässige Art der Legitimation die Staatsangehörigkeit des natürlichen Vaters begründet. Partikulär (z. B. in Anhalt, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen) ist die Ausschließung der sog. legitimatio per rescriptum principis von dieser Wirkung.

Die bloße Adoption oder Arrogation bewirkt nur in wenigen Staaten (z. B. in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck, Hamburg) den Eintritt in die Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters. Im Königreich Sachsen findet sowohl im Falle der ausdrücklichen Legitimation, als auch der Annahme an Kindesstatt, Mangels Einwilligung der Domizilgemeinde des Adoptirenden, ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Ministerium des Innern statt.

c) durch Verheirathung.

Daß eine Ausländerin durch ihre Verheirathung mit einem Inländer Inländerin wird, ist ein durch sämmtliche Norddeutsche Gesetzgebungen durchgehender Grundsatz; nur in einzelnen Staaten (z. B. Großherzogthum Sachsen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg) ist er durch die Bedingung der Genehmigung der Eheschließung von Seiten der zuständigen inländischen Regierungs- oder Gemeindebehörde modifizirt.

Im Falle der Eheschließung eines Inländers mit einer Ausländerin im Auslande verlangen dagegen mehrere Gesetzgebungen (Mecklenburg, Anhalt u. s. w.) die Genehmigung der Ehe durch die einheimische Obrigkeit, um der Ehefrau, beziehentlich den Kindern, den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu sichern.

Dieses ganze System ist indessen durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (B.G.Bl. S. 149) für aufgehoben zu erachten (vgl. die Motive zu dem vorgedachten Gesetze Nr. 15 der Drucksachen des Reichstags von 1868 S. 70).

Ganz partikulär, so in Lippe, kommt die Erwerbung der Staatsangehörigkeit der Frau durch den Mann vor, wenn derselbe sich am Domizilorte der Frau niederläßt.

d) durch Verleihung.

Die Verleihung durch die zuständige Staatsbehörde ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Unterordnung des staatlichen Gesichtspunkts unter den kommunalen nicht stattfindet, wo daher das Staats-Indigenat nicht ohne Weiteres durch die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband erworben wird, mit geringen Abweichungen die einzige Form, unter welcher ein Ausländer unmittelbar in den Unterthanenverband aufgenommen werden kann. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetzgebungen von Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lübeck, Hamburg grundsätzlich mit einander überein. Die Ertheilung der Naturalisation ist ein reiner, in einzelnen Staaten unmittelbar vom Staats-Oberhaupte, beziehentlich der obersten Staatsbehörde, in den meisten von einer oberen oder mittleren administrativen Behörde ausgehender Verwaltungsakt. Ein rechtlicher Anspruch des Nachsuchenden auf die Ertheilung der Naturalisation ist in keiner deutschen Gesetzgebung anerkannt. Dieselben haben dagegen sämmtlich eine Reihe von gesetzlichen Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme in den Unterthanenverband abhängt. Als gemeinsame Kriterien treten in dieser Beziehung in den Vordergrund: Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit und Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes. Einzelne Gesetzgebungen stellen außerdem noch andere Erfordernisse auf, so die Hamburgische einen fünfjährigen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebiets, die Sachsen-Meiningensche, Anhaltische, Schaumburg-Lippe'sche und Hamburgische den Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande. Der Gemeinde ist eine Mitwirkung meist nur insoweit eingeräumt, als sie in Bezug auf den Nachweis, welchen der die Naturalisation Nachsuchende über einen gesicherten Nahrungsstand zu führen hat, mit ihren Einwendungen gehört werden muß. Einzelne Gesetzgebungen, z. B. die des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, von Königreich Sachsen, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe gehen in dieser Hinsicht weiter und knüpfen die Zulässigkeit der Naturalisation an die vorgängige Beibringung einer ausdrücklichen Aufnahme-Zusicherung in einer inländischen Gemeinde. Einzelne Staaten, z. B. Königreich Sachsen, verlangen außerdem von jedem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer die Ableistung des Unterthaneneides.

Die Wirkungen der Naturalisation treten mit dem Zeitpunkte der

Aushändigung der darüber zu ertheilenden Urkunde in Kraft. Sie erstrecken sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der ausdrücklichen Verleihung der Naturalisation steht in allen Bundesstaaten die Aufnahme in den Staatsdienst, in den meisten auch die vom Staate bestätigte Aufnahme in den Gemeindedienst und in den Dienst einer vom Staate anerkannten Religions-Gesellschaft gleich. Andere selbstständige Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit kommen nur vereinzelt vor: z. B. die Erwerbung eines Ritterguts und Ableistung des Homagialeides in Mecklenburg und Sachsen-Altenburg.

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein:

a) durch Entlassung.

Der Grundsatz, daß die Freiheit der Auswanderung nur mit Rücksicht auf die Wehrpflicht eingeschränkt werden darf, gilt in den meisten Bundesstaaten als Regel. Singulär ist die in einzelnen Gesetzgebungen (Hessen, Nassau) vorkommende Vorschrift, wonach die Aushändignng der Entlassungsurkunde erst erfolgen soll, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von Seiten etwaiger Gläubiger ein Einspruch dagegen erfolgt.

Im Königreich Sachsen ist die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß der darum Nachsuchende nicht erweislich mit solchen Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder gegen Privatpersonen behaftet sei, deren Erfüllung durch den Wegzug aus dem Lande unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde.

In demselben Staate kann, und in Hessen soll im Falle der Auswanderung in einen Europäischen Staat von dem zu Entlassenden außerdem noch der Nachweis verlangt werden, daß er in dem Staate, in welchen er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde.

Die meisten anderen Gesetzgebungen, z. B. die Preußische, beschränken diese Vorschrift auf den Fall der Auswanderung nach einem andern Deutschen Staate.

Im vormaligen Königreich Hannover ist die förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande überhaupt nicht Rechtens; die üblichen sogenannten Auswanderungs-Bescheinigungen haben nur den Zweck, die Erfüllung der Wehrpflicht zu bescheinigen.

Die Entlassung, welche sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, erfolgt in fast allen Staaten durch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigte besondere Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkt ihrer Aushändigung das Erlöschen der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Die im Interesse der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit sind am systematischsten in Preußen durchgeführt. Danach darf die Entlassung aus dem Unterthanenverbande nicht ertheilt werden:

1. männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Ableistung der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
2. Militärpersonen des stehenden Heeres oder der Reserve und Landwehroffizieren, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. früheren Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, bevor sie nicht die Genehmigung beigebracht haben;
4. den Landwehrmannschaften, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Die Beschränkungen unter Nr. 2. und 3. gelten auch für Zivilbeamte. Der vorstehend zwischen den Reservisten und Landwehrleuten gemachte Unterschied ist inzwischen durch Artikel 59. der Bundes-Verfassung und den §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (B.G.Bl. S. 131) aufgehoben.

b) durch Ausspruch der Behörde.

Die Preußische und die ihr mehr oder minder nachgebildeten Gesetzgebungen, (Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck) legen der Staatsbehörde die Befugniß bei, Unterthanen, welche sich im Auslande aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist keine Folge leisten.

Im Königreich Sachsen gilt diese Befugniß nur gegen diejenigen Unterthanen, welche sich außerhalb des Gebiets der bisherigen deutschen Bundesstaaten aufhalten.

c) durch Eintritt in fremde Staatsdienste.

Das Preußische Gesetz erklärt zwar den Eintritt in fremde Staatsdienste, ohne daß dazu vorher die Genehmigung eingeholt ist, für strafbar, aber es knüpft an die Uebertretung dieser Vorschrift nicht den Verlust der Eigenschaft als Preuße. Andere Gesetzgebungen, z. B. die des Königreichs Sachsen, von Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt und Hamburg lassen das einheimische Indigenat durch den ohne Erlaubniß erfolgten Eintritt in auswärtige Staatsdienste erlöschen.

d) durch Verheirathung.

Die Verheirathung einer Unterthanin mit einem Ausländer zieht überall den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich. In Schwarzburg-Sondershausen kann in diesem Fall, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach ihrer Eingehung wieder aufgelöst wird, die frühere Staatsangehörigkeit reklamirt werden; dasselbe findet unter gewissen Modalitäten auch in Hessen statt. Partikulär ist die Vorschrift, daß ein Staatsangehöriger, welcher sich ohne Erlaubniß im Auslande verheirathet, des Indigenats verlustig erklärt werden kann (Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck und Hamburg).

e) durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit.

Der Verlust der Unterthanschaft durch die bloße Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit ist der überwiegenden Mehrzahl der Norddeutschen Gesetzgebungen fremd. Er findet statt im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, in Oldenburg, Anhalt, Lübeck und Hamburg.

f) durch Aufenthalt im Auslande.

In Bezug auf das Erlöschen der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande gehen die Gesetzgebungen in Norddeutschland am weitesten aus einander. Während in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig der Grundsatz gilt, daß durch den Aufenthalt im Auslande allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer ist und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, das Indigenat niemals erlischt, es sei denn, daß die förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande hinzukommt, lassen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Staatsgebiets, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schließen ist; z. B. in Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen-Homburg, in letzterem mit der den Französischen Vorschriften nachgebildeten Maßgabe, daß die im Auslande zu Handelszwecken erfolgte Niederlassung als den animus non revertendi ausschließend angesehen wird.

In dem größeren Theil des Bundesgebiets gilt dagegen der Grundsatz, daß durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit gewissermaßen im Wege des stillschweigenden Verzichts von selbst erlischt. In Preußen (ältere Provinzen) Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck tritt der Verlust des Indigenats ein durch zehnjährigen, beziehentlich

zehn Jahre nach Ablauf der Reiselegitimation (Heimathschein) fortgesetzten Aufenthalt im Auslande. In Hamburg dauert diese Frist 15 Jahre, in Bremen nur ein Jahr. Eine Modifikation ist hierin durch den §. 12. des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137.) in sofern eingetreten, als danach, so lange ein Bundesangehöriger in die Konsulatsmatrikel eingetragen ist, ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

Diejenige Auffassung, welche für das Aufhören der Staatsangehörigkeit das Zusammentreffen beider Momente, der eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Abwesenheit vom Heimathsstaate und der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit verlangt, hat in der deutschen Gesetzgebung keinen Eingang gefunden.

Der gegenwärtige Entwurf lehnt den Aufbau der einheitlichen Indigenats-Gesetzgebung für den Bund an diejenigen Grundlagen an, welche aus dem oben entworfenen Bilde als die hervorstechendsten gemeinsamen Züge der in dem einzelnen Bundesstaate vorhandenen Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit heraustreten. Dies bedingt zunächst ein völliges Aufgeben des Prinzips, nach welchem das Staatsbürgerrecht als ein bloßes Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit behandelt wird. Die Ausdehnung dieses nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile des Bundesgebiets geltenden Prinzips auf den ganzen Bund würde einen legislativen Rückschritt enthalten, welcher den übrigen auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehenden, weitaus die Mehrheit bildenden Bundesstaaten nicht füglich zugemuthet werden konnte. Der Entwurf konnte daher als die künftig allein zulässige Form der unmittelbaren Erwerbung der Staatsangehörigkeit ausschließlich nur die Verleihung durch die kompetente Staatsbehörde und die der Verleihung gleichstehende Aufnahme in den Staatsdienst anerkennen (§§. 6—11). Neben der förmlichen Naturalisation sind an mittelbaren Arten des Indigenatserwerbs die dem gemeinen Rechte aller Bundesstaaten entsprechenden aufgenommen: die Abstammung (§. 3.), die Legitimation (§. 4.) und die Verheirathung (§. 5.).

Ebenso hat sich der Entwurf in Betreff des Verlustes der Staatsangehörigkeit im Wesentlichen auf die Reproduktion des der Mehrzahl der Bundesstaaten schon nach den bisherigen Einzelgesetzgebungen Gemeinsamen beschränkt. Danach bleiben für das Aufhören der Staatsangehörigkeit nach Beseitigung einer Anzahl partikularer Vorschriften folgende Formen übrig:

1. Die Entlassung auf Antrag (§§. 14—18.),
2. Der Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22.),

3. Der zehnjährige Aufenthalt im Auslande (§. 21.),
4. Die Legitimation, wenn der Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die Mutter, und endlich
5. die Verheirathung (§. 13.)."

So weit die Motive hinsichtlich des allgemeinen Charakters des Gesetzes.

Es folgen sodann in den Motiven Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes; dieselben sind bei den betreffenden Paragraphen abgedruckt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes [1], nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

1. **Norddeutschen Bundes.**

Dieses Gesetz des Norddeutschen Bundes ist in Gemäßheit des Art. 80 Ziffer 24 der zwischen S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits und JJ. KK. HH. den Großherzögen von Baden und Hessen andrerseits vereinbarten Verfassung d. d. Versailles den 15. Nov. 1870 (B.G.Bl. S. 647) und des zwischen den vorgenannten hohen Parteien und S. M. dem Könige von Württemberg unterm 25. Nov. 1870 zu Berlin abgeschlossenen Vertrags (B.G.Bl. S. 655) zuvörderst deutsches Bundesgesetz, sodann auf Grund des Art. 9 des Gesetzes, betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (R.G.Bl. S. 89), Reichsgesetz geworden.

In Wirksamkeit getreten ist das Gesetz:

mit dem 1. Januar 1871 (§. 27 dieses Gesetzes):
in den Staaten des ehemaligen Nordd. Bundes, in Württemberg, Baden und Hessen;

mit dem 13. Mai 1871:
in Bayern auf Grund des vom 22. April 1871 datirten, am 29. desselben Monats im Reichsgesetzblatt (S. 89) veröffentlichten und 14 Tage nach der Veröffentlichung (Art. 2 der Reichs-Verfassung) in Kraft getretenen Gesetzes, und endlich

mit dem 31. März 1873:
in Elsaß-Lothringen auf Grund des Art. 2 des vom 8. Januar 1873 datirten im Reichs-Gesetzblatt vom 17. März desselben Jahres (S. 51) veröffentlichten Gesetzes.

Die Bestimmungen in §. 1 Abs. 2, §. 8 Abs. 3 und §. 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, welche sich lediglich auf die Angehörigen der süddeutschen Staaten bezogen haben, sind durch Art. 9 des R.G. vom 22. April 1871 und durch Art. 2 des R.G. vom 8. Januar 1873 mit dem Zusatze aufgehoben worden: „daß, wo vom Gesetze vom 1. Juni 1870 von dem Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten die Rede ist, das Deutsche Reich und

§ 1.

Die Reichsangehörigkeit [2] wird durch die Staatsangehörigkeit [2a] in einem Bundesstaate [3] erworben und erlischt mit deren Verlust. [4,5]

Motive.

Der § 1 stellt an die Spitze des Gesetzes den im Eingange dieser Motive aus der Bundesverfassung hergeleiteten Grundsatz, daß die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat bedingt ist.

---

dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind." Die in dem Gesetze vom 1. Juni 1870 vorkommenden Worte „Norddeutschland", „Bundesangehörigkeit" sind daher durch die Worte „Deutsch", „Reichsangehörigkeit" ersetzt.

Zu §. 1.

2. Reichsangehörigkeit.

Ueber den Begriff, welcher sich mit dem Worte Reichsangehörigkeit verbindet, geben im Wesentlichen die Bestimmungen des Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) Aufschluß. Derselbe lautet wie folgt:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

„Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden."

Die Reichsangehörigkeit gewährleistet also ihrem Besitzer unter den in den bezüglichen Reichs- und Landesgesetzen gegebenen Voraussetzungen:

A nach Innen:

das Recht der sozialen, politischen und militärischen Freizügigkeit, und zwar ist:

1. die soziale Freizügigkeit bedingt durch das R.G. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 §. 1 (B.G.Bl. S. 55),
2. die politische Freizügigkeit durch das R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (§. 7 B.G.Bl. S. 355),
3. die militärische Freizügigkeit durch das R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 (§. 17 B.G.Bl. S. 131);

B nach Außen:

das Recht auf den Schutz

a) im Auslande, durch die daselbst bestehenden diplomatischen und konsularischen deutschen Vertretungen,

b) dem Auslande gegenüber, durch die deutscherseits mit dem Auslande vereinbarten Handels-, Schifffahrts-, Konsulats- und anderen Verträge und Vereinbarungen;

außerdem besteht

c) neben diesem positiven Schutze auch ein negativer Schutz, in sofern als nach §. 9 des St.G.B. für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1876 S. 39 ff.) ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf.

Letzterer Rechtssatz ist in allen mit ausländischen Staaten vereinbarten Auslieferungsverträgen ausdrücklich hervorgehoben.

2a. Staatsangehörigkeit.

Als Ausweise für den Besitz der Staatsangehörigkeit gelten:

a) Heimathscheine; diese sind für den Gebrauch außerhalb des Reichsgebiets bestimmt und werden nach dem in Ausführung des §. 21 d. G. (s. Anm. 12 zu §. 21) durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1881 (s. Centralbl. f. d. d. R. S. 22) aufgestellten Formulare (s. Anh. Anl. Nr. 1) ausgefertigt,

b) Staatsangehörigkeitsausweise; diese sind für den Gebrauch innerhalb eines anderen als des heimischen Bundesstaates bestimmt (s. Anm. 12, b. Anm. * zu § 7) und werden nach dem durch Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1883 (Centralbl. f. d. d. R. S. 66) aufgestellten Formulare (s. Anh. Anl. Nr. 2) ausgefertigt.

Eine Reichsangehörigkeit, ohne Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bezw. Landesangehörigkeit im Reichslande (s. folgende Anmerkung) als Voraussetzung, ist nur in dem einen Falle der Verleihung der Reichsangehörigkeit an in den deutschen Schutzgebieten niedergelassene Ausländer, sowie an Eingeborene (§. 6 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888, R.G.Bl. S. 71 ff.) vorgesehen.

3. Bundesstaate.

Zu den Bundesstaaten gehören nach Art. 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 64):

1. Preußen mit Lauenburg,
2. Bayern,
3. Sachsen,
4. Württemberg,
5. Baden,
6. Hessen,
7. Mecklenburg-Schwerin,
8. Sachsen-Weimar,
9. Mecklenburg-Strelitz,
10. Oldenburg,

11. Braunschweig,
12. Sachsen-Meiningen,
13. Sachsen-Altenburg,
14. Sachsen-Koburg-Gotha,
15. Anhalt,
16. Schwarzburg-Rudolstadt,
17. Schwarzburg-Sondershausen,
18. Waldeck,
19. Reuß älterer Linie,
20. Reuß jüngerer Linie,
21. Schaumburg-Lippe,
22. Lippe,
23. Lübeck,
24. Bremen,
25. Hamburg.

Das in Gemäßheit des §. 1 d. R.G. vom 9. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 212) mit dem Deutschen Reiche für immer staatsrechtlich vereinigte Elsaß-Lothringen ist erst auf Grund des Art. 2 d. R.G. v. 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 161) dem Bundesgebiete zugetreten. Elsaß-Lothringen ist jedoch kein mit eigener Staatshoheit bekleideter selbstständiger Bundesstaat, sondern unmittelbares Reichsland, „in welchem die Staatsgewalt durch den Kaiser ausgeübt wird" (§. 3 d. R.G. vom 9. Juni 1871, R.G.Bl. S. 212). Die Angehörigkeit zu Elsaß-Lothringen heißt auch nicht „Staatsangehörigkeit", sondern „Landesangehörigkeit".*) Nachdem das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, finden die in dem Gesetze vorkommenden Worte „Bundesstaat" und „Staatsangehörigkeit" auf das Reichsland und die Elsaß-Lothringische Landesangehörigkeit Anwendung. Dieses Verhältniß wird allüberall, wo in dem Gesetze von „Bundesstaat" oder „Staatsangehörigkeit" die Rede ist, durch Beifügung der Ziffer I[3] kenntlich gemacht.

4. erworben und erlischt mit deren Verlust.

Reichsangehörigkeit einerseits und Staatsangehörigkeit I[3] andrerseits bilden zwei unzertrennliche Theile eines Ganzen. (s. Ausnahme in der vorausgehenden Anmerkung 2[a] Abs. 2).

Mit dem Bestande oder Aufhören des einen Theiles besteht oder hört auch der andere Theil auf. So besitzt z. B. ein Preußischer Staatsangehöriger oder ein Elsaß-Lothringischer Landesangehöriger von Rechtswegen auch die Reichsangehörigkeit und verliert dieselbe in dem Augenblicke, in welchem er seiner Staatsangehörigkeit bezw. Landesangehörigkeit verlustig geht.

*) Der Ausdruck „Landesangehörigkeit" ist der in Elsaß-Lothringen amtlich aufgenommene. In den für Elsaß-Lothringen gebräuchlichen Formularen zu den Aufnahme-Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden heißt es: „Die Aufnahme, Naturalisation als Landesangehöriger bezw. die Entlassung aus der Landesangehörigkeit von Elsaß-Lothringen."

Dieses Doppelverhältniß hat zur Folge:

a) daß jeder Deutsche den Bestimmungen des §. 7 des Ges. v. 1. Juni 1870 gemäß in jedem anderen Bundesstaate oder im Reichslande die Aufnahme als Staatsangehöriger bezw. Landesangehöriger verlangen kann; denn da er bereits mit dem Ganzen als Reichsangehöriger verbunden ist, so kann er von einem einzelnen Theile als Fremder nicht mehr abgestoßen werden (vergl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 130 2. Aufl. Freiburg 1888).

b) daß das Gesetz den gleichzeitigen Besitz der Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten nicht ausschließt: denn die wesentlichsten politischen Interessen sind für Alle dieselben und eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren deutschen Staaten kann daher, wie dies bei einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Reiche und einem fremden Staate der Fall ist, eine wesentliche Collision der Pflichten, der Treue und des Gehorsams gegen die Landesherrn nicht verursachen (vergl. v. Martitz in Hirth's Annalen 1875 S. 805). Hinsichtlich des gleichzeitigen Besitzes der Angehörigkeit zu zwei oder mehreren Staaten im Reiche (vergl. Erlaß des Königl. Preuß. Minist. des Innern v. 3. October 1872. Minist.Bl. S. 249).

Besitzt ein Reichsangehöriger das Indigenat in mehreren Bundesstaaten I[3], so geht selbstverständlich die Reichsangehörigkeit nur verloren, wenn sämmtliche einen Titel derselben bildenden Indigenatsverhältnisse aufhören. (vergl. Riedel, Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871 S. 253 Anm. 2.)

Eine Ausnahme hiervon bildet der §. 4 des R.G. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. 1874 S. 43 u. ff.).

Derselbe lautet wie folgt:

§. 4. „Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.“ (vergl. Anm. 4 zu §. 13 d. G.)

Es ist dies der einzige Fall, in welchem einem Organe des Reichs — dem Bundesrathe — die Befugniß zur Verleihung der Renaturalisation zuerkannt wird, in allen übrigen Fällen der Erwerbung oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit I[3] sind nur die Organe der betreffenden Einzelstaaten — Regierung, Central-, höhere Verwaltungsbehörde ꝛc. — zuständig. In Betreff des gleichzeitigen Besitzes der Reichsangehörigkeit und einer ausländischen Staatsangehörigkeit (vergl. Anm. 1, zu §. 3 d. G.).

5. Verlust.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit I[3] erfolgt unter den in §. 13 dieses Gesetzes aufgezählten Bedingungen, sowie auf Grund der §§. 1 u. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (vergl. Anm. 4 zu §. 13 d. G.).

Derjenige, welcher seine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I [3] verloren hat, ist also nicht mehr Reichsangehöriger, sondern Ausländer und kann demgemäß, wenn er sich im Reichsgebiete aufhält, von da ausgewiesen werden. Ist derselbe jedoch nicht Angehöriger eines fremden Staates geworden, nach welchem die Ausweisung erfolgen könnte und geschieht letztere durch zwangsweise Abschiebung nach einem fremden Staate, so kann eine derartige Ausweisung in sofern auf Schwierigkeiten stoßen, als der fremde Staat nicht verpflichtet ist, Ausländer bei sich aufzunehmen und er diese Maßregel durch Zurückweisung des Betreffenden nach seinem früheren Heimathsstaate unwirksam machen kann.

Eine derartige Rückübernahme von Deutschen, welche ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, ohne im Auslande eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben, hat deutscherseits stets stattzufinden, wenn die Betreffenden in einem der nachbezeichneten ausländischen Staaten sich aufhalten, welche mit Deutschland einen Uebernahme-Vertrag abgeschlossen haben. Es sind dies:

a) Italien (s. Uebernahmevertrag vom 8. August 1873. Anh. Anl. Nr. 3).
b) Dänemark (s. Uebernahmevertrag vom 11. Dezember 1873 und Zusatzprotokolle zu demselben vom 25. August 1881 und 17. Juli 1884. Anh. Anl. Nr. 4, 5 u. 5a-c).
c) Oesterreich-Ungarn (s. Uebernahme-Erklärung vom 4./26. Juli 1875. Anh. Anl. Nr. 6).
d) die Schweiz (s. Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 und Zusatzprotokoll zu demselben vom 21. Dezember 1881. Anh. Anl. Nr. 7, 8 u. 8a).
e) Belgien (s. Uebernahmevertrag vom 7. Juli 1877. Anh. Anl. Nr. 9).

Auf Grund dieser Verträge haben sich die contrahirenden Parteien verpflichtet, ihre ehemaligen, hülfsbedürftig gewordenen, polizeilich zurückgeschafften oder ausgewiesenen Staatsangehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben ihre Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Eine gleiche Vereinbarung besteht auf Grund des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten und dem diesem Vertrage im Jahre 1855 beigetretenen Großherzogthum Luxemburg (s. Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851.*) (Anh. Anl. Nr. 10 und Pr.G.S. 1855. S. 36).

*) Der Gothaer Vertrag, welcher auch das Uebernahme-Verfahren zwischen den Bundesstaaten regelte, ist in Gemäßheit des §. 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Anl. No. 12) auf die Angehörigen des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und der Großherzogthümer Baden und Hessen nicht mehr anwendbar. Er hat nur noch Geltung für die Bundesstaaten

Auch Frankreich gegenüber wird Seitens der meisten Bundesstaaten an dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Grundsatze festgehalten, die Uebernahme ehemaliger Staatsangehöriger nicht zu versagen, sobald letztere während ihres Aufenthalts in Frankreich die französische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben (s. Cirkular-Erlaß des Kgl. Pr. Min. d. Innern vom 31. October 1880. Anh. Anl. Nr. 14).

Zu bemerken ist noch, daß bei den auf Grund von Uebernahme-Vereinbarungen nach Deutschland übernommenen ehemaligen Reichsangehörigen nur diejenigen in Betracht kommen, welche

---

einerseits und Bayern und Elsaß-Lothringen andererseits, da in beiden Staaten das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt ist.

Was Bayern anbelangt, so ist in Nr. III des Schlußprotokolls des Vertrags, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Reichs vom 23. November 1870 vereinbart worden, daß in Anbetracht der bezüglich der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse statuirten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen (s. Anh. Anl. Nr. 12) für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben soll. Dies ist auch in dem für Bayern in Geltung gebliebenen §. 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (s. Anh. Anl. Nr. 13) ausgesprochen.

Aus dem Umstande, daß mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes in Bayern auch die unter Ziffer III des Schlußprotokolls vom 23. November 1870 bezüglich der ferneren Gültigkeit des Gothaer Vertrags getroffene Bestimmung aufrecht erhalten worden ist, kann indeß nicht gefolgert werden, daß das erstgenannte Gesetz nur unbeschadet der Vorschriften des Gothaer Vertrags auf Bayern Anwendung findet, denn durch das Freizügigkeitsgesetz (§. 1) steht jedem Reichsangehörigen auch innerhalb Bayerns das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung im Reiche zu. Mit diesem, jedem Reichsangehörigen gesetzlich gewährleisteten Rechte ist aber diejenige Bestimmung des Gothaer Vertrages hinfällig geworden, welche, indem sie die kontrahirenden Theile verpflichtet, ihre Angehörigen auf Verlangen des Aufenthaltsstaates ohne Weiteres zu übernehmen, dem letzteren eine unbeschränkte Ausweisungsbefugniß gegenüber lästigen Nicht-Staatsangehörigen einräumt; die Ausweisung von Reichsangehörigen aus einem anderen Bundesstaate I [3] kann vielmehr gegenwärtig **nur** unter den in den §§. 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes gegebenen Voraussetzungen erfolgen.

Der Gothaer Vertrag kommt mithin nur noch in soweit zur Anwendung, als er das bei derartigen Ausweisungsfällen zu beobachtende formelle Verfahren regelt, welches in dem Verhältnisse Bayerns zu den übrigen Bundesstaaten, die durch das Unterstützungswohnsitzgesetz regiert werden, zu beobachten ist.

Eine gleiche Stellung, wie Bayern, nimmt Elsaß-Lothringen ein; auch dort ist das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 durch Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 eingeführt, nicht aber das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870. Es regelt sich mithin, wie in Bayern, das Verfahren in den Fällen, in welchen Elsaß-Lothringen mit einem anderen Bundesstaate wegen Ausweisung eines Reichsangehörigen (§§ 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes) betheiligt ist, nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrags, der Eisenacher Convention, sowie der späteren zur Ausführung dieser Verträge getroffenen Vereinbarungen.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I [3] wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3),
2) durch Legitimation (§. 4),
3) durch Verheirathung (§. 5),
4) für einen Deutschen durch Aufnahme[1]) und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation [2]) (§§. 6 u. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

Motive.

Der § 2 zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate künftig allein begründet werden kann. Es mußte dabei der Adoption ausdrücklich im negativen Sinne gedacht werden, da dieselbe nur in wenigen Staaten nach der bisherigen Gesetzgebung die Aufnahme in den Unterthanen-Verband nach sich zieht.

---

a) durch Entlassung auf Antrag (§. 13 [1])
b) durch Ausspruch der Behörde (§. 13 [2])
c) durch zehnjährigen*) Aufenthalt (§. 13 [3])

ihre Reichsangehörigkeit verloren haben. Auf diejenigen Reichsangehörigen, welche also durch Legitimation oder Verehelichung (§. 13 Ziffer 4 u. 5) ihrer Staatsangehörigkeit I [3] verlustig gegangen sind, finden die Uebernahme-Verträge nicht Anwendung, da in beiden Fällen gleichzeitig mit dem Verluste der bisherigen Staatsangehörigkeit I [3], eine andere Staatsangehörigkeit, nämlich die des Ehemanns bezw. des legitimirenden Vaters erworben wird.

Die unter a, b u. c aufgeführten ehemaligen Staatsangehörigen I [3], welche auf Grund der Uebernahme-Verträge nach Deutschland übernommen werden müssen, werden durch diese Rückübernahme nicht ipso facto Deutsche, sondern es bedarf, wenn sie in Folge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande ihrer Reichsangehörigkeit verlustig gegangen sind, des im §. 21 Abs. 5 d. G. vorgesehenen Nachsuchens um die Staatsangehörigkeit; sind sie aber ihrer Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Ausspruch der Behörde verlustig geworden, so bleiben sie so lange staatsangehörigkeitslos, bis sie auf Grund des §. 8 d. G. die Naturalisation wieder erworben haben.

---

*) Nicht auch durch fünfjährigen Aufenthalt (§. 21 Abs. 3 d. G.); denn der Verlust der Reichsangehörigkeit in diesem abgekürzten Zeitraum tritt nur gleichzeitig mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit ein. Auf ehemalige Reichsangehörige, welche eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, finden aber die Uebernahme-Vereinbarungen keine Anwendung.

Zu §. 2.

1. Durch Aufnahme.

In dem Gesetzes-Entwurfe heißt es: „durch Verleihung“.

Die Abänderung „durch Aufnahme, bezw. durch Naturalisation“ ist auf Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht in der dritten Berathung des Gesetzes erfolgt.

In §. 8 d. G. Ziffer 1 und Abs. 2, in welchem nur von der Naturalisation die Rede ist, hätten demgemäß die Worte des „Aufzunehmenden“ und der „Aufzunehmende“ in des „zu Naturalisirenden“ und der „zu Naturalisirende“ umgeändert werden müssen.

2. Durch Naturalisation.

Außer durch Aufnahme und Naturalisation kann die Staatsangehörigkeit noch erworben werden:

a. Durch Gebietsabtretungen.

Durch den in Folge eines Vertrages stattfindenden Uebergang eines Gebietes von einem Staate an den andern erlangen die Bewohner dieses Gebietes stillschweigend die Angehörigkeit zu dem erwerbenden Staate (Schleswig-Holstein, Elsaß-Lothringen), sofern sie nicht durch eine besondere, zwischen den beiden Staaten vorher festgesetzte, amtliche Erklärung bekunden, daß sie ihre frühere Staatsangehörigkeit beibehalten wollen (Option).

b. Durch Option.

Nach Art. 11 des zwischen S. M. dem Deutschen Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs einerseits und dem Freistaate Costa Rica andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13. ff.)

„soll der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines costaricanischen Vaters als Costaricaner, der in Costa Rica geborene eheliche Sohn eines Deutschen dagegen als Deutscher gelten. Dessenungeachtet soll es jedoch dem Sohne freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsulate der Nation, welcher sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte.“ —

Der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines Costaricaners — die unehelichen Kinder sind nach dem Wortlaute des Vertrages ausgeschlossen — kann demgemäß unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte, d. h. wenn er auch z. B. während seiner Minderjährigkeit in die Matrikel des costaricanischen Konsulats als Costaricaner eingetragen war, nach erlangter Großjährigkeit durch eine vor dem costaricanischen Konsul in Deutschland abgegebene Optionserklärung Deutscher werden. „Das Recht, das hier eingeräumt wird“, sagte der Präsident des Reichskanzleramts in der Sitzung des Reichstags vom 2. November 1875 (Verh. des d. Reichstags 1875 Band 1. S. 43.), „ist das, daß der in Deutschland geborene Sohn eines Costaricaners für Deutschland optiren kann,

§. 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt,[1] erwerben eheliche Kinder[2] eines Deutschen[3] die Staatsangehörigkeit I [3] des Vaters, uneheliche Kinder[4] einer Deutschen die Staatsangehörigkeit I [3] der Mutter[5].

Motive.

Der §. 3 regelt den Eintritt in den Unterthanen-Verband der Eltern durch die Thatsache der Abstammung im gemeinrechtlichen Sinne dahin, daß eheliche Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter folgen. Ebenso entspricht die Vorschrift, daß es in diesem Falle auf den Geburtsort — ob im Inlande oder Auslande — nicht ankommt, dem fast ausnahmslos in allen Bundesstaaten gegenwärtig bestehenden Rechte.

---

und dasjenige, was eingewendet werden könnte gegen diese Bestimmung, ist, daß auf diese Weise, freilich wohl in sehr wenigen faktischen Fällen insofern eine Abweichung von den Bestimmungen unseres Reichsangehörigkeitsgesetzes begründet wird, als nicht eine besondere Aufnahme- — soll heißen Naturalisations — urkunde in den Staatsverband eines einzelnen Staates und folgeweise in den deutschen Reichsverband erfordert wird, sondern daß das die Option besorgt." — Der in Deutschland geborene großjährige Sohn eines Costaricaners wird somit durch die vor dem costaricanischen Konsul in Deutschland abgegebene Option Deutscher, ohne daß von ihm die Erfüllung der in Ziffer 2, 3 u. 4 des §. 8 d. G. verzeichneten Vorbedingungen verlangt werden kann, ohne daß die Gemeinde des Ortes, welchen der Optirende als seinen Wohnsitz erwählt*), mit Beziehung auf die Erfordernisse unter N. 2—4 dieses Paragraphen mit ihrer Erklärung zu hören ist und endlich ohne daß ein Bundesstaat die Option durch irgend welche lästigen Bedingungen erschweren darf.

Zu §. 3.

1. auch wenn diese im Auslande erfolgt.

Mit Ausnahme von Dänemark[a]) und den südamerikanischen Freistaaten[b]) erkennen alle Staaten die von ihren Unterthanen im Auslande geborenen Kinder als ihre Staatsangehörige an.

---

*) Wohnsitz erwählt. Nach dem Wortlaute des Vertrags ist nicht einmal die vor- oder nachherige Niederlassung in Deutschland vorgeschrieben.

a) Dänemark.

Les enfants nés à l'étranger de parents danois qui à l'époque de la naissance des enfants étaient domiciliés à l'étranger ne jouissent pas, d'après le droit public danois par le seul fait, d'être issus de parents danois, de la qualité de sujets danois. (Amtliche Mittheilung).

b) Südamerikanische Freistaaten.

Die im Auslande geborenen Kinder von Argentinern werden als Argentiner nur dann anerkannt, wenn sie für die argentinische Staatsangehörigkeit optiren. (Art. 1, Z. 2 des Bundesges. vom 1. October 1869).

Dagegen gestaltet sich die Lösung der Frage, ob und eventuel in welchem Umfange der Staat die Erwerbung der Staatsangehörigkeit dem inländisch geborenen Kinde eines Ausländers erleichtert, als eine sehr mannigfaltige. Es lassen sich hierfür vier Gruppen aufstellen.

I. Gruppe.

Das Kind eines Ausländers bleibt Ausländer, ohne daß die Thatsache der Geburt im Lande in irgend welcher Weise die spätere Erwerbung der Staatsangehörigkeit daselbst beeinflußt.

Zu dieser Gruppe gehören die Staaten:

a) Deutschland.

b) Oesterreich-Ungarn.

c) Schweden (s. Folleville: Théorie et pratique de la naturalisation. Paris 1880. S. 598) und Norwegen (Gesetz vom 21. April 1888)

d) Schweiz.

Die von Ausländern in der Schweiz geborenen Kinder sind Ausländer und genießen, wie lange auch die Eltern oder ihre Kinder sich in der Schweiz aufhalten mögen, keiner Begünstigung zur Erlangung des Schweizerischen Bürgerrechts. (Schreiben des Präsidenten der Schweiz. Eidgenossenschaft an den Großbritann. Gesandten in Bern vom 31. August 1868. Report of the royal commission for inquiring into the laws of naturalisation. London 1869. S. 148.)

e) Serbien.

Nach amtlicher Mittheilung folgen in Serbien geborene Kinder von Ausländern der Nationalität der Eltern und bleiben somit Ausländer bis zu dem Zeitpunkte, da sie freiwillig die serbische Staatsangehörigkeit nachsuchen und erlangen.

Die im Auslande geborenen Kinder von Bolivianern erlangen die Bolivianische Staatsangehörigkeit erst dann, wenn sie sich in Bolivia niedergelassen haben. (Art. 32, 1° der Verfassung vom 15. Februar 1878). Ebenso in Brasilien, (Art. 6, Z. 2 der Verfassung vom 25. März 1824 und 12. August 1834); in Chile, (Art. 6, Z. 2 der Verfassung vom 1. Dezember 1874); in Columbien, (Art. 31 Z. 2 der Verfassung vom 8. Mai 1863), in Ecuador, (Art. 4 Z. 2 der Verfassung vom 10. März 1861), in Paraguay, (Art. 35 Z. 2 der Verfassung vom 24. November 1870), in Uruguay, (Art. 8 der Verfassung vom 10. September 1829) und in Venezuela, (Art. 6 Z. 2 der Verfassung vom 4. Mai 1881).

Die im Auslande geborenen Kinder von Peruvianern werden als Peruvianer nur dann anerkannt, wenn sie während ihrer Minderjährigkeit auf Wunsch ihrer Eltern in das peruvianische Bürgerregister eingetragen werden, oder wenn sie nach erlangter Emanzipation oder erreichter Großjährigkeit für die peruvianische Staatsangehörigkeit optiren. (Art. 34 Z. 2 der peruvianischen Verfassung v. 10. November 1860).

Die in Deutschland geborenen und daselbst wohnhaften Kinder von Angehörigen der südamerikanischen Staaten sind mithin so lange staatsangehörigkeitslos, als sie nicht den vorerwähnten Voraussetzungen entsprechen.

II. Gruppe.

Dem im Inlande geborenen Kinde ausländischer Eltern wird die inländische Staatsangehörigkeit ohne Weiteres verliehen.

Zu dieser Gruppe gehören:

a) **in Europa.**

1. Dänemark.

(Art. 9. des Indigenats-Gesetzes vom 15. Januar 1776). Derselbe lautet:

Auch sollen alle in Dänemark geborenen Kinder, wenn sie in Dänemark verbleiben, sämmtlich vollständig als Eingeborene erachtet und angesehen werden.

2. Monaco,

nur hinsichtlich der Kinder von Ausländern, welche bereits in der dritten Generation in Monaco wohnen; dieselben sind Unterthanen des Fürsten.

(Art. 1. der Ordonnanz vom 8. Juni 1877 betr. die Erwerbung der Staatsangehörigkeit von Monaco) s. ferner Gruppe III u. IV.

3. Die Niederlande,

nur hinsichtlich der Kinder von auf niederländischem Gebiete ansässigen Eltern.

(Art. 1 Z. 1 des Ges. vom 28. Juli 1850 über die Naturalisation) s. ferner Gruppe IV.

b) **außerhalb Europas.**

6. Vereinigte Staaten von Amerika.

Das XIV amendment zur Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt:

„all persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State. wherein they reside.“

Eine weitere Verfügung in Betreff der Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Geburt im Inlande ist in der section 1992 Revised Statutes enthalten, welche lautet:

„all persons born in the United States and not subject to any foreign power, excluding Indians not taxed, are declared, to be citizens of the United States.“

Die beiden vorausgehenden gesetzlichen Bestimmungen werden dahin ausgelegt, that according to the common law, any person born in the United States, unless he be born in one of the foreign legations therein, may be considered a citizen thereof. (s. Wharton, a Digest of the international law of the United States. Washington 1886 vol. II § 183, p. 394).

Als der Jurisdiktion der Vereinigten Staaten nicht unterworfen sollen auch angesehen werden: children born in the United States to foreigners here on transient residence, such children not being by the law of nations

„subject to the jurisdiction of the United States;“ (s. Wharton a. a. O., S. 394.) doch ist die Verwaltungspraxis bei Anwendung der vorausgehenden Bestimmung keine einheitliche.

Im Allgemeinen besteht in Betreff der von Ausländern in den Vereinigten Staaten geborenen Kinder der Grundsatz, daß sie als Bürger der Vereinigten Staaten anerkannt werden. Sind jedoch die Kinder mit ihren Eltern nach dem ursprünglichen Heimathsstaate zurückgewandert, so wird nach der durch verschiedene Noten[a]) der Staatssekretäre der Vereinigten Staaten festgesetzten Praxis angenommen, daß diesen Kindern bei erreichter Großjährigkeit die Wahl bleibt, sich für die amerikanische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zu entscheiden. In ersterem Falle ist die Rückkehr nach den Vereinigten Staaten geboten.

---

a) In Speck's case, while it is true that the boy by virtue of his nativity, may claim citizenship of the United States, yet his father being an alien and continuing to remain a Swiss citizen and having removed the boy Joseph, while a minor, without the jurisdiction of the United States, his status as well as his domicil, according to well understood principles of international and municipal law, follows that of the father, until the boy attains his majority. Should he after reaching the age of twenty-one years, voluntarly return to the United States and make it his permanent home, asserting the right of citizenship in virtue of his nativity, his political status would then be determined according to the law and circumstances of the case. (Note des interimistischen Staats-Sekretärs Seward vom 20. August 1878 s. Wharton a. a. O. p. 396).

A child who, born in the United States to French parents, goes in his minority to France, and there remains voluntarly after he has become of full age, may be held to have abjured his American nationality. (Note des St.-Sekr. Ewards vom 31. Dezember 1878 s. a. a. O. ebendaselbst).

A person born in the United States has a right though he has intermediately been carried abroad by his parents, to elect the United States as a nationality when he arrives at full age. (Note des St.-Sekr. Ewards vom 12. November 1880 s. a. a. O. S. 397).

In einer Note des Staats-Sekretärs Bayard vom 28. November 1885 wird dagegen ausgeführt, daß ein von ausländischen Eltern in den Vereinigten Staaten geborenes Kind, dessen Vater im Ausland lebte und welches selbst als Kind wieder nach dem Auslande zurückgekehrt ist, auf die Eigenschaft eines Amerikanischen Staatsbürgers keinen Anspruch hat. Die betreffende Note lautet:

On general principles of international law I do not consider that Richard Greisser is a citizen of the United States. He was, it is true, born in 1867 in the State of Ohio. His father, however, was at that time a German subject, and, so far as we can gather from the facts stated, domiciled in Germany. The son, therefore, so far as concerns his international relations, was at the time of his birth of the same nationality as his father. Had he remained in this country till he was of full age and then elected an American nationality, he would on the same general principles of international law be now clothed with American nationality. But so far from this being the case, he left this country with his mother when he was under two years old, apparently joining the father in Germany, to which

7. Guatemala.[b])
(Verf. vom 11. Dezember 1879, Art. 5, Z. 1).
8. Honduras.
(Verf. vom 1. November 1880, Art. 30, Z. 1).
9. Nicaragua.
(Verf. vom 19. August 1858, Art. 7).
10. Argentinische Republik.
(Bundesgesetz vom 1. October 1869, Art. 1, Z. 1).
11. Bolivia.
(Verf. vom 15. Februar 1878, Art. 31, Z. 1).
12. Brasilien.[c])
(Verf. vom 25. März 1824 und vom 12. Aug. 1834, Art. 6, § 1.)

---

country the latter had previously returned and then, after his father's death, moved with his mother to Switzerland. His technical nationality and domicil would, therefore, during his minority, and his father's life, be in Germany and afterwards in Switzerland.

It does not follow, however, that though on general principles of international law his nationality and domicil are in Germany, he may not in this country by force of our special legislation be a citizen of the United States and as such entitled to a passport. We have in the naturalisation legislation of modern civilized states numerous illustrations of the rule that the law of nations, as to particular matters, may be, as to such particular countries, either expanded or contracted by local legislation and we have, therefore, to inquire how far the rule above stated is affected by the legislation of the United States. By section 1992 Revised Statutes, enacted in 1866. „All persons born in the United States, and not subject to any foreign power, excluding Indians not taxed, are declared to be citizens of the United States".

By the fourteenth amendment of the constitution of the United States ratified in 1868.

„All persons born or naturalized in the United States and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State in which they reside".

Richard Greisser was no doubt born in the United States, but he was on his birth, „subject to a foreign power" and not subject to the jurisdiction of the United States. He was not, therefore, under the statute and the constitution a citizen of the United States by birth; and it is not pretended that he has any other title to citizenship. (s. a. a. O. S. 399 ff.).

b) Guatemala.

Nach der Auslegung, welche die Guatemalanische Regierung der Verfassung gegeben hat, verliert das in Guatemala von Ausländern geborene Kind seine guatemalanische Staatsangehörigkeit, sobald dasselbe in das Heimathsland der Eltern zurückkehrt. (s. Folleville a. a. O. 928 S. 627).

c) Brasilien.

Ein Gesetz über die Naturalisation ist in Brasilien in Vorbereitung.

Der Art. 6 der Brasilianischen Verfassung, „wonach die im Lande geborenen Kinder eines Ausländers, sofern derselbe nicht im Dienste seiner Nation in Brasilien

13. Chile.
(Verf. vom 1. Dezember 1874, Art. 6, Z. 1.)
14. Columbien.
(Verf. vom 8. Mai 1863, Art. 31, Z. 1.)
15. Ecuador.
(Verf. vom 10. März 1861, Art. 4, Z. 1.)
16. Paraguay.
(Verf. vom 24. November 1870, Art. 35, Z. 1.)
17. Peru.
(Verf. vom 10. November 1860, Art. 34, Z. 1.)
18. Uruguay.
(Verf. vom 10. September 1829, Art. 7.)
19. Venezuela.
(Verf. vom 4. Mai 1881, Art. 6, Z. 1.)
20. Oranje-Freistaat.
(Verf. vom 8. Mai 1879, Art. 1.)

III. Gruppe.

Den im Inlande geborenen Kindern ausländischer Eltern wird die inländische Staatsangehörigkeit verliehen, nach erreichter Großjährigkeit aber das Recht eingeräumt, für die angestammte Staatsangehörigkeit der Eltern zu optiren.

Die zu dieser Gruppe gehörigen Staaten sind:

a) in Europa.

1. Frankreich
nur in dem Falle, in welchem es sich um das in Frankreich geborene Kind eines schon in Frankreich geborenen ausländischen Vaters, bezw.

---

sich aufhält, Brasilianer werden," ist Deutschland gegenüber in seiner praktischen Anwendung beschränkt durch den Art. 23 des Deutsch-Brasilianischen Konsularvertrags vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 69 ff.). Letzterer bestimmt nämlich, daß: „soweit es sich um die Anwendung des gegenwärtigen Vertrages handelt, sollen die in Brasilien geborenen Kinder eines Deutschen in Gemäßheit des brasilianischen Gesetzes vom 10. September 1860 (Art. 1) bis zu ihrer Volljährigkeit der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen." Hiermit ist jedoch nur zugestanden, daß, soweit die deuschen Konsuln in Brasilien berechtigt sind, auf Grund dieses Vertrages die Rechte und Interessen ihrer Nationalen den Landesbehörden gegenüber zu vertreten, sie diese Wirksamkeit auch auf die im Lande geborenen minderjährigen Kinder eines Deutschen den Landesbehörden gegenüber ausdehnen können; de jure aber gelten die betreffenden Kinder vor dem brasilianischen Gesetze als Brasilianer.

Im Uebrigen ist auf Gutachten des Staatsraths unter dem 2. August 1876 ein Kaiserliches Dekret ergangen, welches bestimmt:

daß die auf brasilianischem Boden von in den Konsulatsregistern immatrikulirten Ausländern geborenen Kinder aus den Rekrutirungslisten zu streichen sind.

1. Frankreich.

Der Art. 1 des französischen Gesetzes vom 16./29. Dezember 1874 lautet:
„Est Français tout individu né en France d'un étranger qui lui-même y est

um das in Frankreich außerehelich geborene Kind einer schon in Frankreich geborenen ausländischen Mutter handelt.[1]) (Ges. vom 16./29. December 1874, Art. 1, s. außerdem auch Gruppe IV.)

2. Großbritannien.[2])
(Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870, Sect. IV.)

3. Italien.[3])
(Art. 8, Abs. 1 u. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs, s. auch Gruppe IV.)

4. Luxemburg.
(Zusatzart. 2 des Ges. vom 28. Jan. 1878, wie in Frankreich, s. auch Gruppe IV.)

5. Monaco.
(Art. 1 der Ordonnanz vom 8. Juli 1877, wie in Frankreich, s. auch Gruppe IV.)

---

né, à moins que dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité telle qu'elle est fixée par la loi française, il ne réclame la qualité d'étranger par une déclaration faite, soit devant l'autorité municipale du lieu de sa résidence, soit devant les agents diplomatiques et consulaires de France à l'étranger, et qu'il ne justifie avoir conservé sa nationalité d'origine par une attestation en due forme de son gouvernement, laquelle demeurera annexée à la déclaration. Cette déclaration pourra être faite par une procuration spéciale et authentique.

2. Großbritannien.

Section IV der Naturalisationsakte.

Any person who by reason of his having been born within the dominions of Her Majesty is a natural-born subject, but who also at the time of his birth became under the law of any foreign state a subject of such state, and is still such subject, may, if of full age and not under any disability, make a declaration of alienage in manner aforesaid, and from and after the making of such declaration of alienage such person shall cease to be a British subject.

Dieselbe gesetzliche Bestimmung gilt auch für Canada.

Sect. IV § 7 der Akte betr. die Naturalisation und die Ausländer vom Jahre 1881. 44 Vict, chap. XIII.

3. Italien.

Art. 8. È riputato cittadino il figlio nato nel regno da straniero che vi abbia fissato il suo domicilio da dieci anni non interrotti; la residenza per causa di commercio non basta a determinare il domicilio.

Egli può tuttavia eleggere la qualità di straniero, purchè ne faccia dichiarazione nel tempo e modo stabilito dall' articolo 5.

Der Art. 5 Abs. 2 lautet:

Può (nämlich: das in Italien geborene und daselbst wohnhafte Kind eines Vaters, welcher vor der Geburt des Kindes die italienische Staatsangehörigkeit verloren hat) nondimeno entro l'anno dalla età maggiore determinata secondo le leggi del regno, eleggere la qualità di straniero facendone la dichiarazione davanti l'uffiziale dello stato civile della sua residenza, o, se si trova in paese estero, davanti i regi agenti diplomatici o consolari.

6. Portugal.[4])
(Art. 18 des bürg. Gesetzbuches.)
7. Bulgarien.[5])
(Art. 15 des Ges. vom 26. Febr. 1883.)

b) außerhalb Europas.

8. San Salvador.[6])
(Verf. vom 13. August 1886 Tit. III, Art. 42, Z. 2.)

IV. Gruppe.

Dem im Inlande geborenen Kinde eines Ausländers wird in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit das Recht eingeräumt, für die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes zu optiren.

Hierher gehören:

a) in Europa.

1. Belgien[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb.)
2. Frankreich[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb.), s. auch Gruppe III.

---

4) Portugal.

Art. 18. Sind Portugiesische Staatsbürger:

2. Diejenigen, welche im Königreiche von nicht daselbst für den Dienst ihrer Nation sich aufhaltenden Ausländern geboren sind. Dieselben können jedoch, wenn sie großjährig oder emanzipirt sind, erklären, oder wenn sie minderjährig sind durch ihren Vater oder Vormund erklären lassen, daß sie nicht Portugiesische Staatsbürger werden wollen.

5) Bulgarien.

Art. 15. Das Kind eines in Bulgarien geborenen Ausländers ist Bulgare, wenn es nicht in dem Jahre, welches dem 21. Lebensjahre folgt, für die ausländische Staatsangehörigkeit optirt.

6) San Salvador.

Art. 42. Sind Salvadorener:

2. Die in dem Gebiete von Salvador geborenen ehelichen Kinder eines Fremden und einer Salvadorenerin, wenn sie nicht innerhalb des auf die Erreichung der Großjährigkeit folgenden Jahres vor dem zuständigen Gouverneur erklären, daß sie für die Nationalität des Vaters optiren.

1) Der Art. 9 des bürgerlichen Gesetzbuches, welcher für Belgien, Frankreich, Luxemburg und Monaco gleichlautet, bestimmt:

Tout individu né en Belgique, (France, Luxembourg, Monaco,) d'un étranger, pourra, dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité, réclamer la qualité de Belge (Français, Luxembourgeois, Monégasque) pourvu que, dans le cas où il résiderait en Belgique (France, Luxembourg, Monaco), il déclare que son intention est d'y fixer son domicile, et que, dans le cas où il résiderait en pays étranger, il fasse sa soumission de fixer en Belgique (France etc.) son domicile, et qu'il s'y établisse dans l'année, à compter de l'acte de soumission.

3. Griechenland.[2])
(Art. 19 des bürg. Gesetzb.)
4. Italien.[3])
(Art. 8. Abs. 3 des bürg. Gesetzb.) s. auch Gruppe III.
5. Luxemburg.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb.) s. auch Gruppe II u. III.
6. Monaco.[1])
(Art. 9 des bürg. Gesetzb.) s. auch Gruppe II.
7. Niederlande.[4])
(Ges. vom 28. Juli 1850 Art. 1 Z. 2.)
8. Rumänien.[5])
(Art. 8 u. 9 des bürg. Gesetzb.)
9. Rußland.[6])
(Art. 12 des Ukas vom 6. März 1864.)
10. Spanien.[7])
(Art. 1 Abs. 3 des Ges. vom 17. November 1852).

---

[2]) Der Art. 19 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

Das in Griechenland von einem Ausländer geborene Kind kann auf Grund des Art. 17 die Eigenschaft eines Griechen erwerben.

Es bedarf hierzu der Option für die griechische Staatsangehörigkeit in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit. Diese Option hat vor der Communalbehörde des Ortes, wo der Optirende sich niederläßt zu geschehen, außerdem hat er den Eid als griechischer Unterthan vor dem zuständigen Nomarchen zu leisten.

[3]) Der Abs. 3 des Art. 8 des bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Ove lo straniero no abbia fissato da dieci anni il suo domicilio nel regno, il figlio è riputato straniero, ma gli sono applicabili le disposizioni dei due capoversi dell' articolo 6.

[4]) Der Art. 1 Z. 2 des Ges. vom 28 Juli 1850 lautet:

Niederländer sind:

2. Diejenigen, welche in den europäischen Niederlanden von daselbst nicht ansässigen Eltern geboren, in dem Jahre nach dem 23. Lebensalter vor dem Magistrate ihres Wohnorts die Absicht, in den Niederlanden wohnen zu bleiben, kund gegeben haben.

[5]) Nach Art. 8 des Rumänischen Civilgesetzbuches können die von Ausländern in Rumänien geborenen und daselbst erzogenen Kinder nach erreichter Großjährigkeit die Eigenschaft eines Rumänen beanspruchen. Es ist jedoch dabei der Nachweis erforderlich, daß sie zu keinem ausländischen Staate im Abhängigkeits-Verhältnisse stehen; auch sind von der im Art. 8 vorgesehenen Vergünstigung die von nicht christlichen Ausländern geborenen Kinder ausgeschlossen. (Art. 9 des Rumänischen Gesetzb.)

[6]) Der Art. 12 des Ukas vom 6. März 1864 lautet:

Die in Rußland geborenen und erzogenen Kinder, oder die im Auslande geborenen aber in Rußland erzogenen Kinder von Ausländern können in dem Jahre nach erreichter Großjährigkeit für die Russische Nationalität optiren.

[7]) Nach Art. 1. Abs. 3. des Dekrets vom 17. November 1852 können die von Ausländern in Spanien geborenen Kinder nach erreichter Großjährigkeit (25 Jahre) für die spanische Nationalität optiren.

11. Türkei.[8])
(Art. 2 des Ges. vom 19. Januar 1869).

b) **außerhalb Europas.**

12. Mexiko.[9])
(Art. 2 Z. 2 des Naturalisationsgesetzes vom 28. Mai 1886.)
13. Costa Rica[10])
(Art. 1 Z. 6 des Fremdengeſ. v. 22. Dezember 1886.)

Aus den vorausgehenden Aufstellungen ergiebt sich, daß die Mehrzahl der europäischen und außereuropäischen Staaten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der in ihrem Lande von Ausländern geborenen Kinder das jus soli, sei es in obligatischer, sei es in fakultativer Form, zur Anwendung bringen. In Folge dessen kann der im Auslande von Deutschen Geborene, gleichviel, ob ihm die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes ipso jure zuerkannt wird oder er sich für dieselbe aus eigener Wahl entscheidet, in den Besitz doppelter Staatsangehörigkeit gelangen. Hieraus können Kollisionen im internationalen Rechtsverkehre erwachsen.

Die zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen einerseits und den Ver. Staaten von Amerika andererseits vereinbarten Staatsverträge sind vornehmlich aus dem Bedürfnisse entstanden, solchen Kollisionen vorzubeugen.

(Wegen dieser Verträge s. Anm. 24 zu §. 21.)

Einen gleichen Zweck verfolgte der Art. 11 des Deutsch-Costaricanischen Vertrags vom 18. Mai 1875, welcher aber durch das inzwischen in Kraft

---

[8]) Der Art. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1869 lautet:

L'enfant né d'un étranger sur le territoire de l'Empire est étranger lui-même, à moins qu'il ne revendique dans les trois années qui suivent sa majorité, la qualité de sujet ottoman.

[9]) Der Art. 2 lautet:

„Sind Fremde:

2. die Kinder eines Ausländers oder die unehelichen Kinder einer Ausländerin, welche in Mexico geboren sind und zwar bis zum Lebensalter, in welchem sie nach dem Heimathsgesetze des Vaters oder der Mutter großjährig werden.

Haben sie ein Jahr nach ihrer Großjährigkeit verstreichen lassen, ohne vor der politischen Behörde ihres Wohnorts erklärt zu haben, daß sie die Nationalität ihrer Eltern bewahren wollen, so werden sie als Mexikaner betrachtet."

Die Erwerbung der mexikanischen Staatsangehörigkeit Seitens der Kinder von Ausländern erfolgt also stillschweigend, wenn nicht die entgegengesetzte Erklärung abgegeben wird, eine Optionsart, welche sich wesentlich von derjenigen der übrigen in dieser Gruppe aufgeführten Staaten unterscheidet.

[10]) Der Art. 1 Z. 6. lautet:

Sind Costaricaner:

b) die im Nationalgebiete von Ausländern geborenen Kinder, welche sich nach erlangter Großjährigkeit freiwillig, oder vor erlangter Großjährigkeit mit Genehmigung des Vaters oder in Ermangelung dessen mit Genehmigung der Mutter in das Bürgerregister (registro civico) eintragen.

getretene Fremdengesetz vom 22. Dezember 1886 (s. Gruppe III Z. 13) überflüssig geworden ist. Die meisten Staaten sind übrigens bestrebt, den aus der Doppelstaatsangehörigkeit sich etwa ergebenden Konflikten durch entsprechende Instruktionen zu begegnen.

So werden Deutsche, welche im Auslande wohnen und gleichzeitig Angehörige des ausländischen Staates sind, von den daselbst residirenden Reichskonsuln nicht in Schutz genommen, falls sie mit den Behörden ihres Wohnorts in Konflikt kommen, oder von ihnen die Erfüllung derjenigen staatsbürgerlichen Pflichten, als Ableistung der Militärdienstpflicht, Entrichtung von Zwangssteuern u. s. w. verlangt wird, welche den Einheimischen auferlegt werden. Eine ganz ähnliche Instruktion ist den nordamerikanischen Konsuln ertheilt in den Regulations prescribed for the use of Consular service, Washington 1881 S. 55.*)

Die Schweiz, Großbritannien und Spanien haben sogar behufs Vermeidung der in Rede stehenden Konflikte gesetzliche Bestimmungen getroffen, und zwar die Schweiz im Art. 5 des Bundesgesetzes, betr. die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876**) Großbritannien in der „Naturalization acte" vom 12. Mai 1870, Section VII, Abs. 3***) und Spanien in dem Fremdendekret vom 17. November 1852.†)

2. **Eheliche Kinder.**

Die Fragen, ob

a) während der Ehe geborene, aber vor Eingehung derselben erzeugte Kinder,

---

*) Die oben angeführte Stelle heißt:

„If by the laws of the country of their birth, children of American citizens born in such a country are subjects of its government, the legislation of the United States will not be construed so, as to interfere with the allegiance, which they owe to the country of their birth, while they continue within its territory".

**) Der Art. 5 lautet:

„Personen, welche neben dem Schweizerischen Bürgerrechte dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers".

***) Der Abs. 3 des Art. VII der Englischen Naturalisationsakte v. 12. Mai 1870 lautet wie folgt:

„An alien to whom a certificate of naturalization is granted shall in the United Kingdom be entitled to all political and other rights, powers, and privileges, and be subject to all obligations, to which a natural-born British subject is entitled or subject in the United Kingdom, with this qualification, that he shall not, when within the limits of the foreign state of which he was a subject previously to obtaining his certificate of naturalization, be deemed to be a British subject unless he has ceased to be a subject of that state in pursuance of the laws thereof, or in pursuance of a treaty to that effect."

†) „El estranjero que obtuviere naturalizacion en España sin el conocimiento y autorizacion de su gobierno no se libertarà de las obligaciones que eran consiguientes á su nacionalidad primitiva."

(vergl v. Martitz „das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr" in Hirth's Annalen Jahrg. 1875. S. 810).

b) die Kinder einer Wittwe, oder einer geschiedenen, oder getrennten Ehefrau,

als ehelich oder unehelich betrachtet werden, sind für die Feststellung der Staatsangehörigkeit der betreffenden Kinder bedeutungslos, da in ersterem Falle die Mutter in Folge der Ehe bereits die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erworben hat, das Kind also der Staatsangehörigkeit des letzteren folgt, während im zweiten Falle der veränderte Civilstand der Mutter auf die Staatsangehörigkeit derselben und folgeweise auch auf diejenige der Kinder keinen Einfluß übt.

Kinder aus einer formell gültig eingegangenen, aus materiellen Gründen anfechtbaren Ehe, welche vor der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung geboren sind, gelten als eheliche (vergl. Laband a. a. O. S. 156, Anm. 1).

3. Deutschen.

Der in Deutschland Geborene wird nicht Deutscher, wenn sein ehelicher Vater oder seine uneheliche Mutter nicht Deutsche sind. Es wird dies hier deshalb besonders erwähnt, weil man zuweilen der irrigen Auffassung begegnet, daß die Geburt einer Person in einem Bundesstaat I [3] deren Staatsangehörigkeit daselbst begründet, auch wenn deren Vater, bezw. Mutter, Ausländer sind.

4. Uneheliche Kinder.

Kinder, welche aus einer dem Bayerischen Heimathsgesetze vom $\frac{\text{16. Apr. 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ (s. Anhang Anlage Nr. 15) zuwider abgeschlossenen Ehe entsprossen sind, gelten nach dem bayerischen Gesetze als unehelich (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 1. Februar 1881 im Anh. Anl. Nr. 15a).

Es muß hier eines bayerischen Reservatrechtes Erwähnung geschehen, welches das rechtsrheinische Bayern von dem Deutschen Reiche, wo Verehelichungsfreiheit besteht, vollständig isolirt.

Die bayerische Regierung hat in dem zu Versailles unterm 23. November 1870 abgeschlossenen Vertrage III, § 1 (B.G.Bl. 1871, S. 9) sich vorbehalten, „daß das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand sich nicht auf das Königreich Bayern erstrecke.“ Dieser Vorbehalt ist in dem Schlußprotokolle gleichen Datums (s. B.G.Bl. 1871, S. 23) Seitens des Preuß. Bundesbevollmächtigten nochmals dahin anerkannt worden, daß die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz v. 4. Mai 1868, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.G.Bl. S. 149), jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehöre, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könne.“

Mit Rücksicht auf diesen Vorbehalt sind ungeachtet der im § 39 des R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) enthaltenen derogatorischen Klausel die Vorschriften des obenerwähnten bayerischen Heimathgesetzes bestehen geblieben.

Die Art. 32 u. 33 dieses letzteren Gesetzes bestimmen:

Art. 32. „Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht sich zu verehelichen."

Art. 33. „Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Ehehinderniß bestehe."

„Eine im Widerspruch mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist, so lange als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des Staates als gültig zu erachten ist."

Hat sich sonach ein rechtsrheinischer Bayer im Auslande, aber innerhalb Europas,*) in einer nach den Gesetzen des Staates seines Aufenthaltes gültigen Weise verehelicht, ohne das von der zuständigen bayerischen Behörde auszustellende Verehelichungszeugniß erwirkt zu haben, so sind nach I. Art. 1, Abs. 4 des bayerischen Heimathsgesetzes die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder als unehelich zu betrachten und folgen der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter, so lange die Ungültigkeit dieser Ehe währt (vergl. auch Anm. 2 zu §. 5 d. G.).

Neuerdings ist jedoch in Betreff der Staatsangehörigkeitsfolge der Ehefrau auch bei mangelndem bayerischen Verehelichungszeugnisse nach Inhalt eines in Reger's Entscheidungen, Band VII, S. 156 ff. enthaltenen Erlasses des Kgl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 29. September 1886 eine wichtige gerichtliche Entscheidung getroffen worden.

Die zu T. geborene Ernestine Emilie, verwittwete St., geb. H. hat nach dem am 4. August 1880 erfolgten Tode ihres Ehemannes Joh. Adam St. vom 18. November 1880 ab in R. gewohnt und ist daselbst seit dem 30. November 1884 fortlaufend zu unterstützen gewesen. Ihr Ehemann hat, wie von den Parteien nicht bestritten wird, bis zu seinem Tode die bayerische Staatsangehörigkeit besessen, es ist jedoch die Ehe zwischen ihm und der jetzt verwittweten St. am 6. August 1876 vor dem Standesamte St. geschlossen worden, ohne daß das hierzu erforderliche Verehelichungszeugniß der zuständigen bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde und das auf dessen Grund auszustellende Unbedenklichkeitszeugniß der Amtshauptmannschaft Leipzig beigebracht war.

Nun hat die nach Ansicht der gegenwärtigen Instanz für die Entscheidung des Prozesses allein maßgebende Frage: ob diese nach bayerischem Rechte bürgerlich ungültige Eheschließung für die verwittwete St.

*) Eine beträchtliche Anzahl der im Auslande innerhalb Europas lebenden rechtsrheinischen Bayern verabsäumen es, sich die zur Gültigkeit ihrer Ehe in Bayern erforderliche distriktspolizeiliche Erlaubniß zu verschaffen. Es geschieht dies zumeist aus Unkenntniß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Justifizirung der Ehe ist zwar durch nachträgliche Erwirkung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses, vorausgesetzt, daß die beiden Ehegatten noch am Leben sind, erreichbar, aber für die im Auslande lebenden bayerischen Staatsangehörigen mit großen Schwierigkeiten verbunden.

nach § 13 Z. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge gehabt habe, in der Doktrin und Praxis eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden.

Der Beklagte hält unter Berufung auf die angeführten Schriftstellen, denen übrigens auch von Sicherer, (Personenstand und Eheschließung S. 296,) beipflichtet, die fragliche Ehe für bürgerlich ungültig und zieht daraus zugleich unter Berufung auf § 15 des bayerischen bürgerlichen Gesetzbuches, § 10 des sächs. Gesetzes vom 5. November 1875 die weitere Schlußfolgerung, daß die verwittwete St. durch diese ungültige Eheschließung ihre frühere Staatsangehörigkeit nicht verloren und daher, weil nicht Ausländerin, d. h. Bayerin im Sinne von § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, in St. durch mehr als zweijährigen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erworben habe. In ähnlicher Weise hat nach Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung (s. IV. Jahrgang S. 84) auch das Oesterreichische Ministerium entschieden. Andrer Meinung ist Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 166 Note 6, wo es heißt: „die Frau erwirbt mit der Verheirathung die Staatsangehörigkeit des Mannes, zu diesem Erwerbe genügt eine civilrechtlich gültige Ehe; die civilrechtliche Gültigkeit der Ehe ist aber nach § 39 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 von der Einholung dieses Zeugnisses (des Distriktverehelichungszeugnisses) nicht abhängig."

Die Vorschriften des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 haben jetzt nur noch für das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit), dagegen nicht für die Staatsangehörigkeit Bedeutung, auf welche sich überhaupt das bayerische Reservatrecht nicht erstreckt.

Nach dieser Ansicht würde der Anspruch des Klägers nach § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes allerdings begründet sein. Dasselbe ist der Fall, wenn man der dritten, vom Bundesamt für Heimathswesen in einem Urtheil vom 7. Februar 1880 (Wohlers Entsch. Heft XII S. 145) vertretenen Ansicht folgt, welche auch das Kgl. Ministerium des Innern in seiner unterm 13. August 1884 zwischen dem Armenverbande L. und dem Landarmenverbande des Königreichs Sachsen bezüglich der Unterstützung des Handarbeiters N. aus N. in Bayern ergangenen Entscheidung angenommen hat, wiewohl unter Hinzufügung eines weiteren wesentlichen Moments in sofern, als nach dieser Entscheidung, vom Standpunkte des Unterstützungswohnsitzgesetzes und der auf Grund der Bestimmungen desselben erkennenden Behörden, eine solche Ehe wegen des ermangelnden Verehelichungszeugnisses ohne vorgängige richterliche Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der betreffenden Ehe nicht ohne Weiteres als nicht vorhanden angesehen werden kann.

Die gegenwärtige Instanz hat jedoch sich dieser dritten Ansicht aus der in diesen Entscheidungen entwickelten Gründen anzuschließen gehabt. Ist sonach die verwittwete St. mit ihren Kindern als Ausländerin (d. h. als Bayerin,) im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu betrachten, so muß auch der Beklagte dem vorläufig unterstehenden Armenverbande die erwachsenen Unterstützungskosten erstatten."

Im französischen Rechtsgebiete (Art. 334 des code civil français, belge, Art. 335 u. 336 des Niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches, u. s. w.) besteht

kein gesetzlich anerkanntes Verhältniß zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde, so lange Erstere nicht ihre Mutterschaft in einer öffentlichen Urkunde oder in dem Geburtsakte ausdrücklich anerkannt hat. Der von dem Standesbeamten ohne Zuziehung der Mutter aufgenommene Geburtsakt, selbst wenn die Mutter darin bezeichnet wird, genügt demnach noch nicht zum Nachweise der Mutterschaft. In Betreff solcher in Belgien geborenen Kinder, deren Eltern gesetzlich unbekannt, das heißt weder von dem Vater noch von der Mutter rechtmäßig anerkannt sind, bestimmt der §. 1 des Belgischen Gesetzes vom 15. August 1881 (Recueil des lois p. 448), daß sie als belgische Staatsangehörige betrachtet werden. Es besitzt daher z. B. ein von einer Deutschen in Belgien außerehelich geborenes und nicht ausdrücklich anerkanntes Kind nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit der Mutter während ihm nach belgischem Gesetze die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt ist, so daß hier ein Fall der Doppelstaatsangehörigkeit vorliegt.

Die gleiche gesetzliche Bestimmung, wie in Belgien, besteht auch in Griechenland. Nach Art. 14 Ziffer 3 des griechischen bürgerlichen Gesetzbuches: „ist Grieche auch derjenige, welcher von unbekannten Eltern in Griechenland geboren ist;" ferner in Italien: Art. 7 des bürg. Gesetzb.; in Ungarn: §. 19, Z. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1879 u. s. w.

Kinder aus nichtiger Ehe werden als unehelich angesehen, außer wenn die Ehe eine sogenannte Putativehe ist und die Kinder aus derselben nach dem Landesrecht den ehelichen gleichgestellt sind.

(Seydel, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Annalen 1876 S. 137 Anm. 1.)

Findelkinder werden nach allgemein anerkanntem internationalen Rechtsgrundsatze als Angehörige desjenigen Staates erachtet, in dessen Gebiete sie geboren, bezw. aufgefunden sind.

5. Der Mutter.

Hat die Mutter auf Grund des §. 13 Ziffer 5 dieses Gesetzes durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren, so verbleibt dem unehelichen Kinde die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß es nicht in Gemäßheit des §. 13 Ziffer 4 legitimirt wird. Ebenso wird durch die Entlassung der Mutter aus der bisherigen Staatsangehörigkeit diejenige des unehelichen minderjährigen Kindes nicht berührt (s. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 5. Juli 1850 Minist.Bl. S. 210), es sei denn, daß dasselbe auf Gesuch der Mutter und event. mit Genehmigung des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde in der bezüglichen Entlassungsurkunde namentlich aufgeführt ist.

Besonders zu erwähnen ist, daß ein außerhalb des britischen Gebietes von einer britischen Unterthanin unehelich geborenes Kind nicht die Eigenschaft eines britischen Unterthanen besitzt. „According to the law of England a child having been born out of the British dominions and being illegitimate, is not a British subject." (Amtliche Mittheilung).

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes[1] ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters,[2] so erwirbt[3] das Kind[4] durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[5] erfolgte Legitimation[6] die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters.

Motive.

Der §. 4 spricht allgemein aus, daß jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters begründet. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, wird also nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von einander abweichen.

Es war indessen ein Gesetz über das Indigenat als der geeignete Ort zur Beseitigung dieser auf dem Gebiete des Familienrechts liegenden Ungleichheiten offenbar nicht zu betrachten. Praktische Uebelstände werden sich übrigens an diese Ungleichheiten des Rechts nicht knüpfen, da über die Gültigkeit der Legitimation Zweifel wohl selten bestehen werden.

Der Vortheil wird durch die Vorschrift des §. 4 aber unter allen Umständen erreicht, daß künftig jede gesetzmäßig erfolgte Legitimation den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründet, während bisher auch in dieser Beziehung eine Ungleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Territorialgesetzgebungen z. B. in Bezug auf die der Legitimation per rescriptum principis beizulegende Wirkung vorhanden war.

Zu §. 4.

1. Unehelichen Kindes.

In dem in §. 3 Anm. 3 d. G. erörterten Falle erlangt das Kind, welches aus einer dem Bayer. Heimathsgesetze nach bürgerlich ungültigen Ehe entsprossen ist und daher als unehelich erachtet wird, die bayer. Staatsangehörigkeit des Vaters, sobald die Ehe durch die nachträgliche Erwirkung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses bürgerlich gültig geworden ist. (§. 33 Abs. 2 des Bayer. Heimathsgesetzes, Anh. Anl. Nr. 15.)

Das Preußische Landrecht II 2 §. 596 unterscheidet hinsichtlich der Legitimation nicht zwischen adulterini und incestuosi einerseits und anderen unehelichen Kindern anderseits. (vgl. Koch, Allg. Landrecht 8. Aufl. Band 3 S. 422 Anm. 7 und 16.) Die Legitimation erfolgt, sobald die Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder möglich ist. Diesem Rechtsgrundsatze folgen auch die Mehrzahl der in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen.

Das Bayerische Landrecht I. 5. 8 Nr. 2 und 3 beschränkt die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur auf diejenigen liberi naturales, welche nicht ex damnato coitu hervorgegangen sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob in Folge von Dispensationen die Ehe der Eltern möglich geworden ist.

Ferner können im Gebiete des Französischen Civilrechts in Deutschland, also: in Elsaß-Lothringen, in der Preußischen Rheinprovinz, in der Pfalz, in Rheinhessen, dem in der Provinz Hessen-Nassau gelegenen Oberamtsbezirk Meisenburg, dem Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, und dem Großherzogthum Baden, dessen Landrecht hierin mit dem code civil übereinstimmt, gemäß Art. 331 des code civil, bezw. Art. 331 des Badischen Landrechts die in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder nicht legitimirt werden.

2. und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Dieselbe kann also entweder einem anderen Bundesstaate I[3] angehören oder Ausländerin sein.

Wenn aber der Vater keinem Staate als Staatsbürger angehört, derselbe z. B. durch Aufenthalt im Auslande seine Reichsangehörigkeit verloren hat, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, so wird das legitimirte Kind, gleich wie seine Mutter, (s. Anm. 4 zu §. 5) staatsangehörigkeitslos. Ist ein solches Kind im Auslande der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen und verlangt der ausländische Staat die Uebernahme desselben nach Deutschland, so ist der Antrag auf Uebernahme abzulehnen, sogar auch denjenigen Staaten gegenüber, mit welchen das Reich einen Uebernahmevertrag abgeschlossen hat (s. Anm. 5 zu §. 1); denn da die Verpflichtung zur Uebernahme in Gemäßheit dieser Verträge nur für diejenigen Personen besteht, welche zu irgend einer Zeit Angehörige des contrahirenden Staates gewesen sind, die Legitimation aber zu einer Zeit stattfand, zu welcher der Vater die Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß, so ist das Kind zu keiner Zeit in den Besitz der ehemaligen Staatsangehörigkeit des Vaters gelangt, es fällt also auch nicht, wie dieser, unter die Kategorie der *ehemaligen* Reichsangehörigen.

3. erwirbt.

Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft. Das Allg. Landrecht II 2. §. 598 bestimmt in dieser Beziehung:

„Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung mit der Mutter erfolgt, so bestimmt die (Trauung) *Eheschließung* den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes, als eines ehelichen, ihren Anfang nehmen". — Hierdurch ist das deutschrechtliche Prinzip, daß die Legitimation nicht zurückwirkt, für das Preußische gemeine Recht festgestellt (vergl. Danz, Grundbuch des Deutschen Privatrechts 7 §. 619 S. 103 u. Koch, Allg. Landrecht 8. Ausg. Bd. 3 S. 423 Anm. 14).

Auch nach dem französischen Recht hat die Legitimation nicht rückwirkende Kraft. „La légitimation ne rétroagit quant aux droits qu'elle confère, ni au jour de la conception, ni même au jour de la naissance de l'enfant. Son effet se borne à faire considérer comme conçus et nés

le jour même du mariage les enfants qui, dans la réalité, sont nés antérieurement à la célébration“ (Mourlon, Repetitions écrites sur le Code Nap. vol. I p. 478).

4. **Kind.**

Die Frage, ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe Zustimmung oder Nichtwiderspruch von Seiten des Kindes voraussetzt, oder von Rechtswegen selbst gegen den Willen des Kindes eintritt, ist im Rechtsgebiete des gemeinen Rechts streitig. Nach Windscheid (Pandekten II §. 522 Anm. 6) ist Nichtwiderspruch des Kindes erforderlich, während nach Anderen (Keller, Pandekten §. 411 Anm. 7, Brinz, Pandekten 2. Aufl. §. 47 Anm. 19) die Legitimation durch nachfolgende Ehe eine absolute ist.

Das Bayer. Landrecht I 5, 8 Nr. 2 setzt Einwilligung des Kindes voraus, welche so lange als erfolgt erachtet wird, als nicht von Seiten des Kindes ausdrücklich Widerspruch erhoben worden ist (Roth I §. 72 Anm. 3).

Nach der neueren Rechtsanschauung bedarf es zur Legitimation und zur Erlangung der Rechte und Verbindlichkeiten ehelicher Kinder der Zustimmung des Kindes nicht; die nachfolgende Ehe hat vielmehr, die Abstammung des Kindes von den Eltern vorausgesetzt, die Legitimation in allen Beziehungen unbedingt zur Folge (Koch a. a. O. S. 422 Anm. 8; sächsisches Gesetzb. §. 1780; französ. bürg. Gesetzb. Art. 331 u. 333).

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unterscheidet bezüglich der Frage, ob die Einwilligung des unehelichen Kindes bei dessen Legitimation erforderlich ist, zwischen der Legitimation durch nachfolgende Ehe und der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. Im ersteren Falle ist der Eintritt der Legitimation von der Zustimmung des Kindes nicht abhängig (vergl. Motive zu dem Entwurfe Band IV zu §. 1579 S. 922 ff.); im zweiten Falle ist die Einwilligung des Kindes erforderlich (§. 1587 des Entwurfs).

5. **den gesetzlichen Bestimmungen gemäß.**

Die Worte „den gesetzlichen Bestimmungen gemäß“ lassen es zweifelhaft, ob für die Gültigkeit der Legitimation die Gesetze des Wohnsitzes oder diejenigen des Heimathsstaates des legitimirenden Vaters maßgebend sind.

Laband a. a. O. S. 165 ist der Meinung, daß die Gesetze des Wohnsitzes, welchen der legitimirende Vater zur Zeit inne hat, für die Gültigkeit der Legitimation entscheidend sind, und daß dies auch für die Legitimation durch nachfolgende Ehe gilt. Die Ansicht Labands dürfte auf dem Grundsatze beruhen, daß die Statusrechte eines Menschen nach dem Rechte des Wohnsitzes desselben zu beurtheilen sind.

Dieser im Preußischen wie im gemeinen Privatrechte sonst geltende Grundsatz ist aber bereits durch das Preuß. Indigenatsgesetz vom 31. Dezember 1842 bezüglich der darin geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse durchbrochen, wie sich dies aus den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes ergiebt.

In Gemäßheit des §. 2 des gedachten Preuß. Gesetzes, welches sich im §. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 wiederfindet, wird das im Ausland

geborene eheliche Kind eines Preußen, gleichwie das uneheliche Kind einer Preußischen Mutter, Preuße, ohne daß es darauf ankommt, ob am Wohnsitz der Eltern, bezw. der Mutter der entsprechende Rechtsgrundsatz gilt, oder ob und inwiefern nach dort herrschendem Rechte eine elterliche Gewalt begründet wird.

Ebenso bestimmt der §. 3 des Preußischen Indigenatsgesetzes:

„Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preußischer Unterthan."

Abgesehen davon, daß es als eine etwas gezwungene Auslegung erachtet werden müßte, wenn man unter „Preußischen Gesetzen" das je nach Lage des Einzelstaates den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zufolge in Betracht kommende einheimische oder fremde Recht verstehen wollte, ist auch in den auf die Vorberathung des Preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bezüglichen Verhandlungen des Kgl. Preuß. Staatsraths hinsichtlich des in der früheren Fassung des Paragraphen[1]) enthaltenen Wortes „gesetzlich" bemerkt worden, „daß darunter die Preußischen Gesetze zu verstehen und nur einer demgemäß erfolgten Legitimation die fragliche Wirkung beizulegen sein dürfte."

Diese Bemerkung ist nach dem Sitzungsprotokoll des Staatsraths vom 16. Februar 1842 als richtig anerkannt worden.

Daß aber bei dieser Bestimmung an die im Auslande wohnenden Preußen gar nicht gedacht sein sollte, liegt außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Vielmehr sprechen neben den äußeren auch alle inneren Gründe für die Absicht des Gesetzgebers, die Entstehung der preußischen Staatsangehörigkeit für das uneheliche Kind einer Ausländerin nicht davon abhängig zu machen, ob dasselbe etwa nach ausländischen, die Legitimation vielleicht materiell wie formell dem Preußischen Recht widersprechend regelnden Gesetzen für legitimirt durch einen preußischen Vater anzusehen wäre, sondern für den Erwerb jener Staatsangehörigkeit stets nur eine „nach Preußischen Gesetzen" erfolgte Legitimation einerseits für erforderlich, anderseits für ausreichend zu erklären.

Aus den Motiven zu §. 4 d. G. geht gleichfalls hervor, daß man für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Legitimation nur die in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen im Sinne hatte; denn in den Motiven heißt es ausdrücklich:

„Die Frage ob eine Legitimation rechtlich erfolgt sei, wird nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von einander abweichen."

---

[1]) Der Paragraph 3 des Preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hatte in dem Gesetzesentwurfe als Paragraph 2 folgende Fassung:

„Ein Ausländer, der von einem Inländer gesetzlich legitimirt oder adoptirt worden, wird dadurch preußischer Unterthan."

In einem Spezialfalle ist die Gesetzmäßigkeit einer Legitimation, welche durch die nachfolgende in Rußland vollzogene Ehe einer Russin mit einem Preußen bewirkt worden ist, preußischerseits anerkannt worden; dagegen hat der russische Staat, dessen Gesetzgebung die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht kennt, die Gesetzmäßigkeit der Legitimation bestritten, und das in Rede stehende Kind fortdauernd als russischen Staatsangehörigen betrachtet. Das Kind befand sich also im Besitze einer Doppelstaatsangehörigkeit. Derartige Kollisionen lassen sich nicht vermeiden, da jeder Staat die Bedingungen, unter welchen die Zugehörigkeit zu ihm erworben wird, bezw. verloren geht, nach seinem eigenen Rechte aufstellt.

Die Doktrin des internationalen Rechts stellt übrigens jetzt allgemein den Grundsatz auf, daß das vom Vater legitimirte Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters folgt in dem Falle, daß die Staatsangehörigkeit der Eltern eine verschiedene und das Kind nicht in der Heimath des legitimirenden Vaters geboren ist. Die Gesetzmäßigkeit der Legitimation richtet sich also nicht nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der legitimirende Vater wohnt, oder in welchem die Ehe zwischen den Eltern des Kindes abgeschlossen worden ist, sondern desjenigen Staates, welchem der Vater des Kindes als Staatsbürger angehört. (Calvo, droit international, 3. edition, volume II, p. 64; Fiore, droit international privé, Paris 1875, p. 256; Brocher, droit international privé, Paris 1882, p. 316; André Weiss, droit international privé, Paris 1886, p. 735). Auch der im September 1886 zu Wiesbaden abgehaltene 18. Juristentag hat die Frage, in welchen Kollisionsfällen des internationalen Privatrechts das Recht des Wohnorts durch das vermöge der Staatsbürgerschaft eintretende Recht zu ersetzen sei, dahin beantwortet:

„Daß in den die Rechts- und Handlungsfähigkeit, ferner die familienrechtlichen und die erbrechtlichen Verhältnisse betreffenden Kollisionsfällen des internationalen Privatrechts als Regel der Grundsatz aufzustellen ist, daß das Recht des Wohnsitzes durch das vermöge der Staatsangehörigkeit eintretende Recht zu ersetzen sei."

(s. Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentags, Berlin, Guttentag, 1887 S. 369.)

Nach dem Annuaire de l'institut du droit international (Band VII Seite 45) ist von dem Institute angeregt worden, zu erklären:

„la légitimation d'un enfant naturel par le mariage subséquent de ses père et mère est regie par la nationalité du père au moment du mariage."

6. Legitimation.

Die in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands bestehenden Arten der Legitimation sind folgende:

a. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe, welche sowohl in allen Deutschen Bundesstaaten als auch im Reichsland zu Recht besteht;

b. die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt, sei es des Trägers derselben, oder eines delegirten Organs. Diese Legitimationsart be-

steht, mit Ausnahme der Gebiete des französischen Rechts und des badischen Landrechts, in ganz Deutschland, Rheinpreußen (Kabinetsordre vom 6. November 1827) nnd Rheinhessen (hess. Entw. III. Art. 63) inbegriffen.

c. die Legitimation

1. Durch richterlichen Ausspruch, welcher der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers beilegt.

2. Durch gerichtliche Erklärung des Vaters bei Brautkindern.

Beide Arten bestehen im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts in Bayern,

endlich

d. die nur noch in den vormals dänischen Gebieten Schleswigs erhaltene Legitimation, welche in der Ehelichkeitserklärung des Kindes durch den Vater vor Gericht besteht (Echtigung zu Dinge).

Die bei Eintragung der Legitimation zu beobachtenden Förmlichkeiten sind durch den §. 26 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und durch die hierauf bezüglichen in verschiedenen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe setzt außer dem Abschluß der Ehe voraus, daß die Abstammung des Kindes von den Eheschließenden feststeht.

Hinsichtlich des in den Geburtsakt des zu legitimirenden Kindes einzutragenden Randvermerks bemerkt Sicherer (Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1881 S. 118):

„Der Randvermerk kann auf Antrag des Betheiligten ohne Weiteres vollzogen werden, wenn die Ehe vor demjenigen Standesbeamten abgeschlossen wurde, in dessen Register die Geburt des Kindes beurkundet ist, und wenn die Feststellung der Abstammung, sei es durch Anerkennung oder rechtskräftiges Urtheil, bereits als Randvermerk in das Geburtsregister eingetragen, oder wenn die Anerkennung bei der Eheschließung erfolgt ist oder in Verbindung mit dem Antrag auf Randvermerk erfolgt. Wenn das eine oder das andere nicht der Fall ist, so muß der Abschluß der Ehe durch die Heirathsurkunde, die Vaterschaft durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde oder durch beglaubigte Abschrift einer in dem Standesregister eines anderen Bezirks aufgenommenen Urkunde, worin die Anerkennung des Kindes erklärt ist, oder endlich im Gebiete des gemeinen Rechts mit Ausnahme der rechtsrheinischen Provinzen, des Großherzogthums Hessen, sowie im Gebiete des Preußischen Landrechts und des Sächsischen Gesetzbuchs durch ein rechtskräftiges Urtheil nachgewiesen werden. In den Gebieten des Französischen Gesetzbuchs und des Badischen Landrechts ist außerdem der urkundliche Nachweis über die freiwillige oder im Wege des Rechtsstreits erzwungene Anerkennung der Mutter erforderlich. Dagegen würde ein Randvermerk über die Legitimation durch nachfolgende Ehe unzulässig sein, wenn der Vater die Anerkennung des Kindes nicht in einer öffentlichen Urkunde, sondern nur in einer Privaturkunde oder nur stillschweigend erklärt hätte; es müßte in einem derartigen Falle, sofern die Beurkundung der Anerkennung nicht mehr nachgeholt werden kann, der Eintritt der Legi-

§ 5.

Die Verheirathung[1] mit einem Deutschen[2] begründet für die Ehefrau[3], [3a u. b] die Staatsangehörigkeit des Mannes.[4]

Motive.

Der §. 5 enthält den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß die Frau durch die Verheirathung in den Staatsverband des Mannes eintritt. Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheirathung nicht, ebensowenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheirathung der Letzteren eine Legitimation des Kindes eintritt.

---

timation auf Grund der vorliegenden Thatsachen durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt werden, wenn ein Randvermerk im Geburtsregister eingetragen werden soll."

Ein Randvermerk über Legitimation durch landesherrliche oder gerichtliche Verfügung, richterlichen Ausspruch oder Echtigung zu Dinge setzt die Vorlage des legitimirenden Reskripts, bezw. des rechtskräftigen Erkenntnisses oder der gerichtlichen Verhandlung und den Antrag des Vaters oder des Kindes voraus.

(s. Württemb. Ministerialverfügung vom 20. Dezember 1875, §. 12 Abs. 3; Instruktion für das Großherzogthum Hessen zu §. 26; Instruktion für Sachsen-Meiningen, §. 44 Abs. 3; Roth, Bayerisches Civilrecht, Th. I. S. 424 und Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogth. Schleswig und Holstein. Aufl. 2. S. 281.)

Zu §. 5.

1. Verheirathung.

Die Frau erwirbt durch Verheirathung die Staatsangehörigkeit des Mannes. Die Verheirathung wird als gesetzmäßig anerkannt, wenn sie unter thunlicher Berücksichtigung der Heimathsgesetze der Eheschließenden und in der durch die Gesetze des Aufenthaltsorts der Eheschließenden vorgeschriebenen Form, gleichviel ob diese Form in dem bürgerlichen oder kirchlichen Akt besteht, in gültiger Weise abgeschlossen ist.

Für diejenigen Länder des Auslandes, in welchen eine gesetzlich und gleichmäßig geordnete Form der Eheschließung, bezw. der Beurkundung des Personenstandes für In- und Ausländer aller Konfessionen zu Recht nicht besteht, sind auf Grund des R.G. vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) und des §. 85 des R.G. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) die Kais. Konsuln, bezw. Vizekonsuln zur Vornahme gültiger Eheschließungen ermächtigt*) worden; so in Spanien, Portugal, der Türkei, im Orient, in China, Japan,

---

[1]) Die Namen der zur Vornahme von Eheschließungen im Auslande ermächtigten Konsuln werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Siam und in den Staaten Central- und Südamerikas. (Anh. Anl. Nr. 16 Gesetz betr. die Eheschließung 2c. vom 4. Mai 1870, ferner Anl. 16a Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870 und Anl. Nr. 16 b Promemoria, betr. die Anerkennung gesandtschaftlicher oder konsularischer Eheschließung Seitens ausländischer Behörden).

2. Deutschen.

Wie bereits in Anm. 3 zu §. 3 d. G. erwähnt ist, nimmt Bayern in Bezug auf die Eheschließung seiner rechtsrheinischen Staatsangehörigen eine Sonderstellung im Deutschen Reiche ein und zwar derart, daß die rechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung sich in civilrechtlicher Beziehung ausschließlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in administrativ-polizeilicher Hinsicht aber nach Maßgabe des Bayerischen Heimathsgesetzes vom 16. April 1868/23. Februar 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 15) beurtheilen.

Die ohne Verehelichungszeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde erfolgte Ehe eines in Europa wohnhaften rechtsrheinischen Bayern, welche nach §. 33 des bayerischen Heimathsgesetzes bürgerlich ungültig ist, hat also weder im Gebiete des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Heimathverhältnisse der Frau und Kinder, noch in privatrechtlicher Beziehung in Ansehung des Familienstandes oder des Erbrechts der Frau und der Kinder irgend eine Wirkung (vergl. v. Müller (Riedel) Kommentar zum bayerischen Heimathsgesetze 5. Aufl. S. 186 ff.). Entgegen die Entscheidung in Anm. 4 zu §. 3 d. G.

Auf die in der bayerischen Pfalz heimathberechtigten Bayern findet die vorausgehende Bestimmung keine Anwendung.

Zuständig zur Ausstellung des Verehelichungszeugnisses sind die in dem Anhange Anlage 5 b aufgeführten bayerischen Magistrate und Bezirksämter.

Was die Eheschließung Deutscher im Auslande betrifft, so hat sich das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 mit dieser Frage nicht befaßt; die diesbezüglichen in einigen Bundesstaaten — Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schaumburg-Lippe — noch bestehenden partikularrechtlichen Bestimmungen sind nach einer an die Schweizerische Gesandtschaft gerichteten Note des Ausw. Amts vom 15. November 1879 in „Garnier's internationales Eheschließungsrecht" Bern 1884 S. 158 ff. veröffentlicht. Eine unter Nichtbeachtung dieser partikularrechtlichen Bestimmungen geschlossene Ehe hat nicht, deren Ungültigkeit zur Folge; sie sind daher ohne Einfluß auf die Frage des Erwerbs der Staatsangehörigkeit für die einen Reichsangehörigen ehelichende Ausländerin. Für die Eheschließungen rechtsrheinischer Bayern außerhalb Europas ist das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) maßgebend (Verfügung des bayer. Ministeriums des Innern, Anh. Anl. No. 17).

3. Ehefrau.

Die auf Grund dieses Gesetzes durch Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit verbleibt der Ehefrau auch nach dem Tode des Ehemanns.

In vielen Staaten erlangt jedoch die Wittwe, welche durch Verehelichung mit einem Ausländer die ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, ihre durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit wieder, wenn sie in ihrem

Geburtslande wohnt, oder mit Genehmigung des Staatsoberhaupts nach ihrem Geburtslande zurückkehrt und erklärt, daselbst wohnen zu bleiben. Diese gesetzliche Bestimmung ist in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten in Geltung, nämlich:

in Belgien, Frankreich, Luxemburg, und Monaco (Art. 19 des bürg. Gesetzb.);

in den Niederlanden (Art. 11 des bürg. Gesetzb.);

in Ungarn (Art. 35 des Naturalisationsgesetzes vom 20. Dezember 1879);

in Griechenland (Art. 25 u. 27 des bürg. Gesetzb.);

in Mexico; (Art. 2 IV des Naturalisationsgesetzes vom 28. Mai 1886) und in den meisten südamerikanischen Staaten, so:

Brasilien (Art. 2 des Gesetzes vom 10. September 1860),

Bolivia, (Art. 21 des bürg. Gesetzb.),

Peru, (Art. 41 des bürg. Gesetzb.).

Die Wittwe eines Deutschen, welche nach dem Reichsgesetze Deutsche bleibt, nach den vorerwähnten ausländischen Gesetzesbestimmungen aber in ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit ohne ihr Zuthun wieder eintritt, gelangt so in den Besitz doppelter Staatsangehörigkeit, während ihre etwaigen in der Ehe erzeugten oder durch die Ehe legitimirten Kinder die deutsche Reichsangehörigkeit bewahren.

In Großbritannien kann nach Art. 10 Ziff. 2 der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870 die Wittwe eines Ausländers auf ihr Ersuchen zur ursprünglichen Staatsangehörigkeit wieder zugelassen werden; ihre in Großbritanien wohnhaften minderjährigen Kinder erlangen sodann gleichfalls die britische Staatsangehörigkeit. Ebenso in Canada (Art. 27 und 29 des Gesetzes betr. die Naturalisation und die Ausländer vom Jahre 1881, 44 Vict. chap. XIII).

In Italien (Art. 11 und 14 des bürg. Gesetzb.),

in Portugal (Art. 22, 4° des bürg. Gesetzb.),

in der Schweiz (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876) und in Rußland (Art. 15 des Russischen Gesetzes vom 10./22. Februar 1864) steht es der Wittwe eines Ausländers frei, sich für ihre ursprüngliche italienische, bezw. portugiesische, schweizerische oder russische Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Die minderjährigen Kinder derselben haben das Optionsrecht für die Staatsangehörigkeit der Mutter nach erlangter Großjährigkeit.

In Bulgarien (Art. 26 des Nationalitätsgesetzes vom 26. Februar 1883) erlangt die Bulgarin von Geburt, welche durch Heirath Ausländerin geworden ist, ihre Geburtsstaatsangehörigkeit ipso facto wieder, wenn sie bei Auflösung der Ehe in Bulgarien wohnt, und aus der Ehe keine Kinder hat.

In der Türkei (Art. 7 des Gesetzes über die ottomanische Staatsangehörigkeit vom 19. Januar 1869) kann die Wittwe eines Ausländers ihre ursprüngliche ottomanische Staatsangehörigkeit wieder erlangen, falls sie innerhalb dreier Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes eine desfallsige Erklärung abgiebt; die Kinder der Wittwe bleiben von diesem Nationalitätswechsel unberührt.

§. 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation[1] (§. 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[2 u. 2a] ausgefertigte Urkunde.[3]

Motive.

Der §. 6 schreibt die Form für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Uebereinstimmung mit den in den meisten Bundesstaaten geltenden Bestimmungen vor.

Es ist im Gesetze nicht vorgesehen, wie es sich mit der Staatsangehörigkeit derjenigen Ehefrau verhält, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist. Allgemein wird angenommen, daß die Scheidung der Ehe ohne Einfluß auf die durch Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit der Ehefrau ist, daß aber, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, auch die durch dieselbe erworbene Staatsangehörigkeit verloren geht.

(vergl. Landgraff: Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Annalen Jahrgang 1870 S. 633; Seydel, ebendaselbst Jahrgang 1876 S. 138; Meyer, Jahrbuch des deutschen Staatsrechts Leipzig 1878 S. 167 und von Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie 4. Aufl. II. Band S. 15 Anm. 5c.)

3b.

Die von der Ehefrau erworbene Staatsangehörigkeit, geht nicht auf ihre unehelichen Kinder über, wenn dieselben nicht gleichzeitig bei Abschließung der Ehe legitimirt werden (vgl. Erl. des Preuß. Minist. d. Innern vom 26. Januar 1862. Minist. Bl. S. 25 und Erl. des Württemb. Minist. des Innern vom 14. October 1878. Amtsbl. d. St.M. d. J. 1878. S. 298).

4. Staatsangehörigkeit.

Ein Deutscher, welcher seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, also staatsangehörigkeitslos ist, bewirkt durch die Verheirathung, daß auch seine Ehefrau und die event. in der Ehe erzeugten oder durch die Heirath legitimirten Kinder zu staatsangehörigkeitslosen Personen werden. Daß bei Uebernahmefällen der von einem ausländischen Staate gestellte Antrag auf Uebernahme solcher staatsangehörigkeitslosen Personen nach Deutschland ungeachtet der bestehenden Uebernahmeverträge (s. Anm. 5 zu §. 1) abgelehnt wird, ist bereits in der Anm. 2 zu §. 4 erörtert.

Die Frage ob ein deutscher Standesbeamter die Eheschließung auszusetzen hat, so lange der Eheschließende nicht einen Nachweis über den Besitz einer Staatsangehörigkeit beibringt, ist im „Standesbeamten" Jahrg. 1877 S. 70 ff. bejahend entschieden.

Wegen Eheschließung eines Ausländers mit einer Deutschen (s. § 13 d. G. Anm. 11).

Zu §. 6.

1. Aufnahme und Naturalisation,

auch die Renaturalisation und die Wiederaufnahme. (§. 21 Abs. 4 u. Abs. 5 d. G.).

Die Verleihung soll fortan nur durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisationsurkunde erfolgen. Es erscheint wünschenswerth, auch in dieser Beziehung für das ganze Bundesgebiet ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, soweit solches mit Rücksicht auf die verschiedenartig gestaltete Behördenorganisation in den einzelnen Bundesstaaten ausführbar ist. Die oberen Verwaltungsbehörden dürften für die unmittelbare Wahrnehmung der bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit in Frage kommenden Staatsinteressen, sowie für eine angemessene Abwägung der dabei betheiligten Communal- und Einzel-Interessen die am meisten geeigneten Organe sein. Welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Staaten zur Ausführung der Naturalisationsurkunden befugt sind, wird demnächst von Bundeswegen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein.

---

2. **Höhere Verwaltungsbehörde.**

Es muß also eine Behörde sein, welche noch andere Staatsverwaltungsbehörden unter sich hat; und der Bestimmung des Reichsgesetzes wird nur dann genügt sein, wenn nicht die untersten Verwaltungsbehörden mit Ausstellung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunden betraut werden. (vergl. Seydel a. a. O. S. 138 Anm. 7.)

Wenn daher Seitens der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung in dem in der Anmerkung 2ª aufgeführten Verzeichnisse als höhere Verwaltungsbehörden auch die Magistrate zu Coburg, Neustadt, Rodach und die Stadträthe zu Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen bezeichnet sind, so ist es fraglich, ob dies dem Wortlaute des Gesetzes gemäß ist, da auf eine städtische Behörde, auch wenn ihr staatliche Verwaltungsbefugnisse übertragen sind, die Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" nicht zutreffen dürfte.

2ª. **Höhere Verwaltungsbehörde.**

Als höhere Verwaltungsbehörden sind von den Bundesregierungen bezw. Elsaß-Lothringen folgende bezeichnet worden:

Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen: die Kgl. Reg.-Präsidenten*) zu Königsberg und Gumbinnen.

Provinz Westpreußen: die Kgl. Reg.-Präsidenten zu Danzig und Marienwerder.

Provinz Brandenburg: die Kgl. Reg.-Präsidenten zu Potsdam und Frankfurt a./O., sowie der Polizei-Präsident zu Berlin.**)

Provinz Pommern: die Kgl. Reg.-Präsidenten zu Stettin, Cöslin und Stralsund.

---

*) s. §. 155 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (P.G.S. S. 289).

**) s. §. 42 Abs. 2 des Ges. über die Allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. (P.G.S. S. 205).

Provinz Sachsen: die Kgl. Reg.-Präsidenten zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Provinz Schlesien: die Kgl. Reg.-Präsidenten zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.

Hohenzollernsche Lande: der Kgl. Reg.-Präsident zu Sigmaringen.

Provinz Hannover: die Kgl. Reg.-Präsidenten zu Hannover,*) Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich.

Provinz Hessen-Nassau: die Kgl. Reg.-Präsidenten**) zu Cassel und Wiesbaden.

Provinz Westfalen: die Regierungs-Präsidenten***) zu Münster, Minden und Arnsberg.

Rheinprovinz: die Regierungs-Präsidenten****) zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen.

Provinz Posen: die Kgl. Regierungen†) zu Posen und Bromberg.

Provinz Schleswig-Holstein: die Kgl. Regierung zu Schleswig.††)

Königreich Bayern.

Die Kgl. Kreisregierungen (Kammer des Innern) zu München, Landshut, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg.[a)]

Vergl. Entschließung des Kgl. Bayr. St. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Nr. 4756 (s. Anh. Anl. Nr. 19[a-d]).

Königreich Sachsen.

Die Kgl. Kreishauptmannschaften zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen.

---

*) s. §. 120 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (P.G.S. S. 181 ff).

**) s. §. 119 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (P.G.S. S. 193 ff.).

***) s. §. 102 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (P.G.S. S. 217 ff.).

****) (s. §. 104 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (P.G.S. S. 209).

†) In den Preuß. Provinzen, in welchen die Kreisordnung nicht eingeführt ist, werden die den höheren Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnisse durch die Regierungen ausgeübt.

††) Vom 1. Juli 1889 tritt die Kreisordnung auch in der Provinz Schleswig-Holstein in Kraft (s. §. 155 des Gesetzes vom 26. Mai 1888 (P.G.S. S. 139 ff.).

a) Das Bayerische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878 ist mit dem 1. October 1879 in Wirksamkeit getreten.

Als Verwaltungsrechtssachen, für welche der Verwaltungsgerichtshof die oberste Instanz bildet, sind im Gesetze (Art. 8 Ziffer 1, 3, 5, 26 u. 27) erklärt, alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Hinsicht auf

a) Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Entlassung aus dem Staatsverbande,

Vergl. Verordnung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 20[a-c]).

Königreich Württemberg.

Die Kgl. Kreisregierungen zu Ludwigsburg, Ellwangen, Reutlingen und Ulm.[b])

Großherzogthum Baden.*)

Die Großh. Bezirksämter zu Constanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, St. Blasien, Bonndorf, Säckingen, Waldshut, Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Achern, Baden, Bühl, Rastadt, Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Werthheim.

Großherzogthum Hessen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Ministerium des Innern zu Schwerin.

---

b) Freizügigkeit und Aufenthalt,

c) Verweigerung des nach Art. 33 und 38 des Bayerischen Heimathsgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ auszustellenden Verehelichungszeugnisses oder Ertheilung desselben gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch,

d) Heimathrecht,

e) Heimathgebühren.

In den Fällen a, c und e geht die Berufung gegen Entscheidungen der Distriktspolizeibehörden unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, in den Fällen b und d kann die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen, Kammer des Innern, ergriffen werden; das ministerielle Oberaufsichtsrecht hat gegenüber der beschlußmäßigen instanziellen Erledigung solcher Angelegenheit aufgehört (s. v. Müller, (Riedel) Kommentar S. 61 ff.).

b) Württemberg.

Die Verwaltungsbeschwerde geht an das Kgl. Württemb. Ministerium des Innern; doch kann gegen letztere Instanz nach §. 13 des Württemb. Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege bei dem Verwaltungsgerichtshof die Rechtsbeschwerde erhoben werden, wenn sich Jemand wegen Verweigerung der Ausstellung einer auf den Besitz, Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglichen Urkunde in seinem Rechte verletzt erachtet (vergl. v. Sarwey das Staatsrecht des Königr. Württemb. Band 1. S. 153).

*) vergl. Verordnung vom 28. Dezember 1870. Ges. u. Verord.Bl. f. d. Großh. Baden 1870 Nr. LXXIII. S. 759 (Anh. Anl. Nr. 21).

Großherzogthum Sachsen.

Die Großh. Bezirks-Direktoren zu Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach, Neustadt a. O.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Großh. Mecklenb. Landesregierung zu Neustrelitz.

Großherzogthum Oldenburg.

Das Großh. Oldenb. Staatsministerum, Departement des Innern zu Oldenburg.

Die Großh. Regierung zu Eutin und die Großh. Regierung zu Birkenfeld.

Herzogthum Braunschweig.

Die Herzogl. Kreisdirektionen zu Blankenburg a. H., Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.*)

Das Herzogl. Staatsministerium, Abth. des Innern zu Meiningen.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogl. Ministerium, Abth. des Innern zu Altenburg.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**)

Die Herzogl. Landrathsämter zu Coburg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

Die Magistrate zu Coburg, Neustadt, Rodach und die Stadträthe zu Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

Herzogthum Anhalt.***)

Herzogl. Regierung, Abth. des Innern zu Dessau.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.****)

Die Fürstl. Landräthe zu Arnstadt, Sondershausen und Gehren.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Fürstl. Landrathsämter zu Frankenhausen, Königsee u. Rudolstadt.

Fürstenthum Waldeck.†)

Der Landesdirektor zu Arolsen.

Fürstenthum Reuß ält. Linie.††)

Fürstl. Reuß Plauische Landesregierung zu Greiz.

Fürstenthum Reuß j. Linie.

Fürstl. Reuß. Plauisches Ministerium, Abth. für das Innere zu Gera.

---

*) vergl. Ges.S. f. Sachsen-Meiningen 1871 Nr. 28. (Anh. Anl. Nr. 27).

**) vergl. Ges.S. für Coburg 1870. Verordn. vom 23./12. 1870. S. 183 und für Gotha Verordn. vom 20./12. 1870 Nr. 27. (Anh. Anl. Nr. 28 u. 29).

***) Ges.S. für Anhalt 1870. Verordn. vom 22./12. 1870. (Anh. Anl. Nr. 30).

****) vergl. Ges. S. für Schwarzburg-Sondersh. 1871. S. 53. Verordn. vom 6. Juli 1871 (Anh. Anl. Nr. 31).

†) vergl. Reg. Bl. für das Fürstenth. Waldeck 1872 Nr. 3. Verordn. vom 18. Januar 1872 (Anh. Anl. Nr. 32).

††) Vergl. Ges.S. für das Fürstenth. Reuß ä. L. 1872 Nr. 3 S. 65. Verordn. vom 28. März 1872 (Anh. Anl. Nr. 33).

§. 7.

Die Aufnahme-Urkunde[1] [1a u. 1b] wird[2] jedem[3] Angehörigen[4] eines anderen Bundesstaates I [3; 5] ertheilt,[6] welcher um dieselbe nachsucht[7] und nachweist,[8] daß er in dem Bundesstaate, I [3], in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe,[9] sofern kein Grund vorliegt,[10] welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit[11] vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 355) die Abweisung eines Neuanziehenden[12] oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts[13] rechtfertigt.[14]

Motive.

Im Allgemeinen wird an dem, in allen Bundesstaaten geltenden Grundsatze festzuhalten sein, daß dem um die Naturalisation Nachsuchenden ein Anspruch auf dieselbe nicht zusteht. Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des Staates

---

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Fürstl. Schaumburg-Lippe'sche Regierung zu Bückeburg.
Fürstenthum Lippe.
Fürstl. Regierung zu Detmold.
Freie u. Hansestadt Lübeck.*)
Das Stadt- u. Land-Amt zu Lübeck.
Freie Hansestadt Bremen.**)
a. für die Stadt: die Polizeidirektion;
b. für das Landgebiet: der Landherr zu Bremen.
c. für die Hafenstädte Bremerhaven u. Vegesack: die Aemter zu Bremerhaven u. Vegesack.
Freie u. Hansestadt Hamburg.
a. für die Landherrschaft Ritzebüttel: der Amtsverwalter daselbst;
b. für das sonstige Staatsgebiet: die Aufsichtsbehörde für die Standesämter in Hamburg.
Elsaß-Lothringen.***)
Die Kais. Bezirkspräsidenten zu Straßburg, Kolmar u. Metz.

Für Ausländer, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie für Eingeborene erfolgt die Naturalisation als Reichsangehörige durch eine von dem Reichskanzler oder dazu befugten kaiserlichen Beamten ausgefertigte Urkunde. (§. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75 ff.) vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 ff.).

---

*) Vergl. Ges.S. für Lübeck 1870 S. 328. Verordn. vom 28. November 1870. und Ges. S. 1879 Bekanntm. vom 15. September 1879 (Anh. Anl. Nr. 34).

**) Ges.S. f. Bremen 1871 Nr. 1. Verordn. vom 2. Januar 1871. (Anh. Anl. Nr. 35).

***) vergl. Verordn. des Ober-Präsid. vom 23. Januar 1873. (Anh. Anl. Nr. 36).

darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze wird jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Art. 3 der Bundes-Verfassung, indem er die „Erlangung des Staatsbürgerrechts" unter den in dem gemeinsamen Indigenate enthaltenen Befugnissen aufführt, für die Bundesangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem anderen Bundesstaate begründet hat. Jedenfalls wird anerkannt werden müssen, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenatswesens die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruht es, wenn im §. 7 vorgeschrieben ist, daß die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates nicht versagt werden darf, wenn er seine Niederlassung in dem Staate, wo die Naturalisation nachgesucht wird, nachweist und wenn keiner der Gründe vorliegt, aus welchen nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Aufnahme eines Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden kann. Letztere Bedingung war aus dem Grunde hinzuzufügen, weil es einen innern Widerspruch enthalten würde, die blos thatsächliche Niederlassung von lästigeren Bedingungen abhängig sein zu lassen, als die förmliche Aufnahme in den Unterthanenverband. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Naturalisation in einem anderen Bundesstaate hat, sind demnach

---

3. Urkunde.

Eine einheitliche Form für die Aufnahme- und Naturalisations-Urkunde ist nicht vorgesehen.

Einzelne Bundesregierungen haben mittelst Spezialverfügungen die Schemata mitgetheilt, nach welchen die vorerwähnten Urkunden auszufertigen sind.

So Preußen durch den Cirkular-Erlaß v. 5. Juni 1871 (s. Anh. Anl. Nr 18).

Bayern durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern v. 9. Mai 1871 (s. Anh. Anl. Nr. 19.[a-d]).

Sachsen durch Verordnung des Ministeriums des Innern v. 24. Dezember 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 20[a-d]). u. s. w.

Für die zum Aufenthalt in Deutschland dienenden Staatsangehörigkeitsausweise ist ein einheitliches Formular geschaffen worden. vergl. §. 7. Anm. 10.

Es würde erwünscht sein, wenn auch ein einheitliches Formular für Aufnahme-, Naturalisation- und Entlassungs-Urkunden in Deutschland eingeführt würde.

— abgesehen von dem Nachweis der Bundesangehörigkeit und, im Falle der Unselbstständigkeit, des väterlichen ꝛc. Consenses (§. 2 des Freizügigkeitsgesetzes) — folgende:

1. der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein. (§. 1 Pos. 1 des Freizügigkeitsgesetzes.)

2. er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein. (§. 3 des Freizügigkeitsgesetzes).

3. er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten. (§. 4 des Freizügigkeitsgesetzes.)

4. es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthaltes nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dieses ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

Zu §. 7.

1. Aufnahme.

Der Bundeskommissar sagte zur Einleitung der Debatte mit Rücksicht auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme (s. Sten. Ber. 1870 Band I S. 82):

„Der §. 7 beschränkt das Ermessen der Regierungen in positiver Weise, indem er vorschreibt, die Aufnahme*) darf nicht verweigert, sie muß ertheilt werden, wenn der Angehörige eines anderen Bundesstaates die Voraussetzungen erfüllt hat, die in §. 7 enthalten sind. Bisher wurde bei der Naturalisation kein Unterschied gemacht, weder in Preußen, noch, so viel ich weiß, in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen den Angehörigen anderer Bundesstaaten und den Bundes-Ausländern."

„Man verlangte von den Angehörigen der anderen Bundesstaaten eben-

---

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, steht hier überall, wo es sich um Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme handelt, das Wort „Aufnahme", auch wenn statt dessen im Texte das Wort „Naturalisation" gebraucht worden ist. Daß ein Unterschied zwischen „Aufnahme und Naturalisation" zu machen sei, wurde vom Reichstage erst in 3ter Lesung festgesetzt.

sogut wie von den Ausländern, daß sie unbescholten, daß sie erwerbsfähig seien. Der §. 7 d. G. führt hierin eine bedeutende Aenderung ein; er sagt: Jeder Bundesangehörige hat das Recht in den Staat aufgenommen zu werden, wo er sich niedergelassen hat, vorausgesetzt daß die Bestimmungen der Freizügigkeit erfüllt sind, d. h. daß keine Gründe vorliegen, die der Gemeinde das Recht geben würden, die Aufnahme des Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen. Es wird also das Prinzip sanktionirt, daß durch diejenigen Bedingungen unter denen nach dem Freizügigkeitsgesetz der Aufenthalt gestattet, auch ein Anspruch auf Aufnahme begründet ist."

Dieses Prinzip greift außerordentlich tief in die jetzt bestehenden Landesgesetze und Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten ein, es wird so zu sagen die jetzige sociale Freizügigkeit erweitert zu einer politischen Freizügigkeit. Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß gerade dieser Punkt im Bundesrathe zu Meinungsverschiedenheiten und Bedenken Anlaß gegeben hat. Ich erlaube mir anzuführen, daß Seitens derjenigen Staaten, die in ihrer Gesetzgebung das Prinzip einer festen örtlichen Heimath für alle Staatsangehörigen durchgeführt haben, der lebhafte Wunsch geäußert wurde, auch hier dieses Prinzip der örtlichen Heimath in der Weise festgehalten zu sehen, daß die Aufnahme nur dann zu ertheilen wäre, wenn erst ein örtliches Heimathsrecht im Staate erworben oder zugesichert sei. Der Bundesrath glaubte aber in seiner Mehrheit auf diese Beschränkung der Aufnahme der Bundesangehörigen nicht eingehen zu sollen; er hat also den Gesetzentwurf so vorgelegt, wie er jetzt lautet."

Die Worte des Bundeskommissars sind hier ausführlich mitgetheilt worden, weil sie in prägnanter Weise die Basis erkennen lassen, auf welcher die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Reichsangehörige beruht. Diese Basis ist:

1. das durch Art. 3 der Reichsverfassung geschaffene Bundesindigenat.
2. das Freizügigkeitsgesetz.

1a.

Hinsichtlich des bei der Aufnahme bezw. Naturalisation zu beobachtenden Verfahrens sind Seitens einiger Bundesstaaten in den auf das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 bezüglichen Verordnungen besondere Bestimmungen ergangen (s. Anh. Anl. Nr. 19—36).

1b. Aufnahme-Urkunde.

Die Ertheilung derselben geschieht kostenfrei (vergl. §. 24 dieses Ges.).

2. wird.

Die Aufnahme muß Angehörigen eines anderen Bundesstaates I [3] ertheilt werden, sofern sie den Voraussetzungen des §. 7 genügen (vergl. Motive zu diesem Paragraphen).

3. jedem.

Auch demjenigen, der noch nicht so lange an einem Orte wohnhaft ist, um daselbst den Unterstützungswohnsitz erworben zu haben. Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit ist überhaupt von dem Besitze des Unterstützungswohnsitzes nicht abhängig gemacht.

Sowohl Aufnahme als auch Naturalisation können sofort verliehen, sogar auch von Minderjährigen unter den in den §§. 7 und 8 dieses Gesetzes gegebenen Voraussetzungen erworben werden. Der Unterstützungswohnsitz dagegen steht dem Aufgenommenen oder Naturalisirten nur dann zu, wenn er im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 — also mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen — innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§. 10 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, Anh. Anl. Nr. 12).

Auf diese Weise kann es vorkommen, daß im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine Person in der Gemeinde eines Bundesstaates, welchem sie nicht angehört, den Unterstützungswohnsitz erwirbt und im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit aus diesem Staate in ihren eigenen Heimathsstaat nicht zurückgewiesen werden kann, auch letzterer für die Verpflegungskosten seines Staatsangehörigen nicht aufzukommen hat. Ebenso kann auch der Fall eintreten, daß ein Reichsangehöriger die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat erworben, und die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt hat, vor Ablauf der zwei Jahre jedoch, welche zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderlich sind, öffentlich unterstützt werden muß; es fällt alsdann die Verpflegung des Betreffenden demjenigen Staate anheim, in welchem er zuletzt seinen Unterstützungswohnsitz besessen hat.

In Bayern, in welchem das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht gilt, ist der Fall, daß ein in den bayerischen Staatsverband aufgenommener Reichsangehöriger nach zweijährigem Aufenthalt in Bayern seinen Unterstützungswohnsitz in seiner früheren Heimath verloren, in der bayerischen Gemeinde seines neuen Aufenthalts aber ein Heimathsrecht noch nicht erworben hat, durch die Heimathsgesetzesnovelle vom 23. Februar 1872 derart berücksichtigt worden (§. 15 Absätze 3 und 4 des Bayerischen Heimathsgesetzes im Anh. Anl. Nr. 15), daß im Verarmungsfalle derjenige bayerische Staatsangehörige, welcher nicht im Besitze einer wirklichen, sondern nur angewiesenen Heimath sich befindet, nicht von der Gemeinde, wo er sich gegenwärtig aufhält, sondern vom Staate unterstützt werden muß.

(Vergl. auch v. Müller, a. a. O. S. 134 u. 147).

In Elsaß-Lothringen, wo gleichfalls das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Geltung hat, wird das Heimathsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. vendémiaire Jahr. II (15. Oct. 1793) in einem Jahre, event. sogar in 6 Monaten erworben. (s. Anh. Anl. Nr. 37).

4. Angehörigen.

Der um die Aufnahme Nachsuchende hat durch Vorlage eines auf seinen Namen ausgestellten Staatsangehörigkeits-Ausweises (vergl. Anm. 10 zu diesem Paragraphen) nachzuweisen, daß er Angehöriger eines Bundesstaates I [3] ist.

Erst nachdem der Betreffende in den neuen Staatsverband aufgenommen ist, kann er um Entlassung aus seiner bisherigen Angehörigkeit zu dem

anderen Bundesstaate I [3] nachsuchen. Diese Entlassung muß ihm dann ertheilt werden (§. 15 Abs. 1 d. G.) Es ist jedoch nicht nothwendig, daß er um die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit einkomme; denn durch die Thatsache der Aufnahme eines Deutschen in die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates I [3] erlischt nicht die frühere Staatsangehörigkeit; es ist somit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Aufgenommene in zweien oder mehreren Staaten des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit besitzt. (Vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 3. October 1872 Minist. Bl. S. 249.)

5. eines anderen Bundesstaates.

Diese gesetzliche Bestimmung fand auf die Aufnahme von Angehörigen eines Deutschen Bundesstaates in den Elsaß-Lothringischen Staatsverband und von Elsaß-Lothringischen Landesangehörigen in den Verband eines Deutschen Bundesstaates bereits Anwendung, bevor noch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten war und zwar auf Grund des R.G. vom 9. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 212), welches Elsaß-Lothringen mit dem Reiche vereinigte. Da nach Art. 3 der Reichsverfassung jeder Deutsche zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte in jedem anderen Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, so konnte mit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Ges. v. 9. Juni 1871 keinem Deutschen in Elsaß-Lothringen, und ebenso keinem Elsaß-Lothringer in Deutschland die Aufnahme versagt werden.

6. ertheilt.

Aus den Militärverhältnissen kann ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme nicht hergeleitet werden. Es ist jedoch Sache der Polizeibehörde, die Neuanziehenden bezüglich der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten zu kontroliren (vergl. Wehr-Ordnung I §. 19. und II §. 2).

7. nachsucht.

Der Abg. v. Bockum-Dolffs hatte beantragt (Sten. Ber. 1870 Anlagen IV Nr. 251), daß der Bundesangehörige schon allein durch den bloßen Zuzug in einen anderen Bundesstaat Angehöriger dieses Staates werde.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Es soll vielmehr einer direkten Willensäußerung des Reichsangehörigen darüber bedürfen, daß er in demjenigen anderen Bundesstaate, in welchem er sich niedergelassen hat, auch Staatsangehöriger werden will. Diese Willensäußerung ist schon deshalb erforderlich, weil, wie der §. 12 dieses Gesetzes ausdrücklich bestimmt, der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates oder des Reichslandes für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet.

Was die Einreichung des Gesuches um Aufnahme betrifft, so ist es nicht erforderlich, daß dasselbe an die höhere Verwaltungsbehörde gerichtet werde, auch die unteren Lokalbehörden haben Aufnahmegesuche entgegenzunehmen. Ueberhaupt wird die Instruirung der Gesuche, die protokollarische Vernehmung des Petenten zumeist von den unteren Lokalbehörden zu erfolgen haben, da nur diese zu prüfen in der Lage sind, ob keine der in den §§. 2—5

des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867 bezeichneten Verweigerungsgründe vorliegen. (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 4. Mai 1883 Minist.Bl. S. 118.)

8. **nachweist.**

Der Nachweis bereits erfolgter Niederlassung in demjenigen Bundesstaate I 3, in welchem der Reichsangehörige seine Aufnahme nachsucht, giebt ihm ein Recht auf Gewährung des Gesuches, es sei denn, daß ihm die Aufnahme aus den Gründen, aus welchen nach §§. 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Ausweisung zulässig ist, versagt werden kann.

Riedel a. a. O. S. 258 folgert daraus, daß die Thatsache der Niederlassung eine Voraussetzung der Aufnahme bildet und daß Einzelregierungen, auch wenn sie wollen, auswärts wohnenden Reichsangehörigen anderer Bundesstaaten die Aufnahme nicht ertheilen können, was nach der bisherigen Bayerischen Gesetzgebung möglich war.

Die Folgerung Riedels ist nicht gerechtfertigt. In dem §. 7 d. G. ist nur bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme eines Reichsangehörigen in einen anderen Bundesstaat nicht verweigert werden darf; der höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Bundesstaates steht es aber frei, einem Reichsangehörigen die Aufnahme zu gewähren, wenn auch die in dem gedachten Paragraphen aufgeführten Voraussetzungen bei ihm nicht zutreffen. Würde z. B. die Niederlassung als unerläßliche Bedingung für die Gewährung der Aufnahme angenommen, so würde ein ehemaliger Deutscher, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, diese aber nach §. 21 Abs. 4 auch ohne Niederlassung in Deutschland wieder erlangen kann, günstiger gestellt sein als ein Reichsangehöriger, der ohne Niederlassung in einem anderen Bundesstaate Angehöriger werden möchte. Gerade darin unterscheiden sich aber die in dem §. 7 d. G. für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen von den Bedingungen, deren Erfüllung nach §. 8 d. G. der Verleihung der Naturalisation vorausgehen muß; in ersteren ist nämlich das plus der Bedingungen gegeben, welche die höhere Verwaltungsbehörde von dem Aufzunehmenden zu fordern berechtigt ist, während die im §. 8 d. G. aufgeführten Bedingungen nur das minimum der Voraussetzungen darstellen, von welchen die Verleihung der Naturalisation abhängig gemacht wird. Während es sonach jedem Bundesstaate frei steht, an die im §. 8 d. G. enthaltenen Bedingungen noch andere schwerere zu knüpfen, was auch von einigen Bundesstaaten geschieht, können die Bedingungen des §. 7 d. G. von keinem Bundesstaate erschwert, wohl aber erleichtert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates kann also ebensowohl Reichsangehörige aufnehmen, welche Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, als auch solche, welche ihre Niederlassung noch nicht bewirkt haben.

Laband, welcher in der ersten Auflage seines Deutschen Staatsrechts Band I S. 167 die Aufnahme ohne Niederlassung für unzulässig erklärte, ist von dieser Ansicht in seiner zweiten Auflage Bd. I. S. 159 abgegangen, da ihn die Ausführungen von Seydel in Hirth's Annalen 1883 S. 585 und

Bayer. Staatsrecht I S. 530, ferner von Meyer, Lehrb. d. D. Staatsrechts §. 76 S. 168 Note 13; Sarwey, Württemb. Staatsrecht S. 163 von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugt haben.

9. **Niedergelassen habe.**

Der Abg. Dr. Schleiden hatte vorgeschlagen, statt der Worte „niedergelassen habe" die Worte zu setzen: „einen Unterstützungswohnsitz erworben habe."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramts darauf hingewiesen hatte, daß, die Annahme dieses Amendements vorausgesetzt, der Bundesangehörige ungünstiger gestellt sei, als ein Ausländer; denn der Bundesangehörige würde auf diese Art erst nach zweijähriger Niederlassungsfrist die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat erwerben können, während für den Ausländer Behufs Erwerbung der Naturalisation eine Niederlassungsfrist durch das Gesetz überhaupt nicht vorgeschrieben ist. (Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstags 1870 Bd. II S. 1077.)

Unter „Niederlassung" ist im Hinblick auf den §. 1 Ziffer 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (Anh. Anl. Nr. 13) nichts anderes zu verstehen, als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der betreffenden Gemeinde in Verbindung mit der erklärten Absicht, seinen Aufenthalt daselbst zu nehmen." (vergl. Stenogr. Ber. des Deutschen Reichstages 1870 Bd. I S. 260).

Die Thatsache, sich eine Wohnung oder ein Unterkommen verschafft zu haben, bildet die Voraussetzung des Aufenthaltsrechts und folgeweise auch der Aufnahme und muß auf Verlangen der betheiligten Polizei- oder Gemeindebehörde nachgewiesen werden.

„Die Polizeibehörde ist jedoch, wie ein Erlaß des Preuß. Minist. des Innern vom 31. August 1868 (Minist.Bl. S. 266) verfügt, weder verpflichtet, noch befugt, die Art und Weise des Unterkommens zu prüfen und darüber zu befinden, ob dasselbe ein reelles und für den Unterhalt des Betreffenden ausreichendes sei. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob der Anziehende neben der Erwerbsfähigkeit eine Wohnung oder ein Unterkommen besitzt. Der Umstand, daß in dem Freizügigkeitsgesetze neben dem Worte „Wohnung" auch der Ausdruck „Unterkommen" gebraucht ist, läßt sich also nicht dahin auslegen, daß unter letzteren ein besonders nachzuweisendes Erwerbsverhältniß gemeint ist, vielmehr hat dadurch nur der Mißdeutung des Wortes „Wohnung" entgegengetreten und ausgesprochen werden sollen, daß schon ein Unterkommen, beispielsweise eine Schlafstelle, welche als eigene Wohnung nicht angesehen werden könnte, genügen soll, um den Anziehenden gegen Ausweisung zu schützen. Solange daher der Anziehende durch sein Verhalten keinen Anlaß giebt, gegen ihn einzuschreiten, ist die Polizeibehörde nicht befugt, ihn zum Nachweise seiner Subsistenzmittel oder seines reellen Erwerbs zu nöthigen und noch weniger, ihn wegen Mangels dieses Nachweises von dem gewählten Aufenthaltsort auszuschließen."

In ähnlicher Weise ist der Ausdruck „Unterkommen" in Ziffer 3 der Bayerischen Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1871 (Anh. Anl. Nr. 38.) erläutert.

Aus dem Vorausgehenden folgt, daß der Besitz eines eigenen Haushalts oder Geschäfts nicht erforderlich ist, um die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat zu erwirken; vielmehr können auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten 2c., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen. (vergl. Anm. ~~10 c**~~ zu diesem Paragraphen; Riedel a. a. O. S. 258 Anm. 3; Seydel a. a. O. S. 140 Anm. 4 und v. Rönne a. a. O. S. 16. Anmerkung 4 a). Es besteht sonach ein Unterschied zwischen Aufnahme und Naturalisation auch darin, daß bei letzterer die Gemeinde vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde gehört werden muß, was vor Bewilligung der Aufnahmeurkunde nicht der Fall ist.

10. Sofern kein Grund vorliegt.

Laband bemerkt hierzu a. a. O. S. 159:

„Dieser Zusatz begründet ebenso wie die §§. 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes für die Staaten nur eine Berechtigung, keine Verpflichtung zur Abweisung einwandernder Reichsbürger; er ist eine Beschränkung ihrer reichsgesetzlichen Pflicht, die Angehörigen anderer Bundesstaaten als Staatsbürger aufzunehmen, aber kein Verbot. Es ist daher keinem Staate verwehrt, trotzdem einer der Versagungsgründe des Gesetzes vorliegt, die Staatsangehörigkeit und damit auch das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung einem bisherigen Angehörigen eines anderen Bundesstaates zu ertheilen."

Ueberhaupt können die Aufnahmebedingungen erleichtert, nicht aber durch lästigere Bedingungen, wie die Bezahlung besonderer Gebühren, den Nachweis vorheriger Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, den vorherigen Erwerb des Gemeindebürgerrechts 2c. erschwert werden.

11. Gesetz über die Freizügigkeit.

Dieses Norddeutsche Bundesgesetz ist gleichzeitig mit dem Staatsangehörigkeitsgesetze in den süddeutschen Staaten in Kraft getreten (in Bayern und Elsaß-Lothringen also durch die Gesetze vom 22. April 1871 bezw. 8. Januar 1873) und hierdurch Reichsgesetz geworden. (s. Anh. Anl. Nr. 13.)

12. Abweisung eines Anziehenden.

Dieselbe kann erfolgen:

a. Wenn der Betreffende nicht im Stande ist, sich an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen.

(vergl. Anm. 9, und 12d zu diesem Paragraphen).

b. Wenn er den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit*)

---

*) Der Nachweis der Reichsangehörigkeit wird am zweckmäßigsten durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises (Anh. Anl. Nr. 2) geführt. Den Nachweis der Reichsangehörigkeit zu verlangen sind jedoch nur diejenigen Behörden befugt, welche in dem konkreten Falle über die Anerkennung eines Freizügigkeitsrechtes zu entscheiden haben, und wenn ein genügender Anlaß vorliegt, die auf Grund der Reichsangehörigkeit in Anspruch genommenen Rechte in Zweifel zu ziehen (vergl. Riedel a. a. O. S. 228 Anm. 1 u. Seydel a. a. O. S. 162).

nicht zu führen, oder im Falle seiner Unselbstständigkeit*), den Nachweis der Genehmigung des Vormunds, unter dessen väterlicher, vormundschaftlicher**), oder ehelicher***) Gewalt er steht, nicht zu erbringen vermag.

§. 2 des Freizügigkeitsgesetzes).

c. Wenn der um die Aufnahme Nachsuchende Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt.

(§. 3, Abs. 1 des Freizügigkeitsges.)

Derartige Aufenthaltsbeschränkungen können auferlegt werden:

I. Auf Grund von Reichsgesetzen und zwar:

1. Des Reichsgesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 253) in Verbindung mit dem Bundesrathsbeschluß vom 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109). Nach diesem Gesetze könne den Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu, oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen (Redemtoristen, Lazaristen, Priester vom heiligen Geiste und der Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu), wenn sie Inländer sind, der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten angewiesen werden.

2. Des Reichsgesetzes, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874. (R.G.Bl. S. 43).

(s. Anm. 4 zu §. 13 d. G.)

3. Des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878. (R.G.Bl. S. 351) verlängert bis zum 30. September 1890 durch Gesetz vom 18. März 1888 R.G.Bl. S. 109.)

Nach §. 22 dieses Gesetzes kann gegen Personen, welche sich die Agitation

---

*) Die Frage, ob eine Person unselbstständig sei, ist nach den Gesetzen des bisherigen Heimathstaates zu beurtheilen (vgl. Riedel a. a. O. S. 228 Anm. 3).

Unter Selbstständigkeit ist hier Volljährigkeit und Dispositionsfähigkeit verstanden, nicht also Selbstständigkeit in Beziehung auf Aufenthalts- und Erwerbs-Verhältnisse. Es kann mithin einem erwerbsfähigen Minderjährigen der Aufenthalt, bezw. die Aufnahme nur dann gestattet werden, wenn dieselbe mit väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung stattfindet.

Nach einem Plenarbeschlusse des Preuß. Obertribunals vom 6. Januar 1862 sind Dienstboten, welche keiner im Familienrecht begründeten Beschränkung unterworfen sind, als selbstständig anzusehen (vergl. Preuß. Justiz Min.Bl. 1862 S. 154).

**) Die Frage, ob die über den Antragsteller ausgesprochene cura prodigi ihn auch in Beziehung auf die freie Wahl seiner Staatsangehörigkeit dispositionsunfähig macht, ist mittelst Erlasses des Hess. Staatsminist. des Innern und der Justiz (s. Reger, Entscheidungen Band 1 S. 230) bejaht worden (vergl. Anm. 1 zu §. 14 d. G.).

***) Auch der Ehefrau, welche unter ehelicher Genehmigung an einem anderen Orte als dem Aufenthaltsorte ihres Ehemannes sich niederlassen kann, muß auf ihren von der ehelichen Genehmigung begleiteten Antrag und die Erfüllung der in dem §. 7 enthaltenen sonstigen Vorbedingungen vorausgesetzt, die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat gewährt werden (vergl. Anm. 7 zu §. 8 d. G.).

für die im §. 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen*) zum Geschäfte machen, im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20**) neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden."

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnorte nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit 6 Monaten inne hat."

Der §. 28 desselben Gesetzes lautet:

„Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden.

1. Daß Versammlungen . . . . . .

3. Daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann."

II. Auf Grund richterlicher Erkenntnisse.

Nach §. 38 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeibehörde (Verwaltungsbehörde) erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Die Polizeiaufsicht hat nach §. 39 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. hinsichtlich der Reichsangehörigen die Wirkung, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten — nicht an dem Heimathsorte — untersagt werden kann.

*) Diese Bestrebungen definirt die bezeichnete Gesetzesstelle als solche, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind und in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

**) Die §§. 17—20 beziehen sich auf diejenigen Personen, welche sich an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglieder betheiligen oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereines ausüben; an einer verbotenen Versammlung sich betheiligen (§. 9) oder nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernen; an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer sich betheiligen oder zu der Versammlung auffordern; für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergeben; eine verbotene Druckschrift oder eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift verbreiten, fortsetzen oder wieder abdrucken, dem Verbote des Einsammelns von Beiträgen (§. 16) zur Förderung von socialdemokratischen, sozialistischen oder communistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie dem Verbote der öffentlichen Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge zuwiderhandeln.

(vergl. Rüdorff und Stenglein, Strafgesetzb. f. d. D. R. 3. Aufl. Berlin 1881. S. 166 2 Nr. 1.)

Hinsichtlich der unter Polizeiaufsicht gestellten Reichsangehörigen, welche sich in einen anderen Bundesstaat begeben, ist durch Bundesrathsbeschluß vom 10. Juni 1872 §. 363 (vergl. Minist. Bl. 1872 S. 193) Folgendes verfügt worden:

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaate verurtheilt worden, oder heimathsangehörig ist oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hierbei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen.

2. die in §. 362 Abs. 2 u. 3 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist."

III. Vorläufig entlassenen Strafgefangenen.

Nach den §§. 23—25 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr, der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden; der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie event. über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde.

Die vorläufig entlassenen Strafgefangenen unterliegen der besonderen Beschränkung,*) daß sie ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen dürfen.

(Vergl. §. 13 der Cirkular-Verfügung der Preuß. Minister des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871. Just.Min.Bl. S. 35 ff.)**)

IV. Bestraften Personen, insoweit es nach den Landesgesetzen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes in Geltung gewesen sind, zulässig ist.

Der §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bestimmt, daß, insoweit bestraften Personen nach den Landesgesetzen Aufent-

*) Es findet bei den vorläufig entlassenen Strafgefangenen nicht eine polizeiliche Aufsicht im Sinne der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches, sondern nur eine polizeiliche Ueberwachung statt, welche mit dem Ablaufe der festgesetzten Strafzeit ihr Ende nimmt, es sei denn, daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt sei (vergl. §. 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches f. d. D. R.).

***) Analog der von der Preußischen Regierung in Betreff der Aufenthaltsbeschränkung vorläufig entlassener Strafgefangenen ergangenen Zirkularverfügung vom

haltsbeschränkungen unterworfen werden können, es dabei sein Bewenden behält.

Es sind sonach nur diejenigen Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit aufrecht erhalten worden, welche in den zur Zeit des Inkrafttretens des gedachten Gesetzes geltenden Landesgesetzen begründet sind.*)

Als solche Landesgesetze, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes in Geltung waren, sind zu erwähnen:

1. Das Preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen.

(Pr. G.S. 1843 S. 5.)

Nach §. 2 dieses Ges. kann der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden:

„1. wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2. wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Correktionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig."

Was die Bestimmung unter Nr. 1 dieses Paragraphen betrifft, so ist dieselbe durch die an deren Stelle getretene Nr. 1 des §. 39 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. aufgehoben.

(vergl. Illing's Handbuch für Preuß. Verwaltungsbeamte ꝛc. 3. Aufl. I. Bd. S. 207 u. v. Rönne a. a. O. S. 64.)

Dagegen ist es bis vor Kurzem streitig gewesen, ob die Bestimmung in Nr. 2 des §. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 noch gegenwärtig Geltung hat. Nach Ansicht der Preuß. Verwaltungsbehörden war die fortwährende

21. Januar 1871 sind auch Seitens aller übrigen Bundesregierungen Verfügungen erlassen worden, welche besonders hinsichtlich der obenerwähnten im §. 13 vorgesehenen 48stündigen Aufenthaltsbeschränkung mit der Verfügung der Preußischen Regierung wörtlich übereinstimmen.

*) Neue Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit können durch das Landrecht nicht eingeführt werden. Es erhellt dieses Letztere nicht nur aus dem Paragraphen 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes, sondern auch daraus, daß die in dem §. 5 des Entwurfs zum Einführungsgesetze zum Deutschen Strafgesetzbuche enthaltene Bestimmung:

„es dürfe in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht angedroht werden"

aus dem Grunde gestrichen worden ist, weil mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht die Ausweisung zusammenhänge und somit den einzelnen Staaten eine Modifikation des Freizügigkeitgesetzes gestattet werden würde (s. Sten. Ber. des Nordd. Reichstags 1870 Bd. IV Aktenst. Nr. 132 S. 505 und Bd. II S. 776).

Gültigkeit dieser Bestimmung zweifellos, während dies Seitens der Doktrin bestritten wurde.

Erst neuerdings ist mittelst Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes vom 25. Januar 1883 endgültig entschieden worden, daß die Nr. 2 des mehrgedachten Paragraphen fortwährend in Geltung ist, daß aber der Schlußsatz, wonach die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei über die Gründe ihrer Maßnahme Rechenschaft schuldig sein soll, insofern außer Kraft gesetzt worden ist, als der §. 66 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 auch die landespolizeilichen Verfügungen der Regierungs-Präsidenten bezw. des Polizei-Präsidenten zu Berlin der Rechtskontrole im Verwaltungs-Streitverfahren unterwirft (§§. 16, 17 und 35 ebendaselbst) s. Anl. Nr. 39.

Hinsichtlich des bei Anwendung des §. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu beobachtenden Verfahrens sind Seitens des Preuß. Minist. des Innern verschiedene Erlasse ergangen: so unter dem 25. Februar 1860 (Minist.Bl. S. 70) die Verfügung, daß die vorerwähnte gesetzliche Bestimmung die Landespolizeibehörde nicht verpflichtet, sondern nur dem Ermessen derselben anheim stellt, gewisse Kategorien bestrafter Individuen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen und daß, wenn die Landespolizeibehörde von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, frühere Bestrafungen keinen Grund bilden sollen, einem Neuanziehenden den Aufenthalt zu versagen;

ferner Erlaß vom 14. Dezember 1860 (Minist.Bl. 1861 S. 11 u. ff.), welcher verfügt:

a. daß der im §. 2 Nr. 2 a. a. O. nach der Terminologie des damals gültigen landrechtlichen Strafrechts gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" auch auf solche strafbare Handlungen zu beziehen ist, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche (jetzt nach dem Strafgesetzbuche f. d. D. R.) in die Kategorie der Vergehen gehören, beispielsweise auf Diebstahl;

b. daß die Landespolizeibehörde bei Anwendung des §. 2 Nr. 2 sorgfältig zu erwägen hat, ob die bestrafte Person gerade an dem Ort, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlicher ist als anderswo, desgleichen, ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist, da stets gebührende Rücksicht darauf genommen werden muß, daß es Pflicht der Behörde ist, dem Bestraften die Rückkehr zum redlichen Erwerb möglichst zu erleichtern."

Die der Preuß. Landespolizeibehörde (höheren Verwaltungsbehörde) durch §. 2 Z. 2 eingeräumte Befugniß auf Ausweisung einer bestraften Person aus gewissen Ortschaften ist eine zeitlich unbegrenzte, so daß*) die gegen ein

*) In einem Spezialfalle, in welchem ein vor langer Zeit bestraftes Individuum um die Erlaubniß nachsuchte, nach Berlin zurückkehren zu dürfen, hat das Ministerium des Innern dieses Gesuch abgelehnt. Begründet war die Ablehnung damit, daß N. wiederholt bestraft sei, und wenn auch seit seiner letzten Bestrafung 10 Jahre verflossen seien, so sei doch zur Zeit gegen N. bei der Staatsanwaltschaft des Ortes seines gegenwärtigen Aufenthalts eine Ermittelungssache wegen strafbaren Eigennutzes und Sachbeschädigung anhängig, so daß N. als eine Person anzusehen sei, die bei geeigneter Gelegenheit wieder mit dem Strafgesetzbuche in Berührung kommen könne; derselbe müsse daher noch immer als für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich erscheinen.

solches Individuum verhängte Maßregel für dessen ganze Lebensdauer aufrecht erhalten werden kann. Diese Befugniß geht sonach viel weiter, als sie durch das Strafgesetzbuch f. d. D. R. in §. 38 Abs. 2 der Landespolizeibehörde zugestanden ist, da nach demselben letztere nur befugt ist, den Verurtheilten in den im Strafgesetzbuche vorgesehenen Fällen auf die Dauer von längstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

2. Das Kgl. Bayer. Gesetz, betr. Heimath, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868.

Dieses Gesetz ist jedoch durch die Gesetzesnovelle v. 23. Februar 1872 mit dem am 13. Mai 1871 in Bayern in Kraft getretenen Freizügigkeitsgesetze in Einklang gebracht worden.

(s. Anl. Nr. 15 Art. 43 und Art. 45 Z. 5 u. 6.)

3. Das Kgl. Sächs. Heimathsges. v. 26. November 1834.

Der §. 17 Abs. 2 dieses Gesetzes lautet:

„Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder ein unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht".

Nachdem in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen des Weiteren verordnet ist, daß die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen den Grund zur Verweigerung der Aufnahme an einem anderen Orte zum Behufe bleibender Niederlassung nicht abgeben dürfe, auch eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung ein Unterkommen sich ermittelt hat, von da nicht ausgewiesen werden dürfe, heißt es im Abs. 4 desselben Paragraphen:

„Inwieweit in anderen als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem anderen Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab."

In Betreff der Fortdauer der Geltung dieses §. 17 ist Seitens des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern unterm 11. März 1882 folgende Verfügung ergangen:

„Wie den Kreishauptmannschaften bekannt ist, hat seither die Auffassung bestanden, daß den im §. 17 des Heimathsgesetzes v. 26. November 1834 enthaltenen Bestimmungen über polizeiliche Ausweisungen bestrafter Personen ihre Gültigkeit durch die Reichsgesetzgebung nicht entzogen werden könne. Es liegt auch kein Grund vor, diese, in der ausdrücklichen Bestimmung von §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. November 1867 ihre Begründung findende Auffassung im Allgemeinen aufzugeben. Dagegen erscheint es — nachdem die in den älteren sächsischen heimathrechtlichen Einrichtungen gegebenen Voraussetzungen, auf welchen die vorgedachten die Ausweisungen betreffenden Bestimmungen beruhten, durch die Reichsgesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz eine wesentliche Aenderung erlitten haben, und zur Herbeiführung eines größeren Einklangs mit den im St.G.B. aufgestellten Grundsätzen über die Polizeiaufsicht — nothwendig, in der Handhabung jener Bestimmungen eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Da nämlich die Maßregel der polizeilichen Ausweisung vom jetzigen Standpunkt der Gesetzgebung aus ihren Grund und ihre sachliche Begründung nur darin findet, daß unter gewissen Verhältnissen der Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Orte für die gemeine Sicherheit oder Wohlfahrt gefährlicher werden kann, als an einem anderen Orte, so wird der seither nicht allenthalben genügend festgehaltene Gesichtspunkt künftig bei allen polizeilichen Ausweisungen bestrafter Personen als der maßgebende zu betrachten, zu der Ausweisung also (wenn ein gesetzlicher Grund dazu überhaupt vorliegt) nur dann zu schreiten sein, wenn besondere Umstände vorliegen, welche den Aufenthalt des Auszuweisenden gerade an dem Orte, aus welchen er ausgewiesen werden soll, bedenklich machen und die Befürchtung erwecken, daß er seine schädliche Thätigkeit an diesem Orte leichter und wirksamer entwickeln könne, als an einem anderen Orte.

Es wird daher auch von der in dem Abs. 4 des angezogenen §. 17 enthaltenen (übrigens nicht eine Verpflichtung, sondern nur eine Ermächtigung der Polizeibehörde aussprechenden) Bestimmung nur beim Vorhandensein der vorgedachten Voraussetzung Gebrauch zu machen sein."

d. wenn der um die Aufnahme nachsuchenden Person innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei der Aufenthalt in einem Bundesstaate versagt worden ist.

(§. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.)

Der Abs. 2 des §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes lautet:

„Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die Worte „in jedem anderen Bundesstaate" haben Seitens der Doktrin eine verschiedenartige Auslegung gefunden.

Nach Laband a. a. O. S. 159, v. Rönne a. a. O. S. 64 Anm. 1, Seydel a. a. O. S. 166 und Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts 1878 S. 564 Anm. 15 sind die Worte: „in jedem anderen Bundesstaate" dahin zu verstehen, daß nicht blos den Angehörigen eines anderen Bundesstaates, sondern auch den eigenen Angehörigen der Aufenthalt im Staatsgebiet verweigert werden kann, wenn dieselben in einem Bundesstaate die im §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes erwähnten Bestrafungen erlitten haben."

Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes 1870 S. 534 sub. 2 und Zorn, Staatsrecht 1880 S. 289 u. 290 Anm. 22 sind der Ansicht, daß den in §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes bezeichneten Personenkategorien der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate versagt werden kann, daß sie aber im Heimathsstaate stets aufgenommen werden müssen.

Riedel endlich a. a. O. S. 231 sagt: „unter dem Ausdruck: anderen Staat sind offenbar diejenigen Staaten begriffen, in welchen die betreffende Person keinen Unterstützungswohnsitz bezw. keine Heimath besitzt."

Nach Inhalt eines an die Bundesregierungen gerichteten Schreibens des Reichsamts des Innern vom 19. Juli 1883 Behufs einheitlicher Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung ist letztere von den Reichsbehörden sowohl, als auch von einzelnen Bundesstaaten stets dahin ausgelegt worden, daß der Aufenthalt in einem Bundesstaate nur solchen Personen verweigert werden kann, welche entweder in ihrem Heimathsstaate den in §. 3 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder welche in einem anderen Bundesstaate als demjenigen des Aufenthalts innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, mit der selbstverständlichen Beschränkung, daß keinem Bundesstaate die Befugniß zur Ausweisung der eigenen Staatsangehörigen zusteht, daß es aber keineswegs als zutreffend erachtet werden kann, wenn die in Frage stehende Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes in der Weise in Anwendung gebracht wird, daß gegen diejenigen Personen, welche außerhalb ihres Heimathsstaates in einem Bundesstaate binnen der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, die Ausweisung aus diesem selben Bundesstaate verfügt wird.

„Die Motive zum Freizügigkeitsgesetze lassen keinen Zweifel darüber bestehen," heißt es in diesem Schreiben weiter, „daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, durch die bezügliche Bestimmung des §. 3 die wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholten Landstreichens bestraften Personen in den jedem Deutschen nach §. 1 des Gesetzes zustehenden Rechten für die Dauer von 12 Monaten nach der Bestrafung in der Weise zu beschränken, daß jeder „andere" Bundesstaat als derjenige, in welchem die Bestrafung stattgefunden hat, berechtigt sein soll, diesen Personen in seinem Gebiete den Aufenthalt zu untersagen. Schon hieraus ergiebt sich, daß Individuen der gedachten Art in demjenigen Bundesstaate, in welchem ihre Bestrafung erfolgt ist, einer solchen Beschränkung nicht unterliegen sollen. Der letztere wird demnach auch nicht als befugt angesehen werden können, derartige Individuen aus Anlaß einer solchen Bestrafung ohne Weiteres auszuweisen. Im Uebrigen sprechen auch praktische Bedenken gegen eine abweichende Auffassung.

Der §. 362 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. giebt den Landespolizeibehörden das Recht, die wegen Landstreicherei und unter gewissen Voraussetzungen auch die wegen Bettelns verurtheilten Personen in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß hierin das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei liegt, weshalb dessen jederzeitige Ausübung Seitens der Landespolizeibehörde als dringend wünschenswerth erscheint. Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 16. Juni 1872 (Protokolle des Bundesraths S. 228 §. 363) werden die in §. 362 Abs. 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn es dem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden anheimgegeben wäre, sich des wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter

Landstreicherei verurtheilten auswärtigen Individuums ohne Weiteres durch Abschiebung über die Landesgrenze zu entledigen."

Zu erwähnen ist ferner, daß der §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht die wegen Bettelns oder Landstreichens innerhalb Jahresfrist wiederholte Bestrafung zur Voraussetzung hat, sondern nur die Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei innerhalb der letzten 12 Monate (s. Erl. d. Preuß. Minist. des Innern vom 23. Juni 1874. Minist.Bl. S. 203).

Die Dauer, während welcher einer wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraften Person der Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate versagt werden darf, ist durch den Wortlaut des Gesetzes vorgesehen. Mit dem Ablauf eines Jahres seit der letzten Bestrafung tritt für den Bestraften das Recht der Freizügigkeit wieder in vollem Umfange ein, vorausgesetzt, daß derselbe inzwischen nicht etwa in seinem Heimathsstaate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen worden ist (s. Riedel a. a. O. S. 232). Ein diesbezügliches Urtheil des Reichsgerichts 3. Strafsenat vom 17. Juni 1882 (s. Reger, Entsch. Band III S. 63 ff.) lautet wie folgt:

Der §. 3 des Freizügigkeitsgesetzes verleiht den Landesbehörden bezüglich der dort erwähnten deutschen Staatsangehörigen überhaupt nicht ein Ausweisungsrecht aus dem betreffenden Bundesstaate im Sinne einer polizeilichen Verbannung oder Interdiktion. Das Gesetz spricht nur von der Befugniß, „den Aufenthalt zu verweigern", und dieses Weigerungsrecht, für welches die Ausweisung nur ein zulässiges Executionsmittel ist (§. 12 des Freizügigkeitsgesetzes) ist alternativ abhängig gemacht davon, daß die fraglichen Personen polizeilichen „Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen" oder „daß sie innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind." Wie bezüglich der ersten Alternative, die landespolizeiliche Befugniß, den Aufenthalt zu verweigern, nicht länger dauern kann, als die Voraussetzung des „Unterliegens" der Aufenthaltsbeschränkungen besteht, so begrenzt sich für die zweite Alternative jene Befugniß zeitlich durch die seit der letzten Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnende zwölfmonatliche Frist. Ist diese Frist verstrichen, hat das fragliche Individuum sich ein Jahr lang nicht mehr als Bettler oder Landstreicher strafrechtlich bethätigt, so hat dasselbe präsumtiv aufgehört, der Klasse der „besonders lästigen und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen" anzugehören, welche §. 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes nach seinen amtlichen Motiven (Stenogr. Ber. Band II S. 120/21) im Sinne hat; der Aufenthalt und die Freizügigkeit kann ihm als deutschem Reichsangehörigen innerhalb des deutschen Reichsgebiets auf Grund der Vorbestrafungen nicht mehr verschränkt werden und daraus ergiebt sich nothwendig, daß das betreffende Individuum, als im vollen Wiederbesitze der im §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gewährleisteten Rechte, so wenig mehr ausgewiesen, wie Kraft der früheren mit der erloschenen Aufenthaltsverweigerung von selbst wir-

kungslos gewordenen Ausweisung mehr bestraft werden darf." Den §. 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes mit der Staatsanwaltschaft so zu verstehen als lautete er: „„Personen, welche im letzten Jahre wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind, können in jedem anderen Bundesstaate für immer oder für eine willkürlich zu bestimmende Zeit des Landes verwiesen werden"", hieße nicht allein dem natürlichen Wortverstande Gewalt anthun, sondern auch den Landespolizeibehörden gegenüber deutschen Staatsangehörigen so unbegrenzte Machtvollkommenheiten einräumen, wie sie weder mit dem Reichsindigenate noch mit den Grundsätzen des Freizügigkeitsgesetzes verträglich sind."

e. Wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht hinreichende Kräfte*) besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen**) Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt

---

*) Da nach dem Abs. 2 des §. 4 des Freizügigkeitsgesetzes die Besorgniß vor künftiger Verarmung den Gemeindevorstand zur Zurückweisung neu anziehender Personen nicht berechtigt, so werden die Kräfte einer neuanziehenden Person als hinreichend und bei deren Erwerbsunfähigkeit das eigene Vermögen oder die Unterstützung Seitens der alimentationspflichtigen Verwandten als genügend zu erachten sein, wenn Arbeitskräfte, eigenes Vermögen oder Unterstützung Seitens der Verwandten für die nächste Zeit zur Bestreitung des nothdürftigen Lebensunterhalts, also derjenigen Ausgaben, welche für Obdach, Ernährung und Pflege in Krankheitsfällen (§. 1 Abs. 1 des Pr. Ausführungsges. vom 8. März 1871) erforderlich sind, genügen. Sache der höheren Verwaltungsbehörden ist es, der ausschließlichen Geltendmachung des fiskalischen Interesses Seitens der Gemeindeverwaltung bei Abweisung neu anziehender Personen entgegenzuwirken; dahin zielen auch verschiedene Verfügungen des Kgl. Preuß. Ministers des Innern; dieselben beziehen sich zwar zumeist auf das Preußische Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 5 ff.) sie haben aber gegenwärtig noch Geltung, da die wesentlichen Bestimmungen des gedachten Preußischen Gesetzes sich in dem Freizügigkeitsgesetze wiederfinden. Nach diesen Verfügungen vom 30. April 1845 und vom 31. Aug. 1869 (Minist.Bl. S. 119 bezw. S. 267) sollen die Gemeinden nicht befugt sein, einen neu Angezogenen, welcher z. B. nicht hinreichende Mittel besitzt, um für seine Kinder das Schulgeld zu bezahlen oder mit der Berichtigung öffentlicher Abgaben oder Gemeindesteuern im Rückstand bleibt, abzuweisen, „da die Unfähigkeit der aus dem öffentlichen Rechte entspringenden Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme zu genügen, als ein Mangel an dem nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht aufgefaßt werden kann." Auch kann die Aufnahme einer Person um deswillen nicht versagt werden, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen ist, von ihren physischen Kräften Gebrauch zu machen, oder weil sie der Trunksucht ergeben ist, (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 9. Juli 1843 und 25. Februar 1860 Minist.Bl. S. 216 bezw. S. 70) oder Unterstützung aus Staatsfonds — nicht aber aus öffentlichen Armenmitteln — empfängt (Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 16. Februar 1859).

**) Hinsichtlich der armenrechtlichen Familiengemeinschaft sind im Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1883 S. 87 die Grundsätze des Bundesamts für das Heimathswesen veröffentlicht worden.

Nach dem Grundsatze I gehören zur Familie im armenrechtlichen Sinne alle diejenigen, welche an den Unterstützungswohnsitz-Verhältnissen des Familienhauptes Theil nehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein (Entsch.

zu verschaffen und solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten***) erhalten kann (§. 4 des Freizügigkeitsgesetzes).

13. Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts.

Die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat I 3 kann einem Reichsangehörigen auch dann versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, welche nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts begründen.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen, muß sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbaren, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweisen, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist.

---

des Bundesamts herausgegeben von Wohlers Heft II S. 18, Heft VI S. 13, Heft XII S. 17, Heft XIV S. 25),

1. Familienglieder sind danach:

a) die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft (Unterstützungswohnsitzgesetz. §. 15),

b) die ehelichen und den ehelich gesetzlich gleichstehenden Kinder bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre (U.W.G. §§. 18, 19, 20) nebst Ehefrau und Kindern (Entsch. X S. 35).

c) die in die Ehe gebrachten ehelichen (U.W.G. §. 18 Abs. 1) und außerehelichen (U.W.G. §. 21) Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse theilenden Personen (Ehefrauen, eheliche, Stief- u. s. w. Kinder) (Entsch. VI S. 14).

2. Nicht zur Familie gehören:

a) die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die von ihr bezüglich der Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse abhängigen Personen (Entsch. XIV 26, 43),

b) eheliche Kinder nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre und die von ihnen abhängigen Personen (Entsch. X 35 u. XIV 26).

***) Hierzu gehören außer den in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführten Angehörigen auch die Verwandten in auf- und absteigender Linie zweiten Grades (Großeltern, Enkel) sowie die Geschwister.

Nach einem Erkenntnisse des Kgl. Pr. Obertribunals I vom 25. October 1875 (Strieth. Arch. 94 S. 220) steht den Armenverbänden das Recht zu, gegen die alimentationspflichtigen Geschwister eines Hülfsbedürftigen nicht blos auf Erstattung der bereits aufgewendeten Leistungen, sondern auf Verabreichung der nöthigen Unterstützung an den Hülfsbedürftigen für die Zukunft zu klagen.

Es muß hier jedoch mit Rücksicht auf das Vorausgehende bemerkt werden, daß aus der milderen Praxis, welche Seitens der höheren Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen von Ausweisungsfällen beobachtet wird, nicht der Schluß zu ziehen ist, daß dieses mildere Verfahren auch hinsichtlich der Aufnahmegesuche vorzuwalten habe; vielmehr hängt das Recht, die Aufnahme abzulehnen, nur von der gesetzlichen Befugniß zur Ausweisung ab; ist diese vorhanden, so kann die Aufnahme ohne Weiteres verweigert werden.

Hinsichtlich der bei Anwendung dieses Paragraphen in Preußen zu beobachtenden Grundsätze sind Seitens des Preuß. Ministeriums des Innern verschiedene Verfügungen ergangen, z. B.:

a. Die Bitte um Gewährung einer Beihülfe aus dem zur Versorgung von Lehrers-Wittwen bestimmten Pensionsfonds ist nicht als ein Anrufen der öffentlichen Armenpflege anzusehen und die Bewilligung einer derartigen Unterstützung nicht als ein Akt der Armenpflege zu betrachten.

(vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 21. April 1868 Minist.Bl. S. 209.)

b. Ein für die Familie eines neu Angezogenen eintretendes Bedürfniß der Armenpflege, wenn dasselbe nicht durch die körperliche Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes, sondern durch eine auf längere oder kürzere Zeit verhängte Strafhaft hervorgerufen worden ist, reicht nicht aus, um den Begriff des Zustandes der Verarmung zu constatiren, welchen das Gesetz als Vorbedingung der Befugniß der Gemeinde zur Wiederausweisung hinstellt, da die Wiederausweisungs-Befugniß nur an den durch dauernde qualitative Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes veranlaßten Eintritt der Armenpflege geknüpft, über solche Fälle aber, in denen weder eine dauernde noch eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorliegt, gar nicht disponirt worden ist.

(s. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 29. Juli 1869 Minist.Bl. S. 268.)

c. Aus dem Umstande, daß einer Frauensperson, welcher die nachgesuchte Niederlassung gestattet worden, eine Extraunterstützung gewährt und die Unterbringung Behufs Abhaltung ihrer Niederkunft in ein Hospital erfolgt ist, kann die Zulässigkeit ihrer Wiederausweisung nicht gefolgert werden, sondern es ist in einem solchen Falle nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit anzunehmen.

(s. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 27. Juli 1871 Minist.Bl. S. 249.)

Die Befugniß der Gemeinden zur Abweisung neu Anziehender hat ferner durch den §. 56 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Anl. No. 11) in folgenden Punkten eine Beschränkung erfahren.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen

„kann auch bei nicht erreichter Einigung — der zur Entscheidung in der Sache berufenen Armenverbände — das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden:

1. wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder

2. wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist oder endlich

§. 8.*)

Die Naturalisations-Urkunde[1] darf[2] Ausländern[3 u. 3a] nur[4] dann[5] ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig[6 u. 6a] sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung[7] des Vaters[8], des Vormundes oder Kurators[9] des Aufzunehmenden[10] ergänzt wird[11];
2) einen unbescholtenen Lebenswandel[12] geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen,[13] eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[13a] finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen[14] sich und ihre Angehörigen[15] zu ernähren im Stande sind.[16]

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde[17] hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde,[18] beziehungsweise den Armenverband[19] desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende[20] sich niederlassen will,[21] in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.[22]

Motive.

Der §. 8 enthält die Bedingungen, die jeder Ausländer zu erfüllen hat, bevor ihm die Naturalisationsurkunde ertheilt werden darf.

---

3. wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte.

In allen den vorerwähnten Fällen gilt jedoch für die Entscheidung der Frage der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat I 3 das am Schluß der vorhergehenden Anmerkung 12 e *** Gesagte, nämlich: sind die Kriterien vorhanden, aus welchen die Berechtigung zur Ausweisung einer neuangezogenen Person oder Familie hergeleitet zu werden vermag, so kann deren **Aufnahme** verweigert werden, wenn auch die Ausweisung aus Humanitätsrücksichten zu unterbleiben hat.

14. rechtfertigt.

Ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung, durch welche der um die Aufnahme Nachsuchende abgewiesen worden ist, steht demselben in den Bundesstaaten entweder bei den hierzu besonders errichteten Verwaltungsgerichtshöfen (Preußen — mit Ausnahme der Provinzen Posen und Schleswig-Holstein —; Bayern, Württemberg 2c.) oder bei der Centralbehörde der inneren Verwaltung zu (s. Anm. 2a zu §. 6 d. G.).

---

*) Eine vergleichende Tabelle, über die Vorbedingungen und Förmlichkeiten, welche Behufs Erwerbung der Naturalisation im Reiche und im Auslande von dem Antragsteller zu erfüllen sind, befindet sich im Anh. Anl. Nr. 40.

Diese Bedingungen sind auf das geringste Maß dessen beschränkt, was zum Schutze des Staates, beziehentlich der Gemeinde, gegen die Ueberfluthung mit unselbstständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist. Namentlich ist von dem Nachweise eines bestimmten Minimalvermögens und ebenso von der vorgängigen Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung von Seiten der Gemeinde, in welcher der Aufzunehmende sich künftig niederzulassen beabsichtigt, Abstand genommen, von letzterer um deswillen, weil in dem größten Theile des Bundesgebietes eine ausdrückliche Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband unbekannt ist. Auf der anderen Seite schien es unumgänglich, der Gemeinde die gesetzliche Möglichkeit zu wahren, ihre berechtigten Interessen bei dem Akte der Naturalisation zur Geltung zu bringen. Dies ist durch die Vorschrift geschehen, daß vor Ertheilung der Naturalisation die Gemeinde in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 u. 4 mit ihrer Erklärung zu hören ist. Da es übrigens nicht die Absicht sein kann, Ausländern ein Recht auf Naturalisation in einem Bundesstaate und somit einen Anspruch auf Erwerbung der Bundesangehörigkeit zu verleihen, so bleibt jede Regierung in der Lage, einem Ausländer die Staatsangehörigkeit zu verweigern, auch wenn die im §. 8 aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als das Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheint, erfüllt sind.

Zu §. 8.

1. Naturalisationsurkunde.

Die Ertheilung der Naturalisationsurkunde erfolgt in einzelnen Bundesstaaten tax- und stempelfrei, in anderen ist sie mit Erhebung von Stempelgebühren oder Taxen verbunden.

(s. Anh. Anl. Nr. 41.)

Es würde erwünscht sein, wenn eine einheitliche Festsetzung in dieser Beziehung durch Bundesraths-Beschluß erfolgen würde. Es dürfte hierzu um so mehr Anlaß vorliegen, als die erschwerenden Partikularbestimmungen leicht umgangen werden können; denn jeder Ausländer kann, nachdem er sich in demjenigen Bundesstaate hat naturalisiren lassen, welcher die Naturalisation unter den in §. 8 bezeichneten Voraussetzungen ohne erschwerende Bedingungen ertheilt, alsbald die Aufnahme in jeden andern beliebigen Bundesstaat erwirken, selbstverständlich auch in denjenigen, welcher die Ertheilung der Naturalisation an lästigere Bedingungen knüpft.

2. darf.

Wie bereits in den Motiven zu diesem Paragraphen erwähnt ist, bleibt es den Einzelstaaten anheimgegeben, die Naturalisation Ausländern zu verweigern auch wenn diese den Voraussetzungen des §. 8 genügen, oder dieselbe von noch weiteren, im §. 8 nicht aufgeführten Bedingungen abhängig zu machen.

So ist in der Entschließung des Kgl. Bayerischen Staats-Minist. des Innern v. 9. Mai 1871 (s. Anh. Anl. Nr. 19) unter 5a mit Rücksicht auf die Bayer.

Heimathgesetzgebung verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen ist, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayer. Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des Kgl. Bayer. Staats-Minist. des Innern zulässig.

Die Kgl. Württembergische Regierung hat in einem Erlaß v. 31. Januar 1881 (s. Anh. Anl. Nr. 42) die Ertheilung der Naturalisation von verschiedenen Vorbedingungen abhängig gemacht und zwar muß der zu Naturalisirende seinen nicht blos vorübergehenden Aufenthalt in Württemberg bereits genommen, sodann in Gemäßheit des §. 19 der Württemb. Verfassungsurkunde von einer bestimmten württembergischen Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erhalten haben; auch muß der Nachweis dafür erbracht sein, daß der zu Naturalisirende aus seiner früheren Staatsangehörigkeit bereits entlassen ist, oder im Falle seiner Naturalisirung sofort entlassen werden wird, oder nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimathsstaates durch die Naturalisation in Württemberg seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert.

Eine Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 20) bestimmt unter Anderm in §. 4 Abs. 3, daß Ausländern, welche sich innerhalb der Schönburgischen Receßherrschaften niederlassen wollen, die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgestellt wird, als bis sie, nebst den übrigen Naturalisationserforderniſsen die nach dem Abschnitte VIII §. 14 des Erläuterungsrecesses v. 9. October 1835 erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Receßherrschaftsbesitzers beigebracht haben.

Nach der Lübeck'schen Verordnung v. 30. November 1870 (Anh. Anl. Nr. 34) müssen Ausländer, welche im Lübeck'schen Freistaate naturalisirt werden wollen, vor der Ertheilung der Naturalisationsurkunde nachweisen, daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehört haben, entlassen sind.

3. Ausländern.

Der §. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75) vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 ff.) bestimmt!

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die **Reichsangehörigkeit** von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355) sowie Art. 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 145) entsprechende Anwendung.

3a. **Ausländern.**

Als Ausländer werden betrachtet:

I. Fremde Staatsangehörige,

II. Ehemalige Deutsche, welche

a. aus der Angehörigkeit eines deutschen Bundesstaates bezw. des Reichslandes entlassen sind (§§. 13 Z. 1; 14 und 15);

b. ihr Indigenat

1. durch zehn- bezw. fünfjährigen Aufenthalt im Auslande (§§. 13, Z. 3; und 21)

2. auf Grund der §§. 20 und 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 oder der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern durch Verfügung der Centralbehörde ihres Heimathsstaates

verloren haben.

ad. I.

In Betreff der fremden Staatsangehörigen ist zu bemerken:

Die Naturalisation in Deutschland soll ohne vorherige Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nicht ertheilt werden:

a. den Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder der Oesterr.-Ungarischen Monarchie*) also allen mit Ausnahme der ungarischen**) Staatsangehörigen.

---

*) Da bei den deutschen Behörden Unsicherheit darüber bestand, welcher Art die österreich-ungarischer Seits ertheilten Entlassungsscheine sein müßten, um als wirksame die Entlassung bestätigende Urkunden zu gelten, ist Seitens der österreich-ungarischen Regierung folgende Auskunft ertheilt worden:

Für die Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Oesterreich-Ungarischen Monarchie sind Bescheinigungen zum Behufe der rechtswirksamen Beurkundung des Ausscheidens aus dem österreichischen Staatsverbande entweder von einer Kaiserl. Kgl. politischen Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung) oder von einer Kaiserl. Kgl. Bezirkshauptmannschaft im Namen der vorgesetzten Statthalterei bezw. Landesregierung auszufertigen. Diese Bescheinigungen müssen die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die betreffende Person aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden ist und gelten nur für die darin namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres aufgeführte Person.

**) Zwischen der Königl. Preußischen und der Kaiserl. Kgl. Oesterreichischen Regierung — einschließlich der Länder von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen — ist im Jahre 1864 (s. Anh. Anl. Nr. 44) vereinbart worden, den beiderseitigen Unterthanen die Aufnahme in den Verband eines der beiden Staaten nicht eher zu bewilligen, als bis der Aufzunehmende seine Entlassung aus seiner früheren Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

In der analogen, im Jahre 1879 zwischen dem Deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossenen Vereinbarung ist das Königreich Ungarn aus dem Grunde nicht mit inbegriffen worden, weil zu dieser Zeit die Reform der älteren Gesetzgebung über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit in Ungarn in Vorbereitung war und man Ungarischer Seits ein Abkommen über diesen

(Bundesrathsbeschluß vom 24. Juni 1877 Protokoll §. 323 — Anh. Anl. Nr. 43.)

b. Den persischen Unterthanen.

Der hierauf bezügliche Art. 17 des deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 11. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 351 u. ff.) lautet, wie folgt:

Art. 17. Die Kaiserlich Deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Unterthanen Naturalisations-Urkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu ertheilen; ebenso verpflichtet sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des Deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung*) der Regierung desselben eine Naturalisations-Urkunde zu ertheilen.

c. Den türkischen Unterthanen.

Auf Grund eines Cirkularschreibens des Reichsamts des Innern an die Deutschen Bundesregierungen und an den Kais. Statthalter in Elsaß-Lothringen vom 11. Juli 1883 soll den türkischen Unterthanen die Naturalisation in Deutschland erst dann ertheilt werden, wenn sie zuvor den Nachweis ihrer Entlassung aus dem türkischen Unterthanen-Verband beigebracht haben (s. Anh. Anl. Nr. 45).

d. Den marokkanischen Unterthanen.

Der Art. 15 der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880 (R.G.Bl. 1881 S. 103 ff.) bestimmt hierüber:

Jeder im Auslande naturalisirte marokkanische Unterthan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte**), um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist.

Die bis jetzt durch marokkanische Unterthanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen.

Gegenstand erst nach Abschluß der Gesetzgebung treffen wollte. Das Naturalisationsverfahren zwischen Preußen und Ungarn regelt sich also noch nach Maßgabe der Vereinbarung vom Jahre 1864, während zwischen den übrigen Bundesstaaten und Ungarn vorläufig keine diesbezügliche Vereinbarung besteht.

*) Es ist selbstverständlich, daß diese Zustimmung den Verlust der Reichsangehörigkeit nicht im Gefolge hat; der Fall, daß es für einen Deutschen Behufs Erwerbung einer ausländischen Nationalität der Zustimmung der heimathlichen Regierung bedarf, ist überhaupt ein ausnahmsweiser und kommt nur in dem deutsch-persischen Vertrage vor.

**) Da es in Deutschland Behufs Erlangung der Naturalisation einer bestimmten Aufenthaltsdauer gesetzmäßig nicht bedarf, so würde der ohne Einwilligung der marokkanischen Regierung in Deutschland naturalisirte Marokkaner bei seiner Rückkehr in Marokko sofort wieder Marokkaner werden oder Marokko zu verlassen haben.

e. Den russischen Unterthanen.

Es schweben zur Zeit Verhandlungen zwischen Preußen und Rußland, welche zum Zwecke haben, die Gewährung der Naturalisation an beiderseitige Staatsangehörige von der vorherigen Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen. In der Praxis wird in Preußen nach diesem Grundsatze schon jetzt verfahren.

ad. 2.

Für die ehemaligen Deutschen, welche im Auslande nicht naturalisirt sind, kommt in Anwendung

a. der §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870: für diejenigen, welche aus ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit entlassen sind,

b1. der §. 21 Abs. 4 und 5: für diejenigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen*) Aufenthalt im Auslande verloren haben.

Was endlich die unter b2 aufgeführten ehemaligen Deutschen betrifft, welche durch Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathslandes der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874 ihre Reichsangehörigkeit verloren haben und denjenigen, welchen auf Grund der §§. 20 und 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ihre Staatsangehörigkeit aberkannt ist.

In Betreff der Ersteren bestimmt der §. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874, daß sie mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I 3 auch jeder ihnen in einem anderen Bundesstaate etwa zustehenden Staatsangehörigkeit verlustig gehen und daß sie ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von Neuem erwerben können**).

Dagegen wird solchen Personen, welchen nach Maßgabe der §§. 20 u. 22 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit aberkannt ist, letztere auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes wieder verliehen werden können; es wird indessen bei Prüfung des Naturalisationsgesuches ehemaliger Deutscher besonders zu berücksichtigen sein, ob sie zur Zeit ihrer Militärpflicht in Deutschland nachgekommen sind oder nicht; in letzterem Falle würde, wie dies in Preußen ausnahmslos zu geschehen pflegt, der Antrag auf Naturalisation ablehnend zu bescheiden sein.

4. nur.

Die in dem §. 6 aufgeführten höheren Verwaltungsbehörden können nur unter den im §. 8 gegebenen Voraussetzungen Ausländern die Naturali-

*) Die Absätze 4 und 5 des §. 21 kommen nicht in Betracht für diejenigen, welche nach Absatz 3 desselben Paragraphen ihre Staatsangehörigkeit durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, weil diese ausnahmsweise Bestimmung nur für den Fall der Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen ist, die Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit im Auslande aber die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehene Vergünstigung ausschließt.

**) Diese Personen sind, wenn sie von einem derjenigen ausländischen Staaten ausgewiesen werden, mit welchen deutscher Seits ein Uebernahmevertrag besteht, nach Deutschland zu übernehmen.

sation ertheilen, sie dürfen, wie Laband a. a. O. S. 160 Anm. 3 bemerkt, von keiner dieser Voraussetzungen einen Ausländer dispensiren, weil die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] das Recht begründet, in jedem anderen Bundesstaate die Aufnahme zu verlangen, der Ausländer könnte sich daher in einem Bundesstaate unter erleichterten Bedingungen naturalisiren und dann in einen anderen Bundesstaat aufnehmen lassen. Deshalb ist das in §. 8 d. G. aufgeführte minimum von Erfordernissen „ius cogens".

5. **dann.**

Der um die Naturalisation Nachsuchende hat die Nachweise über seine Dispositionsfähigkeit und in deren Ermangelung die dieselbe in rechtlich gültiger Weise ergänzenden Urkunden, ferner die Nachweise über Unbescholtenheit, Wohnsitzwahl und Vermögens- bezw. Erwerbsverhältnisse mit dem Gesuche um Ertheilung der Staatsangehörigkeit einzureichen.

6. **Nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig.**

Bei Berathung dieses Passus im Reichstage wurde Seitens des Abg. Ackermann beantragt, folgenden Absatz einzuschalten:

„Vermag der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun, daß in seiner bisherigen Heimath über die Dispositionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so kann nach Gehör der Gemeinde auf Beschluß der oberen Verwaltungsbehörde von dem Erfordernisse eines solchen Nachweises abgesehen werden."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem zuvor der Präsident des Bundeskanzleramtes in Betreff desselben folgende Erklärung abgegeben hatte.

„Zu §. 8 hat der Herr Abg. für den sechsten sächsischen Wahlkreis ein Amendement gestellt, gegen welches ich an sich prinzipiell nichts einwenden kann. In der Nummer 1 des §. 8 ist vorgeschrieben, daß die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann ertheilt werden darf, wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind. Der Herr Amendementsteller hat sich nun den Fall vergegenwärtigt, daß es einem Einzelnen schwer fallen kann, nachzuweisen, daß er nach den Gesetzen seiner Heimath dispositionsfähig sei, und er will dafür Vorsorge treffen, indem er vorschlägt, zu bestimmen, daß, wenn der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun im Stande ist, daß in seiner bisherigen Heimath über die Dispositionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, alsdann von einem solchen Nachweis abgesehen werden soll."

„Ich habe gegen den Gedanken nicht das Allermindeste zu erinnern, ich glaube aber, daß sich das, was der Herr Abgeordnete für den sechsten sächsischen Wahlkreis sagen will, ganz von selbst versteht. Ich glaube, daß es nicht räthlich ist, durch solche Instruktionen — denn es ist mehr eine Instruktion als eine gesetzliche Bestimmung — die Gesetze weitläufiger und unverständlicher zu machen. Ich kann mich also für die Annahme dieses Amendements nicht aussprechen."

(s. Sten. Ber. Band II S. 1077.)

Was die Entscheidung über die Frage der Gültigkeit des Zeugnisses betrifft, welches der zu Naturalisirende über seine Dispositionsfähigkeit vorlegt, so

steht dieselbe derjenigen Behörde zu, welche die Naturalisation verleiht. Es kann indessen der Verwaltungsbehörde des naturalisirenden Staates nicht zugemuthet werden, vorerst bei der Heimathsbehörde des zu Naturalisirenden Erkundigungen über die gesetzliche Wirksamkeit des von demselben in Vorlage gebrachten Zeugnisses einzuziehen, sondern ihre Aufgabe besteht lediglich darin, die mit dem Gesuche eingereichten Zeugnisse unter Zugrundelegung der einheimischen gesetzlichen Bestimmungen unbefangen zu prüfen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch der nachstehende Fall zu betrachten sein, welcher vor einigen Jahren Gegenstand eingehender Erörterungen Seitens namhafter deutscher und französischer Juristen gewesen ist.

Es kam nämlich in diesem Spezialfall zur Frage, ob eine nach französischem Gesetze von Tisch und Bett getrennte Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemannes in einem anderen Staate die Naturalisation erwerben könne?

Der Sachverhalt war folgender:

Die verehelichte Fürstin v. Bauffremont, Belgierin von Geburt, Französin durch ihre Verehelichung mit dem Fürsten Bauffremont hatte durch ein von dem Tribunal des Département de la Seine unterm 7. April 1874 ergangenes und von dem Appellationshofe zu Paris unterm 1. August desselben Jahres bestätigtes Urtheil die Trennung ihrer Ehe von Tisch und Bett, sowie die Vermögensabsonderung von ihrem gedachten Ehemanne erwirkt.

Die Fürstin von Bauffremont war hierauf nach Deutschland gezogen und hatte im Herzogthum Sachsen-Altenburg um Verleihung der Naturalisation nachgesucht. Dieselbe hatte zu diesem Behufe Zeugnisse:

a. über ihre Dispositionsfähigkeit (§. 8 Z. 1);

b. über ihren unbescholtenen Lebenswandel (§. 8 Z. 2);

c. über ihre Vermögens-Verhältnisse (§. 8 Z. 3 und 4) eingereicht.

Die Stadtgemeinde-Vertretung zu Altenburg war über das Gesuch zu einer Meinungsäußerung von dem Herzogl. Ministerium (Abth. des Innern) unterm 12. April 1875 aufgefordert worden (§. 8 Abs. 2) und der Stadtrath zu Altenburg hatte unterm 30. April 1875 hierauf geantwortet, daß die Gemeinde zu Altenburg gegen das Naturalisationsgesuch der Fürstin Bauffremont in Beziehung auf die in §. 8 Z. 2, 3 und 4 d. R.G. vom 1. Juni 1870 bezeichneten Erfordernisse kein Bedenken habe.

Es fragte sich daher nur noch, ob die nach Z. 1 des §. 8 erforderliche Dispositionsfähigkeit der Fürstin Bauffremont durch amtliches Zeugniß bekundet war, oder vielmehr, ob das Zeugniß, welches dieserhalb der zur Ertheilung der Naturalisation befugten Behörde vorgelegt wurde, derselben zur Bestätigung der Dispositionsfähigkeit der Genannten ausreichend erschien.

Das von der zuletzt in Ménars in Frankreich wohnhaft gewesenen Fürstin Bauffremont in Vorlage gebrachte Zeugniß über ihre Dispositionsfähigkeit war von dem Bürgermeister zu Ménars ausgestellt.*) Letzterer ist

*) Dieses Zeugniß lautete, wie folgt:

Nous, Maire de la Commune de Ménars (Loir et Cher) certifions que Me Marie Henriette Valentine de Riquet, Ctesse de Caraman-Chimay, séparée de corps et

zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses wie das in der Anmerkung mitgetheilten, berechtigt gewesen.

(vergl. Mourlon et Jeannest St. Hilaire: Formulaire général Paris 1872 S. 121.)

Das ganz allgemein gehaltene Zeugniß des Bürgermeisters zu Ménars ließ allerdings die Frage der Dispositionsfähigkeit der Fürstin B. behufs Erwirkung einer fremden Staatsangehörigkeit völlig unentschieden. Ueber diesen Spezialfall hätte aber ein eingehendes Zeugniß überhaupt nicht ertheilt werden können; denn, abgesehen von der damaligen Lückenhaftigkeit des französischen Gesetzes hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse der von Tisch und Bett getrennten Ehefrauen, — das Gesetz über die Ehescheidung in Frankreich ist seitdem in Kraft getreten (27. Juli 1884) — ist es auch gesetzlich nicht zulässig, daß eine französische Verwaltungsbehörde über privatrechtliche Fragen oder über die Anwendbarkeit einer im Gesetze vorgesehenen Bestimmung des französischen Rechts auf einen Spezialfall, sich eine Interpretation gestattet. Es würde also auch jede andere höhere französische Verwaltungsbehörde nicht in der Lage gewesen sein, ein eingehenderes positives oder negatives Zeugniß über die Dispositionsfähigkeit der Fürstin B. zu ertheilen.

Unter diesen Umständen und gestützt auf die im Eingange dieser Anmerkung mitgetheilte Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes konnte die höhere Verwaltungsbehörde in Sachsen-Altenburg die Naturalisation an die Fürstin B. trotz des die Dispositionsfähigkeit der genannten Dame nur *in allgemeiner Weise* bestätigenden Zeugnisses ertheilen und es ist die Verleihung dieser Naturalisations-Urkunde als dem Reichsgesetze gemäß erfolgt zu erachten.

Das Auswärtige Amt hatte auch dem entsprechend, als später Seitens französischer Gerichte die Rechtsbeständigkeit der an die Fürstin B. ertheilten Naturalisations-Urkunde bestritten wurde, dieses Dokument unterm 13. August 1876 mit einer Bescheinigung dahin versehen, daß die der Fürstin B. ertheilte Naturalisations-Urkunde nach den Vorschriften des R.G. vom 1. Juni 1870 gültig ertheilt ist und für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches*) Wirksamkeit besitzt.

Selbstverständlich hat jedoch die erfolgte Ertheilung der Naturalisations-Urkunde an die Fürstin B. einen Einfluß auf die materiell rechtliche Entscheidung der französischen Rechtsfrage nicht ausgeübt, ob die Trennung von Tisch und Bett die aus der Maritalgewalt des Ehemannes und der entsprechenden Gehorsamspflicht der Ehefrau (art. 213 des Code civil) ent-

---

biens d'avec son mari le Prince Paul de Bauffremont par arrêt de la Cour Souveraine en date du 1er août 1874 jouit de tous les droits civils que la loi lui confère et qu'elle est apte à les exercer.

En foi de quoi, signé: Mettaie.

*) Eine solche Bescheinigung würde wohl nicht erforderlich sein, wenn, wie dies bei Pässen, Heimathscheinen 2c. der Fall ist, ein einheitliches Formular für die Naturalisationsurkunden bestände, welches an der Spitze die Aufschrift „Deutsches Reich" trüge und in zweiter Linie den naturalisirenden Staat bezeichnete.

springende Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Ehefrau aufhebe. Die Entscheidung dieser Frage, deren eingehende Besprechung nicht hierher gehört, ist nach wie vor streitig geblieben.

6a. dispositionsfähig.

Die Naturalisation kann auch einem Minderjährigen ertheilt werden, welcher durch Großjährigkeits-Erklärung, oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Entlassung aus der väterlichen Gewalt, dispositionsfähig geworden ist.

(Vergl. Erk. des ehemaligen Preuß. Obertribunals vom 22. März 1861 Entsch. Bd. 45 S. 401.)

Das Alter der Großjährigkeit beginnt in den meisten ausländischen Staaten ebenso wie im Deutschen Reich (Gesetz vom 17. Februar 1875 R.G.Bl. S. 71 ff.) mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre; so:

A Europa

in Frankreich, Belgien, Luxemburg und Monaco, (Art. 488 des bürg. Gesetzb.);

in Griechenland, (Gesetz vom 15./27. Oktober 1836);

in Großbritannien und den britischen Kolonien (vergl. Lehr, droit civil anglais S. 31 ff.);

in Italien (Art. 240 des bürg. Gesetzb.);

in Portugal (Art. 97 des bürg. Gesetzb.);

in Rumänien (Art. 434 des bürg. Gesetzb.);

in Rußland (Art. 160 der Allg. Gesetze, Art. 345 des poln. bürg. Gesetzb. und Art. 269 des baltischen Gesetzb.);

in Schweden (Cap. 19, §. 1 des schwedischen Reichsgesetzes vom 23. Januar 1736);

B. außerhalb Europas

in den vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Zusammenstellung*) in den Regulations prescribed for the use of the consuler service of the United States Washington 1881 S. 459);

in Brasilien (Art. 8 des bürg. Gesetzb.); Columbien, Costa-Rica (Art. 22 des bürg. Gesetzb.); Ecuador (Art. 21 des bürg. Gesetzb.); Guatemala (Art. 28 des bürg. Gesetzb.); Haïti (Art. 398 des bürg. Gesetzb.); Mexico (Art. 694 des bürg. Gesetzb.); Peru (Art. 12 des bürg. Gesetzb.); Südafrikanische Republik (Volksrathsbeschluß vom 21. November 1853);

*) Nach dieser Zusammenstellung werden die männlichen Personen durchweg zu 21 Jahren, die weiblichen Personen dagegen in den Staaten Arkansas, California, Illinois, Jowa, Kansas, Kantucky, Louisiana, Maryland, Minnesota, Missouri, New-Hampshire, Nebraska, Nevada, Ohio, Oregon, Nermont, Wisconsin, ferner in den Gebieten (territories) von Colorado, Dakotah, Idaho, Montana, New-Mexico, Utah und Washington schon zu 18 Jahren großjährig; in allen übrigen Staaten Nordamerikas werden auch die weiblichen Personen erst zu 21 Jahren großjährig. (Das Großjährigkeitsalter für die Verehelichung in den Vereinigten Staaten variirt für männliche Personen vom 16. bis zum 21., für die weiblichen Personen vom 14. bis zum 18. Lebensjahre).

Uruguay (Art. 257 Z. 2 des bürg. Gesetzb.) und Venezuela (Art. 274 des bürg. Gesetzb.).

Dagegen beginnt das Alter der Großjährigkeit:

in der Türkei mit dem vollendeten 16. Lebensjahre (vergl. Gatteschi, manuale di diritto pubblico e privato ottomano, Alessandria 1865 S. 403);

in der Schweiz mit dem vollendeten 20. Lebensjahre (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881);

in Argentinien mit dem vollendeten 22. Lebensjahre (Art. 126 des bürg. Gesetzb.);

in den Niederlanden mit dem vollendeten 23. Lebensjahre (Art. 385 des bürg. Gesetzb.);

in Oesterreich-Ungarn mit dem vollendeten 24. Lebensjahre (Art. 21 des österr. Allg. Bürg. Gesetzb. und Art. 1 des ungarischen Gesetzes XX vom Jahre 1877);

und in Dänemark und Norwegen (vergl. A. W. Schell, Person og Familienret Kjöbenhaven 1859/1860 §§ 11 und 15 bis 19)

endlich mit dem vollendeten 25. Lebensjahre:

in Spanien (Ley 2 tit. XIX part. 6);

in Bolivien (Art. 192 des bürg. Gesetzb.);

in Chile (Art. 26 des bürg. Gesetzb.);

in San Salvador (Art. 270 Z. 3 des bürg. Gesetzb.).

7. Zustimmung.

Eine Ehefrau kann mit Zustimmung ihres Gatten und ohne daß derselbe gleichzeitig mit ihr die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat oder die Naturalisation nachsucht, aufgenommen oder naturalisirt werden.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 setzt zwar als das normale Verhältniß voraus, daß Eheleute die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen sollen, ein Verbot gegen Abweichung von dieser Regel ist aber in dem Gesetze nirgends ausgesprochen. In dem §. 8 Ziffer 1 des Gesetzes, welcher von dem Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit des zu Naturalisirenden handelt und die Ergänzung des Mangels dieser Dispositionsfähigkeit durch die hinzutretende Zustimmung des Vaters, Vormunds und Kurators gestattet, ist zwar von einem analog zuläßigen Konsense des Ehemannes nicht die Rede; aus diesem Umstande wird jedoch nicht gefolgert werden können, daß die Ergänzung der einer Ehefrau in Bezug auf die Staatsangehörigkeit mangelnden Fähigkeit selbstständiger Bestimmung durch die Zustimmung des Ehemannes als unzuläßig habe überhaupt ausgeschlossen werden sollen. Es liegt zu einer solchen Annahme um so weniger Anlaß vor, als in dem §. 2 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher für die Aufnahme Reichsangehöriger in einen anderen Bundesstaat I[3] maßgebend ist, ausdrücklich auch der zu erbringenden ehelichen Genehmigung Erwähnung geschieht.

Im Uebrigen ist aus den in den §§. 11, 19 und 21 Abs. 2 d. G. vorgesehenen Fällen zu entnehmen, daß Eheleute verschiedenen Staatsangehörigkeitsverbänden angehören können.

Nach den §§. 11 und 19 soll sich nämlich die Erwerbung oder der Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder miterstrecken, sofern hiervon nicht eine Ausnahme gemacht wird und nach §. 21 Abs. 2 kann der Ehemann durch Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verlieren, während die in der Heimath zurückgebliebene Ehefrau dieselbe nach wie vor beibehält.

Kann sonach das Verharren der Ehefrau in der Staatsangehörigkeit, aus welcher ihr Ehemann ausscheidet, gesetzlich stattfinden, so muß auch der durch das Gesetz nicht verbotene Eintritt einer Ehefrau in die Angehörigkeit eines Bundesstaates I[3], welchem der Ehemann nicht angehört, als statthaft*) erachtet werden.

Die Ehefrau kann sonach mit Zustimmung ihres Gatten und ohne daß er selbst gleichzeitig mit ihr in dieselbe Staatsangehörigkeit eintritt, in einen anderen Bundesstaat I[3] aufgenommen oder in demselben naturalisirt werden.

Ohne Ermächtigung des Ehemannes dagegen kann die Frau eine von der des Ehemannes verschiedene Staatsangehörigkeit nur dann erwerben, wenn sie nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimathsstaates in Bezug auf ihre Statusrechte dispositionsfähig ist.

(vergl. Anm. 6 zu diesem Paragraphen, sowie in Uebereinstimmung hiermit: v. Rönne, a. a. O. S. 23 Anm. 4., G. Meyer, §. 76 S. 168, und Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Band I §. 16 S. 264).

8. **des Vaters.**

Die Naturalisation kann dem Minderjährigen ertheilt werden auch ohne daß der Vater, Vormund oder Kurator für sich selbst die Naturalisation beantragt haben. Erforderlich ist es nur, daß der Vater, Vormund oder Kurator sich mit dem Minderjährigen in demjenigen Bundesstaate, in welchem die Naturalisation beantragt ist, bereits niedergelassen haben.

Ein in Rußland wohnhafter russischer Unterthan, welcher für seine beiden minderjährigen, aus der russischen Unterthanenschaft bereits entlassenen, Söhne um die preußische Naturalisation nachgesucht hatte, ist Seitens der zuständigen Behörde mit folgendem Bescheide versehen worden:

„Wenn auch die Naturalisation Minderjähriger ohne ihre Eltern an sich für zulässig zu erachten ist, so kann dieselbe doch nur unter denjenigen Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 für den Erwerb der Staatsangehörigkeit überhaupt vorgeschrieben sind.

Hierzu gehört aber insbesondere die Niederlassung im Inlande und da dieser Bedingung im vorliegenden Falle nicht entsprochen ist, so kann dem Antrage des Bittstellers zur Zeit jedenfalls nicht näher getreten werden.

*) Auch die franz. Jurisprudenz erachtet es als unbestreitbar, daß eine Französin mit Ermächtigung ihres Ehemannes eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann. Une étrangère, sagt Mourlon (Répétitions écrites sur le Code civil tome 1er p. 102 Paris 1864) devenue par le mariage Française malgré elle, pourrait immédiatement après son mariage et en obtenant à cet effet l'autorisation de son mari s'affranchir par une naturalisation acquise dans sa patrie naturelle de la qualité qu'on lui aurait imposée en France (vergl. auch de Folleville a. a. O. S. 445 u. ff.).

Eine Entscheidung über das Gesuch wird überhaupt erst dann möglich sein, wenn der Bittsteller, wie er beabsichtigt, seinen Wohnsitz, bezw. seinen dauernden Aufenthalt nach Deutschland verlegt haben wird und zwar wird diese Entscheidung der Beurtheilung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde anheimfallen, in deren Bezirk der Bittsteller sich niederlassen und an die er sich daher auch event. mit seinem Gesuche wegen der Naturalisation seiner Kinder zu wenden haben wird."

9. des Vormunds oder Kurators.

Wenn es nach den Gesetzen der bisherigen Heimath des Nichtdispositionsfähigen zur Erwerbung der Naturalisation außer der Einwilligung des Vormunds oder Kurators auch noch der Zustimmung einer gerichtlichen Behörde oder eines gerichtlich eingesetzten Instituts z. B. des Familienraths bedarf, so ist die Ertheilung der Naturalisation von der Vorlage der die Erfüllung dieser Formalität bestätigenden Urkunde abhängig zu machen.

10. des Aufzunehmenden.

Es müßte statt dessen hier heißen: „des zu Naturalisirenden."

Bei der Schlußredaktion ist vergessen worden, daß der anfänglich für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gemeinsame Ausdruck „Aufnahme" in „Aufnahme und Naturalisation" geschieden worden ist; die demgemäß erforderliche redaktionelle Aenderung ist irrthümlicher Weise unterblieben.

11. ergänzt wird.

„Vorausgesetzt, sagt Seydel a. a. O. S. 142, daß das ausländische Recht für diesen Fall der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft zuerkennt."

Diese Bemerkung kann nicht für zutreffend erachtet werden; das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Naturalisation ertheilt werden darf, wenn der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters oder des Kurators des zu Naturalisirenden ergänzt wird; ob diese Ergänzung nach dem ausländischen Rechte Geltung hat, ist eine Frage, welcher die naturalisirende Behörde nicht näher zu treten vermag, da sie unmöglich alle diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der ausländischen Staaten zu kennen in der Lage ist. So kann ein Minderjähriger nach der französischen Gesetzgebung selbst mit Zustimmung seines Vaters, Vormunds oder des Familienraths weder seinen Personalstatus verändern, noch auf seine durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit Verzicht leisten.

In einem Spezialfalle, in welchem der minderjährige Sohn eines Franzosen mit dessen Zustimmung die badische Staatsangehörigkeit erworben hatte, ist diese Naturalisation französischer Seits nicht anerkannt und dem Antrage, den Betreffenden aus den französischen Militairlisten zu streichen, nicht entsprochen worden. Die badischer Seits ertheilte Naturalisation ist jedoch, obgleich das französische Recht in dem vorliegenden Falle der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft nicht zuerkennt, in Deutschland gültig; der Betreffende befindet sich also im Besitze doppelter Staatsangehörigkeit.

12. unbescholtener Lebenswandel.

Auch nach dem preußischen Indigenatsgesetze vom 31. Dezember 1842 §. 7 Z. 2 mußte der um die Naturalisation Nachsuchende sich durch ein Zeugniß ausweisen, daß er bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe. Einem auf diese gesetzliche Bestimmung bezüglichen Erlasse des Preuß. Minist. des Innern vom 20. Juli 1843 (Minist. Bl. S. 219) zufolge, ist die Vorlage von Wander- oder Dienstbüchern nur dann genügend, wenn in denselben die Unbescholtenheit des um die Naturalisation Nachsuchenden bezeugt wird, oder aus denselben mit Sicherheit auf die bisherige moralische Führung des Petenten geschlossen werden kann.

13. niederlassen wollen.

Einige Bundesstaaten, wie Sachsen, Württemberg &c. machen die Naturalisation von der vorherigen Niederlassung in ihrem Staatsgebiete abhängig.

In allen übrigen Bundesstaaten, in welchen die vorherige Niederlassung nicht besonders vorgeschrieben ist, wird es daher nach dem Wortlaute „niederlassen wollen" nicht erforderlich sein, daß der um die Naturalisation Nachsuchende sich bereits in dem Staate seiner Wahl niedergelassen habe. Vielmehr dürften die gedachten Worte darauf hindeuten, daß der um die Naturalisation Nachsuchende, auch wenn er noch im Auslande sich aufhält, die erbetene Naturalisation erlangen kann, vorausgesetzt, daß er den Ort bezeichnet, an welchem er später einen dauernden Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, sowie daß die Gemeinde des Ortes mit ihrer bezüglichen Erklärung gehört worden und letztere in zustimmender Weise erfolgt ist (vergl. Seydel a. a. O. S. 142 Anm. 4; Meyer, Lehrb. d. d. Verwaltungsrechts § 43 A. 7). Der Petent würde allerdings in einem solchen Falle den Nachweis zu liefern haben, daß er sich in solchen Erwerbs- oder Vermögens-Verhältnissen befindet, die ihn in den Stand setzen, an dem Orte seiner Wahl zu jeder Zeit eine Wohnung bezw. ein Unterkommen zu finden.

Nach der preußischen Verwaltungspraxis wird es für wünschenswerth erachtet: (vergl. Erl. des Preuß. Minist. d. Innern vom 15. April 1843 Minist.Bl. S. 187) „daß der Ertheilung der Naturalisation die Niederlassung in dem naturalisirenden Staate vorausgehe; kann dieses nicht der Fall sein, so wird es für nothwendig gehalten, daß wenigstens der um die Naturalisation Nachsuchende den Ort bezeichne, an welchem er später wohnen will. Auch soll die Naturalisationsurkunde erst dann verabfolgt werden, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist. Wünscht der letztere indeß über die Zuläßigkeit seiner Naturalisation unterrichtet zu werden, so kann ihm, wenn den Erfordernissen vollständig genügt ist oder mit Vorbehalt der etwa noch zu führenden Nachweise, eine vorläufige Bescheinigung dahin ertheilt werden, daß der demnächstigen Rezeption ein Hinderniß nicht entgegenstehe".

Von dieser preußischer Seits früher geübten Praxis, mit welcher auch ein Erkenntniß des Obertribunals vom 26. Okt. 1860 übereinstimmt, (Arch. f. Rechtsf. B. XXXIX S. 117 und Entsch. B. XIV S. 391), wonach Naturalisation und ein bestimmter Niederlassungsort wesentlich und untrennbar zusammenhängen, ein Ausländer also ohne Hinweisung auf einen be-

stimmten Aufenthaltsort nicht naturalisirt werden kann, ist jedoch in neuester Zeit abgewichen worden.

Das Preuß. Ministerium des Innern hat in verschiedenen Spezialfällen verfügt, daß dem Gesuche um Naturalisation eines Ausländers in Preußen erst dann näher getreten werden könne, wenn derselbe sich in Preußen bereits niedergelassen habe.

13. **Unterkommen.**

Ueber die Bedeutung dieses Wortes s. § 7 Anm. 9.

14. **nach den daselbst bestehenden Verhältnissen.**

Das Wort „daselbst" bedeutet, daß insbesondere die Verhältnisse desjenigen Ortes in Betracht gezogen werden sollen, an welchem der Ausländer sich niederlassen will.

Hierin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Aufnahme und Naturalisation. Während der um die Aufnahme Nachsuchende nach §. 4 des Freizügigkeitsges. (s. §. 7 Anm. 12[d]) nur nachzuweisen hat, daß er im Stande ist, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und zwar ohne Rücksicht auf die Handels- und Gewerbs-Verhältnisse des Ortes, an welchem der Reichsangehörige sich niedergelassen hat, soll bei dem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer in besondere Erwägung gezogen werden, ob es für die Handels-, Gewerbs- und finanziellen Verhältnisse des Ortes zum Vortheil gereicht, dem betreffenden Ausländer die Naturalisation zu ertheilen (vergl. die Anm. 16 und 22 zu diesem Paragraphen).

15. **Angehörigen.**

Unter Angehörigen sind diejenigen Verwandten des um die Naturalisation Nachsuchenden zu begreifen, die zu ihm in einem gesetzlichen Verhältnisse gegenseitiger Unterstützungspflicht stehen (vergl. §. 7, Anm. 12[e] Anm.** und ***).

16. **zu ernähren im Stande ist.**

Der Nachweis eines bestimmten Vermögens ist nicht vorgeschrieben, die Prüfung des Gesuches hat sich darauf zu beschränken, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, sich und seine Familie zu ernähren und ob er dieselbe mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse des Ortes, wo er sich niederlassen will, auch zu verwerthen im Stande ist. Bestehen in der einen oder anderen Hinsicht Zweifel, so wird auch das Vermögen des Bewerbers in Betracht zu kommen haben (vergl. Riedel a. a. O. S. 260 Anm. 4).

Aus dem fakultativen Charakter der Verleihung der Naturalisation ergiebt sich von selbst, daß an Ausländer, welche naturalisirt werden wollen, strengere Anforderungen in Betreff des Nachweises ihrer Subsistenzfähigkeit zu stellen sind, als an Reichsangehörige, welche um die Aufnahme nachsuchen.

17. **Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde.**

Der preußischen Verwaltungspraxis zufolge (vergl. Erl. des Preuß. Minist. d. Innern v. 4. Mai 1853 Minist.Bl. S. 118) soll einer jeden Naturalisation eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers vorangehen, welche auf die persönlichen Verhältnisse desselben und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, insbesondere aber auch darauf zu richten ist,

a. ob der Extrahent bereits in einer Untersuchung befangen gewesen ist und Strafe erlitten hat,

b. ob derselbe früher bereits bei einer preußischen Behörde einen Antrag auf Naturalisation oder Bewilligung der Niederlassung angebracht hat und welcher Bescheid ihm darauf ertheilt worden ist,

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen ist, daß, falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Naturalisation für nichtig erklärt und die ihm ertheilte Naturalisationsurkunde als erschlichen wieder abgenommen werden würde.

v. Rönne a. a. O. S. 18 Anm. 1a bemerkt hierzu: „Diese letzterwähnte Bestimmung ist übrigens mit dem §. 10 d. R.G. v. 1. Juni 1870 nicht zu vereinigen." Eine Befugniß zur Entziehung der Naturalisation steht der Landespolizeibehörde nur in dem Falle des §. 20 (auch §. 22) d. R.G. zu, jede andere Nichtigkeitserklärung einer einmal ertheilten Naturalisation würde daher rechtlich ohne Wirksamkeit sein. Es ist einfach die Pflicht der betreffenden Behörde, vor Ertheilung der Naturalisation festzustellen, ob alle Voraussetzungen derselben erfüllt sind; ist aber die betreffende Urkunde ausgehändigt, so können die dadurch nach §. 10 d. G. begründeten Staatsbürgerrechte, durch einen Beschluß der Verwaltungsbehörde, der sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift gründet, nicht wieder entzogen werden".

Gleicher Meinung ist Seydel (s. a. a. O. S. 142). Derselbe bemerkt, daß eine Naturalisationsurkunde, wenn sie auch Mangels einer gesetzlichen Vorbedingung ertheilt ist, nicht ungültig sei, da das Gesetz eine solche Folge nicht ausspreche, wie es auch kein Verfahren auf Unwirksamkeitserklärung kenne. —

Ebenso G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. §. 43 Anm. 9.

Dagegen glaubt Landgraff — s. Hirth's Annalen Jahrgang 1876, S. 1023 — daß wenn auch das Reichsgesetz über die Gründe schweige, welche die Nichtigkeit des Naturalisationsverfahrens nach sich ziehe, damit doch nicht ausgesprochen sei, daß die einmal ertheilte Naturalisationsurkunde unanfechtbar, die Naturalisation eine unwiderrufliche Handlung sei und ihre Erschleichung keine aufhebenden Folgen habe.

Den Ansichten v. Rönne's, Seydel's und Meyer's gemäß hat auch das preuß. Oberverwaltungsgericht mittelst Erkenntnisses vom 23. Juni 1886 entschieden.

Der Fall, um den es sich handelte, war folgender:

Ein russischer Staatsangehöriger P., wohnhaft zu Glogau, hat auf seinen Antrag die Naturalisation in Gotha erlangt; die hierauf bezügliche Urkunde ist ihm von dem mit der Ertheilung von Aufnahme- und Naturalisationsurkunden gesetzlich befugten Stadtrath in Gotha ausgehändigt worden. Nachdem es sich später herausgestellt, daß P. sich nicht in Gotha niedergelassen hatte, sondern in Glogau verblieben war, ist Seitens der Herzoglich sächsischen Regierung die dem P. ertheilte Urkunde als nichtig aufgehoben worden.

Die dieserhalb ergangene Verfügung des Herzogl. sächsischen Staatsministeriums zu Gotha vom 19. Oct. 1885 lautete, wie folgt: (vergl. Reger, Entsch. Bd. VII S. 79 ff.)

„Nachdem von der Kgl. Preuß. Staatsregierung über die hier erfolgte Naturalisation des Russischen Staatsangehörigen P. Beschwerde erhoben und durch die veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen festgestellt worden ist, daß der Genannte sich nur vorübergehend und ohne seine Familie hier aufgehalten hat und in den Preußischen Staat, aus welchem er ausgewiesen war, zurückgekehrt ist, ohne die von ihm polizeilich angemeldete Niederlassung hier begründet zu haben, ist in Erwägung, daß die Angaben in Betreff der Errichtung eines Geschäfts in hiesiger Stadt in der augenscheinlichen Absicht, die Behörde zu täuschen, gemacht worden sind, und daß der Stadtrath bei Ertheilung der Naturalisation an P. und dessen Familie die nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §. 8 Abs. 2 verglichen mit §§. 7, 12, 21 Abs. 4 unerläßliche Voraussetzung der thatsächlichen Niederlassung im Staatsgebiete irrthümlich als erfüllt angesehen hat, auf Grund der §§. 31, 32, 34 Ges. über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juni 1858, §. 220 Gemeindegesetz, beschlossen worden, die Verfügung des Stadtraths vom 2. Juni 1885 in Betreff der Aufnahme des P. und seiner Angehörigen in den diesseitigen Staatsverband wiederaufzuheben und die Ungültigkeit der von dem Stadtrath ausgestellten Naturalisationsurkunde auszusprechen."

Am 5. Dez. 1885 ist dem P. welchem man in Folge dieser Verfügung nicht mehr die Eigenschaft eines herzoglich sächsischen Staatsangehörigen zuerkannte, von der Ortspolizeibehörde zu Glogau zu Protokoll eröffnet worden, daß das Landrathsamt daselbst im Auftrage der Landespolizeibehörde die Ausweisung des P. und dessen Familie verfügt habe und daß die Ausweisung sofort nach dem Eintreffen der Uebernahme-Erklärung der russischen Behörde erfolgen werde.

Hiergegen beschwerte sich P. und beschritt nach Erfolglosigkeit der Beschwerde den Weg der Klage bei dem preuß. Oberverwaltungsgerichte, welches dahin erkannte, daß die Aushändigung der von einer zuständigen Behörde ertheilten Naturalisationsurkunde, auch wenn die Ertheilung unter irriger Voraussetzung erfolgt sei, als rechtserzeugender Formalakt nicht annullirt werden und die rechtliche Prüfung derartiger Formalakte ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen erfolgen könne; der durch Aushändigung der Naturalisationsurkunde an den P. erfolgten Naturalisirung sei daher volle rechtliche Wirkung beizumessen und Kläger folgeweise auch jetzt noch als Reichsangehöriger zu betrachten; seiner Ausweisung aus Preußen stehe daher der §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 entgegen.

(Wegen des Wortlautes des Erkenntnisses s. Anhang, Anlage Nr. 46.)

18. Gemeinde.

Die Erklärung der Gemeinde ist von dem Magistrate, bezw. Gemeindevorsteher, welcher die Gemeinde nach außen hin überall zu vertreten hat, abzugeben; eine Zustimmung der Gemeinderepräsentation ist nur in denjenigen Fällen erforderlich, in welchen sie das Gesetz ausdrücklich verordnet (s. Erl. des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 29. Juli 1843 Minist.Bl. S. 211).

Hinsichtlich der ländlichen Ortschaften in Preußen ist einem Minist.-Erlasse vom 10. Juli 1844 (Minist.Bl. S. 229) zufolge:

1) bei beabsichtigter Niederlassung eines Ausländers auf einem nicht im Gemeindeverbande befindlichen Gutsbezirke die fragliche Erklärung von der Gutsherrschaft abzugeben;

2) bei der Niederlassung in einer ländlichen Gemeinde von dem Dorfgerichte d. h. dem Schulzen und den Schöppen;

3) bei der Niederlassung auf Domainenvorwerken, Erbpachtsgrundstücken und einzelnen, zu keinem Gemeindverbande gehörigen Etablissements, von der eventualiter zur Armenpflege für den Eingewanderten verpflichteten Person. Rücksichtlich der einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, ist die Erklärung der Polizeibehörde zu erfordern.

Bei der Niederlassung eines Ausländers auf einer Domaine oder einem Trennstücke derselben ist zuvörderst der Pächter oder verwaltende Beamte zu hören; zu der von demselben abgegebenen Erklärung muß diejenige der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der Domainen, welche den Fiskus als Grundherrn vertritt, hinzutreten (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 16. Aug. 1844 Minist.Bl. S. 238).

19. Armenverband.

Durch die Worte: „bezw. der Armenverband" ist demselben das Recht gewahrt, mit seiner Erklärung gehört zu werden, sobald der Ausländer sich in einem zu diesem Armenverbande gehörigen Gebiete niederläßt.

20. Aufzunehmende.

Statt dessen: zu Naturalisirende (vergl. Anm. 10 zu diesem Paragraphen).

21. niederlassen will.

Vergl. Anm. 13 zu diesem Paragraphen.

22. hören.

Die Beurtheilung der Frage, ob die Ansiedelung eines Ausländers im Interesse des Ortes, wo die Niederlassung stattfinden soll, für räthlich zu erachten ist, oder nicht, wird zunächst der Ortsobrigkeit überlassen und deren Gutachten so lange als maßgebend angesehen werden müssen, als unter den obwaltenden Umständen nicht klar erhellt, daß dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Beispielsweise muß es für einen hinreichenden Grund, die Naturalisation zu verweigern, angesehen werden, wenn das Gewerbe, welches der die Naturalisation Nachsuchende betreibt, am Orte der beabsichtigten Niederlassung bereits zu stark vertreten ist; es dürfen daher die Nachtheile, welche die Ansässigmachung von Ausländern für andere Gewerbtreibende des betreffenden Ortes zur Folge haben würde, bei der Entscheidung über die Ertheilung oder Nichtertheilung der Naturalisationsurkunde nicht unberücksichtigt bleiben (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 28. Aug. 1845 Minist.Bl. S. 256).

Nach einem Erlasse vom 12. Aug. 1852 (Minist.Bl. S. 234) erklärt sich das Preuß. Minist. des Innern mit der Ansicht einverstanden, daß der §. 67 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 (P.G.S. S. 108), welcher ganz allgemein den Nachweis erheblicher Gründe für die Naturalisation ausländischer Ge-

§. 9.

Eine von der Regierung[1] oder von einer Central-[2] oder höheren Verwaltungsbehörde[3] eines Bundesstaates I [3 u. 4] vollzogene[5] oder bestätigte[6] Bestallung[7] für einen[8] in den unmittelbaren oder mittelbaren[9] Staatsdienst[10] oder in den Kirchen-,[11] Schul-[12] oder Kommunaldienst[13] aufgenommenen Ausländer[14] oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates[15] vertritt[16] die Stelle der Naturalisations-Urkunde beziehungsweise Aufnahme-Urkunde,[17 u. 17a] sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt[18] in der Bestallung[19] ausgedrückt wird.

Ist[20] die Anstellung[21] eines Ausländers[22] im Reichsdienst[23] erfolgt, so erwirbt[24] der Angestellte[25] die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate[26], in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz[27] hat.

Motive.

Der §. 9 spricht den Grundsatz aus, daß die Aufnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst bezw. den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst der förmlichen Ertheilung der Naturalisationsurkunde gleich zu achten ist. Jedoch wird es angemessen sein, diese Wirkung auf die von den Bundesregierungen selbst oder von einer mindestens im Range einer oberen Verwaltungsbehörde stehenden Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen zu beschränken, wobei es sich aus praktischen Rücksichten empfiehlt, den Vorbehalt zuzulassen, daß ausnahmsweise in besonderen Fällen die erwähnte Wirkung der Bestallung ausgeschlossen sein solle.

---

werbetreibender verlangt, nicht blos auf Handwerker und Fabrikanten, sondern auch auf Kaufleute zu beziehen sei.

Wenn Seitens der Gemeinde bezw. des Armenverbands Widerspruch gegen die Ertheilung der Naturalisation erhoben wird, so findet ein contradiktorisches Verfahren mit förmlichem Urtheile nicht statt; die Entscheidung erfolgt durch Beschluß (vergl. Laband a. a. O. S. 161).

Hinsichtlich des Rekurses gegen die Entscheidung (s. Anm. 14 zu §. 7).

Die Nichteinvernahme der Gemeinde oder des Armenverbands etwa in Folge eines Versehens zieht die Nichtigkeit der Naturalisation nicht nach sich (vergl. Seydel a. a. O. S. 143).

Zu §. 9.

1. Regierung.

Unter einer von der Regierung vollzogenen Anstellungsurkunde ist ein von dem Staatsoberhaupte unterzeichnetes und dem ressortmäßigen Minister gegengezeichnetes Anstellungsdekret zu verstehen.

---

2. **Centralbehörde.**

Eine von dem ressortmäßigen Ministerium oder der ressortmäßigen obersten Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates oder des Reichslandes vollzogene oder bestätigte Anstellungsurkunde.

3. **Höhere Verwaltungsbehörde.**

Vergl. das Verzeichniß der höheren Verwaltungsbehörden im Anm. 2[a] zu §. 6 dieses Gesetzes. Dabei ist zu bemerken, daß der Ausdruck „höhere Verwaltungsbehörde" sich nicht nur auf die im §. 6 erwähnten Behörden bezieht, sondern daß derselbe auch auf alle höheren Staatsbehörden, welche zu Anstellungen in ihrem Ressort befugt sind, Anwendung findet; so z. B. auf die höheren Justizverwaltungsbehörden, Generaldirektionen im Eisenbahn-, Post- und Steuersache, Provinzialschulkollegien u. s. w.

4. **Bundesstaat.**

Mit Rücksicht auf Bayern bemerkt Riedel a. a. O. S. 261 Anm. 1[a]:

„Während bisher in Bayern die Anstellung im öffentlichen Dienste regelmäßig durch die vorgängige Erwerbung des Bayerischen Indigenats bedingt war, zieht nunmehr die Anstellung den Erwerb des Indigenats und zwar ipso jure nach sich: die Bestimmungen im §. 4 Tit. IV der Bayerischen Verfassungsurkunde und im §. 7 der I. Verfassungsbeilage sind demnach modifizirt, und es findet namentlich das bisher bei Berufungen von Universitätsprofessoren und gleichartigen Beamten übliche Verfahren der besonderen Indigenats-Verleihung nicht mehr statt.

In Württemberg erfolgte nach §. 19 der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit. Diese einschränkende Bestimmung ist durch den §. 9 d. G. hinfällig geworden. Die Anstellungsurkunde, mit welcher stillschweigend Naturalisation oder Aufnahme verbunden ist, vertritt die Stelle der Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde und ist wie diese für die Lebensdauer des Betreffenden ausgestellt, kann daher nur in Gemäßheit der in dem §. 13 d. G. aufgezählten Verlustgründe hinfällig werden.

5. **vollzogene oder bestätigte.**

Das erstere Zeitwort bezieht sich auf den unmittelbaren, das letztere auf den mittelbaren Staatsdienst.

6. **bestätigte.**

Die Bestätigung der Anstellung muß, wenn anders sie von der im Gesetze vorgesehenen Wirkung der Verleihung der Aufnahme oder Naturalisation begleitet sein soll, ein *aktives* Mitwirken der zur Oberaufsicht befugten höheren Staatsbehörde in sich schließen und den bestehenden Vorschriften gemäß an *sich* erforderlich sein. Die Bestätigung, welche lediglich zum Zwecke hat, zu controlliren, ob der zu einem Amte Gewählte die vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzt oder ob die Wahl rite erfolgt ist, wird als eine aktive Einwirkung der Staatsbehörde nicht angesehen und ist demgemäß von der in diesem Gesetze vorgesehenen Wirkung nicht begleitet. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in dem Erkenntnisse des Senats für Strafsachen des preuß.

Obertribunals vom 28. Juni 1864 (Oppenh. Rechtsspr. Bd. V S. 384) enthalten. Es handelt sich in diesem Erkenntnisse um die Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer dadurch die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen erlangt, daß er eine Zeit lang das von der höheren Justizverwaltungsbehörde zu bestätigende Amt eines Schiedsmannes bekleidet hat. Diese Frage wird verneint (s. Anh. Anl. Nr. 47 und Anm. 9 zu diesem Paragraphen).

7. Bestallung.

Indem das Gesetz mit der Bestallung für einen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst die Erwerbung der Staatsangehörigkeit verbindet, giebt es zu erkennen, daß es den zu Anstellungen berechtigten höheren Behörden mit der Befugniß, ein Staatsamt zu verleihen, auch die Befugniß zu der als Folge hieran sich knüpfenden Verleihung der Staatsangehörigkeit gewährt, auch wenn diesen Behörden sonst diese letztere Befugniß nicht zusteht. Es liegt daher in jeder in Gemäßheit des §. 9 erfolgten Bestallung das stillschweigende Anerkenntniß der Angehörigkeit zu demjenigen Staate, von welchem die Anstellung zu dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste ausgeht, sofern nicht in der Bestallung durch den im Schlußsatze dieses Paragraphen vorgesehenen Vorbehalt der Staatsangehörigkeits-Erwerb ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Bemerkung Riedel's (a. a. O. S. 201 Anm. 3), welcher auch Seydel (a. a. O. S. 144 Anm. 5) und v. Rönne (a. a. O. S. 20 Anm. 3) zustimmen, daß der Ausdruck „Bestallung“ offenbar die präsumtive *dauernde* Berufung zu einem Staats-, Kirchen-, Schul- oder Gemeinde-Amte bedeute, die vorübergehende, zeitlich begrenzte oder blos widerrufliche Verwendung im öffentlichen Dienste aber keine Bestallung sei, findet in dem Gesetze selbst, welches dem Worte „Bestallung“ keinen anderen einschränkenden Zusatz beigefügt hat, als daß dieselbe von einem der in dem §. 9 aufgezählten Anstellungsfaktoren *vollzogen* oder *bestätigt* sein muß, keine Rechtfertigung.

Als Regel ist vielmehr festzuhalten, daß die Bestallung nur von der *Regierung*, oder von einer *Centralbehörde* oder von der einer *höheren vollständig koordinirten, für Anstellungen zuständigen Verwaltungsbehörde* vollzogen oder bestätigt sein muß, wenn sie für den Ausländer oder den Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde vertreten soll, und daß es auf die Bedingungen nicht ankommt, unter welchen die Bestallung ertheilt ist. Gleichwie das deutsche Strafgesetzbuch (§. 359) unter Beamten versteht: „alle, im Dienste des Reichs, oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, *auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte* Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht“, so ist auch unter dem Worte „Bestallung“ jede unter den obigen Voraussetzungen ertheilte Anstellungsurkunde zu verstehen, gleichviel ob die Anstellung eine dauernde oder auf Widerruf oder Kündigung*) erfolgte und ob sie mit Gehaltsbezug verbunden ist, oder nicht. (Referendar, Assessor, Stadtrath u. s. w.).

*) Die Anstellung auf Widerruf oder Kündigung ist für die Beamteneigenschaft gleichgültig (Urtheil des Reichsgerichts vom 24. März 1882; s. Annalen des Reichsgerichts Band 5 S. 359. Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Band 6, S. 105) s. auch Anm. 12 zu diesem Paragraphen.

Die Bestallung kann nur auf schriftlichem Wege stattfinden; dies geht sowohl aus den Beiwörtern „vollzogene oder bestätigte“ als auch aus dem Schlußsatze des Abs. 1 dieses Paragraphen hervor, „sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird“. In den Motiven zu §. 4 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (vergl. Sten. Ber. Bd. 3 Jahrg. 1872 Aktenst. Nr. 9 S. 70) ist übrigens ausdrücklich bemerkt:

„daß nur eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das demselben übertragene Amt als Anstellungsurkunde dient, eine mündliche Bestallung aber ausgeschlossen ist.“

Auf die Form oder die Fassung, in welcher die Bestallung ertheilt ist, kommt es nicht an; dieselbe kann als Urkunde, Patent, Zuschrift oder selbst als Marginalverfügung ertheilt sein; sie übt ihre Wirkung aus, sobald sie, von der zur Anstellung befugten höheren Behörde unterfertigt, in die Verfügungsgewalt des betreffenden Angestellten gelangt ist.

Will eine Landesregierung mit der Verleihung des Amts diejenige der Staatsangehörigkeit nicht verbunden wissen, so ist sie in der Lage, dieses durch den Vorbehalt speziell oder generell zu verfügen. Einen derartigen generellen Vorbehalt hat die Großh. Hessische Regierung in dem Art. 15 Abs. 1 der zwischen Preußen und Hessen vereinbarten Militärconvention vom 13. Juni 1871 geschaffen.

(vergl. Anm. 18 zu diesem Paragraphen).

Die Minderjährigkeit hindert die Anstellungsfähigkeit nicht, ebenso wenig wird dieselbe durch die väterliche Gewalt ausgeschlossen, welcher der Anzustellende unterworfen ist (vergl. Kanngieser, das Recht der deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874 S. 24).

8. **einen.**

Der männlichen Form des unbestimmten Artikels kann nicht die Bedeutung zugemessen werden, daß der §. 9 ausschließlich auf Personen männlichen Geschlechts Anwendung finden soll, da dieselbe Form auch im §. 2 Z. 4 und 5, sowie in den §§. 7, 8, 15, 18 und 21 d. G. sich unbestritten auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichmäßig bezieht. Nach dem württembergischen Beamtengesetze gelten Frauenspersonen, wenn und in so weit sie zu öffentlichen Aemtern (Post- und Telegraphendienst) zugelassen werden, als Beamte im Sinne des Gesetzes (vergl. Streich, das Württembergische Beamtengesetz. Stuttgart 1876 S. 3). Als Reichsbeamte gelten auch die Telegraphen-Gehülfinnen im Großherzogthum Baden (vergl. Verzeichniß der Beamten, R.G.Bl. 1873 S. 179). Ebenso sind Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, je nach der Behörde, von welcher die Anstellung ausgegangen ist (landesherrlich oder kommunal), unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte.

Bei Anstellung weiblicher Personen kommt jedoch der §. 9 nur dann in Betracht, wenn die Anstellungsurkunde von einer höheren Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt ist; dies dürfte bei den Anstellungen, mit welchen zur Zeit Personen weiblichen Geschlechts in Deutschland betraut werden, nur selten der Fall sein.

Ist aber eine Person weiblichen Geschlechts durch eine von einer höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Anstellungsurkunde im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste angestellt worden, so wird sie auch Angehörige desjenigen Staates, in welchem die Anstellung erfolgt ist. Es würde sonach eine Ehefrau, welche z. B. durch Verehelichung die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, durch Anstellung im württembergischen Staatsdienste württembergische Staatsangehörige werden, daneben allerdings ihre preußische Staatsangehörigkeit beibehalten.

9. **unmittelbaren oder mittelbaren.**

Der Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst ist dem §. 69 Titel X Th. II des Allgem. Landrechts entnommen. Nach demselben stehen die Civilbeamten entweder in unmittelbaren Diensten des Staates (unmittelbare Staatsdiener) oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen (mittelbare Staatsdiener). Eine weitere Erörterung des Unterschieds ist in dem Allg. Landrecht nicht enthalten.

Es läßt sich überhaupt für die Begriffe „unmittelbarer und mittelbarer Staatsbeamter" eine präzise, auf alle Fälle passende Erklärung nicht aufstellen (vergl. Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch, Bd. I. S. 517 ff.). Als wesentliches Unterscheidungsmerkmal dient:

a) von wem die Anstellung ausgeht?

b) ob der Angestellte seine Thätigkeit dem Staate widmet oder einer demselben untergeordneten Korporation, wobei zu bemerken ist, daß nur von einer solchen Korporation die Rede ist, welche als Behörde organisch in die Verfassung des Staates eingreift.

Hiernach stehen Beamte, welche ihr Amt vom staatlichen Oberhaupte oder von einer staatlichen für Anstellungen zuständigen Behörde erhalten und deren Hauptberuf sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Staates bezieht, in unmittelbarem Staatsdienste, während Beamte, welche von einer Korporation oder von sonstigen Inhabern einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte angestellt sind und den Rechten und Interessen derselben ihre Thätigkeit widmen, in mittelbarem Staatsdienste stehen.

Mit der Anstellung ist jedoch die Naturalisation nur dann verbunden, wenn von den im §. 9 bezeichneten Staatsorganen oder von den denselben koordinirten Anstellungsfaktoren die Anstellungsurkunde für den unmittelbaren Staatsdienst vollzogen und für den mittelbaren Staatsdienst bestätigt ist.

Bei Gelegenheit der Uebernahme von Unterbeamten einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft in den Staatseisenbahndienst ist die Frage zur Entscheidung gekommen, ob durch eine von dem Eisenbahnbetriebsamt ertheilte Bestallungsurkunde in Gemäßheit des §. 9 die preußische Staatsangehörigkeit erworben worden ist.

Die von dem Eisenbahnbetriebsamt ausgefertigte Anstellungsurkunde konnte schon um deswillen einer Naturalisationsurkunde nicht gleich geachtet werden, weil das betreffende Amt einer höheren Verwaltungsbehörde

nicht koordinirt ist. Das Eisenbahnbetriebsamt hatte jedoch geglaubt, daß die Bestallung, wenngleich sie nur von ihm vollzogen sei, mit Rücksicht darauf als eine von der Eisenbahndirektion bestätigte Anstellung betrachtet werden müsse, weil diese letztere Behörde dem Eisenbahnbetriebsamt mittelst besonderer Verfügung den Auftrag zur Anstellung der Unterbeamten ertheilt habe.

Der Preuß. Minister des Innern ist in Uebereinstimmung mit dem Preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten dieser Anschauung entgegengetreten; denn „wenn auch dahin gestellt bleiben könne, ob eine Bestätigung im Sinne des §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung rc. vom 1. Juni 1870 auch in einem der Bestallung vorhergehenden Auftrag gefunden werden könne, so würde jedenfalls nur einem speziellen, für eine bestimmte Person ergangenen Auftrage, nicht aber einer allgemeinen Ermächtigung zur Uebernahme der bisher einer Privat-Eisenbahngesellschaft angehörig gewesenen Unterbeamten in den Staatseisenbahndienst, wie solche in der Seitens der Eisenbahndirektion an das Eisenbahnbetriebsamt ergangenen Verfügung ertheilt ist, eine derartige Bedeutung beigelegt werden können, da durch eine allgemeine Ermächtigung die vor der Bestallung erforderliche, lediglich dem Betriebsamte überlassene Prüfung, ob im einzelnen Falle die Uebernahme stattgefunden habe, nicht erübrigt werde."

10. Staatsdienst.

Der Offizierdienst ist als Staatsdienst anzusehen. Ein Patent als Offizier, (Portepéefähnrich) ist eine Bestallung im Sinne des §. 9 und begründet den Erwerb der Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem der Patentirte zur Dienstleistung berufen ist (vergl. Militairgesetze des Deutschen Reichs Bd. 1 Abth. II. S. 75 u. ff.).

In einem Spezialfalle ist amtlicher Seits zur Frage gekommen, ob ein preußischer Staatsangehöriger, welchem Seitens eines anderen Bundesstaates das Patent eines Landwehroffiziers ertheilt worden war, hierdurch auf Grund des §. 9 die Staatsangehörigkeit in dem anderen Bundesstaate erworben habe, auch wenn er sich nicht daselbst niedergelassen habe. Die Beantwortung dieser Frage hatte deshalb zu Zweifeln angeregt, weil eine der entscheidenden Voraussetzungen, von welchen für Angehörige eines Bundesstaates die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate abhängig bleibt, die Niederlassung daselbst ist und man auf dieses Prinzip des Gesetzes, auch bei Beurtheilung der über die Tragweite des §. 9 obwaltenden Zweifel, glaubte zurückgehen zu müssen. Man war hierbei der Meinung, daß wenn §. 9 Bestallungen für den Staatsdienst rc. in der Einwirkung auf das Verhältniß der Staatsangehörigkeit den Aufnahmeurkunden im Allgemeinen gleichstellt, so könnten im Sinne jenes Prinzips nur Bestallungen für einen solchen Dienst verstanden werden, dessen Uebernahme die Niederlassung in dem betreffenden Staate zur nothwendigen Voraussetzung habe; treffe daher diese Voraussetzung für den Dienst eines Reserve- oder Landwehroffiziers nicht zu, so werde der §. 9 auf Bestallungen für diesen Dienst überhaupt nicht zu beziehen sein.

Die Frage wurde dahin entschieden, „daß die Ertheilung einer Bestallung als Offizier eines deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes

vom 1. Juni 1870 die Angehörigkeit zu diesem Bundesstaate begründet und daß die rechtliche Wirkung der Bestallung weder von der Niederlassung oder der Wahl des Wohnsitzes, noch von dem Maße der Seitens des Ernannten zu leistenden Dienste abhänge, also dieserhalb ein Unterschied zwischen Offizieren des Präsenzstandes und denjenigen des Beurlaubtenstandes nicht bestehe." —

Durch die Zulassung zum Militair- oder Flottendienste wird ein Ausländer, auch wenn er in Gemäßheit des §. 19 Ziffer 5 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 zum Eintritt in das Heer die Genehmigung des Kontingentsherrn, bezw. zum Eintritt in die Marine die Kaiserliche Genehmigung erhalten hat, oder irrthümlicher Weise in das Heer oder in die Marine eingestellt worden ist,*) nicht Angehöriger des Deutschen Reichs, da die Ableistung des Militair-, bezw. Flottendienstes nicht zu den im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit gerechnet wird.

Militair- und Marinebeamten (Auditeure, Ärzte rc.) fallen unter denselben staatsrechtlichen Gesichtspunkt wie die Civilbeamten.

11. Kirchendienst.

Sobald bei Besetzung von Kirchenämtern eine Mitwirkung des Staates stattfindet, ist der mit einem solchen Amte Betraute gleichviel ob er einer der Landeskirchen oder einer staatlich nur zugelassenen Kirchengesellschaft angehört, mittelbarer Staatsdiener und es findet auf denselben der §. 9 d. G. Anwendung.

Seydel a. a. O. S. 144 Anm. 7; Zorn St.R. d. D. R. Bd. 1 §. 16, S. 262 Note 2 und v. Rönne a. a. O. S. 20 Anm. 4 sagen zwar, daß der

*) Eine Verfügung des Preuß. Minister des Innern und des Krieges vom 22. October 1885. (Minist.Bl. S. 259) hinsichtlich der irrthümlich zum Militairdienste ausgehobenen Ausländer lautet, wie folgt:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, wie mit denjenigen Ausländern zu verfahren sei, welche irrthümlich zum Militairdienste ausgehoben worden sind und sich bei einem Truppentheile, im Beurlaubtenstande oder im Ersatzreserveverhältnisse befinden.

Wir bestimmen deshalb, daß derartige Personen, sobald festgestellt ist, daß dieselben die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sofort aus jedem Militairverhältnisse entlassen und in den militairischen Listen gestrichen werden, es sei denn, daß die Betreffenden ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und grundsätzlichen Bestimmungen stattgegeben werden kann.

Fälle der in Rede stehenden Art sind sofort auf dem Instanzenwege der Ersatzbehörde III. Instanz zu unterbreiten, welche event. die Entlassung aus jedem Militairverhältnisse zu verfügen hat.

Indem wir das Kgl. Generalkommando und Ew. rc. ermächtigen, danach vorkommenden Falles zu verfahren, ersuchen wir gleichzeitig, die unterstellten Ersatzbehörden (bezw. Truppentheile) mit entsprechender Anweisung zu versehen, auch die mit Führung der Stammrollen betrauten Beamten dahin instruiren zu lassen, daß Personen, welche die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, von der Aufnahme in die Rekrutirungsstammrollen ausgeschlossen und etwaige zweifelhafte Fälle bei den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zur Sprache gebracht werden."

Ausdruck „Kirchendienst" nur den Dienst in einer der sogenannten Landeskirchen bezeichne, da nur bei diesen hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter eine Mitwirkung des Staates stattfinde, die als Voraussetzung der hier in Rede stehenden Bestimmung des §. 9 dieses G. betrachtet werden müsse.

Diese Bemerkungen erscheinen jedoch, insoweit es sich um die Interpretation handelt, welche dem Ausdrucke „Kirchendienst" in verschiedenen deutschen Bundesstaaten gegeben wird, in ihrer Beschränkung auf die Landeskirchen nicht zutreffend, da auch z. B. die in den preußischen Provinzen Hessen-Nassau, und Hannover, in den süddeutschen Bundesstaaten, in Elsaß-Lothringen, in den Großherzogthümern Mecklenburg und Oldenburg, in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt ꝛc. angestellten jüdischen Kultusbeamten (Rabbiner, Kantoren) als im Kirchendienst angestellte Beamte betrachtet werden.

12. Schuldienst.

Lehrer an öffentlichen Schulen gehören zur Kategorie der Verwaltungsbeamten und sind, je nachdem sie an Staats- oder öffentlichen städtischen Schulen angestellt sind, unmittelbare oder mittelbare Staatsdiener.

Durch die vorbehaltlose, von der hierfür zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Ernennung zum Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule in einem Bundesstaate I[3] erwirbt der Angestellte, falls er einem anderen Bundesstaate angehören oder Ausländer sein sollte, die Staatsangehörigkeit (vergl. Entsch. des Bayer. Verwaltungsger. 2. Sen. vom 10. Juli 1885 in Reger's Entsch. Band VII S. 87).

Nach einer Verfügung des Preuß. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. März 1880 (C.Bl. U.V.S. 262) wird bei Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunde eine Klausel aufgenommen, durch welche die Anstellung nur so lange als zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheirathet bleiben. Diese Klausel hindert jedoch nicht, daß die Betreffende, falls sie Ausländerin ist, oder einem anderen Bundesstaate, als dem anstellenden, angehört, sofort mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde naturalisirt oder in den anderen Bundesstaat aufgenommen wird. Allerdings geht die Betreffende der durch die Anstellung erworbenen Staatsangehörigkeit durch die Verehelichung verlustig (§. 13 Zeile 5), wenn der Ehemann eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Keinenfalls aber kann dem Umstande, daß die von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung nur auf eine gewisse Zeitdauer oder mit dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilt ist, für den Erwerb der Staatsangehörigkeit irgend welche Bedeutung beigemessen werden.

In einem Spezialfalle ist die von der Landdrostei zu Hildesheim unterm 17. Juni 1876 bestätigte Anstellungsurkunde eines Lehrers an der jüdischen öffentlichen Elementarschule zu Bodenfelde (Prov. Hannover), obwohl die Anstellung nur auf die Dauer von drei Jahren unter dem Vorbehalte sechsmonatlicher Kündigungsfrist lautete, von dem Preuß. Minist. des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten als eine den Bestimmungen des §. 9 entsprechende Anstellungsurkunde anerkannt worden. Die Anstellungsurkunde

vertrat in diesem speziellen Falle die Stelle einer Naturalisationsurkunde, da der Betreffende vordem russischer Unterthan war.

13. Communaldienst.

Nach §. 33 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Preußen [Ost- und Westpreußen] Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) G.S. S. 261 ff.; für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237 u. ff.) und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406 u. ff.) bedürfen die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung, und zwar steht die Bestätigung zu:

1) dem Könige

hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern;

2) der Regierung (höheren Verwaltungsbehörde)

hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwoher haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

In allen Fällen, in welchen es einer derartigen Bestätigung nicht bedarf, ist eine stillschweigende Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Anstellungsurkunde ausgeschlossen.

So heißt es in einer Entscheidung des Kgl. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886 (Preuß. Minist.Bl. f. d. i. V. 1886 S. 207).

„Die Ernennung des Anton S. zum Gemeindevorsteher in M. im Jahre 1865 kann die Naturalisation nicht zur Folge gehabt haben, da erstere nicht von der Provinzialbehörde der Kgl. Regierung zu M. auszugehen hatte, auch thatsächlich nicht ausgegangen, eine Bestallung also im Sinne des §. 6 des preuß. Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht ertheilt ist.“

14. Ausländer.

Die Elsaß-Lothringische Landesverwaltung (Bekanntmachung vom 22. Febr. 1879) und das Königl. Preuß. Staats-Ministerium (Minist.Bl. 1880 S. 106) haben hinsichtlich der Anstellung bezw. Beschäftigung Luxemburgischer Unterthanen im unmittelbaren elsaß-lothringischen, bezw. preußischen Staatsdienst folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die zur Zeit kommissarisch bezw. diätarisch in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen bezw. im preußischen Staatsdienste beschäftigten Beamten luxemburgischer Nationalität haben, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte, den Nachweis über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in Preußen auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zu führen. Von künftig zur kommissarischen, bezw. diätarischen Anstellung gelangenden luxemburgischen Unterthanen ist dieser Nachweis als Vorbedingung der Anstellung zu verlangen.

2. Die schon jetzt definitiv angestellten oder künftig anzustellenden Beamten luxemburgischer Nationalität haben eine Erklärung des Inhalts zu unterzeichnen:

„daß sie, belehrt über die Bedeutung des §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, ausdrücklich anerkennen, daß es ihre Willensmeinung sei, unter Auf-

gebung der luxemburgischen Nationalität die Landes- bezw. Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen, bezw. Preußen zu erwerben"*)

„Eine gleiche Erklärung haben dieselben an ihre Heimathsbehörde zu richten und sind hierzu anzuhalten."

„Diese Erklärung ist zu den Personalakten der Betreffenden zu nehmen."

Sobald es sich um die Anstellung eines Ausländers im Dienste des Reichs oder eines der Bundesstaaten I [3] handelt, sollte die Entlassung desselben aus der bisherigen Staatsangehörigkeit stets zur Vorbedingung gemacht werden. Fälle, wie der in der Anmerkung erwähnte luxemburgische können nämlich auch bei den in den unmittelbaren oder mittelbaren Deutschen Staatsdienst aufgenommenen Angehörigen derjenigen fremden Staaten eintreten, nach deren Gesetzen der Eintritt in den ausländischen Staatsdienst den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hat, weil aus dem Wortlaute der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen nie klar ersichtlich ist, wie weit die Grenze der Ausdrücke „Staatsdienstes" oder „öffentlichen Amts" gezogen wird und namentlich ob der mittelbare Staatsdienst, welcher nach dem Reichsgesetze den Erwerb der Staatsangehörigkeit mit sich bringt, auch nach dem fremden Gesetze als Staatsdienst erachtet wird.

---

*) Den Anlaß zu der Verfügung gab folgender Vorfall:

Ein luxemburgisches Gesetz, die Naturalisation betreffend, vom 27. Januar 1878 hatte die Nr. 2 des Art. 17 und den Art. 21 des Code civil — Verlust der Staatsangehörigkeit durch Annahme eines fremden Staatsdienstes — aufgehoben und im Art. III bestimmt:

„Les individus qui auront perdu la qualité de Luxembourgeois en vertu des dispositions précitées la recouvreront de plein droit à partir de la mise en vigueur de la présente loi, mais ils ne pourront s'en prévaloir que pour l'exercise des droits ouverts à leur profit depuis cette époque."

Es gewannen sonach luxemburgische Staatsangehörige, die nach dem bisher geltenden Gesetze durch Anstellung im fremden Staatsdienste ihre luxemburgische Staatsangehörigkeit verloren hatten, dieselbe ipso jure wieder.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung konnte einem deutscher Seits gestellten Antrage auf Auslieferung eines wegen Betrugs verfolgten ehemaligen Luxemburgers, welcher durch definitive Anstellung in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen Deutscher geworden, und nun von Neuem in Luxemburg, wohin er sich geflüchtet hatte, als luxemburgischer Unterthan anerkannt wurde, luxemburgischer Seits nicht entsprochen werden.

Da indessen nach dem neuen luxemburgischen Naturalisationsgesetze Nr. 1 des Art. 17 des Code civil, wonach ein luxemburgischer Unterthan durch Naturalisation im Auslande seine bisherige Nationalität verliert, zu Recht bestehen geblieben war und man luxemburgischer Seits Zweifel nur darüber hatte, ob die auf Grund des §. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 erworbene stillschweigende Naturalisation, bei welcher eine auf die Naturalisation hinzielende Willensäußerung der betreffenden Person fehle, einer förmlichen Naturalisation gleich komme, so wurde nach beiderseitigen Verhandlungen bestimmt, daß die im Reichsdienste angestellten und fernerhin anzustellenden Beamten luxemburgischer Herkunft diese Willensäußerung durch die obenerwähnte Erklärung zu ergänzen haben würden.

Es ist z. B. zweifelhaft, ob die Anstellung eines Franzosen in dem städtischen Schuldienste, im Sinne des §. 17 Ziffer 2 des code civil als eine „fonction publique conférée par un gouvernement étranger“ französischer Seits angesehen werden würde.

In einem Spezialfalle sollte ein Ausländer in den unmittelbaren preußischen Staatsdienst aufgenommen werden. Derselbe hatte die Entlassung aus seinem bisherigen Unterthanenverbande beantragt, war aber noch nicht entlassen und es sollte ihm in der Anstellungsurkunde die bisherige Staatsangehörigkeit bis zur Entlassung vorbehalten bleiben.

Dieser Modus wurde Seitens der darüber befragten preußischen Centralbehörde als unerwünscht bezeichnet und zwar aus folgenden Gründen:

„Der im §. 9 vorgesehene Vorbehalt bezweckt, den mit der Anstellung stillschweigend verbundenen Erwerb der Staatsangehörigkeit auszuschließen; Ausländern wird also auf diese Weise die bisherige Staatsangehörigkeit erhalten. Letzteres scheint zwar nicht in der Absicht des N. N. zu liegen, da er bereits um Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgesucht hat und diese sich nur bis zur Erwirkung der Entlassung vorbehalten will. Ein zeitlich begrenzter Vorbehalt würde aber, wenn ein solcher überhaupt zulässig ist, zur Folge haben, daß N. N. so lange er nicht aus seinem bisherigen Staatsverbande entlassen ist, Ausländer bleibt und er, falls angenommen wird, daß der Vorbehalt die Wirkung der Bestallungsurkunde nicht ausschließt, daneben die preußische Staatsangehörigkeit erlangt. Diese Duplicität der Staatsangehörigkeit ist unerwünscht und widerspricht den Grundsätzen der preußischen Verwaltungspraxis. Es erscheint daher zweckmäßig die definitive Anstellung des N. N. von der zuvor erfolgten Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen.“

15. Ausländer oder Angehöriger eines anderen Bundesstaates.

Es besteht hinsichtlich des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Anstellung kein Unterschied zwischen Ausländern und Reichsangehörigen.

16. vertritt.

Die durch die Anstellungsurkunde erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich, wie dies bei der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde der Fall ist, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird (§. 11 d. G.).

Es ist nicht durchaus erforderlich, daß der im §. 11 d. G. vorgesehene Ausnahmevorbehalt, mittelst dessen der Angestellte in den Stand gesetzt wird, sämmtliche oder einzelne Familienmitglieder von dem Erwerbe der durch die Anstellung erlangten Staatsangehörigkeit auszuschließen, in die Anstellungsurkunde aufgenommen werde; aber vor Aushändigung derselben muß der Angestellte der anstellenden Behörde gegenüber protokollarisch erklärt haben ob und event. welche Familienmitglieder er von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will. Eine nachträgliche Ausschließung ist nicht zulässig.

17. Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde.

statt dessen: Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

Das Gesetz behandelt zuerst die Aufnahme (§. 7), dann die Naturalisation (§. 8); diese Reihenfolge wird auch in den §§. 2 und 6 d. G. innegehalten.

17a. Aufnahme bezw. Naturalisationsurkunde.

Wie bei der Aufnahme und Naturalisation der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht mit dem Erwerbe des Heimathsrechts (Unterstützungswohnsitz) zusammenfällt, (vergl. Anm. 3 zu §. 7 d. G.) so auch bei dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit durch Bestallung.

In Bayern hängt es von der Art der Anstellung ab, ob das Heimathsrecht sofort definitiv oder nur provisorisch erworben wird.

Ist nämlich die Anstellung eine definitive, so wird das Heimathsrecht nach §. 2 des bayerischen Heimathsgesetzes (s. Anh. Anl. Nr. 15) sofort erworben; im entgegengesetzten Falle sollen nach Art. 15 Abs. IV des bayerischen Heimathsgesetzes „die Beamten und öffentlichen Diener, welche gemäß §. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangen, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung so lange besitzen, als sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben."

~~Der~~ Heimaths~~erwerb~~ Seitens des nicht definitiv Angestellten ~~kann also nur~~ nach den für Bayern geltenden allgemeinen Grundsätzen (Art. 5—8 und Art. 10 des Heimathsgesetzes) erworben werden, wenn derselbe sich nicht mit der einstweilig angewiesenen Heimath begnügen will (s. v. Müller Kommentar zum bayerischen Heimathsgesetze S. 109 ff.).

18. Vorbehalt.

Der Vorbehalt kann sowohl von der Anstellungsbehörde als auch von dem Angestellten ausgehen.

Durch den Vorbehalt, welchen die Anstellungsbehörde der Bestallung hinzufügt, erklärt sie, daß auf Grund dieser Anstellungsurkunde eine Veränderung in der bisherigen Staatsangehörigkeit des Angestellten nicht bewirkt werden soll.

In dem Vorbehalte, den der Anzustellende seiner Bestallung hinzufügen läßt, kann derselbe erklären, daß er für sich und seine Familienmitglieder die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten wünscht, oder er kann, in Gemäßheit des §. 11 d. G. diejenigen Familienmitglieder bezeichnen, welche vom Erwerbe der mit seiner Anstellung verbundenen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sein sollen.

Besonders wichtig ist der im §. 9 vorgesehene Vorbehalt für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der im preußischen Heere*) als Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairbeamte angestellten Angehörigen eines anderen Bundesstaates.

*) Nicht in der Marine, da der Dienst in derselben Reichsdienst ist und die Anstellung von Reichsangehörigen in derselben eine Veränderung in deren Staatsangehörigkeit nicht bewirkt. Hinsichtlich der Anstellung von Ausländern in der Marine vergl. Anm. 23 zu diesem Paragraphen.

Die Regelung dieser Verhältnisse ist in den zwischen Preußen und einzelnen Bundesregierungen vereinbarten Militairkonventionen vorgesehen worden.

Nach Art. 15 Abs. 1 der zwischen Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen einerseits und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein andererseits unter dem 13. Juni 1871 vereinbarten Militairkonvention:

„richtet sich die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthume garnisonirenden Militairpersonen unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes" und zwar soll nach Art. 3*) des mit dieser Konvention verbundenen Schlußprotokolls:

„die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel erwähnten Militairpersonen jedesmal als unter dem im §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalt erfolgt, angesehen werden."

Ebenso treten hessische Staatsangehörige, wenn sie als Offiziere 2c. in der preußischen Armee außerhalb des Kontingents angestellt werden, in Folge dessen nicht in den preußischen Staatsangehörigenverband ein (s. Militairgesetze des Deutschen Reichs II. Abschn. S. 76 Anm. 2).

Nach Art. 2 Abs. 4 der zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen einerseits und J. K. H. den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz unter dem 24. Juli 1868 bezw. 9. November 1868 abgeschlossenen Konventionen

„dürfen die in Folge dieser Konventionen in den Verband der königlichen Armee aufgenommenen Offiziere insofern sie es wünschen, außerdem (d. h. außer im preußischen) auch in dem mecklenburgischen Unterthanenverhältniß verbleiben und wird der von ihnen dem Bundesfeldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahneneid angesehen."

Nach Art. 8 der zwischen Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen einerseits und J. K. H. den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz andererseits unter dem 19. Dezember 1872, bezw. 23. Dezember 1872 abgeschlossenen Konventionen richtet sich dagegen die Staatsangehörigkeit der in den Großherzogthümern Mecklenburg garnisonirenden Beamten der Militairverwaltung unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehaltes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes."

Der Art. 15 der am 25. November 1870 zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn und S. K. H. dem Großherzoge von Baden abgeschlossenen Militairkonvention bestimmt:

„Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen,

*) Der Art. 3 des Schlußprotokolls der preußisch-hessischen Militairkonvention vom 13. Juni 1871 ist nicht nur auf die preußischen sondern auf alle Offiziere des hessischen Kontingents, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, anwendbar.

sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthume Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen."

Hierdurch ist bestimmt, daß die persönlichen Verhältnisse und namentlich die Staatsangehörigkeit der beiderseitigen Unterthanen durch den Wohnsitz an einem Garnisonorte des anderen Bundesstaates nicht berührt werden soll. Dieser Satz, welcher sich auf alle in der Truppe dienenden Militairpersonen und deren Angehörige, nicht blos auf die Offiziere (Portepeefähnriche) und die im Offizierrange stehenden Militairbeamten bezieht, entspricht dem §. 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 und so wenig dieser §. 12 dem §. 9 entgegensteht, ebenso wenig steht die Vertragsbestimmung des Art. 15 der Anwendung des §. 9 d. G. entgegen. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß badische Unterthanen, welche als Offiziere in die preußische Armee aufgenommen werden, unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit zugleich die preußische hinzuerwerben, falls nicht der in dem §. 9 d. G. vorgesehene Vorbehalt in der Bestallung ausdrücklich enthalten ist (s. die Militairgesetze des Deutschen Reichs a. a. O. Anm. 2 Abs. 4).

Der Art. 18 der am 15. Juli 1867 zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen, und S. K. H. dem Großherzoge von Oldenburg abgeschlossenen Konvention enthält wörtlich dieselbe Bestimmung wie der erste Absatz des Art. 15 der preußisch-badischen Konvention.

Der Art. 17 der zwischen der kgl. preuß. Regierung einerseits und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck andererseits unterm 27. Juni 1867 abgeschlossenen Konvention bestimmt:

„Die gegenwärtig dem lübeck'schen Kontingente angehörenden aktiven felddiensttauglichen Offiziere, Portepeefähnriche und Militairbeamten von Offiziersrang werden, sofern sie es wünschen und soweit sie preußischer Seits für geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennität in die Kgl. Preußische Armee . . . . . . eingereiht." . . . . . .

„In Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere der ehelichen Güterrechte der verheiratheten, dem Lübeck'schen Staate angehörenden Offiziere rc. behalten Letztere trotz ihres Uebertritts in den preußischen Unterthanenverband die ihnen resp. ihrer Familie aus der Verheirathung in Lübeck erwachsenen Rechte und Pflichten."

Der Art. 35 Abs. 2 der preußisch-bremischen Militairkonvention vom 27. Juni 1867 und der Art. 27 Abs. 2 der preußisch-hamburgischen Militairkonvention vom 23. Juli 1867 entsprechen genau dem Wortlaute des vorstehenden Abs. 2 des Art. 17 der preußisch-lübeck'schen Konvention.

Nach §. 10 der mit den Thüringischen Staaten (15. September 1873) und mit Anhalt (16. September 1873) abgeschlossenen Militairkonventionen wird die Besetzung der Stellen als Offiziere oder Militairbeamte im Offiziersrang von Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen verfügt."

Eine besondere Bestimmung über die Staatsangehörigkeit der mit einer derartigen Bestallung bedachten Offiziere 2c. ist in diesen Verträgen nicht enthalten, es kann jedoch nur als zweifellos angenommen werden, daß die betreffenden Offiziere mit der Aushändigung der Bestallung unter Beibehaltung ihres bisherigen Unterthanenverhältnisses auch preußische Staatsangehörige werden. Ein gleiches Verhältniß besteht für die den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck angehörigen, zu Offizieren 2c. in dem preußischen Heere ernannten Personen.

19. Bestallung ausgedrückt wird.

Aus dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung erhellt, daß der Vorbehalt in der Bestallung selbst enthalten sein muß und daß ein nachträglicher Vorbehalt wirkungslos ist.

Der besonderen Eintragung dieses Vorbehalts bedarf es nicht, wenn z. B., wie in der Anmerkung 18 zu diesem Paragraphen erwähnt ist (preußisch-hessische Militairkonvention) zwischen zwei Bundesstaaten vereinbart ist, daß die Anstellungsurkunden von Angehörigen des anderen der kontrahirenden Theile stets, als unter dem Vorbehalte erfolgt, zu betrachten sind.

20. Ist.

Dieser zweite Absatz ist in Folge eines Amendements des Abgeordneten von Puttkamer hinzugefügt worden; der Absatz füllte eine Lücke des Gesetzesentwurfs aus, da der Fall, daß ein ~~im Auslande wohnhafter~~ Ausländer im Reichsdienst angestellt werden könnte unberücksichtigt geblieben war.

21. Anstellung.

Die Anstellung im Reichsdienste erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 23. November 1874 (R.G.Bl. S. 135) entweder durch kaiserliche Bestallung*) (§. 2) oder durch Anstellungsurkunde, welche im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt werden (§. 3). Zum unmittelbaren Reichsdienste gehört auch der Dienst in der Marine. (s. Anm. 23 zu diesem Paragraphen).

22. Ausländer.

Um die Naturalisation auch denjenigen Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ihren dienstlichen Wohnsitz aber im Auslande haben, ohne Niederlassung im Reiche zugängig zu machen, ist unterm 20. Dezember 1875 folgendes Reichsgesetz erlassen worden: (R.G.Bl. S. 324).

---

*) Eine kaiserliche Bestallung erhalten nur:

1) Die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;

2) die Konsuln. —

Auf letztere bezieht sich jedoch der Absatz 2 des §. 9 d. G. nicht, da die Konsuln ihren dienstlichen Wohnsitz nicht in einem Bundesstaate, sondern im Auslande haben; es war deßhalb das Ergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1875 erforderlich, vergl. Anm. 22 zu diesem Paragraphen.

Ausländern, welche im Reichsdienste[a] angestellt sind, ein Diensteinkommen[b] aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen,[c] die Naturalisationsurkunde[d] nicht versagt werden[e].

Motive

(s. Stenogr. Ber., Anlagen 3 1875/76 Aktenstück Nr. 73. S. 279 u. ff.).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und mit ihr die Reichsangehörigkeit kann nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 §. 2 Nr. 5 für einen Ausländer nur durch Naturalisation begründet werden. Nach §. 8 Nr. 3, 4 a. a. O. bildet die Niederlassung innerhalb des Bundesstaates eine nothwendige Voraussetzung*) für die Ertheilung der Naturalisationsurkunde.

Besondere Anordnungen hat das erwähnte Gesetz in Betreff derjenigen Ausländer getroffen, welche in den Dienst eines Bundesstaats oder des Reichs treten. Es bestimmt im §. 9: — folgt der Wortlaut dieses Paragraphen.

Hiernach sind diejenigen im Reichsdienste angestellten Ausländer, welchen durch ihr Amt der beständige Aufenthalt im Auslande zur Pflicht gemacht wird, von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und der Reichsangehörigkeit ausgeschlossen. Durch ihre Anstellung erwerben sie dieselbe nicht, weil sie ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb eines Bundesstaates haben und die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde können sie nicht erwirken, weil sie das Erforderniß der Niederlassung in einem Bundesstaate zu erfüllen außer Stande sind.

Es liegt kein Grund vor, eine Aenderung in Betreff derjenigen Ausländer eintreten zu lassen, welche wie z. B. die deutschen Wahlkonsuln fremder Nationalität im Auslande eine ihnen vom Reiche übertragene dienstliche Funktion lediglich als ein Ehren- oder Nebenamt versehen und deßhalb keinen Anlaß haben, ihr heimisches Indigenat mit dem deutschen zu vertauschen. Dagegen haben Ausländer, welche ihre ganze Thätigkeit dem Reichsdienste widmen, ein erhebliches Interesse daran, der Reichsangehörigkeit theilhaftig zu werden, weil sie nur durch Erlangung der letzteren sich in vollem Umfange den Schutz des Reiches sichern können, welchen Art. 3 der Reichsverfassung den Deutschen im Auslande gewährleistet. Ueberdies setzt das Gesetz vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) stillschweigend voraus, daß alle

*) vergl. dagegen Anm. 13 zu §. 8.

Beamten, welche den Reichsdienst zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, die Reichsangehörigkeit besitzen. Indem es nämlich im §. 34 grundsätzlich jedem Beamten, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, für den Fall der Dienstunfähigkeit eine Pension zusichert, bestimmt es im §. 57 Nr. 1, daß das Recht auf den Bezug der Pension, wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben ruhen soll. Dieser Vorschrift liegt die Annahme zu Grunde, daß jeder pensionsberechtigte Reichsbeamte zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienste im Besitze der Reichsangehörigkeit sei, der gegenwärtige Rechtszustand entspricht aber dieser Voraussetzung nicht, und die strenge Anwendung der erwähnten Vorschrift würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen dazu führen, daß einem Ausländer, welcher eine besoldete etatsmäßige Stelle im Reichsdienste bekleidet hat, trotz der allgemeinen Verheißung des Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension nicht gewährt werden könnte, weil ihm der Mangel des deutschen Indigenats den Anspruch auf dieselbe entzieht.

Das Reich muß deßhalb denjenigen Ausländern, welche es unter Gewährung eines festen Einkommens und unter Anweisung eines Wohnsitzes im Auslande in seinen Dienst nimmt, die Möglichkeit gewähren, die Reichsangehörigkeit und deren gesetzliche Voraussetzung, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate, zu erlangen.

Zu diesem Zwecke ist für die Betheiligten von den vier Erfordernissen der Naturalisation welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 in §. 8 aufstellt (Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, Unterkommen am Orte der Niederlassung und Subsistenzfähigkeit) die Bedingung der Niederlassung in einem Bundesstaate zu beseitigen; die Erfüllung der übrigen Erfordernisse wird durch die Aufnahme in den Reichsdienst dargethan und bedarf keines weiteren Nachweises. Wird aber von der Niederlassung abgesehen, so liegt kein Grund vor, den betreffenden Beamten gesetzlich vorzuschreiben in welchem Bundesstaate sie die Naturalisation nachzusuchen haben, es empfiehlt sich vielmehr, ihnen die Wahl des neuen Heimathslandes zu überlassen. Für die Regierungen der Bundesstaaten ergiebt sich aus der Einräumung eines solchen Wahlrechts kein Bedenken, da für sie lästige Bedingungen nicht begründet werden.

a. Reichsdienst.

Hinsichtlich der Anstellung von Ausländern im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste der Schutzgebiete von Kamerun und Togo ist zu bemerken, daß dieser Dienst nach Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo vom 3. August

---

1888 (Anh. Anl. Nr. 53) dem *Reichsdienste* gleichgestellt ist, sofern es sich dabei um Beamte handelt, welche ihr Diensteinkommen aus dem Fonds dieser Schutzgebiete beziehen. Während es jedoch für die im Reichsdienste angestellten, ein Diensteinkommen aus der Reichkasse beziehenden, im Auslande wohnhaften Ausländer zur Erlangung der Reichsangehörigkeit der vorherigen Naturalisation in einem Bundesstaate bedarf, ist letztere nicht erforderlich für die in den Schutzgebieten wohnhaften, im Dienste derselben etatsmäßig angestellten Ausländer. Nachdem nämlich durch den §. 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 und Anm. 3 zu §. 8. d. G., S. 71) für die in den Schutzgebieten wohnhaften Ausländer *eine Reichsangehörigkeit* geschaffen ist, welche durch die Angehörigkeit in einem Bundesstaate nicht begründet wird, bedarf es auch dieser letzteren nicht, wenn dem in den Schutzgebieten angestellten Ausländer mittelst der Bestallung die *Reichsangehörigkeit* verliehen werden soll. Mit der Aushändigung der Bestallung wird die Reichsangehörigkeit ~~aber~~ ohne Weiteres verbunden sein, sobald die Bestallung vom Kaiser, vom Reichskanzler, oder von der durch Letzteren ermächtigten höheren Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt ist.

b. Diensteinkommen.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1875 bezweckt lediglich solchen in den Reichsdienst aufgenommenen Ausländern die Erlangung der Reichsangehörigkeit zu ermöglichen, welche im Reichsdienst etatsmäßig angestellt sind, also eine Stellung auf Lebenszeit mit festem Gehalte bekleiden, nicht aber denjenigen, welche für ihre Dienstleistung aus der Reichskasse nur eine Remuneration beziehen, also nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung verwendet werden. Letztere unterliegen vielmehr, falls sie die Naturalisation in einem Bundesstaate I[3] erwirken wollen, den Bedingungen des §. 8 d. G

c. nachsuchen.

Der im Reichsdienste etatsmäßig angestellte Ausländer ist nicht *verpflichtet* Reichsangehöriger zu werden; ist er jedoch Deutscher geworden, so wird er auch, falls er noch im militairpflichtigen Alter steht, militairpflichtig.

d. Naturalisationsurkunde.

Die Bestallung oder Anstellungsurkunde, mittelst derer ein im Auslande wohnhafter Ausländer im Reichsdienste angestellt wird, verleiht sonach demselben nicht stillschweigend die Naturalisation, wie dies bei den im Inlande Angestellten der Fall ist, sondern es bedarf zur Erwerbung der Reichsangehörigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Willensäußerung des Betreffenden die Angehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] zu erwirken. An die demgemäß verliehene Naturalisation knüpfen sich auch dieselben gesetzlichen Folgen, (§§. 10 und 11 d. G.) welche mit der auf Grund des §. 8 d. G. verliehenen Naturalisation verbunden sind.

e. versagt werden.

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes einem im Reichsdienste im Auslande etatsmäßig angestellten Ausländer die Naturalisation nicht versagt werden darf, so kann dieselbe von der vorherigen Erfüllung irgend welcher mit der

Naturalisation verbundener erschwerender Bedingungen, an welche einzelne Bundesregierungen die Verleihung der Staatsangehörigkeit für den Ausländer geknüpft haben, nicht abhängig gemacht werden.

Die Berichtigung von besonderen Taxen (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen ꝛc.) kann also von dem im Auslande wohnhaften, im Reichsdienste etatsmäßig angestellten Ausländer, welcher die Naturalisation in Deutschland nachsucht, nicht verlangt werden. Wohl aber wird es zweckmäßig sein, den Betreffenden, welcher die Naturalisation in Deutschland nachsucht, zu veranlassen, daß er die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirke, wenn dieselbe nicht ipso jure durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit oder in Folge des Eintritts in den fremdländischen Dienst (Frankreich, Belgien, Italien ꝛc.) verloren geht. Die vorherige Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist geboten, wenn der Anzustellende oesterreichischer, ungarischer, türkischer, persischer oder marokkanischer Unterhan ist (vergl. Anm. 3a zu §. 8 d. G.).

23. Reichsdienst.

Zum Reichsdienst gehört auch der Dienst in der Marine; zum Eintritt in dieselbe bedarf es für Ausländer der Kaiserlichen Genehmigung (s. §. 19 Z. 5 der Ersatzordnung), die Naturalisation erwerben jedoch nur diejenigen in der Marine dienenden Ausländer, welchen ein Patent als Offizier, Arzt, oder im Offizierrang stehender Marinebeamter verliehen ist.

24. erwirbt.

In dem Absatze 2 ist nicht wie in dem Abs. 1 dieses §. der Zusatz beigefügt „sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.“

Hieraus muß gefolgert werden, daß ein derartiger Vorbehalt bei Anstellungen von in Deutschland wohnhaften Ausländern im Reichsdienste als ausgeschlossen erachtet wird.

25. Der Angestellte.

Die Anstellungsurkunde begründet, wie die Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der durch die Anstellung erworbenen Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten (§. 10 d. G.) nicht nur für den Angestellten selbst, sondern auch für dessen Ehefrau und für die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des Angestellten. Der im §. 11 d. G. vorgesehene Ausnahmevorbehalt in Betreff der Ehefrau und der minderjährigen Kinder des Aufgenommenen, bezw. Naturalisirten findet auch auf die Familienmitglieder des im Reichsdienste Angestellten Anwendung, sofern derselbe vor Aushändigung der Bestallung bei der zuständigen Behörde eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat.

26. in demjenigen Bundesstaate.

Ein Ausländer, welchem die Bestallung als Offizier, Arzt oder im Offizierrang stehender Beamter in der Kaiserlichen Marine ertheilt wird und welcher sofort auf einem deutschen Kriegsschiffe in Stellung tritt, hat seinen dienstlichen Wohnsitz eigentlich nur im Reiche. Da aber

§. 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde[1], begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[2] alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte[3] und Pflichten.[4]

Motive.

Der §. 10 knüpft den Eintritt der Staatsangehörigkeit an den Zeitpunkt der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde. Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes &c. zustehen resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Theilnahme an politischen Wahlen und dgl. selbstverständlich auch für den Naturalisirten, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.

---

1. die Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven im Königreich Preußen belegen sind,

2. der persönliche Gerichtsstand des Angestellten nach §. 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31 März 1873 (R.G.Bl. S. 61 ff.) zu Berlin begründet ist,

so wird der Betreffende preußischer Staatsangehöriger.

27. **dienstlicher Wohnsitz.**

Hierzu bemerkt Riedel a. a. O. S. 261 Anm. 6:

„Wird ein Bundesangehöriger im Reichsdienste angestellt, so verbleibt ihm seine bisherige Staatsangehörigkeit, sofern nicht zugleich eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes in einen anderen Bundesstaat erfolgt."

Diese Bemerkung ist nicht zutreffend.

Da der Wohnsitz für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet (§. 12 d. G.), so kann auch die Verlegung des Wohnsitzes einen Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht herbeiführen. Im Uebrigen bezieht sich der Absatz 2 des §. 9 d. G. nicht auf Reichsangehörige, sondern nur auf Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt werden und in einem Bundesstaate ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Zu bemerken ist noch, daß in Folge der Doppelstellung des Auswärtigen Amts als Reichsbehörde und als preußische Staatsbehörde (preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) es zuweilen vorkommt, daß nichtpreußische Reichsangehörige, welche im Reichsdienste im Auslande beschäftigt waren, bei einer der kgl. preußischen Gesandtschaften an dem Hofe eines deutschen Bundesstaates angestellt werden. Eine derartige Anstellung hat selbstverständlich den Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit zur Folge und letztere wird auch nicht verloren, wenn der Betreffende späterhin wieder in den Reichsdienst versetzt wird.

Zu §. 10.

1. Die Aufnahme- bezw. Naturalisations-Urkunde.

Auch die Anstellungs-, Renaturalisations- und Wiederaufnahmeurkunde (§. 9 und §. 21 Abs. 4 und 5 d. G.) begründen mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten. Hinsichtlich der durch Beibringung unrichtiger oder gefälschter Dokumente erschlichenen oder von einer Behörde unter irrthümlichen Voraussetzungen ausgestellten, bezw. widerrechtlich ertheilten Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde vergl. Anm. 17 zu §. 8 d. G.

2. Aushändigung.

Die Rechtswirkung der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde tritt erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Urkunde dem Aufgenommenen bezw. Naturalisirten oder dem rechtmäßigen Vertreter desselben ausgehändigt worden ist, nicht mit dem Zeitpunkte der Absendung der Urkunde durch die Behörde (vergl. Seydel a. a. O. S. 144). Es würde aus diesem Grunde zweckmäßig sein, wenn der Zeitpunkt der Uebermittelung der Urkunde an den Betreffenden von der aushändigenden Behörde stets protokollarisch festgestellt würde.

3. Rechte.

Eine kgl. preuß. Kabinetsordre vom 10. Januar 1848 (G.S. 1848 S. 25) ertheilte den Landesbehörden die Ermächtigung, an die Naturalisation künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines andern inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde des letztern lediglich nach den in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 §. 7 Z. 2 und 4 und §. 8 enthaltenen Vorschriften beurtheilt werden solle. Diese Bestimmungen finden nach den Erlassen des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 19. Juni 1868 und 15. November 1873 (Minist.Bl. S. 197 und 336) auf naturalisirte Ausländer keine Anwendung mehr. Auch die Kgl. Preuß. Kabinetsordre vom 17. Oktober 1847 (Minist.Bl. S. 305), nach welcher Personen, welche die Eigenschaft als preuß. Staatsbürger erst durch Naturalisation erworben hatten, im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden sollten, ist durch kgl. preuß. Kabinetsordre vom 27. Januar 1862 mit Rücksicht auf Art. 4 der preuß. Verfassungsurkunde aufgehoben (vergl. Justiz-Minist.Bl. S. 95).

4. Pflichten.

Unter allen Pflichten, welche der Staatsbürger seinem Heimathslande gegenüber zu erfüllen hat, steht oben an die Wehrpflicht.

Der §. 19 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 bestimmt hinsichtlich der Wehrpflicht von in Deutschland naturalisirten Ausländern Folgendes:

1. „Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben[a]) hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.“

a) Gleichviel ob die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation oder in Folge Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder Reichsdienste erworben ist.

§. 11.

Die Verleihung[1] der Staatsangehörigkeit erstreckt sich,[2] insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird,[3] zugleich auf die Ehefrau[4] und die noch unter väterlicher Gewalt[5] stehenden minderjährigen Kinder.[6]

Motive.

Der §. 11 entspricht dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes resp. Vaters im Staate theilen, daß nur die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht auch die unter der patria potestas noch befindlichen großjährigen Kinder genannt sind, scheint deshalb sachgemäß, weil die Frage, ob großjährige Kinder noch unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist und weil im einzelnen Falle, wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, die Verleihung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Kinder erstreckt werden kann.*)

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.[b c)]

In Fällen, in welchen der in Deutschland naturalisirte Ausländer aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht entlassen ist und ihm aus dem Besitze der doppelten Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ihm obliegenden Militairdienstpflichten Schwierigkeiten erwachsen, hat sich die preuß. Verwaltungspraxis (vergl. Erl. des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 18. Juni 1860 Minist.Bl. S. 194) — stets an das Prinzip des Wohnsitzes gehalten und zwar sollen diejenigen Personen, welche ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanenverhältnisses in Preußen naturalisirt sind, bezw. ihre Kinder, sofern sie beim Eintritt des militairpflichtigen Alters oder im Laufe desselben in Preußen ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung ihrer Militairpflicht im preußischen Heere herangezogen, andernfalls aber nur nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande davon frei gelassen werden.

Zu §. 11.

1. Verleihung.

Es ist dabei bedeutungslos, ob es sich bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit um Aufnahme, Naturalisation, Anstellung im Staats- oder

---

b) Einer kgl. preuß. Kabinetsordre vom 17. Oktober 1847 zufolge (Minist.Bl. d. i. V. S. 305) ist der in Preußen naturalisirte Ausländer, welcher der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath schon genügt hat, von einer weiteren Militairdienstpflicht entbunden.

c) In Betreff der Wehrpflicht derjenigen Personen, welche ihre Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben und nach Deutschland zurückgekehrt sind, s. Anm. 22 zu §. 21 d. G.

*) Seydel a. a. O. S. 146 Anm. 2 bemerkt hierzu: daß diese Verleihung an die unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Kinder nicht una eademque causa mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Vater ist, daß also die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der ersteren selbständig geprüft werden muß.

Reichsdienste (§§. 7, 8 und 9 Abs. 1) oder um die Renaturalisation oder Wiederaufnahme handelt (Abs. 4 und 5 des §. 21).

2. erstreckt sich.

Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmung ist es zwar zweckmäßig, aber der Erwerb des materiellen Rechts ist nicht davon abhängig, daß die Namens- und Civilstandsangaben der Ehefrau und der zur Zeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Ehemannes bezw. Vaters noch im minderjährigen Alter befindlichen Kinder des Aufgenommenen oder Naturalisirten in der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde besonders erwähnt seien.

3. Ausnahme gemacht wird.

Die Ausnahme kann sowohl Seitens des um die Verleihung der Staatsangehörigkeit Nachsuchenden bezw. des eine Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder Reichsdienste Erlangenden beantragt als auch Seitens der die Staatsangehörigkeit gewährenden bezw. der die Anstellung verleihenden Behörde zur Vorbedingung der Aufnahme oder Naturalisation bezw. Anstellung gemacht werden.

Der Ausnahmevorbehalt muß jedoch Seitens des Petenten in dem Gesuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit, Seitens des Anzustellenden, bevor die Anstellung perfekt geworden ist, endlich Seitens der Behörde vor Gewährung der Staatsangehörigkeit gemacht werden.

Selbstverständlich steht es sodann beiden Theilen, sowohl dem Antragsteller bezw. dem Anzustellenden als auch der Behörde frei, den Antrag zurückzuziehen bezw. auf die Anstellung zu verzichten, oder die Verleihung zu versagen, sofern in die zur Bedingung gestellte Ausnahme nicht gewilligt wird.

Die Hamburgische Regierung versagt grundsätzlich die Naturalisation bezw. Renaturalisation, wenn der Petent seine Söhne von der Verleihung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will (s. Anm. 29 zu §. 21 d. G.).

Seitens der die Aufnahme oder Naturalisation ertheilenden Behörde kann auch die Ausschließung eines der Angehörigen des Petenten von der Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgen, wenn z. B. bei einem der Angehörigen des Petenten (der Ehefrau oder einem der minderjährigen Kinder desselben) die gesetzlich erforderliche Unbescholtenheit (§. 7 und §. 8 Z. 2. d. G.) nicht außer Zweifel steht.

4. Ehefrau.

Ist die Ehefrau von der Verleihung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen, so übt diese Ausnahmestellung der Ehefrau keinen Einfluß aus auf die Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Kinder, da diese stets der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen.

Wenn übrigens die Motive sagen, daß der §. 11 dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze entspreche, wonach Ehefrau und Kinder — doch jedenfalls nur minderjährige Kinder — der Staatsangehörigkeit des Ehemannes bezw. Vaters folgen — so ist dieser Satz, insofern es sich hier um den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, nicht um die durch Abstammung erlangte Staatsangehörigkeit handelt — in seiner Allgemeinheit nicht für alle europäischen Gesetzgebungen zutreffend.

§. 12.

Der Wohnsitz[1] innerhalb eines Bundesstaates I [3] begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.[2]

Motive.

Der §. 12 entspricht dem im Bundesgebiete geltenden Rechte.

So ist namentlich in den Ländern des französischen Rechtsgebiets die Naturalisation persönlich und erstreckt sich weder auf die Ehefrau, noch auf die minderjährigen Kinder des Naturalisirten, so daß z. B. die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines in Deutschland naturalisirten Franzosen nach wie vor ihre französische Staatsangehörigkeit bewahren und mithin im Besitze einer doppelten Staatsangehörigkeit sich befinden (s. Anm. 11 zu §. 8 d. G. und Anh. Anl. Nr. 40.)

5. **unter väterlicher Gewalt.**

Das uneheliche minderjährige Kind erwirbt dadurch, daß seine Mutter als Deutsche naturalisirt worden ist, nicht ohne Weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit; denn das stillschweigende Erstrecken der Staatsangehörigkeit findet nur auf die ehelichen minderjährigen Kinder Anwendung und wenn die Mutter ihr uneheliches Kind naturalisirt wissen will, so muß sie dessen besondere Naturalisation unter den im §. 8 d. G. vorgesehenen Bedingungen beantragen.

6. **minderjährigen Kinder.**

Die Volljährigkeit tritt in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 71) mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Rönne a. a. O. S. 22 Anm. 3a sagt: „für Nichtdeutsche ist in dieser Beziehung das Recht des Heimathsstaates entscheidend." Hierzu ist zu bemerken, daß das Recht des Heimathsstaates hinsichtlich der Frage der Minder- oder Großjährigkeit nur dann in Betracht kommt, wenn der Ausländer um die Naturalisation in Deutschland nachsucht, da ihm dieselbe nach §. 8 d. G. nur dann verliehen werden kann, wenn er dispositionsfähig ist.

In dem §. 11 dagegen handelt es sich nicht um die *Verleihung* der Naturalisation, sondern um die von dem Ausländer *erworbene* Naturalisation, welche sich nach dem deutschen Rechte auf die Ehefrau und minderjährigen Kinder erstreckt, gleichviel ob dies nach dem ehemaligen Heimathsrechte des Naturalisirten gesetzlich zulässig oder nicht. Die Naturalisation erstreckt sich demgemäß nicht auf die großjährigen Kinder des Naturalisirten, wenn dieselben auch nach dem *ehemaligen Heimathsrechte* des Naturalisirten *noch minderjährig* sein sollten.

Zu §. 12.

1. **Wohnsitz.**

In Preußen erwarben vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (§. 13) Ausländer die preußische Staatsangehörigkeit, sofern sie mit Genehmigung der Obrigkeit ihren Wohnsitz innerhalb des preußischen Staates aufschlugen (s. Erk. des ehemaligen Preuß. Obertribunals vom 11. Januar 1853 Striethorst Arch. f. R. Bd. VIII S. 177).

Der in dem §. 12 d. G. enthaltene Rechtsgrundsatz ist jetzt allen europäischen und auch den meisten außereuropäischen Staaten gemeinsam.

In den Staaten der allgemeinen Wehrpflicht führt dieser Grundsatz jedoch zu dem Uebelstande, daß Ausländer ihre Staatsangehörigkeit an dem Orte ihres Wohnsitzes von Geschlecht zu Geschlecht vererben können, sich in dem Genusse der bürgerlichen Rechte gleich dem Inländer befinden, von der wichtigsten Pflicht des Staatsbürgers aber — von der Militairdienstpflicht — zum Nachtheile der Inländer befreit sind.

In Frankreich und später auch in einigen anderen europäischen Staaten hat man diesem Uebelstande auf gesetzlichem Wege und zwar in Frankreich durch die Gesetze vom 7. Februar 1851, 28. Dezember 1874 und 14. Februar 1882 abzuhelfen gesucht, indem man den in der dritten Generation in Frankreich geborenen Ausländer als Franzosen betrachtet und demselben nur dann die Eigenschaft eines Ausländers zuerkennt, wenn er durch Vorlage eines authentischen Staatsangehörigkeitsausweises den Fortbestand seiner fremden Staatsangehörigkeit darzuthun vermag.

In Deutschland ist zur Beseitigung des erwähnten Uebelstandes eine gesetzliche Maßregel nicht getroffen.

v. Martitz in seinem Aufsatze, das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, Hirths Annalen Jahrg. 1875, bespricht diese Frage in eingehender Weise. Derselbe kommt zu dem Ergebnisse (S. 1170), daß es nur ein wirksames Mittel gebe, um dem gedachten Uebelstande zu begegnen, nämlich: wenn man eine eingewanderte Person oder Familie nicht darum für die Ewigkeit als ausländisch respektire, weil sie zur Zeit der Einwanderung eine auswärtige Nationalität besaß, vielmehr Frist und Möglichkeit genauer abgrenze, innerhalb deren trotz bewirkter Niederlassung im Inlande eine Ausländerschaft anerkannt bleibe. v. Martitz glaubt deshalb für Deutschland den Vorschlag annehmbar, dem §. 12 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 folgendes Alinea hinzuzufügen:

„Jedoch wird als Staatsangehöriger derjenige behandelt, der in Deutschland von Eltern geboren ist, die sich daselbst ohne die Absicht, nach ihrer Heimath zurückzukehren, niedergelassen haben, es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer ausländischen Behörde über die Fortdauer dortiger Staatsangehörigkeit auszuweisen vermöge."

Die preuß. Verwaltungspraxis hat übrigens schon seit langen Jahren in den Grenzbezirken, in welchen sich stets eine große Anzahl staatsangehörigkeitsloser Individuen zusammenfindet, eingeführt, daß jeder daselbst von ausländischen Eltern Geborene, sobald er das militärpflichtige Alter erreicht hat, aufgefordert wird, sich vor der preußischen Ersatzbehörde zu gestellen. Kann der Betreffende sich nicht durch ein gültiges, die Fortdauer seiner ausländischen Staatsangehörigkeit bestätigendes Zeugniß legitimiren, so wird er vor die Alternative der Erwerbung der preußischen Staatsangehörigkeit oder der Ausweisung aus Preußen gestellt.

Eine reichsgesetzliche Regelung dieser in Preußen bewährten Verwaltungs-

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit I[3] geht fortan[1] nur[2] verloren:[3]

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde[4] (§§. 20 und 22);
3) durch zehnjährigen[5] Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4) bei unehelichen Kindern[6] durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[7] erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate[8] angehört als die Mutter;
5) bei einer Deutschen durch Verheirathung[9] mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates[10] oder mit einem Ausländer.[11]

Motive.

Der §. 13 zählt die Bedingungen auf, unter welchen fortan die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll.

---

maßregel würde in der von v. Martitz vorgeschlagenen Weise am zweckmäßigsten dem oben gerügten Uebelstande begegnen.

Anders verhält es sich mit den Reichsangehörigen, welche aus ihrem Heimathslande nach einem anderen Bundesstaate ziehen, ohne daselbst die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Dieselben können ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit auf Generationen hinaus bewahren, und da sie, wie die Eingeborenen, der Militärdienstpflicht unterworfen sind — denn nach §. 12 des R.P.G. vom 2. Mai 1874 ist jeder militärpflichtige Reichsangehörige in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz hat, gestellungspflichtig — so unterscheiden sie sich von den Eingeborenen nur darin, daß diese die Ausübung einiger politischen Rechte, z. B. das Recht zur Landesvertretung zu wählen oder gewählt zu werden, voraus haben.

„An großen Verkehrsmittelpunkten mit schnell wechselnder Bevölkerung wird in Folge dessen, wie Laband a. a. O. S. 155 bemerkt, in verhältnißmäßig kurzer Zeit die ansässige Bevölkerung aus Staatsangehörigen der verschiedensten Bundesstaaten zusammengesetzt sein, von welchen jeder seine Staatsangehörigkeit in alle Ewigkeit vererben und in jeden beliebigen Bundesstaat mitnehmen kann.

Hierdurch wird nothwendiger Weise die Staatsangehörigkeit immer mehr der Reichsangehörigkeit gegenüber zurücktreten.

2) nicht.

Auch der Umstand, daß ein ehemaliger Deutscher, welcher, in Folge eines Uebernahmevertrags nach Deutschland zurückgewiesen, daselbst sich dauernd niederläßt, hat den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nicht zur Folge, vielmehr bedarf es hierzu, je nachdem der Verlust der Staatsangehörigkeit eingetreten ist, entweder eines Gesuches um Naturalisation (§. 8 d. G.) oder eines Gesuches um Wiederaufnahme (vergl. §. 21 Abs. 5 und Anm. 3[a] zu §. 8 d. G.)

Zu §. 13.

1. fortan.

Durch das Wort „fortan“ soll außer Zweifel gestellt werden, daß das Gesetz sich keine rückwirkende Kraft beilegt.

In den Anmerkungen 1 und 4 zu §. 25 d. G. sind die Bedingungen aufgezählt, unter welchen nach der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den verschiedenen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Indigenatsgesetzgebung die Staatsangehörigkeit verloren ging.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande vorgesehen war, erlitt jedoch der Lauf dieser Frist durch das gegenwärtige Gesetz keine Unterbrechung wenn bei dessen Inkrafttreten die Betreffenden sich schon in unlegitimirter Weise im Auslande aufhielten.

2) nur.

Außer den in §. 13 aufgezählten Bedingungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit verloren geht, sind auch alle diejenigen Bestimmungen in Staats- und Friedensverträgen des Deutschen Reichs zu berücksichtigen, welche den Verlust der Staatsangehörigkeit zum Gegenstande haben.

Ob der bereits in der Anm. 2 zu §. 2 d. G. erwähnte Art. XI des deutsch-costaricanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 18. Mai 1875 (s. R.G.Bl. 1877 S. 13 ff.) hier in Betracht kommt, ist fraglich. Nach demselben soll es nämlich dem in Costa Rica geborenen ehelichen Sohne eines Deutschen freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit*) erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Kaiserlich deutschen Konsulate abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes — also Costa Rica's — zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte.

Aus dem Wortlaute dieser Vertragsbestimmung geht nicht hervor, daß mit der Option für die costaricanische Nationalität der Verlust der durch Abstammung erworbenen Reichsangehörigkeit Hand in Hand geht. Aus dem Schlußsatze „unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte“ kann sogar gefolgert werden, daß, wenn der Sohn eines Deutschen sich vor seiner Option für Costa Rica in die Matrikel des Kaiserlich deutschen Konsulats hat eintragen lassen, er dadurch sich seine Reichsangehörigkeit bewahrt.

Ausdrücklich ausgesprochen dagegen ist der Verlust der Reichsangehörigkeit in Folge des Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit verbunden mit dem fünfjährigen Aufenthalt im Auslande in den Staatsverträgen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika

a. mit dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Februar 1868
b. mit dem Königreiche Bayern unterm 26. Mai 1868
c. mit dem Königreiche Württemberg unterm 27. Juni 1868

*) Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 71).

d. mit dem Großherzogthum Baden unterm 19. Juli 1868 und
e. mit dem Großherzogthum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums unterm 1. August 1868.

abgeschlossen haben (s. Anm. 24 zu §. 21 d. G.).

Der Verlust der Staatsangehörigkeit kann ferner auf Grund besonderer Stipulationen in Friedens- oder Staatsverträgen, in welchen Gebietsabtretungen von einem Staate an den andern vereinbart werden, erfolgen, falls die in dem abgetretenen Gebiete wohnenden oder von da gebürtigen Personen nicht Angehörige des erwerbenden Staates werden wollen, sondern sich für die Nationalität des cedirenden Staates entscheiden. Solche Entscheidung (Option) bewirkt den Verlust der mit der Gebietsabtretung stillschweigend überkommenen Staatsangehörigkeit derart, daß angenommen wird, der Optirende habe zu keiner Zeit aufgehört, Unterthan des cedirenden Staates zu sein. In Folge dessen werden auch Strafen, welche etwa in der Zwischenzeit gegen denjenigen, welcher optirt hat, wegen Verabsäumung einer staatsbürgerlichen Pflicht — Verletzung der Wehrpflicht — von dem erwerbenden Staate erkannt worden sind, auf dem Wege der Gnade erlassen.

Der Gebietsabtretung Frankreichs an das Deutsche Reich auf Grund des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 muß hier gedacht werden.

Die auf diese Gebietsabtretung bezüglichen Artikel lauten:

a. Art. 2 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871:

„Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die Französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugniß durch die Gesetze über den Militairdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.“

2. Art. 1 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871.

„Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietstheilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Kanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.*)

*) Aus der Verbindung dieser beiden Artikel mit Art. 1 der Friedenspräliminarien erhellt, daß nach dem Willen der beiden Kontrahenten auch diejenigen in Elsaß-Lothringen geborenen Franzosen, welche zur Zeit des Friedensschlusses dort nicht ihren Wohnsitz hatten, durch die Abtretung Deutsche geworden sind. Dieser Vertragsbestimmung gegenüber ist ein Zurückgehen auf allgemeine Sätze des Völkerrechts ausgeschlossen (s. G.S. für Elsaß-Lothringen Straßburg 1881 Bd. 3, S. 18).

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mittheilen." —

Hinsichtlich des bei der Option zu beobachtenden Verfahrens sind Seitens des damaligen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen Bekanntmachungen ergangen, welche in dem Anh. Anl. Nr. 48 abgedruckt sind.

3. verloren.

Wegen der im Auslande sich aufhaltenden Personen, welche ihre Staatsangehörigkeit I [3] auf Grund der in §. 13 Ziffer 1, 2 und 3 d. G. vorgesehenen Bestimmungen verloren haben und deren Rückübernahme nach Deutschland auf Grund bestehender Uebernahmeverträge beantragt wird, (Dänemark, Italien, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Frankreich und Luxemburg) s. Anm. 5 zu §. 1 d. G.

4. durch Ausspruch der Behörde.

Außer den in den §§. 20 und 22 d. G. vorgesehenen Fällen der Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde, kann die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I [3] durch Ausspruch der Behörde auch auf Grund des nachstehenden Gesetzes vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, aberkannt werden.

In den Motiven zu dem Gesetze vom 4. Mai 1874 heißt es unter Anderm:

„Dem Geistlichen, der nach Erschöpfung aller zulässigen Zwangsmittel durch fortdauernde Auflehnung gegen die Gesetze grundsätzlich seine staatsbürgerlichen Pflichten verleugnet, sind auch die staatsbürgerlichen Rechte zu entziehen, er ist in die Lage eines Fremden zu bringen, der ausgewiesen werden kann, wenn sein Verbleiben im Inlande mit der öffentlichen Ordnung nicht länger verträglich ist." —

„Zu diesem Behufe ist der Weg eingeschlagen worden, der durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 bereits vorgezeichnet ist. Nach Inhalt der §§. 20 und 22 dieses Gesetzes kann der im Auslande befindliche Deutsche, welcher im Falle des Krieges oder der Kriegsgefahr der vom Bundespräsidium erlassenen Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet, sowie der Deutsche, welcher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste eingetreten ist, der Aufforderung zum Austritt aus diesem Dienstverhältniß aber nicht nachkommt, durch Beschluß der Landescentralbehörde seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden."

„Diesen Fällen, welche eine schwere Verletzung der Pflichten gegen den Staat zu ihrer Voraussetzung haben, wird sich der hier in Rede stehende Fall mit gutem Grunde an die Seite stellen lassen. Dies um so mehr, als nicht zu leugnen ist, daß ein Bischof, welcher in Widerspruch mit dem richterlichen Urtheil sein Amt fortführt, durch Beispiel und die Macht geistlicher Disciplin auch den ihm ergebenen Klerus zum Widerstande gegen die weltliche Obrigkeit verleiten und selbst darüber hinaus zu ernstlicher Störung der Rechtsordnung die Veranlassung geben kann."

Das Gesetz vom 4. Mai 1874 lautet, wie folgt:

§ 1.

Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann[a] durch Verfügung der Landespolizeibehörde[b] der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.[c]

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde[d] seines Heimathstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete I [3] ausgewiesen werden.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Strafgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§. 3.

In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe[e] der angeordneten Maßregel anzugeben.

---

a) Das Vorgehen der Staatsbehörde gegen den renitenten Geistlichen oder Kirchenbeamten ist sonach ein fakultatives.

b) Der Ausdruck „Landespolizeibehörde" ist gleichbedeutend mit dem in dem Gesetze vom 1. Juni 1870 gebrauchten Ausdrucke „höhere Verwaltungsbehörde."

c) Also in der Weise, daß der Betreffende nach seiner Wahl, mit Ausnahme bestimmt bezeichneter Orte oder Bezirke, einen Aufenthaltsort nehmen kann, oder daß ihm der Ort oder der Bezirk, wo allein er sich aufhalten kann, bezeichnet wird (vergl. außerdem: Hinschius die preußischen Kirchengesetze rc. Berlin 1875 S. 8 Anm. 7 zu §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874).

d) Die oberste leitende Behörde, zu deren Ressort die betreffende Angelegenheit gehört; also in Preußen: der Minister des Innern und der Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Großherzogthümern Baden und Hessen: das Staatsministerium (s. Hinschius a. a. O. S. 9).

e) Es müssen also diejenigen Handlungen in der Verfügung bezeichnet werden, in welchen die Verwaltungsbehörde das Beanspruchen der Fortdauer, die ausdrückliche Anmaßung oder thatsächliche Ausübung des entzogenen Amtes, die Verletzung der Verfügung der Landespolizeibehörde (§. 1) oder endlich die Ausübung in einem widerrechtlich übertragenen oder übernommenen Amte gefunden hat, weil sonst der von der Maßregel betroffene Geistliche sich nicht darüber schlüssig machen kann, ob er die Berufung einzulegen in der Lage ist (s. Hinschius a. a. O. Anm. 26).

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung[f]) auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.[g])

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.[h])

---

f) Wie in dem Abs. 7 dieses §. ausdrücklich bestimmt wird, hält die Berufung die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. Das Berufungsgericht muß also wegen dieses Suspensiv-Effekts die Centralbehörde, deren Verfügung angefochten wird, sofort von der geschehenen Berufung benachrichtigen.

g) Erst mit dieser Aufhebung wird die verfügte Maßregel wirkungslos, also nicht schon durch das Urtheil des Berufungsgerichts. Die Verwaltungsbehörde ist daher verpflichtet, sobald sie von dem Urtheil des Berufungsgerichts Kenntniß erlangt hat, die Verfügung aufzuheben. Geschieht dies nicht, so ist nach Hinschius (s. a. a. O. Anm. 30) die Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz, nöthigenfalls aber auch eine solche nach Maßgabe der Reichsverfassung, Art. 11 Nr. 1 und Art. 17 beim Kaiser, bezw. beim Reichskanzler zulässig.

h) vergl. Anm. 12 c 1 2 zu §. 7.

§. 4.

Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit i) in einem Bundesstaate I [3] verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate k) und können ohne Genehmigung des Bundesraths l) in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben. m)

§. 5.

Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

---

i) Bevor über die Berufung wegen Entziehung der Staatsangehörigkeit nicht entschieden ist, kann die Ausweisung nicht verfügt werden, da aus dem Bundesgebiet Niemand ausgewiesen werden kann, der sich noch im Besitze der Reichsangehörigkeit befindet.

k) In den Motiven (S. 9) wird hierzu bemerkt:

„Der Entwurf hat den Fall nicht unberücksichtigt lassen können, daß ein seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärter Geistlicher das Indigenat gleichzeitig in mehreren Bundesstaaten besitzt. Für einen solchen Fall, der nicht allein reichsgesetzlich zulässig ist, sondern thatsächlich auch mehrfach vorkommt, wird es unumgänglich sein, der in einem Bundesstaate ausgesprochenen Entziehung der Staatsangehörigkeit, wenn sie die Befugniß zur Ausweisung aus dem Bundesgebiete begründen soll, die Wirkung beizulegen, daß mit ihr die Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate erlischt. Außerdem erscheint es nothwendig, um das gemeinsame Interesse des Reichs, wie der einzelnen Bundesstaaten, jeder möglichen Eventualität gegenüber sicher zu stellen, den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit von der Genehmigung des Bundesraths abhängig zu machen."

l) Es ist dies der einzige Fall, in welchem der Bundesrath zur Verleihung oder vielmehr Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit berufen ist.

m) vergl. Anm. 3[a] zu §. 8 d. G.

---

5. zehnjährigen

bezw. fünfjährigen s. Abs. 3 zu §. 21 d. G.

Die Fassung der Ziffer 3 dieses Parragraphen lautete in Folge eines in der 2. Berathung vom Reichstage angenommenen Amendements des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) wie folgt:

„3) durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande."

Dieser in 2. Lesung angenommene Zusatz wurde in 3. Lesung gestrichen,

nachdem der §. 21 d. G. durch Hinzufügung des Absatzes 5 ergänzt worden war (s. Anm. 33 zu § 21 d. G.).

6. Uneheliche Kinder

Verheirathet sich die Mutter eines unehelichen Kindes an einen Ausländer, so verliert dasselbe nicht seine durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit, wenngleich die Mutter durch die Verehelichung Ausländerin geworden ist, es sei denn, daß das uneheliche Kind gesetzmäßig legitimirt worden sei (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 5. Juli 1850 Minist.Bl. S. 210).

7. den gesetzlichen Bestimmungen gemäß.

Während es sich im §. 4 um die Erwerbung der Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate bezw. zum Reichslande Elsaß-Lothringen handelt, die Gesetzmäßigkeit der Legitimation also von den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Gesetzgebungen abhängt, sind bezüglich der im §. 13 Ziffer 4 vorgesehenen Legitimation zwei Fälle denkbar, entweder

a. der legitimirende Vater ist Reichsangehöriger, aber einem anderen deutschen Bundesstaate angehörig, als die Mutter, oder

b. der Vater ist Ausländer und die Mutter Deutsche.

Für den ersteren Fall kommen die in Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht, welche in den Anm. 1 und 6 zu §. 4 d. G. aufgeführt, im zweiten Falle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche für den Ausländer bei Legitimation dessen unehelichen Kindes nach der heimathlichen Gesetzgebung maßgebend sind.

Es fragt sich hierbei:

A. hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Legitimation;

1. in welchen Staaten ist die Legitimation ausnahmslos zulässig;

2. in welchen Staaten ist die Legitimation nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, unter anderen aber verboten;

3. in welchen Staaten ist die Legitimation überhaupt gesetzlich nicht zulässig;

B. hinsichtlich der Arten der Legitimation;

a. in welchen Staaten kann die Legitimation des unehelichen Kindes nur durch die nachfolgende Ehe der Eltern desselben bewirkt werden;

b. in welchen Staaten giebt es außer der Legitimation durch nachfolgende Ehe auch andere Arten der Ehelichkeitserklärung (z. B. per rescriptum principis u. a.).

I. Das außerehelich geborene Kind wird durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern oder durch eine andere Art der Ehelichkeitserklärung legitimirt, ohne daß ein Unterschied gemacht wird, ob es sich bei Legitimation dieses Kindes um ein liberum naturalem, adulterinum oder incestuosum handelt.

Es kommt also nicht darauf an, ob die Eltern des außerehelichen Kindes gesetzlich in der Lage waren, eine Ehe einzugehen, sondern darauf, ob sie die Ehe, sei es auf Grund eines Dispenses, sei es ohne denselben, abgeschlossen

haben. Ist dies der Fall, dann ist auch gleichzeitig mit der Eheschließung der Eltern die Legitimation des außerehelichen Kindes derselben wirksam geworden.

Diese Gesetzesbestimmung besteht in:

a. Oesterreich-Ungarn (Art. 161 des österr. allg. bürg. Gesetzbuches und §. 4 des ungarischen Gesetzes vom 24. Dezember 1879*);

b. Dänemark**) (V, 2, 10 des Gesetzbuches Christian des Fünften vom Jahre 1683);

c. Norwegen**) (V, 2, 31 des Gesetzbuches vom Jahre 1687);

d. Schweden**) (V, 1 des Gesetzbuches vom Jahre 1734);

e. der Schweiz**) (Art. 25 des Bundesgesetzes***) vom 24. Dezember 1874, betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe);

f. Serbien (Art. 133 und 134 des bürg. Gesetzbuches);

g. den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Mit Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe kann folgende Bestimmung der Revised Statutes als maßgebend betrachtet werden:

„Sect. 4704. Bezüglich des Pensionswesens (In the administration of the pension laws) gelten die vor der Verheirathung ihrer Eltern geborenen Kinder als ehelich, falls dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe vom Vater anerkannt worden sind" (s. Garnier a. a. O. S. 67).

---

*) Es muß hier einer in Ungarn bestehenden besonderen Gesetzesbestimmung Erwähnung geschehen, daß nämlich, wenn ein von einer Ungarin geborenes außereheliches Kind trotz der nachfolgenden Ehe der Eltern desselben nicht legitimirt wird, weil der Heimathsstaat des Vaters die Legitimation nicht kennt (England), das Kind ungarischer Staatsbürger bleibt, sofern es nach seiner Legitimirung auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnt. (Art 33 des Gesetzes vom 24. Dezember 1879).

**) In Dänemark, Norwegen, Schweden und in den deutschen Kantonen der Schweiz, Bern und Freiburg inbegriffen, findet auch die Legitimation eines unehelichen Kindes statt auf Grund einer vor dem Gerichte abgegebenen Anerkennungsurkunde des Vaters des unehelichen Kindes; in Schweden und in den Kantonen Graubünden und Zürich werden uneheliche Kinder durch die Verlobung der Eltern legitimirt.

***) In dem französischen Rechtsgebiete der Schweiz (Kantone Genf, Tessin, Wallis, Neuenburg) ist die Legitimation der in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder untersagt (s. A. II).

Zu erwähnen ist noch, daß der Art. 41 des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 bestimmt, daß, „sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach derselben diese Kinder dem Civilstandesbeamten ihres Wohnorts anzuzeigen haben und daß, wenn die Eintragung aus irgend einem Grunde überhaupt nicht stattgefunden hat, den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen aus dieser Unterlassung kein Nachtheil in ihren Rechten erwachsen kann."

Diese Gesetzesbestimmung, daß die Anzeige über die Legitimation außerehelicher Kinder auch nach der Ehe der Eltern geschehen kann, ist in dem bundesräthlichen Reglement vom 20. November 1881 noch dahin erweitert worden, daß, „wenn die Anzeige verspätet, d. h. erst nach Ablauf der in Art. 41 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 den Eltern hierfür eingeräumten Frist gemacht wird, der Civilstandesbeamte des Wohnorts der Ehegatten die Annahme derselben gleichwohl nicht verweigern darf" (vergl. Garnier a. a. O. S. XVI).

Die Gesetze einzelner Staaten sehen übrigens eine Legitimation durch nachfolgende Ehe ausdrücklich vor, so: Alabama, Georgia, Illinois, Indiana Kentucky, Maryland, Mississipi, Missouri, Nord-Carolina, Ohio, Vermont und Virginien (s. Garnier a. a. O. S. 137).

Wegen Louisiana s. II Ziffer 13.

h. Mexiko (Art. 353 des bürg. Gesetzbuches). Die Legitimation der unehelichen Kinder erfolgt, auch wenn die zwischen den Eltern geschlossene Ehe eine Putativehe gewesen ist.

i. Guatemala (Art. 259 des bürg. Gesetzbuches). In Guatemala besteht dieselbe Gesetzesbestimmung wie in Mexiko.

II. Die in Ehebruch oder Blutschande*) erzeugten Kinder können nicht legitimirt werden.

Diese Gesetzesbestimmung besteht in

1. Belgien
2. Frankreich*)
3. Luxemburg
4. Monaco

} (Art. 331 des bürg. Gesetzb.);

5. Italien*) (Art. 180 und 195 des bürg. Gesetzb.);
6. den Niederlanden (Art. 337 des bürg. Gesetzb.);
7. Polen*) (Art. 291 des bürg. Gesetzb.);
8. Portugal (Art. 119 und 122 des bürg. Gesetzb.);
9. Rumänien (Art. 304 des bürg. Gesetzb.);
10. Schottland (s. Garnier a. a. O. S. 29 IV);
11. den Schweizerischen Kantonen von Tessin*) (Art. 89 und 90 des bürg. Gesetzb.);
    Wallis (Art. 134 des bürg. Gesetzb.);
    Neuenburg (Art. 236 des bürg. Gesetzb.);
    Genf (Art. 331 des bürg. Gesetzb.);
12. Spanien*) (s. Lehr a. a. O. S. 133 ff.) und in folgenden central- und südamerikanischen Staaten:

*) Als in Blutschande erzeugt, gelten alle diejenigen Kinder, deren Eltern im Zeitpunkte der Erzeugung wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich nicht heirathen durften.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in Gemäßheit einer Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 22. Januar 1867 und eines vom erstinstanzlichen Gerichte von Melun am 18. März 1858 gefällten und durch den Kaiserl. Gerichtshof zu Paris in dessen Sitzung vom 14. Januar 1859 bestätigten Urtheils die von Schwager und Schwägerin, bezw. die von Onkel und Nichte erzeugten Kinder durch die auf Grund eines Dispenses gestattete nachfolgende Ehe legitimirt werden können (vergl. Garnier a. a. O. S. 19).

Ebenso findet in den Niederlanden (Art. 328 des bürg. Gesetzb.), in Belgien (Dekret vom 5. Februar 1817), Spanien (Lehr, Droit civil espagnol S. 135), Polen (Art. 296 des bürg. Gesetzb.) und im Kanton Tessin (Art. 89, Abs. 2 des bürg. Gesetzb.) die Legitimation des unehelichen Kindes statt, sobald zwischen dessen Eltern auf Grund eines Dispenses des Landesfürsten bezw. des geistlichen Oberhauptes (Tessin) die Ehe geschlossen worden ist.

Argentinien (Art. 311 und 338—342 des bürg. Gesetzb.);
Bolivien (Art. 173 des bürg. Gesetzb.);
Brasilien (Art. 208—210 des bürg. Gesetzb.);
Chile (Art. 202 und 204 des bürg. Gesetzb.);
Columbien
Costa-Rica (Art. 115 und 118 des bürg. Gesetzb.);
Ecuador (Art. 196 und 198 des bürg. Gesetzb.);
Peru (Art. 264 und 236 des bürg. Gesetzb.);
San Salvador (Art. 205, 207 und 208 des bürg. Gesetzb.);
Uruguay (Art. 202 und 217—222 des bürg. Gesetzb.);
Venezuela (Art. 213 und 214 des bürg. Gesetzb.);

13. der Staat Louisiana im den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In Louisiana können Eltern weißer Rasse ihre unehelichen Kinder mittelst einer vor Notar und Zeugen errichteten Urkunde dann legitimiren, wenn sie zur Zeit der Geburt des Kindes fähig waren, eine Ehe mit einander zu schließen (s. Garnier a. a. O. S. 137).

In einigen der vorgenannten Staaten, nämlich: in Portugal, Spanien, Argentinien, Brasilien, Uruguay, ferner in den Kantonen von Tessin und Wallis sind auch die in sacrilegio — in Verletzung des kirchlichen Keuschheitsgelübdes (Priester, Nonne, Mönch) — erzeugten Kinder legitimationsunfähig.

III. Das uneheliche Kind wird durch die nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist nicht vorgesehen in den Gesetzgebungen von:

a) England, Irland und den englischen Besitzungen Westindiens.

Das im Auslande geborene außereheliche Kind, dessen Vater englischer Staatsangehöriger ist, wird also durch die Ehe zwischen den Eltern, ob die-

---

In Italien kann die Legitimation durch Dekret des Königs (Art. 195 und 198 ff. des bürg. Gesetzb.) stattfinden, sobald der um die Legitimation des Kindes Nachsuchende keine anderen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder oder Nachkommen derselben besitzt, die nachfolgende Ehe der Eltern des Kindes unmöglich ist und, falls der Petent verheirathet sein sollte, seine Ehefrau in die Legitimation einwilligt.

Ein auf den Civilstand bezüglicher Randvermerk, welcher auf dem Urtheile eines ausländischen Gerichts beruht, kann in die französischen Civilstandsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieses Urtheil in Frankreich als gerichtlich vollziehbar erklärt worden ist (franz. Civilprozeßordnung Art. 546, Entscheidungen der Gerichtshöfe zu Grenoble und Douai vom 3. Januar 1829 und 3. Januar 1845). Eine Ausnahme bildet die im Auslande aufgenommene Legitimations- und Anerkennungsurkunde, welche ohne Weiteres als Randvermerk in das betreffende Civilstandsregister eingetragen werden kann. (Gutachten des Kais. franz. Staatsanwalts zu Paris vom 26. März 1852); die im Auslande durch die Ehe zwischen einem Franzosen und einer Ausländerin erfolgte Legitimation wird also erst wirksam nach Eintragung in die Civilstandsregister der Gemeinde, welcher der legitimirende Vater angehört.

selbe im Auslande oder in England stattgefunden hat, nicht legitimirt*) und erlangt somit auch nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Wegen Schottland s. II Ziffer 10.

b) Rußland,

Polen (Art. 291 des bürg. Gesetzb.) und die Ostseeprovinzen (Art. 173 des baltischen Gesetzb.) ausgenommen (Lehr, droit civil russe S. 78).

Das russische Civilgesetzbuch (§. 144 Band X Theil I) kennt zwar die Legitimation des unehelichen Kindes auf dem Wege der Gnade. Dieser Weg zur Erlangung der Legitimation ist aber durch Kaiserlichen Ukas vom 28. Juli 1879 aufgehoben. Nach Inhalt dieses Ukas sollen alle an den Russischen Kaiser gerichteten Gesuche, welche die Legitimation unehelicher Kinder oder Pfleglinge, desgleichen auch die Legitimation von Kindern, welche von den nunmehr durch die Ehe verbundenen Eltern geboren sind, zum Gegenstande haben, fortan nicht mehr der Bittschriften-Kommission unterbreitet werden, sondern unberücksichtigt bleiben.

Die Legitimation eines unehelichen, von einem Russischen Vater erzeugten Kindes ist sonach gegenwärtig unmöglich.

B. Arten der Legitimation.

Die Legitimation außerehelicher Kinder findet statt:

1. nur durch die nachfolgende Ehe der Eltern — in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco und den schweizerischen Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis;

2. außer durch nachfolgende Ehe auch durch Ehelichkeitserklärung, sei es mittelst Verfügung des Staatsoberhaupts, sei es mittelst richterlichen Erkenntnisses oder in anderer Weise: in allen übrigen Staaten.

8. einem anderen Staate.

Ist der legitimirende Vater aber staatsangehörigkeitslos, so wird es auch das Kind (s. Anm. 2 zu §. 4 d. G.).

9. Verheirathung.

Für Frauenzimmer, welche durch Verheirathung mit einem Ausländer ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verlustig gehen, bedarf es keiner Entlassungsurkunde; wenn aber von der Regierung des Landes, wo die Verheirathung stattfindet, eine Entlassungsurkunde verlangt wird, so kann sie ertheilt werden (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 28. Februar

*) Westlake (Treatise on private international law, London 1880 §. 53 S. 86) bemerkt in Betreff dieser Eigenthümlichkeit des englischen Rechts:

„If a child born in a country politically foreign be legitimated by the subsequent marriage of its parents, it will not thereby be naturalized understat, 4. geo. 2. c. 21, although its father was a natural born british subject, because the benefit of that act is expressly limited to children, whose fathers were natural born subjects at the time of its birth, — the child was not only an alien, but filius nullius and in legal understanding had no natural born subject for its father."

1843 Minist.Bl. S. 224 und Erl. des Königl. Württembergischen Minist. des Innern vom 14. Oktober 1878 Amtsbl. des Staats-Minist. des Innern S. 298).

10. Bundesstaates.

Die Eheschließung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates I [3] ist in Gemäßheit des — mit Ausnahme von Bayern — in Deutschland bestehenden Gesetzes vom 4. Mai 1868 polizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Wegen des rechtsrheinischen Bayern s. Anm. 2 zu §. 5 d. G.

11. Ausländer.

Die Zulassung von Ausländern zur Eheschließung in Deutschland ist nicht einheitlich geregelt, vielmehr in den einzelnen Bundesgebieten an mehr oder minder beschränkende Voraussetzungen geknüpft. Vornehmlicher Zweck dieser beschränkenden Bestimmungen, welche in der Beibringung von die Staatsangehörigkeit der Nupturientin regelnden Zeugnissen Seitens des Heimathsstaats des Nupturienten bestehen, ist: die künftige Staatsangehörigkeit der Inländerin, welche durch die Ehe mit einem Ausländer ihrer Reichsangehörigkeit verlustig geht, sicher zu stellen.

Von der Beibringung derartiger Zeugnisse sind die Angehörigen derjenigen Staaten befreit, welche in besonderen mit dem Deutschen Reich oder mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen erklärt haben, daß durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Ehemannes auf dessen Ehefrau und dessen in der Ehe geborenen Kinder übergeht und daß demgemäß die Familie desselben jederzeit von dessen Heimathsstaat auf Erfordern wird übernommen werden.

Hiernach sind:

a. im deutschen Reiche

von Beibringung eines Erlaubnißscheines befreit: die Angehörigen

1. Italiens (Vereinbarung vom 3. Dezember 1874 s. Centralbl. f. d. D. R. 1875 S. 155).

2. Belgiens (Vereinbarung vom 8. Oktober 1875 s. Centralbl. f. d. D. R. 1875 S. 719);

3. der Schweiz (Uebereinkunft vom 4. Juni 1886 s. Centralbl. f. d. D. R. S. 232);

4. der Niederlande [a]) (Einzelvereinbarungen mit allen deutschen Bundesstaaten aus den Jahren 1871 und 1872);

---

a) Einer amtlichen Mittheilung der Kgl. Niederländischen Regierung zufolge soll die Gültigkeit einer von einem Niederländer im Auslande eingegangenen Ehe nur dann in den Niederlanden anerkannt werden, wenn der Eheschließung das nach dem Art. 138 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Aufgebot vorangegangen ist.

Diese Niederländischer Seits geübte Verwaltungspraxis ist mit der in den übrigen Ländern des französischen Rechtsgebiets in dieser Beziehung beobachteten Praxis im Widerspruche.

Der Art. 138 des Niederländischen bürgerlichen Gesetzes ist dem Art. 170 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches entnommen.

Derselbe lautet wie folgt:

Le mariage contracté en pays étranger entre Français, et entre Français et étrangers, sera valable, s'il a été célébré dans les formes usitées dans le pays,

5. Schwedens und Norwegens (Einzelvereinbarungen mit allen deutschen Bundesstaaten aus dem Jahre 1874)

b. in Preußen:

die Angehörigen

1. Großbritanniens und Irlands;
2. Nord-Amerikas (s. Minist.Bl. 1856 S. 220);
3. Frankreichs (s. Minist.Bl. 1858 S. 59);
4. Oesterreich-Ungarns[b)] mit Ausnahme von Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain (s. Minist.Bl. 1869 S. 160);

---

pourvu qu'il ait été précédé des publications prescrites par l'art. 63 au titre des Actes de l'état civil, et que le Français n'ait point contrevenu aux dispositions contenues au chapitre précédent.

In der französischen Jurisprudenz bestand lange Zeit hindurch die Streitfrage ob der Mangel des Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehe.

Delvincourt (Code civil I p. 68), Marcadé (sur l'art 170), u. A. erklärten die Ehe, welche ohne Aufgebot in Frankreich Seitens eines Franzosen im Auslande vollzogen werde, für nichtig, weil für eine im Auslande vollzogene Ehe das Aufgebot das einzige Element der nach Art. 191 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Oeffentlichkeit der Eheschließung abgebe, während Zachariae, Aubry und Rau u. A. die im Auslande vollzogene Ehe eines Franzosen trotz des Mangels des Aufgebots für gültig erachteten, weil das Gesetz ebensowenig die ohne Aufgebot geschlossene Ehe als die den Art. 64, 65 und 228 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches zuwider erfolgte Eheschließung für ungültig erkläre.

Diese Streitfrage ist in Frankreich durch die Judikatur endgültig entschieden. Nach den Entscheidungen des französischen Kassationshofes vom 28. März 1854, 19. Februar und 20. November 1866 tritt die Nichtigkeit der Ehe nur dann ein, wenn mit der Unterlassung des Aufgebots eine andere Gesetzesverletzung concurrirt, also wenn bei der im Auslande vollzogenen Ehe eines Franzosen auch andere Bestimmungen des materiellen Eherechts (V Titel. Cap. 1 des Code civil) nicht beobachtet worden sind und daher angenommen werden kann, daß die Nupturienten beabsichtigten, sich dolo malo den gedachten Bestimmungen zu entziehen.

In Frankreich wird sonach die Unterlassung der Publikation nur dann die Nichtigkeit der Ehe herbeiführen, wenn das zur Entscheidung zuständige Gericht in der Unterlassung der Publikation die fraudulöse Absicht der Nupturienten, das Gesetz zu umgehen, erkannt hat. —

In Belgien ist, wie aus einem amtlichen Schreiben der Kgl. belgischen Regierung hervorgeht, die Gültigkeit der ohne Publikation abgeschlossenen Ehe von der Entscheidung des zuständigen Gerichtes abhängig.

b) Hinsichtlich der Eheschließung zwischen Angehörigen Preußens und Oesterreich-Ungarns ist unterm 18. Februar 1886 Seitens der preußischen Minister des Innern und der Justiz folgender Erlaß ergangen: (s. der Standesbeamte 1886 S. 177).

Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen sind mittelst der Cirkularverfügung vom 17. Juni 1869 (Minist.Bl. S. 160) die Angehörigen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie — mit Ausnahme nur der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Krain — von Beibringung des im §. 1 a. a. O. erwähnten Attestes generell dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der österreichisch-ungarischen Behörde als konstatirt betrachtet werden konnte, daß die Angehörigen der gedachten Monarchie, ihre Ehemündigkeit vorausgesetzt, eines polizeilichen

5. Rußlands c) (s. Minist.Bl. 1871 S. 59);

c. in Bayern:

die Angehörigen Frankreichs, (s. Amtsbl. des Kgl. bayerischen Minist. des Innern 1875 Nr. 51 S. 675);

d. im Königreich Sachsen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Fürstenthum Reuß ä. L.:

die Angehörigen Oesterreich-Ungarns mit Ausnahme der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain (s. Ges. und Verordn.bl. für das Königr. Sachsen 1869 S. 144; Samml. der landesh.

Ehekonsenses nicht bedürfen, dergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen 2c.) die Ehefrau ohne Weiteres die österreichisch-ungarische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Nicht minder ist aber auch bei Erlaß der allegirten Verfügung vom 17. Juni 1869 davon ausgegangen worden, daß überall in Oesterreich-Ungarn die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Eheschließung sich nach den Orten der letzteren richte.

Nach einer uns gegenwärtig von dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Specialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben —, soviel Ungarn betrifft, nicht der Fall. Die von ungarischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Civilehen werden von der ungarischen Regierung überhaupt als gültig nicht angesehen, wenn der standesamtlichen Eheschließung nicht die kirchliche Trauung nachgefolgt ist, — eine Bedingung, zu deren Erfüllung der in Deutschland die Ehe schließende ungarische Staatsangehörige entstehenden Falles in keiner Weise angehalten werden kann.

Mit Rücksicht hierauf ersuchen wir Ew. 2c., indem wir uns die definitive Entschließung bezüglich einer etwaigen Modificirung des Erlasses vom 17. Juni 1869 noch vorbehalten — ganz ergebenst, vorläufig die Standesbeamten Ihres Verwaltungsbezirks gefälligst mit Anweisung dahin zu versehen,

daß sie vor jeder Eheschließung eines ungarischen Staatsangehörigen mit einer Inländerin oder Ausländerin (§. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854) die Nupturienten darauf hinzuweisen haben, daß nach der Auffassung der ungarischen Regierung die standesamtliche Eheschließung ohne nachfolgende kirchliche Trauung in Ungarn als rechtsgültig nicht zu betrachten sei. — M. des Innern I. A. Just.-M. I. 673.

c) Hinsichtlich der Ehehindernisse in Rußland ist amtlich mitgetheilt, (s. der Standesbeamte 1880 S. 33) daß nach russischen Gesetzen die Ehe verboten ist:

1) zwischen Personen, welche bis zu dem durch die Vorschriften der orthodoxen Kirche bestimmten Grade mit einander verwandt sind

2) zwischen einem Angehörigen der orthodoxen Kirche und einen Nichtchristen.

Desgleichen ist die Eingehung einer Ehe verboten:

3) denjenigen, welche die Priesterweihe erlangt, oder ein Klostergelübde abgelegt haben,

4) denjenigen, welche 80 Jahre alt sind,

5) denjenigen, welche schon dreimal verheirathet waren,

6) denjenigen, welche sich in einer früheren geschiedenen Ehe der ehelichen Untreue schuldig gemacht haben.

Eine Dispensation steht bezüglich einzelner dieser Ehehindernisse nur den Erzbischöfen zu.

Verord. für Sachsen-Meiningen Bd. 20 S. 223; und Instruktion für die Standesbeamten des Fürstenth. Reuß ä. L. vom 5. November 1875 §. 9 lit. d.);

e. in der freien und Hansestadt Lübeck:
die Angehörigen von Großbritannien und Irland und von den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Dekret vom 27. April 1857).

In den meisten dieser Vereinbarungen wird ausdrücklich betont, daß die beiderseitigen Angehörigen verpflichtet sind, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach ihrem heimathlichen Rechte kein bekanntes Hinderniß entgegensteht*).

Auch dieser Vorschrift, wonach ein Zeugniß über das Nichtbestehen von Ehehindernissen Seitens des eine Ehe in Deutschland schließenden Ausländers beigebracht werden muß, liegt nur der Gedanke zu Grunde, daß die Inländerin vor Eingehung einer nichtigen oder ungültigen Ehe bewahrt werde.

Aus den zwischen dem Reiche und außerdeutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen sind noch die auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen zu erwähnen:

Es sind dies:

1. Art. 9 des Freundschafts- rc. Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Costa-Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13 und ff.), sowie das dazu gehörige Protokoll vom 21. November 1876 (R.G.Bl. 1877 S. 13 ff.);

2. Art. 2 Abs. 3 des Freundschafts- rc. Vertrags mit den Hawaiischen Inseln vom 19. September 1879, sowie die dazu gehörige Deklaration vom 10. Februar 1880 (R.G.Bl. 1880 S. 121 ff.);

3. Art. 14 des Konsularvertrags mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. S. 69 ff.);

4. Art. 10 des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62 ff.);

5. Verordnung**) betr. die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes für das Schutzgebiet von Kamerun und Togo vom 21. April 1886 (R.G.Bl. S. 128);

6. §. 10 der Verordnung**) betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 5. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 187);

*) Die Bescheinigung über das Nichtbestehen von Ehehindernissen (§. 47 Alin. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) wird in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Form der Civilehe besteht, nicht von der betreffenden ausländischen Ortsbehörde ertheilt. Zur Ausstellung solcher Bescheinigungen sind nur die zuständigen Civilstandesbeamten nach vorher erlassenem Aufgebote befugt. Dies gilt für Frankreich, Belgien, die Niederlande, Italien, die Schweiz, Rumänien rc.

Es ist Sache der Angehörigen dieser Staaten, den betreffenden Antrag bei dem Civilstandesbeamten ihres Heimathsorts zu stellen, zu welchem Zwecke sie demselben die nach Maßgabe ihrer Heimathsgesetzgebung erforderlichen Nachweise zu erbringen haben (s. Centralbl. f. d. D. R. 1878 S. 284).

**) Nach dem Inhalte dieser Verordnungen tritt für die Schutzgebiete von Kamerun, Togo, der Neu-Guinea-Compagnie und den Marschall-Brown- und Providence-Inseln das

§. 14.

Die Entlassung[1] wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[2] des Heimathsstaates[3] ausgefertigte Entlassungsurkunde[4] ertheilt[5].

Motive.

Der §. 14 handelt von der Entlassung auf Antrag, welche in analoger Anwendung der für die Naturalisation gegebenen formellen Vorschriften durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt werden soll.

---

7. Art. 16. des Freundschafts- und Handelsvertrags mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209 ff.);

8. Art. 10 der Verordnung,**) die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-Brown- und Providence-Inseln betr. (s. Allerh. Verordn. vom 13. September 1886 Reichsanz. Nr. 221/86).

Es wird hier noch die Frage zu erörtern sein, ob staatsangehörigkeitslosen Personen die Zulassung zur Eheschließung mit einer Deutschen in Deutschland oder durch Konsularbeamte im Ausland zu verweigern ist. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen und ist auch demgemäß in dem Standesbeamten (Jahrg. 1879 S. 186 ff.) entschieden. In dem hierauf bezüglichen Artikel heißt es:

„Die von den inländischen Partikulargesetzen für Ausländer verlangte sogenannte Eheerlaubniß beruht wesentlich auf dem Gedanken, daß der sich in's Ausland verheirathenden Inländerin die Aufnahme und der Schutz des ausländischen Staates gesichert werden soll. Die Verheirathung mit einem Staatsangehörigkeitslosen würde aber die Inländerin jener Sicherheit nicht theilhaftig werden lassen.

In Fällen, in denen ein der inländischen Staatsangehörigkeit verlustig Gewordener den Standesbeamten um Vollziehung der Eheschließung angeht, wird der Standesbeamte den Nachweis des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit und dann die durch das Verhältniß des betreffenden Staates etwa weiter bedingten Bescheinigungen verlangen müssen."

Von besonderer Wichtigkeit ist diese Frage auch für die zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließung im Auslande ermächtigten deutschen Konsularbeamten.

Reichsgesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) bezüglich aller Personen, welche *nicht Eingeborene* sind, in Kraft.

Indessen ist durch Reichsgesetz vom 15. März 1888 (§. 6) bestimmt worden, daß auch Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler oder von einem durch diesen ermächtigten kaiserlichen Beamten verliehen werden kann. Dies ändert jedoch nichts an der Bestimmung, daß sich das für die Schutzgebiete eingeführte Gesetz der Eheschließung vom 4. Mai 1870 *nicht* auf die Eingeborenen bezieht, auch wenn sie *Reichsangehörige* geworden sein sollten. Die Befugniß zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes steht in den Schutzgebieten denjenigen Beamten zu, welche vom Reichskanzler hierzu ermächtigt sind.

Ist der Nupturient außer Stande, sich durch einen Staatsangehörigkeitsausweis, welcher seit Ablauf der Gültigkeit noch innerhalb der zehnjährigen Frist liegt (§. 21 Abs. 1 d. G.), oder durch einen auf Grund eines authentischen Staatsangehörigkeitsausweises ausgestellten Matrikelschein zu legitimiren, so wird der Konsularbeamte von einer Eheschließung so lange Abstand zu nehmen haben, bis die Heimathsbehörde des Nupturienten sich über dessen fortdauernde Staatsangehörigkeit geäußert hat.

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß Stölzel in seinem Buche „Deutsches Eheschließungsrecht" die wichtigsten Vorschriften aus der Ehegesetzgebung des größten Theils der europäischen Staaten und eine Tabelle über das Alter der Ehemündigkeit zusammengestellt hat.

Auch ein neueres Buch: Garnier Internationales Eheschließungsrecht, Bern 1884, enthält in dieser Beziehung sehr umfassende Zusammenstellungen.

Zu §. 14.

1. Entlassung.

Der die Entlassung Beantragende muß verfügungsfähig sein; ist er es nicht, so muß je nach den Gesetzesbestimmungen des Heimathsstaates der Mangel an Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Gewalthabers oder Vormunds oder durch die Einwilligung der zuständigen Vormundschafts- oder Waisenbehörde ergänzt werden (vergl. Seydel a. a. O. S. 146).

Nach Art. 42 Z. 1 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Entlassung des Inländers aus der preußischen Staatsangehörigkeit. Das Vormundschaftsgericht hat überdies vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung noch den Gegenvormund, event. auch noch drei andere dem Mündel verschwägerte oder verwandte Personen gutachtlich zu hören (vergl. §. 55 Abs. 1 und 2 der Vormundschaftsordn.).

Von der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde kann Abstand genommen werden, wenn kein inländisches Gericht zu Einleitung der Vormundschaft über die Minderjährigen für zuständig erachtet werden kann (Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 27. Februar 1869 Minist.Bl. S. 73).

Das Kgl. Bayerische Staatsminist. des Innern hat mittelst Erlasses vom 8. April 1873 verfügt:

daß in allen Fällen, in welchen eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, nach Maßgabe der Bestimmung des für sie geltenden Civilrechts außer der Zustimmung des Vormunds auch die Erklärung der einschlägigen Vormundschaftsbehörde einzuholen ist (Amtsbl. des Bayerischen Staatsminist. des Innern 1872/73 S. 400).

Nach einem Erlasse des Großh. Hessischen Minist. des Innern und der Justiz (s. Reger Entscheidungen Band V S. 230 ff.) bewirkt die über eine Person ausgesprochene cura prodigi auch deren Dispositionsunfähigkeit, die Entlassung zu erwirken, da, abgesehen von anderen Erwägungen über die Ausdehnung und Wirkung der cura prodigi, der Verlust der bisherigen und der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit schon um deswillen von eminent

vermögensrechtlicher Bedeutung ist, weil mit der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande auch die Kuratel über das Vermögen des Antragstellers sofort aufhören würde.

In einem Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 21. Januar 1879 (Minist.Bl. S. 56) wird mitgetheilt, daß es zweckmäßig ist, vor Auswanderung nach Guatemala sein bisheriges Staatsangehörigkeitsverhältniß zu lösen, da nach einem Dekret des Präsidenten der Republik von Guatemala vom 19. August 1878 die dort einwandernden Personen nur dann auf Vergünstigungen Seitens der dortigen Regierung rechnen können, wenn sie ihr Unterthanenverhältniß zur früheren Heimath aufgegeben haben.

2. **höhere Verwaltungsbehörde.**

Vergl. Anm. 2a zu §. 6 d. G.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, kann die Naturalisation als Reichsangehörige den in den Schutzgebieten sich niederlassenden Ausländern, sowie den Eingeborenen verliehen werden. Im Absatze 2 dieses §. wird des Weiteren festgesetzt, daß auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 entsprechende Anwendung finden. Die Entlassung aus dem Reichsverbande wird somit durch eine von dem Reichskanzler oder von einem durch diesen ermächtigten Kaiserlichen Beamten ertheilt.

3. **Heimathsstaates.**

Besitzt ein Reichsangehöriger in mehreren Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit, so wird er selbstverständlich die Eigenschaft eines Reichsangehörigen nur dann verlieren, wenn er die Entlassung aus allen denjenigen Bundesstaaten, welchen er angehört, erwirkt hat.

4. **Entlassungsurkunde.**

In dem in Preußen und einigen anderen Bundesstaaten adoptirten Schema für Entlassungsurkunden heißt es: daß dem N. N. auf sein Ansuchen und Behufs seiner Auswanderung nach X. die Entlassung ertheilt worden ist." Die Entlassung wird aber nicht nur wegen Auswanderung ertheilt, sondern auch wegen bereits erworbener Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate (§. 15 Abs. 1 d. G.); auch kann füglich von einer Auswanderung kaum die Rede sein, wenn ein Reichsangehöriger seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate aufschlägt und daselbst aufgenommen wird. Letzteres würde, wie Landgraff a. a. O. S. 642 bemerkt, präciser eine Ueberwanderung genannt werden.

5. **ertheilt.**

Ueber den Kostenpunkt der Erlassungsurkunde, vergl. §. 24 d. G.

§. 15.

Die Entlassung[1] wird[2] jedem[3] Staatsangehörigen I [3] [4] ertheilt, welcher nachweist,[5] daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit I [3] erworben hat.[6]

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:[7]

1) Wehrpflichtigen,[8] welche sich in dem Alter vom vollendeten[9] siebenzehnten[10] bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre[11] befinden, bevor sie ein Zeugniß[12] der Kreis-Ersatzkommission[13] darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere[14] oder zur Flotte[15] gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes[16] und Beamten,[17] bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr,[18] sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr[19] gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[20 u. 21]

Motive.

Der §. 15 enthält die im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes nöthigen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. Diese Beschränkungen fallen solchen Staatsangehörigen gegenüber fort, welche die (Naturalisation) Aufnahme in einem anderen Bundesstaate erlangt haben.

Zu §. 15.

1. Entlassung.

Wie bei Verleihung der Staatsangehörigkeit zwischen Reichsangehörigen und Ausländern (Aufnahme und Naturalisation) unterschieden wird, so besteht auch für Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ein Unterschied, ob der um die Entlassung Nachsuchende Reichsangehöriger bleibt und nur Angehöriger eines anderen Bundesstaates wird, oder Ausländer werden, bezw. nach dem Auslande sich begeben will.

In dem ersteren Falle ist die Ertheilung der Entlassung obligatorisch, sie muß erfolgen, sobald der Antragsteller einen authentischen Nachweis über den Besitz der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I [3] erbracht hat.

Im zweiten Falle ist die Ertheilung der Entlassung durch die im Abs. 2 dieses §. aufgeführten Voraussetzungen bedingt.

2. wird,

d. h. die Entlassung muß unbedingt und kostenfrei (§. 24 Abs. 1 d. G.) dem in einen anderen Bundesstaat Aufgenommenen ertheilt werden, wenn er

darum nachsucht. Es ist aber nicht erforderlich, bei dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate um die Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit nachzusuchen; denn wie bereits erwähnt, ist es jedem Deutschen unbenommen, Angehöriger mehrerer Bundesstaaten zu sein.

Die Frage, wo ein solcher in mehreren Bundesstaaten seine Angehörigkeit wahrender Deutscher sein Heimathrecht besitzt, entscheidet sich nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze. (Ausnahme: Bayern, Elsaß-Lothringen).

In Bayern geht das Heimathrecht in einer bayerischen Gemeinde durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nicht verloren (Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 2. Senat vom 11. März 1881 s. Reger Entsch. Bd. II S. 60).

Der elsaß-lothringische Landesangehörige, der in einem anderen Bundesstaate sich niedergelassen und die Staatsangehörigkeit daselbst erworben hat, behält so lange sein Unterstützungswohnsitzrecht in Elsaß-Lothringen, bis er ein neues an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte erworben hat (s. Art. 11 und 12 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 24. vendémiaire an II, Anh. Anl. Nr. 37).

3. jedem,

auch wenn der um die Entlassung Nachsuchende noch im wehrpflichtigen Alter steht.

Denn da das deutsche Heer ein einheitliches Ganze bildet und der §. 17 des Gesetzes vom 9. November 1867*) betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste jedem Deutschen das Recht einräumt, seiner Militairpflicht in demjenigen Bundesstaate zu genügen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht, so kann dem in einen anderen Bundesstaate Ueberwandernden die Entlassung aus Gründen noch nicht vollzogener oder beendeter Militairpflicht nicht versagt werden.

4. Staatsangehörigen,

aber nicht dem Reichsangehörigen. Durch das Reichsgesetz vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71 ff.) kann den in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Ausländern, sowie den Eingeborenen die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Solchen Reichsangehörigen steht es frei, um die Aufnahme in einen Bundesstaat 1 [3] zu ersuchen, die ihnen auch unter den im §. 7 d. G. bestimmten Voraussetzungen gewährt werden muß. Von einer Entlassung aus dem Reichsverbande kann aber natürlich nicht die Rede sein, da die Reichsangehörigkeit einzig und allein die Grundlage bildet, die Aufnahme in die Angehörigkeit eines anderen Bundesstaates zu erwirken.

Dagegen findet der Absatz 2 des §. 15 d. G. seine volle Anwendung auch auf die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten.

*) Dieses Gesetz ist durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 betr. die Verfassung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetz erklärt und in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 (s. R.G.Bl. S. 398) auf Bayern nach näheren Bestimmungen des Bündnißvertrages anzuwenden.

5. welcher nachweist.

Der Nachweis geschieht durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß der um die Entlassung Nachsuchende sich bereits im Besitze der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I [3] befindet, also durch Vorlage eines Heimathscheines, einer Aufnahmeurkunde oder Bestallung.

Die bloße Angabe des in dem anderen Bundesstaate wohnenden Antragstellers, die Staatsangehörigkeit daselbst erwerben zu wollen, begründet kein Recht zur Entlassung.

6. erworben hat.

Diese Worte sind dem Inhalte nach identisch mit „besitzt", denn auch der Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Abstammung genügt, um für den Antragsteller die Entlassung zu erwirken (vergl. Seydel a. a. O. S. 146 Anm. 6).

7. nicht ertheilt werden.

Seydel a. a. O. S. 147 Anm. 2 ist der Meinung, daß die trotz dieses Verbotes ertheilte Entlassung nicht ungültig sei, da das Gesetz diese Folge nicht ausspreche und sein Verbot zunächst an die Behörde richte; dieses hindere jedoch nicht, daß der Entlassene durch seine Auswanderung sich strafbar mache.

8. Wehrpflichtigen.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht dauert fortan bis zum 45. Lebensjahre (§. 24 des R.G. betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 R.G.Bl. S. 11 ff.).

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind:

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch besondere Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht (s. Wehrordnung I §. 4 Abs. 1).

Es kann also den Mitgliedern der unter a und b aufgeführten Häuser die Ertheilung der Entlassung aus dem in Ziffer 1 bezeichneten Grunde nicht vorenthalten werden, wohl aber, wenn die unter 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen für sie zutreffen. —

Ein Wehrpflichtiger, über dessen Militairpflicht noch nicht endgültig entschieden werden konnte, weil er sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellte, bleibt bis zu seinem persönlichen Erscheinen vor der Ersatzbehörde militairpflichtig d. h. vor allem verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. (Wehrordnung I §. 34 Z. 4).

Die Entlassung Wehrpflichtiger, auch wenn sie bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ist mithin vor endgültiger Entscheidung über die Dienstpflicht *nur dann zulässig*, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Entlassung nicht in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, nachgesucht wird.

Die Annahme, daß das Gesetz indem es die Grenze des 25. Lebensjahres gesetzt hat in denjenigen Fällen, in welchen der Militairpflichtige sich

erwiesenermaßen der Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus bereits entzogen hat, die Auswanderung gestatte, steht im Widerspruch damit, daß, wie schon oben erwähnt ist, die Militairpflicht in solchen Fällen erst mit dem Erlöschen der Wehrpflicht d. i. mit dem vollendeten 45. Lebensjahre endet und für die Fortdauer der Militairpflicht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bildet. Ein Recht auf Entlassung aus letzterer vor erfüllter Militairpflicht würde einem Rechte auf Entziehung von der Wehrpflicht nach vollendetem 25. Lebensjahre durch Auswanderung gleich kommen, was der Intention des Gesetzes schon deshalb nicht entsprechen kann, weil eine solche Entziehung nach §. 140 Z. 1 des Reichsstrafgesetzbuches auch dann strafbar ist, wenn der Militairpflichtige bereits das 25. Lebensjahr überschritten hat.

9. vollendeten.

Der Entlassung junger Leute aus der Reichsangehörigkeit, welche das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können Schwierigkeiten nicht entgegengestellt werden, sobald das gesetzmäßig erforderliche Gesuch des Gewalthabers oder der Vormundschaftsbehörde bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist.

Diese Bestimmung hat wiederholt Familienväter zu dem Versuche veranlaßt, ihre noch nicht 17jährigen Söhne dadurch der Militairpflicht in Deutschland zu entziehen, daß sie für dieselben die Entlassung beantragten und letztere sodann nach zeitweiligem Aufenthalte im Auslande oder nach erlangter Naturalisation daselbst, wieder nach Deutschland zurückkommen ließen.

In der Verwaltungspraxis wird bei derartigen Fällen gegen solche Personen, deren mala fides bei Erwirkung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit unzweifelhaft erwiesen ist, die Ausweisung aus dem betreffenden früheren Heimathsstaate streng durchgeführt.

Dieses Recht zur Ausweisung ist in dem §. 8 des Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrags und dem Zusatzprotokoll zu diesem Vertrage vom 27. April 1876 besonders vorgesehen (Anh. Anl. Nr. 7 und 7a).

Hinsichtlich der im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne der in Elsaß-Lothringen wohnenden National-Franzosen oder Optanten ist Seitens des Statthalters in Elsaß-Lothringen unterm 28. August 1884 eine besondere Verfügung getroffen worden (s. Anh. Anl. Nr. 49).

Das in dem §. 15, Ziffer 1 des Gesetzes erwähnte Zeugniß der Kreisersatzkommission — jetzt Ersatzkommission — ist nur dann beizubringen, wenn der die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Nachsuchende bei Einreichung seines Gesuches bereits das 17. Lebensjahr vollendet hat, es ist jedoch nicht zu fordern, wenn der Gesuchsteller zwar bei Einreichung des Gesuches das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht, dasselbe aber im Augenblicke der Entscheidung über das Gesuch bereits vollendet hat. Das Reichsamt des Innern hat in einem an die Kgl. Sächsische Regierung gerichteten Schreiben vom 20. Januar 1883 (s. Reger Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden III S. 424 ff. und Preuß. Minist.Bl. 1883 S. 140) diese Frage eingehend erörtert und sich dahin ausgesprochen:

„daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des §. 15 Abs. 2 Z. 1 derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten sei, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters, bezw. Vormunds) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§. 14 d. G.) eingegangen ist."

10. siebenzehnten.

Nach §. 25 Z. 3 der Wehrordnung I findet die Bestimmung unter Nr. 1 des §. 15 d. G., sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das nach dem Gesetze erforderliche Zeugniß nicht beigebracht ist.

Dagegen bedürfen dieses Zeugnisses nicht: Personen, welche für Ganzinvalide, also dauernd untauglich erklärt worden sind.

Dauernd untauglich sind nach §. 9 der Rekrutirungsordnung*) vom 28. September 1875 diejenigen Militairpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden, oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

Die der Rekrutirungsordnung beigefügte Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

11. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(vergl. Anm. 8 zu §. 15 d. G.).

12. Zeugniß.

Nach §. 25 Ziffer 2 der Wehrordnung I haben die Ersatzkommissionen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern."

„Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten."

*) Der selbstständigen Stellung des bayerischen Heerwesens entsprechend ist auf Grund der über die Wehrpflicht und die Ergänzung des Heeres geltenden Gesetze und im Anschlusse an die deutsche Wehr- (Ersatz- und Kontrol-) Ordnung und an die deutsche Heer- (Rekrutirungs- und Landwehr-) Ordnung vom 28. September 1875 auch eine Wehrordnung mit Kriegsverordnung vom 21. November 1875 (Bayer. G.- u. V.-Bl. S. 771) abgeändert und ergänzt durch Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und des Kriegs vom 17. Oktober 1880 (Bayer. G.- u. V.-Bl. S. 603) und eine Heerordnung mit Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 20. Dezember 1875 (M.- u. V.-Bl. des Kgl. bayer. Kr.Min. S. 608) für das Königreich Bayern verkündigt worden.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Oberersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abstand zu nehmen."

Die Zeugnisse der Ersatzkommissionen unterliegen bezüglich ihrer sachlichen Begründung, nach einem Endurtheil des I. Senats des Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1887, nicht der Nachprüfung Seitens des Richters im Verwaltungsstreitverfahren. Solche zu Gunsten des die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachsuchenden Wehrpflichtigen abgegebenen Zeugnisse können Seitens der Ersatzkommission vor Aushändigung der Entlassungsurkunde zurückgezogen werden.

13. Kreisersatzkommission
jetzt Ersatzkommission (s. R.M.G. vom 2. Mai 1874 §. 30 Ziffer 3[a]).

14. zum stehenden Heere.

Hierzu gehören nach §. 38 des R.M.G. vom 2 Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45):

A die Militairpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1) die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B 1) die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung,

C die Civilbeamten der Militairverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

15. zur Flotte.

Hierzu gehören nach §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (B.G.Bl. S. 131):

1) a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;

b. die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.

16. Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Den Offizieren sind die im Offizierrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes gleichgestellt (vergl. §. 60 Z. 1 des R.M.G. vom 2. Mai 1874).

17. Beamten.

Diese Bestimmung findet nicht nur auf diejenigen Beamten Anwendung, welche noch im öffentlichen Dienste beschäftigt, sondern auch auf alle diejenigen Beamten, welche mit Wartegeld zur Disposition gestellt sind. Es findet hier das gleiche Verhältniß statt, wie bei den zur Disposition oder à la suite der Armee stehenden Offizieren, deren Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ebenfalls von der vorherigen Entlassung aus dem Staatsdienste abhängig gemacht wird.

18. Landwehr.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (R.G.Bl. S. 11 ff.) wird die Landwehr in zwei Aufgebote getheilt (§. 1). Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer und erfolgt der Eintritt in dieselbe nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere (§. 2). Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige 6 Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat (§. 3). Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 d. G. vom 1. Juni 1870 sowie §. 140 Z. 3 des Strafgesetzbuches) keine Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militairbehörde Anzeige zu machen. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbtreibender 2c. erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militairverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden (§. 4 Z. 3 u. 4).

19. Seewehr.

Nach dem in der vorausgehenden Anmerkung erwähnten Gesetze vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, theilt sich auch die Seewehr in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots (§. 21 Z. 1). Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind (Ziffer 2). Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des §. 5 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 zur Seewehr zweiten Aufgebots über (Ziffer 3). Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den in §. 4 bezeichneten, (in der vorausgehenden Anmerkung 18 aufgeführten) Vergünstigungen Anwendung.

20. einberufen worden sind.

Den unter Ziffer 3 bezeichneten Personen kann also die Entlassungsurkunde nur dann versagt werden, wenn sie zum Militairdienste einberufen sind. Die zur Reserve, zur Landwehr ersten Aufgebots und zur Ersatzreserve*) gehörigen Personen sind aber verpflichtet, vor ihrer Auswanderung die Ertheilung der Entlassungsurkunde nachzusuchen, widrigenfalls sie der Strafbestimmung des §. 360 Z. 3 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reichs unterliegen.

Vor Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist durch die Polizeibehörde dem Landwehrbezirkskommando Mittheilung zu machen und die Aushändigung der Auswanderungserlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehrbezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht (vergl. W. O. II §. 7 Z. 11 Abs. 2).

Die Einberufung ist als erfolgt anzusehen, nachdem die Einberufungsordre ausgehändigt oder eine öffentliche Aufforderung ergangen ist. Gegen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, welche sich der erfolgten Einberufung zum aktiven Dienste im Frieden durch unerlaubte Auswanderung entziehen, ist das militairgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsams zulässig (Militairstrafgesetzbuch §. 113). Nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung trifft Personen der Reserve, der Landwehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve in dem gleichen Falle die Strafe der Fahnenflucht (Militairstrafgesetzbuch §. 69).

Nur die zur Land- und Seewehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 sowie §. 140 Z. 3 des Strafgesetzb. f. d. D. R.) keiner Erlaubniß zur Auswanderung; sie sind nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militairbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 Z. 3 des Strafgesetzb. f. d. D. R. angedrohten Strafe (§. 4 Ziffer 3 und §. 21 Z. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1880 betr. Aenderungen der Wehrpflicht). Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr und Ersatzreserve), welche zum Aufenthalt in außereuropäischen Ländern *außerhalb der Küstenländer des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres* einen zweijährigen Urlaub erhalten haben, kann der letztere, bei gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, bis zur Entlassung aus dem Militairverhältnisse verlängert werden, sofern dieselben durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende 2c. erworben haben.

*) Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse ist nach §. 19 des Reichsgesetzes betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 aufgehoben.

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen unterworfen (§. 11 desselben Gesetzes).

§. 16.

Dieser Artikel ist durch das Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern, (R.G.Bl. S. 89) für das ganze Reich aufgehoben (s. Anm. 1 zur Einleitung).

Die zu diesem Zwecke auszustellenden Konsulatsatteste müssen, nach einem an die Kais. Konsulate ergangenen Cirkularerlasse des Ausw. Amts vom 12. April 1888, wenn der Urlaubnachsuchende kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreibt, der bisherigen Vorschrift gemäß neben der genauen Bezeichnung der Art und Stellung die Bescheinigung enthalten, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen ꝛc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst, die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es eines Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann ꝛc. erworben haben. Auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht (§. 4 Nr. 4 des Ges. vom 11. Februar 1888).

Unter den gleichen Verhältnissen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden (§. 28 d. Ges. vom 11. Februar 1888).

21. einberufen worden sind.

Seydel in einem Aufsatze zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit (Hirth's Annalen Jahrg. 1881 S. 67 ff.) findet einen Widerspruch in Ziffer 1 und Ziffer 3 des §. 15 indem sich den in Ziffer 3 enthaltenen Vorschriften gegenüber die Frage erhebe, ob die Bestimmung in Ziffer 1 auch auf solche bereits der Reserve angehörige Wehrpflichtige Anwendung findet, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da der in Ziffer 1 gebrauchte Ausdruck „Wehrpflichtige" auch die Reservisten umfasse. Letzteres trifft aber nicht zu.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Wehrpflichtigen und Militairpflichtigen. Die Ziffer 2 des §. 20 der Wehrordnung I bestimmt:

2. die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist;

3. während der Dauer der Militairpflicht heißen die Wehrpflichtigen militairpflichtig (§. 10 des R.M.G. vom 2. Mai 1874). Wenn also in Ziffer 1 des §. 15 von Wehrpflichtigen die Rede ist, so sind darunter nur diejenigen Personen zu verstehen, über deren Dienstpflicht eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist, bei welchen es auch aus diesem Grunde vorher eines Zeugnisses der Kreisersatzkommission darüber bedarf, daß sie die Entlassung nicht blos aus dem Grunde nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Bei Ziffer 3 des §. 15 handelt es sich aber lediglich um militairpflichtige Reservisten, denen die Entlassung, in welchem Lebensjahre sie sich auch befinden mögen, nicht versagt werden darf, sofern sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind (vergl. auch Anm. 8 zu §. 15 d. G.).

§. 17.

Aus anderen[1] als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen[2] darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden.[3] Für die Zeit eines Krieges[4] oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

Motive.

Der §. 17 sanktionirt ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit. Dieser Grundsatz kann indessen nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes die Zulässigkeit von Einschränkungen der Auswanderungsbefugniß. Es liegt in der Natur der Sache, daß die diesfälligen für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig verbindlichen Anordnungen nur vom Präsidium ausgehen können.

Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden sollen.

Zu §. 17.

1. Aus anderen.

Durch diesen Paragraphen sind die in den Verfassungen verschiedener Bundesstaaten vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften, daß im Falle der beabsichtigten Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate der bezügliche Antrag öffentlich bekannt gemacht werden müsse und daß die Ertheilung der Entlassungsurkunde oder der Auswanderungserlaubniß erst nach Ablauf einer gewissen, meistens zwischen 4 und 6 Wochen variirenden Frist erfolgen dürfe, hinfällig geworden.

2. als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen.

Die Frage, ob einem Reservisten, gegen welchen ein Desertionsverfahren schwebt, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse auch dann vorenthalten werden kann, wenn er *zum aktiven Dienste nicht einberufen worden ist*, hat den zur Sache zuständigen Reichsbehörden zur Entscheidung vorgelegen und ist von denselben bejaht worden.

Nach dieser Entscheidung ist eine solche Vorenthaltung zulässig, nicht nur insoweit es sich um eine auf Grund älterer strafrechtlicher Bestimmungen wegen Desertion eingeleitete Untersuchung handelt, sondern auch dann, wenn das Verfahren in Frage kommt, welches auf der im §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. enthaltenen Strafbestimmung beruht.

Wenn auch der §. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, heißt es in dieser Entscheidung, ausspricht, daß aus anderen, als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden dürfe und damit der allgemeine Grundsatz der Auswanderungsfreiheit festgestellt ist, so

§. 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[1] den Verlust der Staatsangehörigkeit. I [3 u. 2]

Die Entlassung wird unwirksam,[3] wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten[4] vom Tage[5] der Aushändigung[6] der Entlassungs-Urkunde seinen Wohnsitz[7] außerhalb des Reichsgebietes[8] verlegt[9] oder die Staatsangehörigkeit I [3] in einem anderen Bundesstaate I [3] erwirbt.

Motive.

Im Allgemeinen entspricht es dem System, die Wirkung der Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkte der Aushändigung eintreten zu

---

würde es doch einen inneren Widerspruch zwischen den verschiedenen Aufgaben des Staates in sich schließen, wenn das Gesetz damit die Verpflichtung der Staatsgewalt hätte aussprechen wollen, auch solchen Persönlichkeiten, welche in ein gerichtliches Strafverfahren verwickelt sind, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf jenes Verhältniß eine Urkunde auszufertigen, welche es ihnen ermöglichen oder erleichtern würde, sich der verwirkten Strafe dauernd zu entziehen. Für die Annahme, daß dieses nicht die Absicht des Gesetzes gewesen ist, findet sich in den Motiven des seiner Zeit dem Reichstage vorgelegten bezüglichen Gesetzentwurfs eine zweifellose Grundlage. Es heißt nämlich in den Motiven zu §. 17 daß durch diesen Paragraphen die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden sollen." Die Vorenthaltung der Entlassungsurkunde als Zwangsmittel zur Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens einschließlich der Strafvollstreckung ist somit als im Geiste des Gesetzes begründet erachtet worden.

3. verweigert werden.

Gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunde Seitens der höheren Verwaltungsbehörde findet in Preußen und zwar in den Provinzen, in welchen die Provinzial- und Kreisordnung in Geltung getreten ist, nämlich: in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und den Hohenzollernschen Landen, innerhalb 21 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (vergl. §. 161 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 G.S. S. 297). Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht. In den übrigen Provinzen Preußens, nämlich in Posen und Schleswig-Holstein*) steht der Rekurs gegen die Versagung der Entlassung bei der Centralbehörde offen. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen findet gleichfalls gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

4. eines Krieges.

Bei Anlaß der Kriegserklärung Frankreichs gegen Preußen und den Norddeutschen Bund wurden die §§. 17 und 20 dieses Gesetzes durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 (B.G.Bl. S. 498) am Tage der Verkündigung desselben in Kraft gesetzt.

lassen. Es sind jedoch Fälle denkbar, in welchen die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, ohne die Absicht der wirklichen Auswanderung, lediglich zu dem Zweck nachgesucht wird, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militairpflicht, zu entziehen.

Es erscheint rathsam, derartige fingirte Auswanderungen von vornherein durch das Gesetz abzuschneiden. Hierauf bezieht sich der zweite Absatz dieses Paragraphen.

Zu §. 18.

1. Aushändigung.

Rönne bemerkt hierzu a. a. O. S. 27 Anm. 4.

„Der Senat für Strafsachen des preuß. Obertribunals hat in dem Erk. vom 28. Juni 1859 hinsichtlich der Auslegung des §. 20 des ehemaligen preußischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842, welcher wörtlich mit dem §. 18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 übereinstimmt (Hartmann's besondere preuß. Strafgesetze S. 254) angenommen, daß die Aushändigung der Entlassungsurkunde den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hat, ohne Unterschied, ob sie unmittelbar in die Hände des Betreffenden gelangt ist oder nicht, und daß es schon genüge, daß sie in die Hände eines Angehörigen gekommen ist, er selbst aber hiervon Kenntniß erlangt und die Urkunde auch zu Gesicht bekommen hat. In einem anderen Erkenntnisse vom 8. September 1864 (Oppenhoff's Rechtsspr. Band V S. 91 ff. Goltdammer's Arch. Band XII S. 781) hat derselbe Senat des Obertribunals ausgeführt, daß schon der Umstand, daß die Urkunde nur ausgefertigt worden, ohne daß eine Aushändigung stattgefunden hat, die Strafbarkeit aus dem §. 110 des preuß. Strafgesetzbuches ausschließe. —

Beide Rechtsprechungen sind in dem Wortlaute des Gesetzes, welches deutlich und klar erst mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten läßt, nicht begründet. So lange die Entlassungsurkunde nicht in den Besitz des darum Nachsuchenden oder dessen Bevollmächtigten gelangt ist, bleibt sie ohne Wirkung.

In einem Spezialfalle war von einem preußischen Staatsangehörigen Oe. in London vor Ausfertigung der von ihm für sich und seine Söhne beantragten Entlassungsurkunde Seitens des Polizeipräsidenten zu Berlin die Beibringung des Nachweises darüber verlangt worden, daß er einen dem preuß. Steuerfiskus schuldigen Betrag berichtigt habe. Oe. klagte hierauf gegen den Polizeipräsidenten auf Ertheilung der nachgesuchten Entlassung, weil ein gesetzlicher Grund zur Vorenthaltung derselben nicht vorliege. Im Verhandlungstermine vor dem Oberverwaltungsgerichte theilte der Beklagte mit, daß er zwar seinen Widerspruch gegen die Ausstellung der Entlassungsurkunde für die Söhne des Klägers und auch für den letzteren selbst aufgebe, jedoch den Widerspruch gegen die Aushändigung der für Oe. ausgefertigten

*) Wegen Schleswig-Holstein s. Anm. 2a zu §. 6 d. G. (Preußen).

Urkunde so lange aufrecht erhalte, bis derselbe den verlangten Nachweis geführt habe. Das Oberverwaltungsgericht (I. Senat) erkannte am 14. September 1887 dahin, daß die beantragte Entlassungsurkunde wegen Steuerrückstände nicht verweigert werden dürfe, daß jedoch der Gerichtshof darüber nicht zu entscheiden habe, ob die Aushändigung einer ausgestellten Entlassungsurkunde durch prozeßrechtliche Maßregeln verhindert werden könne.

Aus dem Vorausgehenden ergiebt sich zweifellos, daß wenn die Ausfertigung der Entlassungsurkunde wirksam werden könnte, ohne in den Besitz des Antragstellers gelangt zu sein, die Vorenthaltung der Aushändigung einer Entlassungsurkunde völlig zwecklos wäre.

Es ist übrigens nicht erforderlich, daß die Entlassungsurkunde an den Entlassenen selbst ausgehändigt werde sondern Letzterer kann auch Jemanden zur Empfangnahme der Urkunde ermächtigen.

Das Kgl. Württemb. Ministerium hat mittelst Erlasses vom 7. Februar 1883 (Amtsblatt S. 21) in dieser Beziehung Folgendes verfügt:

Die Aushändigung der Entlassungsurkunden mit der im §. 18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Wirkung kann nicht allein an die Entlassenen selbst, sondern auch an die von denselben zur Empfangnahme ermächtigten Personen und bezw. an die gesetzlichen Vertreter der Entlassenen erfolgen. Um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche aus einer Ungewißheit über die Ermächtigung der zurückgebliebenen Angehörigen der Auswanderer zur Empfangnahme der Entlassungsurkunden entstehen können, werden die Bezirksstellen angewiesen, bei Stellung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit die Antragsteller in allen Fällen, in welchen nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Aushändigung der Entlassungsurkunden an dieselben persönlich ohne Weiterungen werde vollzogen werden können, zur Aufstellung eines im Lande wohnenden Bevollmächtigten zu veranlassen, welcher zur Empfangnahme der Entlassungsurkunde Namens des Antragstellers und mit Rechtswirkung für diesen ermächtigt werden soll. —

Befindet sich der zu Entlassende bereits im Auslande so ist es zweckmäßig, wenn die ausstellende Behörde ihm die Entlassungsurkunde durch Vermittelung des zuständigen Kais. Konsularbeamten zugehen läßt. Letzterer wird sodann die über bewirkte Aushändigung der Entlassungsurkunde aufgenommene Verhandlung der früheren Heimathsbehörde des Entlassenen zu übermitteln haben.

2. Verlust der Staatsangehörigkeit.

Da der Verlust der Staatsangehörigkeit auch in Gemäßheit des §. 21 d. G. ohne Zuthun des Auswandernden durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande herbeigeführt werden kann, so fragt es sich, in wie weit es für den Auswandernden rathsam ist, die Entlassung nachzusuchen. Die Beantwortung liegt in dem Unterschiede, welcher zwischen dem durch Entlassung und dem auf Grund des §. 21 herbeigeführten Verluste der Staatsangehörigkeit besteht.

Wird die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachgesucht und erwirkt, so tritt mit Aushändigung der Entlassungsurkunde der Verlust der

Staatsangehörigkeit sofort ein, was für den Entlassenen die sofortige Befreiung von den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Pflichten bedeutet.

Wird dagegen der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande herbeigeführt, so bleibt der ehemalige Deutsche für jede Verletzung der staatlichen Pflichten, welche von ihm in der zehnjährigen Zwischenzeit zu erfüllen gewesen wären, verantwortlich und unterliegt bei Verletzung oder Unterlassung derselben den diesfälligen Strafbestimmungen. Eine Ausnahme hiervon ist zu Gunsten der nach Amerika ausgewanderten Deutschen, welche nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst die Staatsangehörigkeit erworben haben, durch den zwischen den deutschen Bundesregierungen und den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1868 abgeschlossenen Staatsvertrag (Anm. 24 zu §. 21 d. G.) geschaffen worden.

3. unwirksam.

Der Absatz 2 des §. 18 kann im Hinblick auf den Abs. 1 desselben Paragraphen nur dahin ausgelegt werden daß er eine Resolutiv-, nicht Suspensivbedingung in sich schließt. Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde tritt der sofortige Verlust der Staatsangehörigkeit ein; die Person, welche eine solche Urkunde in Empfang genommen hat und in Deutschland bleibt, ohne Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates I [3] geworden zu sein, setzt sich als Ausländer innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraums der Gefahr aus, ausgewiesen zu werden.

Wollte man eine Suspensivbedingung annehmen, so würde man zu der nicht zutreffenden Ansicht Böhlau's (s. die Wandlung des Heimathsrechts in Mecklenburg-Schwerin in Hillebrand's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik Band 19 S. 321) gelangen, „daß, da der Entlassene in der sechsmonatlichen Zwischenzeit nicht ausgewiesen werden dürfe, in dieser Zeit pendente conditione resolutiva ein Aufenthaltsrecht ohne Staatsangehörigkeit vorliege, welches füglich nur auf eine Bundesangehörigkeit gestützt werden könne, so daß hier die Bundesangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit selbstständig bestehe."

Die Bundes- oder vielmehr Reichsangehörigkeit hat jedoch den Besitz der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I [3] zur nothwendigen Voraussetzung; eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit ist nur in dem ausnahmsweisen Falle des §. 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete gegeben (Anm. 3 zu §. 8 d. G.). Auf diesen einzelnen Fall findet aber der Absatz 2 des §. 18 d. G. überhaupt keine Anwendung. —

Ist die Entlassungsurkunde unwirksam geworden, so lebt die Angehörigkeit des Entlassenen zu seinem Heimathsstaate ipso facto wieder auf. Erst dann, d. h. nach Ablauf des sechsmonatlichen Zeitraums — und nicht in der Zwischenzeit, wie Laband a. a. O. S. 172 und Landgraff in Hirth's Annalen 1870 S. 643 bemerken, — ist der Entlassene zur nachträglichen Erfüllung der während der 6 Monate verabsäumten staatsbürgerlichen Pflichten heranzuziehen. Der unbenützte Ablauf der Frist hat mithin zur Folge, daß nach 6 Monaten angenommen wird, es sei derjenige, welchem die Entlassungsurkunde ausgestellt worden, stets im Besitze seiner Staatsangehörigkeit verblieben (vergl. Seydel a. a. O. S. 148 und v. Rönne a. a. O. S. 27 Anm. 6c).

Vor Umgehung der Militairpflicht, welche in Zeiten des Krieges oder der Kriegsgefahr dadurch zu befürchten wäre, daß der in Deutschland zurückgebliebene Entlassene nicht während der 6 Monate, sondern erst nach Ablauf dieser Zeit zur Erfüllung seiner Dienstpflicht herangezogen werden könnte, schützt der §. 17 d. G.

4 binnen sechs Monaten.

Eine besondere Unwirksamkeitserklärung der Entlassungsurkunde nach Ablauf der sechs Monate ist in dem Gesetze nicht vorgesehen.

Es ist selbstverständlich, daß die Entlassungsurkunde auch schon vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist unwirksam werden kann, wenn einerseits der Entlassene inzwischen erklärt, daß er die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I [3] oder die Auswanderung nach dem Auslande aufgegeben habe und anderseits die zuständige höhere Verwaltungsbehörde einwilligt, die Entlassungsurkunde zurückzuziehen.

5. Tage.

Die Berechnung der sechsmonatlichen Frist beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde; sie ist von Datum zu Datum zu berechnen. Wenn im letzten Monate der dem Anfangstage entsprechende Tag fehlt, so läuft die Frist mit dem letzten Monatstage ab (vergl. Seydel a. a. O. S. 148, Windscheid Lehrbuch des Pandektenrechts Band I §. 103c Anm. 23).

6. Aushändigung.

Wie bereits in der Anm. 1 zu §. 18 d. G. gesagt ist, hat die Behörde, welche die Entlassungsurkunde auszuhändigen hat, darauf zu achten, daß der Zeitpunkt der Uebermittelung der Urkunde an den Betreffenden oder dessen Bevollmächtigten protokollarisch festgestellt wird.

Einem Erlasse des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 17. Dezember 1882 zufolge (Minist.Bl. S. 317) soll bei der Entlassung preußischer, im Auslande verweilender Staatsangehöriger darauf geachtet werden, daß die Entlassenen die ihnen z. B. ausgestellten Heimathsscheine oder sonstige Staatsangehörigkeitsausweise zurückerstatten.

7. Wohnsitz.

Unter dem Ausdruck „Wohnsitz" ist lediglich der reelle Wohnsitz im juristischen Sinne zu begreifen, nicht ein bloßer Aufenthalt im Auslande; es genügt daher nicht, wenn der Entlassene sich an seinem bisherigen Wohnsitze blos polizeilich abmeldet und an einem Orte im Auslande anmeldet, sondern es ist eine wirkliche thatsächliche Verlegung des Wohnsitzes erforderlich und zwar mit der Absicht, sich an letzterem bleibend niederzulassen (vergl. Erk. des Preuß. Obertribunals vom 4. September 1879, Oppenhoff Rechtsspr. Band XX S. 340 ff.).

8. des Reichsgebiets.

d. h. mit Inbegriff der als Inland geltenden Schutzgebiete.

In Betreff der Niederlassung entlassener Deutscher in der Schweiz und deren Rückkehr nach Deutschland s. Anm. 9 zu §. 15 d. G.

§. 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme[1] gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau[2] und die noch unter väterlicher Gewalt[3] stehenden minderjährigen[4] Kinder.[5]

---

9. verlegt.

Wenn Wehrpflichtige, welche die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten haben, nicht auswandern, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehrbezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (s. Wehrordnung II §§. 2 und 7 Z. 11 Abs. 3).

Durch Rückverlegung des Wohnsitzes nach Deutschland Seitens des Entlassenen vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist wird die Entlassungsurkunde unwirksam, auch wenn der Entlassene in der Zwischenzeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben sollte (vergl. Riedel a. a. O. S. 266 Anm. 2, Seydel a. a. O. S. 148 Anm. 3 und Zorn St.R. d. D. R. Band I §. 16 S. 267).

Hinsichtlich derjenigen Ausgewanderten, welche nach längerem Aufenthalte im Auslande und ohne daselbst die Staatsangehörigkeit erworben zu haben, nach Deutschland zurückkehren s. Anm. 34 zu §. 21 d. G.

Zu §. 19.

1. Ausnahme.

Eine Ausnahme ist stets zu machen, wenn sich unter den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern des zu Entlassenden solche befinden, welche das 17. Lebensjahr überschritten haben, es sei denn, daß für diese letzteren das im §. 15 Z. 1 d. G. vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist (vergl. Wehrordnung I §. 25 Z. 3).

2. Ehefrau.

In allen denjenigen Fällen, in welchen das Heimathsgesetz die Ehefrau davon dispensirt, ihrem Manne in dessen neuen Wohnsitz zu folgen,*) die Ehefrau thatsächlich der Auswanderung ihres Mannes sich nicht anschließt oder dessen neuen W o h n s i t z nicht theilt, ist es der die Entlassung ertheilenden Behörde verstattet, den Antrag der Entlassung des Ehemanns als nur auf dessen Person beschränkt zu erachten und die im Gesetze vorgesehene Ausnahme auf Antrag der Ehefrau und zu deren Gunsten zu verfügen.

3. väterlicher Gewalt.

Ebenso verhält es sich, wenn der Vater der väterlichen Gewalt verlustig gegangen ist.

Dies ist z. B. nach dem Allg. Landr. §§. 255—259 II, 2 der Fall, wenn der Vater rechtskräftig zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt, oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt worden ist, oder sich durch Ent-

---

*) Nach §. 681 II, 1 des Allg. Landrechts ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe wegen begangener Verbrechen oder sonst wider die Gesetze sich aus den königlichen Landen entfernt hat.

fernung aus den Königlichen Landen seiner Unterthanspflichten entzogen, oder die Kinder vorsätzlicher Weise hülflos und ohne Aufsicht zurückgelassen hat.

In allen diesen Fällen erstreckt sich die von dem Vater beantragte und demselben ertheilte Entlassung nicht auf die minderjährigen Kinder, da dieselben zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder außer Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt unter der Gewalt des ihnen bestellten Vormunds stehen (§. 263 des Allg. Landrechts) und nur auf Antrag des letzteren und event. auch der zuständigen Vormundschaftsbehörde die Entlassung der in Rede stehenden minderjährigen Kinder ertheilt werden darf.

4. minderjährigen.

Auf großjährige Kinder, auch wenn dieselben noch unter väterlicher Gewalt stehen, erstreckt sich die Entlassung des Vaters nicht, vielmehr müssen dieselben ihre Entlassung besonders in Antrag stellen (vergl. Riedel a. a. O. S. 266).

5. Kinder.

Die einer Inländerin ertheilte Entlassungsurkunde hat nicht zur Folge, daß auch die ehelichen oder unehelichen Kinder derselben aus dem Unterthanenverbande ausscheiden, da die Mutter keine der väterlichen analoge Gewalt hat und ihre persönlichen Rechte über das unter Vormundschaft zu stellende Kind sich nicht weiter erstrecken, als der Zweck der Erziehung es erfordert.

In Württemberg ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob die Bestimmung im §. 17 der kgl. württembergischen Verordnung vom 15. August 1817, betr. die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen (Reg.Bl. S. 403), wonach die Kinder auswandernder Eltern, welche unter väterlicher Gewalt stehen und die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, den Eltern in jedem Falle zu folgen haben und durch den Verzicht des Vaters gleichfalls ihr Staatsbürgerrecht verlieren, Angesichts der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 noch in fortdauernder Geltung steht?

Diese Frage ist wie folgt, entschieden worden: (Erl. des Württemb. Minist. des Innern vom 13. Februar 1883, Amtsbl. S. 45).

„Durch die §§. 15—18 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 sind die Gründe, aus welchen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit den darum Nachsuchenden verweigert werden darf, erschöpfend bestimmt und damit die Vorschriften des früheren Landesrechts, welche die Entlassung an vorübergehende Voraussetzungen knüpften, beseitigt worden.

Nach den Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes giebt der Umstand, daß der die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Nachsuchende unmündige unter seiner väterlichen Gewalt stehende Kinder im Lande zurückzulassen beabsichtigt, an sich keinen Grund ab, demselben die Entlassung zu versagen. Da aber der §. 19 jenes Gesetzes bestimmt:

„Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird ꝛc., so ist anderseits den die Entlassung ertheilenden Behörden die Entscheidung darüber anheimgegeben, ob bei der Entlassung eines Staatsangehörigen die unter dessen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder von der Entlassung auszunehmen seien oder nicht. Hierdurch ist die gegentheilige

§. 20*)

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können[1] ihrer[2] Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates[3] verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr[4] einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

Motive.

Der §. 20 handelt von der sogenannten Avokatorien im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr. Es erscheint völlig angemessen, den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen, wenn ein solcher Zurückberufungsbefehl nicht beachtet wird. Auch hier rechtfertigt es sich durch die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, die Befugniß zum Erlasse der bezüglichen Aufforderung ausschließlich in die Hand des Bundespräsidiums zu legen.

*) In der Anm. 4 zu §. 17 d. G. ist bereits erwähnt, daß die §§. 17 und 20 durch Spezialgesetz vom 21. Juli 1870 am Tage der Verkündigung des Gesetzes (22. Juli) in Kraft getreten sind.

Bestimmung des §. 17 der oben erwähnten Verordnung vom 15. August 1817 aufgehoben worden.

Es sind vielmehr die zur Ertheilung der Entlassung befugten Behörden nicht gehindert, Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit unter Zurücklassung der unter der väterlichen Gewalt des Auswandernden stehenden Kinder, auch wenn diese die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, stattzugeben. Diese Behörden haben aber in derartigen Fällen, unbeschadet anderweitiger Erwägungen stets auch die Frage zu prüfen, ob nicht bei den um die Entlassung Nachsuchenden die Absicht besteht, sich der ihnen obliegenden Alimentationspflicht bezüglich der zurückbleibenden Kinder in rechtswidriger Weise zu entledigen, und eine Ausnahme von der Entlassung der Kinder überall da nicht zuzulassen, wo die Erfüllung der Alimentationspflicht hinsichtlich derselben nicht in genügender Weise sichergestellt ist."

Zu §. 20.

1. können.

Die Verhängung der Strafe ist also in das Ermessen der Centralbehörde des Heimathsstaates gelegt, welche allein berufen ist, den dem Avokatorium nicht Folge Leistenden der Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären.

Das dabei zu beobachtende Verfahren Seitens der Centralbehörden der Bundesregierungen muß ein einheitliches sein. Es würde dem Geist dieser gesetzlichen Bestimmung durchaus widersprechen, wenn die Centralbehörden der Bundesstaaten bei Verhängung der Strafe nicht von gleichen Grundsätzen geleitet würden; denn wie das Avokatorium vom Kaiser ausgeht, wie es nicht

für die Angehörigen einzelner Bundesstaaten, sondern für das ganze Reich erlassen wird, wie die Frist, binnen welcher die Rückkehr zu erfolgen hat, und das Strafmaß gegen den Ungehorsamen — Verlust der Staatsangehörigkeit — einheitlich festgesetzt sind, so muß auch die Untersuchung und eventuelle Verurtheilung der einzelnen Fälle des Ungehorsams von den Centralbehörden nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

2. **ihrer.**

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des von der Strafe Betroffenen.

Wie in den Motiven zu §. 11 ausdrücklich gesagt ist, entspricht es dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes, bezw. Vaters theilen.

Allerdings wird in den auf den Verlust der Staatsangehörigkeiten bezüglichen §§. 19 und 21 Abs. 2 d. G. ausdrücklich hervorgehoben, daß die Entlassung, bezw. der Verlust der Staatsangehörigkeit in Folge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande, sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstrecken.

Man könnte daraus zu folgern geneigt sein, daß, da das Gesetz im §. 20 nicht ausdrücklich erwähnt hat, daß der Verlust sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstrecke, dieselben von dem Verluste der Staatsangehörigkeit des Ehemanns, bezw. Vaters nicht betroffen würden. Diese Schlußfolgerung erscheint nicht gerechtfertigt. Die Einschaltungen in §. 19 — insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird — und in §. 21 Abs. 2 — soweit sie sich bei dem Ehemanne, bezw. Vater befinden — bilden eben eine Ausnahme von dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, und es mußte dieselbe aus diesem Grunde besonders erwähnt werden. Soll aber nur der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß die Ehefrau und die minderjährigen Kinder dem Stande des Ehemannes, bezw. Vaters folgen, Anwendung finden, so bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung. Es kann daher daraus, daß zu §. 20 nicht besonders hinzugefügt wird, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstrecke, nicht, wie es vielfach geschieht, gefolgert werden, daß die Strafe nur den Ungehorsamen allein trifft, dessen Familienangehörige aber davon verschont bleiben.

3. **Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates.**

Die Entziehung der Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde des Heimathsstaates kommt außer in den §§. 20 und 22 d. G. auch in dem §. 4 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vor. In letzterem Falle ist ausdrücklich bestimmt, daß Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt werden, dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate verlieren (vergl. §. 13 Anm. 4 [§. 4 Anm. f]).

Eine gleiche Folge ist weder in dem §. 20, noch in dem §. 22 ausgesprochen.

G. Meyer in seinem Lehrbuche des D. St. R. §. 78 S. 174 nimmt an, daß der in den §§. 20 und 22 ausgesprochene Verlust sich auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates beschränke, durch dessen Centralbehörde die Entziehung erfolgt sei, indem sich dies durch argumentum e contrario aus der ausdrücklichen Erwähnung des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeiten im §. 4 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 ergebe und außerdem für diese Ansicht auch der Umstand spreche, daß in den Fällen der §§. 20 und 22 des Gesetzes der Verlust der Staatsangehörigkeit keineswegs mit Nothwendigkeit eintritt, sondern nur der Centralbehörde des Heimathsstaates die Möglichkeit der Entziehung gewährt wird. Dagegen ist Zorn (vergl. Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 1 §. 16, S. 271) der Ansicht, daß prinzipiell angenommen werden müsse, daß der durch die §§. 20 und 22 herbeigeführte Verlust der Staatsangehörigkeit auch den Verlust in jedem anderen Bundesstaate nach sich ziehen müsse, wie dies der §. 4 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 für den dort vorgesehenen Fall ausdrücklich bestimme. Die entgegengesetzte Ansicht ist, wie er meint, prinzipiell ganz unhaltbar und würde begrifflich einen unmöglichen Rechtszustand begründen.

Nach Laband a. a. O. S. 168 könnte durch die völlige Analogie der beiden Fälle die extensive Interpretation des mehrerwähnten §. 4 gerechtfertigt erscheinen, wenn ihr nicht der Charakter des Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes entgegenstände.

Hierzu muß bemerkt werden, daß vor allem zwischen dem §. 20 und dem §. 22 dieses Gesetzes zu unterscheiden ist.

Die in dem §. 20 enthaltene Bestimmung hat ihren Grund in der Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam aller Reichsangehörigen in einer das allgemeine Reichsinteresse betreffenden Angelegenheit; das allgemeine Reichsinteresse erheischt demzufolge, daß, wie bereits in Anm. 1 zu diesem Paragraphen dargelegt ist, hinsichtlich aller auf das Avokatorium bezüglichen Maßnahmen ein einheitliches Verfahren Platz greife.

In dem §. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874 ist vorgesehen, daß ein Reichsangehöriger, welcher mehrere Bundesindigenate besitzt, dieselben gleichzeitig verliert, wenn ihm in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist. Eine derartige Bestimmung fehlt in §. 20 d. G.; gleichwohl wird derjenige Reichsangehörige, welcher sich gegen den §. 20 vergangen hat und mehrere Indigenate in Deutschland besitzt, dieselben gleichzeitig verlieren, da voraussichtlich in Betreff der in §. 20 d. G. vorgesehenen Aberkennung der Staatsangehörigkeit von allen Bundesstaaten einheitlich verfahren werden wird. Es wird also in der That die Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf Grund des §. 20 dieselbe Folge haben, welche in dem §. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874 ausdrücklich vorgesehen ist.

Anders verhält es sich mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit in §. 22 d. G.

Die Annahme eines fremden Staatsdienstes ohne Erlaubniß der heimathlichen Regierung geht nur den betreffenden Einzelstaat an, und so lange nicht, wie im Falle des §. 20, das Interesse des Reichs es er-

§. 21.

Deutsche,[1 u. 1a] welche das Reichsgebiet[2] verlassen[3], [3a u. 3b] und sich zehn Jahre lang[4] ununterbrochen[5] im Auslande[6] aufhalten,[7] verlieren[8] dadurch ihre Staatsangehörigkeit I [3]. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts[9] aus dem Reichsgebiete[10 u. 2] oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres[11] oder Heimathsscheines[12] befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs[13 u. 13a] dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel[14] eines Reichskonsulats.[15] Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung[16] in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit I [3] erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau[17] und die unter väterlicher Gewalt[18] stehenden minderjährigen[19] Kinder,[20] soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater[21] befinden.[22]

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und[23] in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit I [3] erwerben, kann durch Staatsvertrag[24] die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten[25] sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines[26] befinden oder nicht.

---

heischt, ist auch kein Grund vorhanden, den gegen das Avokatorium der Einzelstaatsregierung Zuwiderhandelnden außer mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit des avocirenden Einzelstaates auch mit dem Verluste der ihm etwa noch zustehenden anderen Bundesindigenate zu bestrafen (vergl. von Rönne a. a. O. S. 36).

4. einer Kriegsgefahr.

Bei eingetretener allgemeiner Mobilmachung haben sich alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes, zu welchen nach §§. 11 und 22 d. G. vom 11. Februar 1888, betr. die Aenderungen der Wehrpflicht, auch die der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören, unverzüglich in das Inland zu begeben, es sei denn, daß der ihnen ertheilte Urlaub bei gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militairverhältnisse verlängert worden ist.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats-Atteste, oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat (vergl. Ziffer 19 Abs. 2 der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen militairischen Ergänzungsbestimmungen vom 11. März 1888).

Deutschen,[27] welche ihre Staatsangehörigkeit I [3] durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit[28] erworben haben, kann[29] die Staatsangehörigkeit I [3] in dem früheren Heimathsstaate[30] wieder verliehen werden,[31] auch ohne daß sie sich dort niederlassen.[32]

[33] Deutsche,[27] welche ihre Staatsangehörigkeit I [3] durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben[34] und demnächst in das Reichsgebiet zurückkehren,[35] erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate[36] I [3], in welchem sie sich niedergelassen haben,[37] durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen[38] ihnen ertheilt werden muß.[39]

Motive.

Die in diesem Paragraphen enthaltene, in dem größten Theil des Bundesgebiets bereits in Geltung befindliche Vorschrift, nach welcher der Verlust der Bundes- beziehentlich Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten soll, ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung; in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit thatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst. Eine solche Vorschrift ist unentbehrlich für ein Gemeinwesen, welches wie der Norddeutsche Bund, die schwerwiegendsten persönlichen Leistungen von seinen Angehörigen in Anspruch nimmt. Ein solches Gemeinwesen ist es seinen im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen schuldig, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf das Band der Angehörigkeit von selbst als aufgelöst gilt und mit den staatsbürgerlichen Rechten auch die Verpflichtungen gegen den Staat ein Ende nehmen. Die Gesetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu sorgen haben, daß denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierauf zielt außer der Geräumigkeit der Frist an sich die Vorschrift, daß dieselbe gegenüber Inhabern von Reisepapieren und Heimathsscheinen, erst von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet, sowie daß sie durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats unterbrochen wird.

Es fragt sich noch, ob und inwieweit der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf sich auf die Angehörigen des Abwesenden erstrecken soll, und zwar:

a) wenn die Angehörigen zurückgeblieben sind,

b) wenn sie dem Ehemanne, resp. Vater in das Ausland gefolgt sind.

Zu a kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verlust diejenigen Angehörigen eines Ausgewanderten, welche im Bundesgebiete zurückbleiben, nicht treffen soll. Dies wird durch den Wortlaut des §. 21 al. 1 im Zusammenhange mit dem Eingange des §. 13 genügend bestimmt ausgedrückt sein.

Zu b. Dagegen scheint eine besondere Bestimmung wie sie der zweite Absatz des §. 21 enthält, erforderlich zu sein.

Dieser Satz erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder entstehen können. Es dürfte sich jedoch verstehen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten.

Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit entstehen können, daß die Bestimmung des §. 21 auch gegen solche Kinder eines Norddeutschen, welche im Auslande geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, in Anwendung kommt.

Sodann hat in dem dritten Absatze des §. 21 eine Ausnahme von der Regel zugelassen werden müssen, daß es eines zehnjährigen Aufenthalts im Auslande bedarf, um die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu verlieren. In Verbindung mit dem Umstande, daß diese Eigenschaft nach dem System des gegenwärtigen Entwurfs durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, hat jene Regel zur Folge, daß Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staatsbürgerrecht erworben haben, innerhalb der zehnjährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Norddeutschen behalten, und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst herangezogen, beziehungsweise wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können.

Dies hat einzelnen Staaten gegenüber zu Unzuträglichkeiten und Weiterungen geführt, zu deren Abstellung zwischen dem Bunde und den hierbei am meisten betheiligten Vereinigten Staaten von Amerika der Vertrag vom 22. Februar 1868 (B.G.Bl. S. 228) geschlossen ist, in dessen Art. 1 bestimmt ist:

„Daß Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen."

Es würde über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertragsbestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die zehnjährige Verlustfrist gänzlich fallen lassen wollte. Andererseits würde es nicht genügen, unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen, es mußte vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des §. 21.

Wenn auch die in den §. 21 übernommene Vorschrift des Bundeskonsulatsgesetzes, wonach die Staatsangehörigkeit durch den Eintrag in die Konsulatsmatrikel gegen Verjährung geschützt werden kann, die Erhaltung der Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert, so werden doch, namentlich so lange jene Vorschrift neu und nicht allgemein bekannt ist, die Fälle nicht ausgeschlossen sein, in welchen ein Norddeutscher seine bisherige Staatsangehörigkeit durch Ablauf der zehnjährigen Frist verliert, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Bisher stand es in solchen Fällen dem früheren Heimathsstaate (sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen im Wege waren) frei, die erloschene Staatsangehörigkeit auf Nachsuchen wieder zu verleihen, gleichsam eine Restitution eintreten zu lassen. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber darf die Staatsangehörigkeit an Ausländern (und als Ausländer wird Jeder zu betrachten sein, welcher seine Norddeutsche Staatsangehörigkeit verloren, auch wenn er keine andere erworben hat) nur unter gewissen Bedingungen verliehen werden, bei welchen die Niederlassung im Bundesgebiete vorausgesetzt ist. Es würde hiernach kein Bundesstaat seinen früheren Angehörigen in dem unterstellten Falle wieder naturalisiren können, es sei denn, daß derselbe sich auch in der alten Heimath wiederum niederließe. Dies könnte solchen gegenüber, welche im Auslande fest etablirt sind und gleichfalls Werth darauf legen, ihre alte Staatsangehörigkeit wieder zu erhalten, zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Solche Schwierigkeiten zu beseitigen, ist der Zweck des letzten Absatzes des §. 21.

Zu §. 21.

1. Deutsche.

Steht den deutschen Standesherren trotz der Auflösung des ehemaligen Deutschen Bundes die ihnen in Gemäßheit des Art. XIV. Ziffer 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 gewährleistete unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts nicht nur in jedem zu dem Bunde gehörigen, sondern auch in jedem mit dem Bunde im Frieden lebenden Staate noch zu, oder unterliegen sie, wie jeder Reichsangehöriger vorbehaltlos den Bestimmungen des §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870?

Diese Frage ist in Preußen schon unter der Herrschaft des Indigenatsgesetzes vom 31. Dez. 1842, dessen §. 23 dem §. 21 des Reichsgesetzes im Wesentlichen entspricht, zur Sprache gekommen und von dem zuständigen Ministerium, sowie durch Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 14. Juli 1864 (s. Oppenhoff Rechtssprech. Band V S. 75 ff.) dahin entschieden worden, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des §. 23 des preußischen Indigenatsgesetzes auch auf die Standesherrn Anwendung finden. Inzwischen ist die mit diesem Erkenntniß vertretene Rechtsansicht auch für das Reich insofern maßgebend geworden, als durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 die noch vom früheren deutschen Bundesrecht den standesherrlichen Familien zugestandene freie Wahl des Aufenthalts in der durch die Reichsgesetzgebung eingeführten allgemeinen Freizügigkeit aufgegangen ist — (vergl. v. Mohl deutsches Staatsrecht S. 192 Anm. 1; v. Rönne Staatsrecht der Preußischen Monarchie 4. Aufl. Bd. II §. 152 S. 282 Anm. 1; Schulze preußisches Staatsrecht Bd. 1 §. 125 S. 446 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 1 §. 158 S. 404; Seydel a. a. O. S. 159.) — und sich weder aus dem Wortlaute noch aus der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 eine von der obenerwähnten Rechtsansicht abweichende Auffassung begründen läßt.

Seydel erwähnt übrigens a. a. O. S. 160, daß Seitens der bayerischen Behörden in dem Falle der Ausweisung des Jesuitenpaters Grafen Fugger aus Regensburg ausdrücklich anerkannt worden ist, daß alle reichsrechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit, insbesondere die durch das Jesuitengesetz ausgesprochene, gleichmäßig auf die Mitglieder standesherrlicher Familien Anwendung finden.

Ein Standesherr, welcher seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1871 sich 10 Jahre ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, wird sonach, wie jeder anderer Deutscher unter den im §. 21 Abs. 1 d. G. gegebenen Voraussetzungen, seines Indigenats oder seiner Indigenate ohne Weiteres verlustig gehen und nur nach Vorschrift der Absätze 4 und 5 dieses Paragraphen die Staatsangehörigkeit wieder erwerben können.

Das frühere in verschiedenen deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesene Recht der forensischen Standesherrn, durch die bloße von der landesherrlichen Acceptation begleitete Subjectionserklärung (Huldigung) das Indigenat zu erwerben, ist gleichfalls aufgehoben; es regelt sich vielmehr die Aufnahme, Naturalisation, Renaturalisation und Wiederaufnahme der Standesherrn lediglich nach den für jeden Deutschen im Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 maßgebenden Bestimmungen.

1a. Deutsche.

Ein Deutscher, welcher in Folge seiner amtlichen Stellung, gleichviel ob er im Dienste eines Bundesstaates oder im Reichs- oder Kolonialdienste, sich im Auslande aufhält, ist den Bestimmungen des stillschweigenden Verlustes der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nicht unterworfen.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande kann nämlich nur diejenigen treffen, die freiwillig nach dem Auslande ausgewandert sind, nicht aber diejenigen, die im Dienst des Staates nach dem Auslande gesandt werden und dort so lange verbleiben müssen als der Dienst es erheischt; denn der durch die amtliche Stellung gebotene Aufenthalt im Auslande kann unmöglich als eine Zerreißung des Bandes der Nationalität angesehen werden, worin die Motive zu §. 21 d. G. den rechtfertigenden Grund für den fraglichen Rechtsverlust erblicken. Auch diejenigen Deutschen, welche ohne direct ein Staatsamt zu bekleiden oder vom Staate besoldet zu werden, zur Erfüllung einer Mission vom Staate ins Ausland gesandt werden, können, so lange diese Mission währt, durch den Aufenthalt im Auslande ihrer Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen.

Dagegen schützt die Stellung eines Kaiserlichen Wahlkonsuls im Auslande nicht vor jenem Verluste, auch nicht, wenn er zu einer Zeit zum Wahlkonsul des Reichs bestellt worden ist, als er noch Reichsangehöriger war, demnächst aber versäumt hat, die zur Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit geeigneten Schritte (Immatrikulirung) vorzunehmen. Die Ernennung zum Wahlkonsul ist nämlich keine Bestallung durch welche gemäß §. 9 d. G. die Staatsangehörigkeit stillschweigend erworben wird. Den Wahlkonsuln ist auch nicht, wie den im Auslande angestellten Berufsbeamten, der Aufenthalt im Auslande dienstlich zugewiesen, sie haben denselben vielmehr freiwillig dort genommen, bevor sie mit einem Konsularamte bekleidet worden sind; das Amt fesselt sie auch nicht, sie legen es nieder, sobald ihre Privatinteressen eine Verlegung des Wohnsitzes angezeigt erscheinen lassen, ihr persönlicher Wohnsitz bleibt daher unverändert und es finden auf sie die im §. 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61 ff.) getroffenen Bestimmungen über den Gerichtsstand der Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, keine Anwendung. Auch ist schon daraus ersichtlich, daß zwischen dem Amt eines Wahlkonsuls und der Staatsangehörigkeit keinerlei Zusammenhang besteht, daß auch Nicht-Deutsche mit diesen Stellen bekleidet werden.

Will daher ein im Auslande wohnhafter Deutscher, welcher daselbst die Stelle eines Wahlkonsuls des Reichs bekleidet, seine Staatsangehörigkeit bewahren, so muß er sich, wie dies für alle andere Reichsangehörige vorgeschrieben ist, in die Konsulatsmatrikel einzeichnen. (s. Anm. 14 zu diesem Paragraphen.)

Eine weitere Frage, ob ein zur Disposition gestellter Offizier,[a]) welcher sich befugter Maaßen im Auslande aufhält, die im § 21 d. G. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen hat, um sich bei zehnjähriger oder längerer Abwesenheit von seinem Heimathslande die Fortdauer seiner Staatsangehörigkeit zu wahren, ist von den obersten Reichsbehörden[b]) dahin entschieden worden,

a) Diese Entscheidung ist auch auf den zur Disposition gestellten Civilbeamten anwendbar, sofern derselbe sich befugter Maßen im Auslande aufhält.

b) In dem Spezialfalle, welcher die obige Frage angeregt hatte, handelte es sich um einen preußischen Offizier. Die in Betracht kommenden preußischen Ressortminister haben sich der Entscheidung der Reichsbehörden angeschlossen.

daß es in dem angegebenen Falle zur Erhaltung der Staatsangehörigkeit der nach §. 21 vorzunehmenden Schritte — Erneuerung des Passes oder Heimathsscheines, Immatrikulirung in ein Konsulatsregister, Rückkehr nach Deutschland — nicht bedarf.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen.

Die Entschließung, mittelst welcher ein Offizier zur Disposition gestellt wird, bezweckt allerdings, die thatsächliche Verwendung des letzteren unter der Fahne zeitweise aufzuheben und sein Verhältniß zu demjenigen einzelnen Truppentheile, welchem er bisher angehörte, aufzulösen; dagegen soll durch jene im Falle der Mobilmachung von selbst außer Kraft tretende Aufhebung der jeweiligen Verwendung in der Armee nicht auch das Verhältniß des Offiziers zum Heere, als Ganzem, gelöst oder verändert werden, vielmehr dauert das bisherige Dienstverhältniß materiell unbeeinträchtigt und nur insoweit in äußerlich veränderter Gestalt fort, als es der vorläufige Wegfall der laufenden dienstlichen Funktionen und das Aufhören der Kontrole durch einen aktiven Truppentheil mit sich bringt. Diese Auffassung liegt auch den Bestimmungen zu Grunde, welche in Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung — woselbst insbesondere unter Ziffer 4 bezüglich der Ertheilung des Auswanderungskonsenses zwischen zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offizieren unterschieden wird — sowie in § 5 der Kontrol-Ordnung enthalten sind.

Besteht aber das Dienstverhältniß des zur Disposition gestellten Offiziers noch fort, so erscheint auf Grund des §. 9 d. G. die Möglichkeit eines Verlustes der Staatsangehörigkeit durch fortgesetzten, von der zuständigen Behörde ausdrücklich gestatteten Aufenthalt im Auslande so lange für ausgeschlossen, als nicht eine Verabschiedung des betreffenden Offiziers erfolgt ist.

Die im §. 9 enthaltene Bestimmung des stillschweigenden Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Anstellung, bezweckt nämlich vor Allem, daß die in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaats I [3] Aufgenommenen sofort mit der Anstellung Inländer werden. Mit der Staatsanstellung soll die Eigenschaft eines Inländers Hand in Hand gehen. So lange daher die Angestellten, ob sie erst durch die Anstellungsurkunde Inländer geworden oder es bereits durch Abstammung sind, sich im Dienste befinden, können sie den auf den stillschweigenden Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglichen Bestimmungen des §. 21 d. G. nicht unterworfen sein. Es geht dies namentlich auch hervor aus §. 15 d. G., wonach den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen worden sind, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht ertheilt werden darf; diese gesetzliche Bestimmung könnte aber jederzeit illusorisch gemacht werden, wenn der Angestellte es in seiner Hand hätte, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande den Verlust seiner Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

2. Reichsgebiet.

Nach einem Erkenntnisse des preußischen Obertribunals vom 16. März 1859 (Entsch. Bd. 42, Criminalsachen S. 7 ff., Goltdam. Archiv Bd. VII und Bd. XV S. 800) werden preußische Schiffe, welche das räumliche Gebiet

des preußischen Staats verlassen haben und sich auf offenem Meere befinden, nach einer völkerrechtlich anerkannten Rechtsfiktion als wandelnde Gebietstheile des vaterländischen Territoriums betrachtet. Es besteht hierbei kein Unterschied ob das Schiff ein Kauffahrtei- oder Kriegsschiff ist (vergl. Perels Internationales Seerecht S. 47 u. 65). Hiernach wird für einen Deutschen, der das Reichsgebiet verlassen und auf einem deutschen Schiffe sich nach dem Auslande begeben hat, die zehnjährige Frist, falls der Betreffende nicht mit einem Reisepapier oder Heimathsschein versehen ist, erst mit dem Tage beginnen, an welchem er das deutsche Schiff verlassen und im Ausland Wohnung genommen hat. Ebenso wird gegen einen zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Deutschen die zehnjährige Frist erst dann zu laufen beginnen, wenn er auf einem ausländischen Schiffe Dienst genommen hat, und unterbrochen werden, sobald er wieder für ein deutsches Schiff angemustert ist.

3. verlassen.

Die in der Session des preußischen Landtags von 1860/61 aufgeworfene Frage, ob die durch Amnestie (nach der Thronbesteigung im Jahre 1861) Begnadigten, wenn sie sich länger als 10 Jahre im Auslande aufgehalten, das preußische Staatsbürgerrecht verloren haben, ist Seitens des Justizministers in Vertretung der Regierung, wie folgt, bejaht worden:

„Der Amnestie-Erlaß habe sich nämlich nur die Aufgabe gestellt, diejenigen Nachtheile, welche in dem ergangenen Erkenntnisse ihre Quelle haben, abzuwenden; es falle demnach nur dasjenige in den Bereich der Amnestie, was den Charakter der Strafe habe. Der Verlust der Eigenschaft als Preuße gehöre aber einem ganz anderen Gebiete, nicht demjenigen des Strafrechts, sondern des Staatsrechts, an; er sei nicht Folge der Verurtheilung, entspringe vielmehr einem außerhalb des richterlichen Strafurtheils liegenden Umstande.“ (s. Stenogr. Ber. des Abg. H. 1861 Bd. III S. 138[b].)

Dagegen, Koch Landrecht 6 Aufl. Bd. 4 S. 947 Anm. 24[c].

3[a]. verlassen.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die aus dem Reichsgebiete austretenden Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubniß zum Verlassen des Gebietes bedurften oder nicht. Andererseits werden durch den §. 21 d. G. die strafrechtlichen Folgen nicht berührt (vergl. die Militairges. des Deutschen Reichs Bd. I Abth. II S. 80 Anm. 1).

3[b]. verlassen.

Es ist in den Motiven zur Vorlage dieses Gesetzes bereits darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des §. 21 Abs. 1 auch gegen solche Kinder eines Deutschen in Anwendung kommt, welche im Auslande geboren sind und das Reichsgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen“ haben.

4. zehn Jahre lang.

Die Bedeutung dieser Bestimmung, welche zuerst in dem preußischen Indigenatsgesetze vom 31. Dez. 1842 in Geltung trat, ist an sich eine ähnliche, wie die der Verjährung. Es wird hierdurch ein Zeitabschnitt festgesetzt, nach dessen Ablauf die bisherige Verbindung mit dem Heimathlande gelöst ist, falls

nicht in der Zwischenzeit zur Aufrechterhaltung dieser Verbindung die in dem Gesetze vorgesehenen Schritte geschehen sind.

„Das Gesetz geht von der Idee aus, daß, wenn Jemand 10 Jahre lang keinen Schritt gethan hat, um seine Verbindung mit der Heimath aufrecht zu erhalten, dann der Wille präsumirt werden darf, daß er dieses Band lösen will.“ (s. Sten. Ber. des Abg. H. Jahrg. 1869 II S. 1678.)

5. ununterbrochen.

Nach Seydel a. a. O. S. 154 wird die Verjährungsfrist durch eine, wenn auch nur vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsgebiet unterbrochen; dagegen soll eine, wenn auch längere Geschäfts- oder Besuchsreise nach Deutschland die Verjährung nicht unterbrechen. Derselben Meinung ist auch Landgraff, a. a. O. S. 643.

Die Ansichten Seydel's und Landgraff's finden weder im Wortlaute, noch im Geiste des Gesetzes ihre Begründung.

Das Wort „ununterbrochen“ kann streng genommen nur bedeuten, daß der Aufenthalt des im Auslande Weilenden eine fortlaufende Reihe von 10 Jahren gedauert hat und der Betreffende innerhalb dieses Zeitraums nie nach Deutschland zurückgekehrt ist.

Aber auch mit dem Geiste des Gesetzes dürfte die von Seydel und Landgraff gegebene Auslegung des Wortes „ununterbrochen“ im Widerspruche stehen.

„Die Vorschrift, nach welcher der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten soll, heißt es in den Motiven, ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung: in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit thatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst.“

Nicht darauf kommt es also an, ob der Aufenthalt im Auslande unterbrochen worden ist oder nicht; denn die Thatsache einer solchen Unterbrechung, welche eigentlich von dem Aufgeben des Wohnsitzes gefolgt sein müßte, wird sich immer nur sehr schwer feststellen lassen, sondern der Kernpunkt der Frage liegt darin, ob die Abwesenheit von der Heimath zehn Jahre lang ununterbrochen gewährt hat oder nicht. Ist der Betreffende während des zehnjährigen Zeitraums seines Aufenthalts im Auslande in Deutschland gewesen, so ist das nicht nur eine Thatsache, die sich leicht feststellen läßt, sondern eine derartige Rückreise bekundet mehr, als alles Andere, den Willen des Betreffenden, das Band der Nationalität, das ihn an seine Heimath knüpft, nicht zerrissen zu sehen. Durch diese Rückreise in die Heimath führt er unter erheblicheren Kosten und Schwierigkeiten wirklich aus, was durch die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats nur fingirt wird, nämlich, daß er zu seinem Vaterlande Beziehungen aufrecht erhalten will.

Im Uebrigen ist in der preußischen Verwaltungspraxis das Wort „ununterbrochen“ stets dahin ausgelegt worden, daß jedwede Rückreise nach Deutsch-

land, ob der Aufenthalt daselbst von kürzerer oder längerer Dauer sei, den Fortgang der zehnjährigen Frist hemme.

Auch Sarwey a. a. O. S. 171 ist der Meinung, daß da der bloße Aufenthalt, nicht die Wohnsitznahme im Auslande, entscheidet, auch die vorübergehende Rückkehr die Unterbrechung der Frist zur Folge hat.

6. Ausland.

Der §. 6 Abs. 3 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75 ff.) vom 15. März 1888 (R.G.Bl. S. 71) bestimmt:

„Im Sinne des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland."

Der Aufenthalt eines Deutschen in den deutschen Schutzgebieten wird also von nun ab dem Aufenthalte im Reichsgebiete gleich geachtet. Dagegen werden die Schutzgebiete als Ausland zu betrachten sein, wenn es sich um die Erfüllung der Militairpflicht der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Deutschen handelt. Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Landsturmpflichtige müssen sich also bei etwaiger allgemeiner Mobilmachung, bezw. im Falle eines Avokatoriums, nach Deutschland zurückbegeben, sofern sie nicht in Gemäßheit des §. 4 Nr. 4 und des §. 28 des Gesetzes vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, von der Rückkehr entbunden sind (vergl. Anm. 20 zu §. 15 d. G.).

7. aufhalten.

Es kommt dabei gar nicht darauf an, ob der Aufenthalt im Auslande mit einer festen Wohnsitznahme daselbst verknüpft ist oder nicht.

8. verlieren.

Der selbstständige Verlust der Staatsangehörigkeit tritt nur dann ein, wenn die betreffende Person sich im Alter der Volljährigkeit 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (vergl. auch Anm. 19 zu diesem Paragraphen).

Mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit erlöschen alle mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten. Es sind daher diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des §. 21 d. G. ihre Staatsangehörigkeit verloren haben und bei ihrer Rückkehr nach Deutschland sich im Besitze einer anderen Staatsangehörigkeit befinden, in Bezug auf die Wehrpflicht als Ausländer zu erachten; als solche können sie auch jederzeit aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden.

Dagegen sind solche Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, nach §. 11 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874, (R.G.Bl. S. 45 ff.) wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückbehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Durch diese Einstellung in das deutsche Heer erwerben die betreffenden Personen jedoch nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit wieder.

Die Absicht des §. 11 ist, wie der Präsident des Reichskanzleramts bei Berathung dieses Paragraphen bemerkt hat, lediglich die gewesen, das Privilegium der Heimathlosen, welche keinem Staate unterthan und deshalb auch der Militairpflicht keines Staates unterworfen sind, aufzuheben (vergl. Stenogr. Bericht des Reichstags Session 1874 Band II S. 845).

9. von dem Zeitpunkte des Austritts.

vergl. Anm. 2 zu diesem Paragraphen.

Für die beim Erlasse des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bereits im Auslande befindlich gewesenen Angehörigen jener Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wurde der Lauf dieser Frist durch das Reichsgesetz nicht unterbrochen (vergl. §. 25 Anm. 1).

Für die Angehörigen der anderen Bundesstaaten begann die Verjährungszeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also mit Ausnahme von Bayern (13. Mai 1871) und Elsaß-Lothringen (31. März 1873) — mit dem 1. Jan. 1871.

10. Austritt aus dem Reichsgebiete.

Schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 konnte das zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet in Gemäßheit des §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 und des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 nicht mehr als Ausland betrachtet werden.

Ein Norddeutscher, welcher in den Jahren von 1868—1871 seinen Heimathsstaat verlassen hatte, um sich in einem andern zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate aufzuhalten, konnte mithin, auch wenn es z. B. nur eines einjährigen Aufenthalts im Auslande bedurfte (Bremen), um seiner Staatsangehörigkeit verlustig zu gehen, diese seine Staatsangehörigkeit durch einen Aufenthalt im Bundesgebiete nicht mehr verlieren.

In einem Spezialfalle, in welchem es sich darum handelte, zu entscheiden, ob ein in der Schweiz ansässiger bremischer Staatsangehöriger durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren habe, war von der zuständigen Behörde festgestellt worden, daß derselbe seit dem Jahre 1868 ohne Paß seinen Heimathsstaat verlassen habe, er also nach dem früheren bremischen Indigenatsgesetze vom 1. Januar 1863 bereits im Jahre 1869 seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sei. Nachdem jedoch ermittelt worden war, daß der Betreffende vom Jahre 1868—1871 in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate und vom Jahre 1871—1876 in Bayern sich aufgehalten hatte, konnte ein Verlust der Staatsangehörigkeit des Betreffenden durch Verjährung nicht angenommen werden.

11. Reisepapiere.

Nach der Ausführungsbestimmung des Preuß. Minist. des Innern zum Gesetze vom 12. October 1867 über das Paßwesen vom 30. December 1867

(Minist.Bl. 1868 S. 4) sind fortan zu den Reisepapieren nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen.

Andere Legitimationsurkunden dagegen, welche, wie die Motive zum Paßgesetze sagen, zwar allerdings auch als Legitimationsdokumente dienen, damit aber einen andern mit dem Paßwesen nicht im Zusammenhang stehenden Zweck verbinden, wie namentlich: Dienstbücher, Dienstkarten, Seefahrtsbücher der Matrosen, Bücher der Dienstmannschaft &c. sind keine Reisepapiere.

Es fragt sich indeß, ob das Wort Reisepapiere in dieser Beschränkung aufzufassen ist und ob nicht vielmehr auch für die Reise in's Ausland ausgestellte Wanderbücher, oder Militairpässe &c. als Reisedokumente zu erachten sind. Diese Frage ist mit Rücksicht auf die in der zweiten Berathung des Gesetzes vor dem Reichstage Seitens des Präsidenten des Bundeskanzleramts abgegebene Erklärung zu bejahen.

„Wer Norddeutschland verläßt," sagt derselbe (s. Stenogr. Ber. 1870 Bd. I S. 267) „und entweder mit irgend einem Reisedokumente, oder mit einem Heimathscheine versehen ist" &c.

Aus dieser allgemeinen Fassung „irgend ein Reisedokument" im Zusammenhang mit dem ganzen Inhalte dieser Erklärung kann nur gefolgert werden, daß man dem Ausdrucke „Reisepapier" nicht eine sich nur auf Reisepässe oder Paßkarten beschränkende Auslegung geben, sondern darunter auch jedes andere von einer zuständigen Behörde ergangene, zur Reise ins Ausland gültige Dokument: als Dienst-, Wander-, Seefahrtsbuch oder Militairpaß, verstanden wissen wollte.

In einem Spezialfalle ist von den zuständigen preuß. Ressortministern entschieden worden, daß eine mit einem zur Reise in's Ausland gültigen, auf zwei Jahre ausgestellten Militairurlaubspasse versehene Person die Staatsangehörigkeit noch besitzt, wenn seit dem Ablauf dieses Passes die zehnjährige Frist nicht verstrichen ist. —

12. Heimathschein.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 d. G. unterm 20. Januar 1881 beschlossen, daß die Heimathscheine nach einheitlichem Formulare auszustellen sind und daß die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines auf einen längeren Zeitraum als auf fünf Jahre nicht bemessen werden darf. (Ein Abdruck des Formulars befindet sich im Anh. Anl. Nr. 4).

Die in Rußland sich aufhaltenden preussischen Staatsangehörigen erhielten ehedem auf Grund von Heimathscheinen Seitens der preußischen Gesandtschaft zu St. Petersburg Schutzscheine, welche deren Inhabern das unbehinderte Verweilen innerhalb der Grenzen des Russischen Reichs*) sicherten.

*) Für die in Polen lebenden Preußen wurden Schutzscheine nicht ausgestellt. Die Einrichtung der Schutzscheine für Ausländer in Rußland beruhte besonders darauf, daß dieselben dort besonderer Vergünstigungen theilhaftig sind und die Ausländereigenschaft deshalb einer besonderen Legitimation den russischen Behörden gegenüber Seitens der betreffenden Gesandtschaft bedurfte. In Polen dagegen genießt der Ausländer den Schutz der Gesetze in gleichem Maße wie der Inländer und es wäre deshalb zwecklos gewesen, die Eigenschaft als Ausländer den inländischen Behörden gegenüber besonders zu kennzeichnen.

Derartige Schutzscheine wurden an Personen im militairpflichtigen Alter bis zum 3. Konkurrenzjahre und an Personen, welche ihrer Militairpflicht Genüge geleistet hatten, auf unbestimmte Zeitdauer ertheilt (s. Minist.Bl. 1864 S. 123 und wegen solcher Schutzscheine auf unbestimmte Zeitdauer Anm. 13 zu diesem Paragraphen).

Nachdem jedoch durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 den in Rußland wohnhaften Deutschen Gelegenheit gegeben worden ist, sich durch Eintragung in die Matrikel des zuständigen Kais. Konsulats die Fortdauer der Staatsangehörigkeit zu sichern, ist der Kais. Botschafter zu St. Petersburg zur Zeit angewiesen worden, Schutzscheine nicht mehr auszustellen. Der in Rußland lebende Deutsche hat nunmehr seine Eigenschaft als Ausländer durch Vorlage eines Matrikelscheins zu bekunden.

13. von dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere.

Eine einheitliche Bestimmung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Pässe ist in dem Reichsgesetze über das Paßwesen vom 12. October 1867 (B.G.Bl. S. 33) nicht enthalten.

Nach der Allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu §. 25 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) sind die Konsuln befugt, nicht nur Pässe zu ertheilen, sondern dieselben auch zu verlängern, wenn die Inhaber der betreffenden Pässe nachweisen, daß ihrer Befugniß zur Reise oder zum weiteren Aufenthalte im Auslande keine bekannten gesetzlichen Hindernisse z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung ꝛc. oder begründete Einsprache der Landesbehörde entgegenstehen und wenn namentlich eine um Ertheilung oder Verlängerung des Passes nachsuchende, dem Beurlaubtenstande angehörige Person nachweist, daß sie ihren militairischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militairischen Urlaubs nachgekommen ist. Dieselbe Befugniß der Ertheilung oder Verlängerung des Passes steht unter den vorerwähnten Voraussetzungen auch den Gesandten des Reichs bezw. den Gesandten jedes Bundesstaats für dessen Landesangehörige zu.

Es ist somit einem im Auslande sich aufhaltenden Deutschen, welcher sich zur Wahrung seiner Staatsangehörigkeit in die Matrikel eines Konsulats nicht eintragen lassen kann, immerhin die Gelegenheit gegeben, dadurch, daß er sich einen neuen Paß ertheilen, oder den abgelaufenen Paß verlängern läßt, den Beginn der zehnjährigen Verjährungsfrist hinauszuschieben.

Ist der Paß*) oder ein Heimathschein auf unbestimmte Zeit oder ohne Bestimmung über die Dauer seiner Gültigkeit ausgestellt, — was besonders hinsichtlich der Heimathscheine vor Inkrafttreten des in der vorausgehenden Anmerkung 12 erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 20. Januar 1881 in vielen Bundesstaaten üblich war — so kann eine Verjährung der Staatsangehörigkeit für den Inhaber überhaupt nicht eintreten.

*) Paßkarten kommen hier nicht in Betracht, weil dieselben nach Art. 5 des zwischen den deutschen Bundesstaaten vereinbarten Paßkarten-Vertrags d. d. Dresden den 21. October 1850 nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig sind und deshalb in den Paßkarten eine Gültigkeitsdauer überhaupt nicht vermerkt ist.

Hiermit stimmt eine Verordnung des Kgl. Sächsischen Minist. des Innern vom 28. Februar 1882 (s. Reger Entsch. Bd. V S. 89) überein, welche mit Rücksicht auf die im Bundesrath zum Ausdruck gelangten Anschauungen (Verhandlungen des Bundesraths 1880/81 Drucksachen Nr. 135) über die Wirksamkeit der nach den früheren Landesgesetzen ausgestellten Heimathscheine bestimmt, daß die Besitzer von ohne Gültigkeitsdauer ausgestellten Heimathscheinen auch jetzt noch als sächsische Staatsangehörige ohne Weiteres anerkannt werden müssen.

Ebenso verhält es sich mit den in Rußland sich aufhaltenden Inhabern der auf unbestimmte Zeit ausgestellten Schutzscheine (s. Anm. 12 zu diesem Paragraphen).

In einem Spezialfalle ist die Frage, ob ein für einen selbstständigen Minderjährigen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer ausgestellter Heimathschein für den Inhaber lebenslängliche Geltung habe, zur Erörterung gelangt und von dem preuß. Minister des Innern unter der Voraussetzung bejaht worden, daß die Urkunde im übrigen rite ausgefertigt sei und sonstige Gründe für ihre Unwirksamkeit nicht vorliegen.

Dagegen findet der Grundsatz, daß Heimathscheine, welche nicht für eine bestimmte Zeit, sondern ohne jeden Vorbehalt hinsichtlich der Dauer ihrer Gültigkeit ausgestellt sind, für die Lebenszeit der Inhaber Geltung haben, nur auf die *Inhaber* solcher Heimathscheine Anwendung, nicht aber auf die in denselben *mitaufgeführten minderjährigen unselbstständigen* Familienangehörigen. Für die letzteren hat die Bescheinigung vielmehr nur so lange Geltung, als sie selbst nicht in der Lage sind, ein selbstständiges Staatsangehörigkeitsverhältniß zu begründen. Mit Eintritt dieses Zeitpunkts, also mit dem Tage der erlangten Großjährigkeit, sind solche Personen nach ihrem eigenen Rechtsstande zu behandeln und daher eintretenden Falles die Bestimmungen des §. 21 Abs. 1 d. G. auf sie in Anwendung zu bringen.

13a.

Die Ertheilung von *Pässen* oder *Heimathscheinen* an im Auslande sich aufhaltende preußische Staatsangehörige ist, — nach den in Preußen geltenden Bestimmungen — dem diskretionären Ermessen der zuständigen Landespolizeibehörden überlassen und kann, sobald begründete Bedenken entgegenstehen, versagt werden.

Personen, welche ihrer Militairpflicht nicht genügt haben, sind Heimathscheine nicht zu verabfolgen, auch dann nicht, wenn die betreffende Person, zu einer Geldstrafe verurtheilt, letztere berichtigt haben sollte; denn durch Entrichtung der Geldstrafe wird der Verurtheilte der Erfüllung seiner Militairpflicht oder der sonstigen aus der Staatsangehörigkeit sich ergebenden Verpflichtungen nicht enthoben. Erst wenn er diesen letzteren Genüge geleistet hat, kann er auf Ertheilung eines Passes oder Heimathscheines bei der zuständigen Heimathsbehörde Anspruch erheben.

Auch kann der Heimathschein versagt werden, um die Erfüllung der dem Gesuchsteller im Heimathslande noch obliegenden Verpflichtungen, bei-

spielsweise die Berichtigung rückständiger Steuern, zu erzwingen (vergl. Erl. des Preuß. Minist. des Innern vom 13. und 17. Juli 1860 Minist.Bl. S. 150 und 193).

14. Matrikel.

Der §. 12 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867 betr. die Organisation der Reichskonsulate ꝛc. (B.G.Bl. S. 137) lautet:

„Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen."

„So lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

Hierzu bemerkt die Allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln vom 6. Juni 1871 Folgendes:

„In die von dem Konsul zu führende Matrikel werden nur diejenigen Reichsangehörigen eingetragen, welche in dem Amtsbezirke des Konsuls wohnen und sich bei ihm behufs der Eintragung melden. Reichsangehörige, welche sich bloß vorübergehend im Konsulatsbezirke aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt, soweit nicht etwa Anordnungen der Landesregierung eine Ausnahme bedingen, nur auf den Antrag des Reichsangehörigen. Der Konsul hat weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich als Reichsangehörige legitimiren."

Aus dem Vorausgehenden ist ersichtlich, daß der wesentliche Zweck der Immatrikulirung die Erhaltung der heimathlichen Staatsangehörigkeit ist und daß es daher lediglich im Interesse der Deutschen liegt, welche sich ihre Staatsangehörigkeit bewahren wollen, ihre Eintragung zu veranlassen.

„Vor der Eintragung, heißt es in der gedachten Instruktion weiter, hat sich der Konsul die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffende Person die Reichsangehörigkeit, resp. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt. Der Nachweis hiervon kann nur durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder Heimathscheines geführt werden. Erheben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Papiere, so ist bei dem Reichskanzler oder bei der betreffenden Staatsregierung anzufragen und bis zum Eingang der Entscheidung die Eintragung in die Matrikel auszusetzen."

In einem Spezialfalle ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob ein Paß, Wanderbuch oder Heimathsschein, d e s s e n G ü l t i g k e i t s d a u e r a b g e l a u f e n i s t, noch für dessen Inhaber als Nachweis der Staatsangehörigkeit gelten kann. Diese Frage ist Seitens des Auswärtigen Amts bejahend entschieden worden und zwar mit der Begründung, daß der Paß, bezw. Heimathschein, welcher abgelaufen ist, zwar die Gültigkeit als Reisedokument verloren hat, dessenungeachtet aber unter Umständen zum Nachweise der Reichsangehörigkeit benutzt werden kann, da, so lange die zehnjährige Verjährungsfrist, welche mit dem

Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere beginnt, noch nicht verstrichen ist, der Inhaber solcher Papiere thatsächlich noch die Reichsangehörigkeit besitzt.

In einem anderen Falle hat das Auswärtige Amt bestimmt, daß außer Pässen und Heimathscheinen auch die nachgewiesene Eintragung in das Schutzscheinregister einer deutschen Gesandtschaft oder in die Matrikel eines aufgehobenen deutschen Landeskonsulats als Beweis zugelassen werden kann, wenn daraus die noch fortdauernde Reichsangehörigkeit unzweifelhaft zu entnehmen ist. Letztere Beschränkung ergiebt von selbst, daß die nachgewiesene Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats in der Türkei, China, Japan ꝛc. nicht ausreicht, um die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats außerhalb jener Länder zu rechtfertigen, insofern daraus nicht zu erkennen ist, ob der Betreffende Reichsangehöriger oder nur de facto Unterthan (s. Anh. Anl. Nr. 50) ist. Durch Geburtsurkunden und Taufscheine allein kann ein ausreichender Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht geführt werden; auch Militairpapiere werden nicht in allen Fällen den erforderlichen Aufschluß geben (vergl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 4. Ausg. S. 106).

„Melden sich militairpflichtige Personen, heißt es in der Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu §. 12 weiter, zur Eintragung in die Matrikel, so sind sie darauf hinzuweisen, daß sie ihren militairischen Pflichten nachzukommen haben; die Eintragung in die Matrikel ist auszusetzen und dem Reichskanzler oder der betreffenden Staatsregierung von dem Falle Meldung zu machen."

Militairpflichtig ist jeder wehrfähige Deutsche von dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, (§. 24 des R.G. vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht — R.G.Bl. S. 11 ff.) und zwar gehört er sieben Jahre dem stehenden Heere an — die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre bei der Reserve, — die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots, sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots und endlich vom 39. bis zum 45. Lebensjahre dem Landsturm.

Wenn nun die Person, die sich zur Eintragung in die Matrikel meldet, bereits das 32. Lebensjahr überschritten, also das Alter erreicht hat, in welchem sie gewöhnlich der Landwehr zweiten Aufgebots angehört und einer Erlaubniß zur Auswanderung nicht mehr bedarf — §. 4 Z. 3 des R.G. vom 11. Februar 1888 — so ist gleichwohl, falls die betreffende Person keinen Nachweis über erfüllte Militairpflicht beizubringen vermag, Anzeige an den Reichskanzler, beziehungsweise an den in Betracht kommenden Heimathsstaat zu erstatten.

Dagegen ist es unbedenklich, die nach außereuropäischen Ländern*) beurlaubten Mannschaften in die Matrikel einzutragen, auch wenn sie nach

*) Für die Mannschaften der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots und Ersatzreserve sind unter den außereuropäischen Ländern die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht mit inbegriffen.

Ablauf des Urlaubs noch im militairpflichtigen Alter stehen, da ihnen gesetzlich eine Urlaubsverlängerung event. bis zur Entlassung aus dem Militairverhältnisse ertheilt werden kann, wenn sie durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie an ihrem Aufenthaltsorte eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende ꝛc. erlangt haben (s. Anm. 20 zu §. 15 d. G.).

Im Geltungsbereiche der Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 50) — also im Türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten und Serbien,*) in Marokko, China, Japan, Siam, Zanzibar, Korea und auf den Inseln der Südsee liegt es im Interesse der Reichsangehörigen, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, weil ihnen dadurch besondere Privilegien, die in diesen Ländern den Fremden vertragsmäßig zugesichert sind, zustehen. Doch kann auch in diesen vorerwähnten Ländern die Meldung des Reichsangehörigen zur Immatrikulirung nicht erzwungen werden, da, wie das Auswärtige Amt in einem Erlasse vom 5. November 1872 und später wiederholt ausgesprochen hat, durch §. 2 der Instruktion vom 1. Mai 1872 die Bestimmung im §. 12 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137) nicht hat geändert werden können.

Zu bemerken ist noch, daß der Eintragung in die Matrikel Bedenken nicht entgegen stehen, wenn der Antragsteller neben der Reichsangehörigkeit noch die Angehörigkeit zu demjenigen Staate besitzt, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

So ist in einem Spezialfalle Seitens des Auswärtigen Amts verfügt worden, daß die in Columbien geborenen Kinder eines Reichsangehörigen auf dessen Antrag in die Konsulatsmatrikel einzutragen sind, wenn auch diese Kinder durch die Geburt in Columbien daselbst die Staatsbürgerschaft erworben haben und der Columbischen Regierung gegenüber als Bürger der Republik gelten.

Allerdings wird die Verpflichtung der Konsuln, solchen mit doppelter Staatsangehörigkeit versehenen Personen beizustehen, durch die Rechte desjenigen Staates beschränkt, zu welchem der Reichsangehörige sich in ein Zugehörigkeitsverhältniß begeben hat.

15. Reichskonsulats.

Unter Konsul ist im Sinne des Gesetzes der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen (§. 2 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 B.G.Bl. S. 137). Nur diese sind zur Führung der Matrikel befugt.

Ein Konsularagent kann zwar Meldungen Reichsangehöriger zur Eintragung in die Matrikel annehmen, er ist aber zur Führung der Matrikel nicht ermächtigt, sondern reicht die Meldungen seinem Auftraggeber, d. h. demjenigen Konsul ein, der ihn als Konsularagent bestellt hat (s. Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln zu §. 11 des Konsulargesetzes).

*) Der Rumänischen Regierung gegenüber ist ausdrücklich auf die Ausübung von Schutzrechten über die sogenannten de facto Unterthanen vom 1. Januar 1888 ab verzichtet werden. Es ist diesen bisherigen Schutzgenossen überlassen worden, um ihre Aufnahme in den rumänischen Staatsverband oder um ihre Renaturalisation als Deutsche nachzusuchen.

Auch diplomatische Agenten sind zur Führung der Matrikel nicht befugt, es sei denn daß sie neben ihrer Eigenschaft als Vorsteher einer Mission auch die Funktionen eines Generalkonsuls ausüben, was bei den Kais. Geschäftsträgern und Ministerresidenten in den südamerikanischen Staaten zumeist der Fall ist.

16. Löschung.

Nach der Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu §. 12 „erfolgt die Löschung in der Matrikel, wenn die betreffende Person stirbt, — was durch amtlichen Todtenschein oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist —, wenn sie aus dem Konsularbezirke dauernd verzieht oder die Reichsangehörigkeit verliert, ferner, wenn der Eingetragene es verlangt."

Ob das Verziehen aus dem Konsularbezirke als dauernd zu erachten ist, muß, falls nicht eine diesbezügliche Anzeige von dem Eingetragenen an den Konsul ergangen ist, von Letzterem je nach den Umständen des Falles erwogen werden. Wird z. B. wie v. König a. a. O. S. 112 bemerkt, der Wohnsitz im Bezirke beibehalten, oder die Absicht der Rückkehr sonst in erkennbarer Weise an den Tag gelegt, so kann von einem dauernden Wegzuge nicht die Rede sein.

Von Amtswegen werden in der Matrikel gelöscht diejenigen Personen, welche das militairpflichtige Alter erreicht haben und nicht innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist die Regelung ihrer Militairverhältnisse nachweisen. Verlangt eine der im §. 15 d. G. aufgeführten Personen die Löschung in der Matrikel, so wird diese Löschung zwar nicht zu verweigern sein, da ein Zwang zur Aufnahme in die gesetzliche Matrikel nicht stattfindet, der Konsul wird aber im öffentlichen Interesse der Regierung desjenigen Bundesstaates, welchem die betreffende Person angehört, von dem Falle Nachricht zu geben haben — (vergl. v. König a. a. O. S. 112).

Die Allg. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 sowie die Instruktion, betr. die Schutzertheilung im Türkischen Reiche 2c. vom 1. Mai 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 50) bestimmt, daß die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die Erneuerung der Eintragung nicht zu Anfang jedes Jahres bewirkt worden ist. Der Ausübung dieser Vorschriften haben sich insofern Schwierigkeiten entgegengestellt, als bei den lokalen Verhältnissen d. h. bei den räumlich sehr ausgedehnten Konsularbezirken diese Maßregel nicht streng durchgeführt werden konnte. Diese Bestimmung ist daher zunächst durch eine für das türkische Reich, für Rußland, China, Japan erlassene und später auch für andere Länder verallgemeinerte Verfügung des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 aufgehoben und dagegen angeordnet worden, „daß, wenn auch die Meldung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht erfolgt, die Löschung lediglich aus diesem Grunde nicht stattfinden soll."

Hiernach bedarf es, wenn die Eintragung in die Matrikel einmal erfolgt ist, einer erneuten Meldung zu dem Zwecke, sich die Staatsangehörigkeit zu bewahren, nicht mehr, sondern die Erneuerung der Meldung ist lediglich in das Belieben der betreffenden Person gestellt. Empfehlenswerth ist es jedoch, die Eintragung zu berichtigen, sobald in dem Familienstande des Ein-

getragenen eine Veränderung z. B. durch Verheirathung, Geburt oder Tod von Kindern, Tod von Ehegatten eingetreten ist.

Durch die vorerwähnte Verfügung des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 ist übrigens die Bestimmung, wonach die Ausstellung der Matrikelscheine nur für die Dauer des Kalenderjahres erfolgt, nicht abgeändert worden. Eine Ausnahme hiervon besteht in Gemäßheit eines an die Kais. Botschaft zu St. Petersburg gerichteten Erlasses vom 15. August 1874, wonach die in Rußland residirenden Konsuln die Matrikelscheine für die Dauer von zehn Jahren ausstellen können.

17. Ehefrau.

Die Ehefrau eines Reichsangehörigen verliert ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nur dann, wenn sie während der zehn Jahre den Aufenthalt mit ihrem Ehemanne im Auslande getheilt hat.

Stirbt der im Auslande wohnhafte Ehemann zur Zeit, als er die Reichsangehörigkeit noch besaß, so beginnt für die mit ihm bisher wohnhaft gewesene und im Auslande bleibende Ehefrau die zehnjährige Verlustfrist von dem Tage nach dem Tode ihres Ehemannes von Neuem zu laufen an, da sie erst von diesem Tage ab selbstständig im Sinne des Gesetzes geworden ist. Ist die Ehefrau, bevor die zehnjährige Verlustfrist abgelaufen war, ohne ihren Ehemann nach Deutschland zum bleibenden Aufenthalte zurückgekehrt, so übt der inzwischen eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit, der ihren Ehemann betroffen hat, auf sie keine Wirkung aus.

Hinsichtlich einer den Aufenthalt im Auslande mit ihrem irrsinnigen Ehemanne theilenden Ehefrau hat der Preußische Minister des Innern mittelst Erlasses vom 14. Mai 1868 (Minist.Bl. S. 182) entschieden, daß, da die zehnjährige Frist gegen einen Irrsinnigen nicht laufen konnte und derselbe die Staatsangehörigkeit bewahrte, auch seine Ehefrau als preußische Staatsangehörige noch zu betrachten ist. Der betreffende Erlaß lautet:

„Es kann nicht zugegeben werden, daß gegen irrsinnig gewordene Preußen im Auslande der im §. 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 festgesetzte zehnjährige Zeitraum mit der dort angeordneten Wirkung geltend gemacht werden darf. Die Bestimmung im §. 23 hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß der im Auslande lebende Preuße auf sein preußisches Recht stillschweigend habe verzichten wollen, eine solche Voraussetzung trifft aber bei Irrsinnigen ebensowenig wie bei Minorennen, welche sich ohne ihre Eltern im Auslande befinden, zu und aus demselben Grunde, aus welchem daher in Bezug auf die Minorennen die zehnjährige Frist des §. 23 erst vom Tage der erlangten Großjährigkeit angerechnet werden darf (s. Ministerialreskr. vom 24. April 1867 Minist.Bl. S. 134), kann diese Frist auch gegen Irrsinnige, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, nicht laufen. Wenn daher die verehelichte B. den genügenden Nachweis darüber geführt hat oder zu führen im Stande ist, daß ihr Mann seit neun Jahren im Irrenhospital in England als irrsinnig sich befunden hat, kann demselben die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen nicht abgesprochen werden, woraus sich von selbst ergiebt, daß die verehelichte B. folgeweise ebenfalls für eine Preußin erachtet werden muß. Der

von dem Kgl. Polizei-Präsidium hervorgehobene Umstand, daß der B. nicht gerichtlich für irrsinnig erklärt und unter Kuratel gestellt ist, spricht nicht zu Gunsten der Auffassung des Kgl. Polizei-Präsidiums, sondern dagegen, „denn abgesehen davon, ob in England gerichtlich Wahnsinnigkeits-Erklärungen überhaupt statthaft und durchführbar sind, beweist der Mangel eines Kurators gerade um so mehr, daß der B. nicht in der Lage war, die zur Verhütung des Verlustes des preußischen Indigenats nothwendigen Maßregeln zu treffen. Der Antrag der B., ihre preußische Staatsangehörigkeit anzuerkennen, ist hiernach begründet."

Aus demselben Grunde der ermangelnden Dispositionsfähigkeit kann auch die deutsche Ehefrau, welche sich nicht in Begleitung ihres Mannes im Auslande aufhält, der Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen, so lange letztere von ihrem Ehemanne gewahrt wird. Die Eintragung der von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Ehefrau in die Matrikel eines deutschen Konsulats ist von einer rechtsgültigen Wirkung nicht begleitet.

18. väterlicher Gewalt.

Die zehnjährige Verlustfrist läuft also gegen einen aus der väterlichen Gewalt entlassenen, im Auslande sich aufhaltenen Minderjährigen selbstständig, gleichviel, ob er den Aufenthalt im Auslande mit seinem Vater theilt oder nicht.

19. minderjährigen Kinder.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. (Reichsges. vom 17. Februar 1875 R.G.Bl. S. 71.)

Die Frage, ob die zehnjährige Verlustfrist gegen einen ohne seinen Vater im Auslande sich aufhaltenden Minderjährigen laufen könne, ist von den obersten Reichsbehörden verneinend entschieden worden. Die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Auffassung ist von dem nachstehenden Erlasse des Kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 1. August 1883 (s. Amtsblatt Nr. 25 vom 25. August 1883) des Näheren dargelegt. Der Erlaß lautet:

„Nach §. 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 verlieren Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, ihre Staatsangehörigkeit.

Die Fassung des Gesetzes läßt es zweifelhaft erscheinen, ob bei minderjährigen Kindern, welche sich ohne ihren Vater im Auslande befinden, bei welchen also nicht die Bestimmung des §. 21 Abs. 2 Platz greift, die Jahre der Minderjährigkeit in diese zehnjährige Frist eingerechnet werden dürfen. Diese Frage ist zu verneinen.

Der §. 21 Abs. 1 ist nämlich im Wesentlichen dem §. 23 des preußischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 31. Dezember 1842 nachgebildet, letzterer ist aber nach wiederholten Präjudizien des Preuß. Minist. des Innern stets dahin ausgelegt worden, daß gegenüber Minderjährigen, welche sich ohne ihren Vater im Auslande befinden, der Lauf der Frist erst vom Tage der Volljährigkeit an zu rechnen sei. Dabei wurde von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß der Verlustgrund des zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande auf der Präsumtion

beruhe, der im Auslande sich Aufhaltende wolle seine Staatsangehörigkeit aufgeben, daß aber der Minderjährige, der sich ohne seinen Vater im Auslande aufhält, ebensowenig durch sein bloßes freiwilliges Verweilen im Auslande die Absicht, das Indigenat aufzugeben, rechtswirksam dokumentiren, als er die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit durch eine ausdrückliche Erklärung erwirken könne.

In ähnlicher Weise wurden auch andere Fälle der mangelnden Willens- und Handelsfähigkeit, z. B. wegen Geisteskrankheit (s. Anm. 17) beurtheilt.

Angesichts dieser Präjudizien wäre bei Herübernahme des allegirten §. 23 des preußischen Gesetzes in das norddeutsche Bundesgesetz vom 1. Juni 1870, wenn man jene Praxis der preußischen Behörden hätte ändern wollen, dringende Veranlassung gegeben gewesen, die Fortsetzung derselben durch eine zweifellose Bestimmung im §. 21 abzuschneiden. Dies ist jedoch nicht geschehen und auch die Motive lassen eine solche Absicht nicht erkennen, vielmehr scheinen dieselben, indem sie sagen:

„Dieser Satz (nämlich der zweite Absatz des §. 21) erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen, um das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten."

gerade diese preußische Praxis im Auge gehabt zu haben und absichtlich unberührt lassen zu wollen.

Hierzu kommt, daß das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 auch in den übrigen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit den sonst im öffentlichen und Privatrechte geltenden Grundsätzen die Minderjährigkeit nicht als selbstständig in Bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit behandelt und die lediglich am Wortlaut des §. 21 Abs. 1 festhaltenden Auslegung vielfach zu großen Härten führen würde.

Mit der sich an die preußische Praxis anschließenden Auslegung des §. 21 stimmt denn auch, wie dem unterfertigten Staatsministerium bekannt wurde, die Praxis in den meisten anderen deutschen Staaten überein und sie wird auch vom Reichsamt des Innern als zutreffend anerkannt."

20. Kinder.

Der §. 21 Abs. 2 enthält nur eine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit minderjähriger ehelicher Kinder und läßt die Frage, wie es sich mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit unehelicher minderjähriger Kinder verhält, unberührt.

Nach einem Erkenntniß des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 2. Senat vom 1. Juni 1883 (s. Reger Entsch. Band IV S. 196) ist der Verlust der Staatsangehörigkeit, welchen die Mutter durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande getroffen hat, auch auf ihren bei ihr befindlichen, minderjährigen unehelichen Sohn übergegangen, da hinsichtlich dessen die Bestimmungen des §. 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Anwendung zu bringen seien.

„Zwar enthält, heißt es in diesem Erkenntnisse, gedachtes Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich des Staatsangehörigkeits-Erwerbes und Verlustes

minderjähriger unehelicher Kinder, wie dies in den §§. 3, 11, 19 und 21 Abs. 2 hinsichtlich ehelicher Kinder der Fall ist. Nichtsdestoweniger muß aber bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse zugestanden werden, daß in concreto die unehelichen Kinder nach gleichem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, wie die ehelichen."

Dieses Erkenntniß trägt dem Rechtsgrundsatze nicht Rechnung, daß der Mutter eine der väterlichen analoge Gewalt nicht zusteht und ihre persönlichen Rechte über das unter Vormundschaft zu stellende Kind sich nicht weiter erstrecken, als der Zweck der Erziehung es erfordert. Das uneheliche Kind erwirbt nur durch die Geburt, wie dies im §. 3 d. G. ausdrücklich gesagt ist, die Staatsangehörigkeit der Mutter. Die fernere Veränderung der Staatsangehörigkeit der Mutter, sei es, daß sie durch Verheirathung oder Naturalisation bezw. Aufnahme eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt (s. Anm. 4 zu §. 3 und Anm. 5 zu §. 11 d. G.) oder durch Entlassung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert, ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des Kindes. Das stillschweigende Erstrecken der in der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgenommenen Aenderung trifft, wie es auch im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, nur die minderjährigen ehelichen Kinder und es kann daher nur als dem Gesetze gemäß angenommen werden, daß der stillschweigende Verlust der Staatsangehörigkeit, von welcher die Mutter durch ihren zehnjährigen Aufenthalt im Auslande betroffen wird, das bei ihr befindliche minderjährige uneheliche Kind nicht trifft, die zehnjährige Verlustfrist für dasselbe vielmehr erst nach erreichter Großjährigkeit beginnt.

21. Vater.

Stirbt der Vater zur Zeit, als er die Reichsangehörigkeit noch besaß und bleiben seine minderjährigen Kinder im Auslande, so behalten dieselben, auch wenn sie für ihre Person in die Matrikel des Konsulats nicht eingetragen sind, falls sie nicht auf Antrag des rechtmäßigen Vormundes bezw. der zuständigen Vormundschaftsbehörde eine Entlassungsurkunde für sich erwirken, ihre Staatsangehörigkeit bis zur erreichten Großjährigkeit und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter inzwischen ihre Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Verheirathung verloren hat.

22. befinden.

Die im Reichsgebiet zurückgebliebenen Kinder eines Ausgewanderten werden also von dem Verluste der Staatsangehörigkeit nicht betroffen.

23. und

Nach Inhalt eines Erkenntnisses des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881 (s. Annalen des Reichsgerichts, Band 4 S. 3 ff.) wird der Verlust der Staatsangehörigkeit an die Kumulation zweier Erfordernisse geknüpft, nämlich, eines mindestens fünf Jahre langen ununterbrochenen Aufenthalts in einem Staate des Auslands und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben. Ob beide Voraussetzungen vorhanden sind, ist im einzelnen Falle, in welchem es sich um die Frage handelt, ob die inländische Staatsangehörigkeit noch fortdauert, von der zur Entscheidung des betreffenden Falles berufenen Behörde zu prüfen. Die Nothwendigkeit dieser

Prüfung kann nicht etwa durch den Umstand ersetzt werden, daß der ausländische Staat, falls seine Gesetze die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen vorausgegangenen Aufenthalt von gewisser Dauer in seinem Gebiete geknüpft haben, bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit von der thatsächlichen Unterstellung ausgegangen sein wird, es habe der Betreffende bereits fünf Jahre lang ununterbrochen in seinem Gebiete sich aufgehalten; denn, wenn der dritte Absatz des §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zwar nicht gerade verlangt, daß die Erwerbung der ausländischen Staatsangehörigkeit dem fünfjährigen Aufenthalte im Auslande nachgefolgt sei, so setzt er doch zum Eintritt des Verlustes der inländischen Staatsangehörigkeit voraus, daß der mindestens fünf Jahre lang ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslandes und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben mit einander im Zusammenhange stehen. Dieser Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn zwischen dem fünfjährigen Aufenthalte in einem Staate des Auslandes und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem anderen Gebiete liegt."

24. Staatsvertrag.

Derartige Verträge sind zwischen dem Norddeutschen Bunde, dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Großherzogthum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile einerseits und den Vereinigten Staaten Nordamerikas andererseits abgeschlossen worden.

Der Staatsvertrag ist auf das Reichsland Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt. Eine prinzipielle Anwendung des Vertrages auf die im Reichslande vorkommenden Fälle, in denen es sich um Begnadigung von aus Elsaß-Lothringen stammenden, wegen Verletzung der Wehrpflicht oder unerlaubter Auswanderung verurtheilten und als naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Elsaß-Lothringen zurückkehrenden Refraktairen handelt, ist ausgeschlossen. Es wird vielmehr je nach der Lage des Falles, nicht auf Grund des Vertrags, entschieden, ob zu einer Begnadigung Anlaß gegeben ist.

Der Text der zwischen

1. dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Februar 1868 (s. B.G.Bl. S. 228 ff.),

2. dem Königreiche Bayern unterm 26. Mai 1868 (s. Reg.Bl. 1868 Nr. 71 S. 2153 ff.),

3. dem Königreiche Württemberg unterm 27. Juni 1868 (s. Reg.Bl. 1872 Nr. 18 S. 172 ff.),

4. dem Großherzogthume Baden unterm 19. Juli 1868 (s. Reg.Bl. 1869 Nr. 39 S. 579 ff.),

5. dem Großherzogthume Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums vom 1. August 1868 (s. Reg.Bl. 1869 Nr. 35 S. 597 ff.),

einerseits und

den Vereinigten Staaten von Nordamerika

andererseits geschlossenen Staatsverträge lautet, wie folgt:

Art. I.

Angehörige[a] 1. des Norddeutschen Bundes
2. des Königreichs Bayern
3. des Königreichs Württemberg
4. des Großherzogthums Baden
5. der nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Theile des Großherzogthums Hessen

ad 1—3 u. 5 welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und[b] fünf Jahre lang[c] ununterbrochen[d] in den Vereinigten Staaten zugebracht haben,

ad 4 welche fünf Jahre[c] ununterbrochen[d] in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben und[b] vor, während oder nach dieser Zeit naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind,

ad 1—5 sollen von
ad 1. dem Norddeutschen Bunde
ad 2. Seite Bayerns
ad 3. Seiten Württembergs
ad 4. Seite Badens
ad 5. der Großh. Hessischen Regierung

---

a) Der Vertrag macht zwischen minderjährigen und großjährigen Personen keinen Unterschied; der Beginn der in dem Vertrage vorgesehenen fünfjährigen Frist wird also von dem Tage des ununterbrochenen Aufenthalts in Amerika bezw. in den deutschen Bundesstaaten berechnet, auch wenn die betreffende Person noch minderjährig ist.

b) und s. Anm. 23 zu diesem Paragraphen.

c) Nach dem amerikanischen Gesetze ist die Naturalisation in den Vereinigten Staaten erst nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst zulässig; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich derjenigen Fremden, welche in der amerikanischen Armee gedient haben und ehrenvoll entlassen worden sind; für diese ist die Frist auf ein Jahr herabgesetzt. Auf solche Personen, welche in einem kürzeren als fünfjährigen Zeitraum Amerikaner geworden sind, findet daher der Vertrag erst dann Anwendung, wenn die Zeit vor und nach der Naturalisation zusammen einen fünfjährigen Zeitraum umfaßt.

Der völkerrechtliche Grundsatz, nach welchem die Schiffe eines Staates einen Theil des Staatsgebiets bilden, ist auch bei der Auslegung des deutsch-amerikanischen Vertrages maßgebend, indem der Dienst auf einem amerikanischen Schiffe als Aufenthalt in den Vereinigten Staaten angesehen wird.

Die Bestimmung, daß die in Deutschland als Deutsche naturalisirten Amerikaner von der Regierung der Vereinigten Staaten erst nach fünfjährigem Aufenthalte im Reiche als Deutsche erachtet werden sollen, hindert indessen nicht, daß dieselben auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Naturalisationsurkunde Deutsche sind, und vom Reiche als solche erachtet und behandelt werden müssen, auch wenn ihr Aufenthalt im Reiche von einer kürzeren als fünfjährigen Dauer sein sollte. Auf Amerikaner, welche in Elsaß-Lothringen sich naturalisir haben, findet der Vertrag überhaupt keine Anwendung.

d) Das Wort „ununterbrochen" fehlt im Abs. 2 des §. 1 des deutschen Textes des Norddeutschen Vertrags. In der Reichstagssitzung vom 2. April 1868 hat der

ad 1—5 als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige den Vereinigten Staaten von Amerika.

ad 1. welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang[c)] in[d)] Norddeutschland zugebracht haben.

ad. 2 und 3 welche naturalisirte Angehörige des Königreichs Bayern bezw. des Königreichs Württemberg geworden sind und fünf Jahre lang[c)] ununterbrochen[d)] in Bayern, bezw. in Württemberg zugebracht haben,

ad 4. welche fünf Jahre[c)] ununterbrochen[d)] im Großherzogthume Baden zugebracht haben und vor, während, oder nach dieser Zeit naturalisirte Angehörige des Großherzogthums Baden geworden sind

ad 5. welche naturalisirte Angehörige des Großherzogthums Hessen innerhalb dessen vorhin bezeichneter Theile geworden sind und fünf Jahre[c)] ununterbrochen[d)] daselbst zugebracht haben,

ad 1—5 von den Vereinigten Staaten als Angehörige

ad 1. des Norddeutschen Bundes

ad 2. Bayerns

ad 3. Württembergs

ad 4. Badens

ad 5. des Großherzogthums Hessen

ad 1--5 erachtet und als solche behandelt worden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den

ad 1. dortigen Gesetzen

ad 2—5 Gesetzen des letzteren

mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor[e)] seiner Auswanderung verübt

---

Bundeskanzler die Auslassung als einen Druck- oder Schreibfehler bezeichnet. In dem bayerischen, württembergischen und hessischen Protokolle zu diesem Vertrage wird hinsichtlich der Worte „ununterbrochen zugebracht" ausdrücklich bestimmt, daß diese Worte selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen sind und deshalb eine momentane Abwesenheit, eine Reise, oder dergleichen, keineswegs die fünfjährige Frist unterbricht, welche der Art. 1 des Vertrages im Sinne hat.

e) Der Art. 2 des Vertrages bezieht sich dem Wortlaute, sowie der bei Abschluß des Vertrages maßgebend gewesenen Absicht nach nur auf die vor der Auswanderung, nicht aber auf die durch letztere verübten strafbaren Handlungen. Es kann daher ein Deutscher, welcher sich fünf Jahre in Amerika aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, im Falle seiner Rückkehr nach Deutschland wegen unerlaubter Auswanderung (§. 140 des St.G.B.) weder zur Untersuchung noch zur Strafe gezogen werden (s. Stenogr. Ber. des Nordd. Bundes 1868 Bd. 1 S. 43).

Ist jedoch bereits eine Strafe erkannt worden, so ist die Vollstreckung derselben nicht als durch den Vertrag von selbst aufgehoben zu erachten, sondern es ist die Begnadigung des Landesherrn nachzusuchen.

hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes

ad 1. Verjährung

ad 2—5. Verjährung oder sonstige Straflosigkeit

eingetreten ist.

ad 4. Namentlich soll ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war,

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand, oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war,

3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist, oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen, oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt würde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Artikel 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Art. 3.

ad 1—4. Der Vertrag

ad. 1. zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits

ad 2. zwischen dem Königreich Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits

---

Auf Deserteure, oder Reservisten, welche der Einberufung zur Fahne nicht Folge geleistet haben, bezieht sich der Vertrag nicht.

Die bloße Fortreise eines beurlaubten, nicht bei der Fahne stehenden Reservisten oder Landwehrmannes ohne Auswanderungsconsens bezw. ohne vorherige Anzeige, ist keine Desertion, sondern nur ein mit geringer Strafe bedrohtes Disziplinarvergehen. Erst wenn an den Reservisten oder Landwehrmann eine Gestellungsordre durch Zustellung an ihn selbst oder in seinem letzten Wohnorte, oder durch öffentliche Bekanntmachung ergangen ist und er diesem Befehle nicht Folge leistet, macht er sich der Desertion schuldig und wenn dies innerhalb der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts in Nordamerika geschieht, so schützt ihn der Vertrag nicht, indem die ohne Consens erfolgte Auswanderung erst nach fünfjährigem Aufenthalt und Naturalisation zu einer rechtlich perfecten Auswanderung wird.

ad 3. zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika.
ad 4. zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits

ad 1—4. wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am
ad 1. 16. Juni 1852
ad 2. 12. September 1853
ad 3. 16. Juni 1852/13. Oktober 1853
ad 4. 30. Januar 1857
ad 1—4. abgeschlossen worden ist,
ad 1. wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.
ad 2—4 bleibt unverändert fortbestehen.

ad 5. Der zwischen dem Großherzogthum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher bestehende Vertrag vom 16. Juni 1852 bleibt unverändert in Kraft.

Art. 4.

ad 1—3 u. 5. Wenn ein in Amerika naturalisirter
ad 1. Deutscher sich wieder in Norddeutschland[f]
ad 2. Bayer sich wieder in Bayern[f]
ad 3. Württemberger sich wieder in Württemberg[f]
ad 5. ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Großherzogthums angehöriger Hesse sich wieder in diesem Gebiete
ad 1—3 u. 5. niederläßt,[g] ohne die Absicht[h] nach Amerika zurückzukehren,

f) Wenn also ein Deutsch-Amerikaner sich bei seiner Rückkehr nach Deutschland in einem anderen Deutschen Bundesstaate als dem Auswanderungslande niederläßt, so sind die Bestimmungen des Art. 4 nicht auf ihn anwendbar. Es würde mithin dem Wortlaute des Vertrags gemäß ein in Amerika naturalisirter früherer Preuße bei seiner Rückkehr nach Deutschland in Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen wohnen und bleiben können, ohne daß man ihn als auf seine Amerikanische Staatsangehörigkeit Verzicht leistend erachten könnte. Allerdings würde er als Ausländer der Ausweisungsmaßregel stets unterworfen sein.

g) In Betreff des Verfahrens bei Abnahme der Legitimationspapiere der nach Preußen zurückgekehrten in Amerika naturalisirten ehemaligen preußischen Staatsangehörigen ist seitens des preußischen Justizministers unterm 30. Dezember 1875 folgender Erlaß an die Justizbehörden in Preußen ergangen (s. Justiz Min.Bl. 1876 S. 2):

„Von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß Personen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des §. 140 des R.St.G.B. geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten. Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des

so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend[i] erachtet werden.

ad 1—3 u. 5. Ebenso soll ein in

ad 1. dem Norddeutschen Bunde

ad 2. Bayern

ad 3. Württemberg

ad 5. im Großherzogthum Hessen (innerhalb der soeben gedachten Gebietstheile)

naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht[h]) nach

ad 1. Norddeutschland

ad 2. Bayern

ad 3. Württemberg

ad 5. Hessen

zurückzukehren, als auf seine Naturalisation

ad 1. in Norddeutschland

ad 3. in Württemberg

ad 5. in dem Großherzogthum Hessen

Verzicht leistend[i]) erachtetet werden.

ad 1—3 u. 5. Der Verzicht auf die Rückkehr kann[i]) als vorhanden ange-

---

Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so ist die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden als die betreffende Lokalbehörde erforderlich wird, ist eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Akten zu nehmen, und sofern dies nicht geschehen kann, den Betheiligten bei der Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

h) Nach einem zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Reichskanzleramt, dem Preuß. Minist. des Innern und dem Preuß. Kriegsminister stattgehabten Schriftwechsel sollen die bloße Erklärung des nach Deutschland Heimgekehrten, „er wolle amerikanischer Bürger bleiben,“ oder etwa der Besitz bezw. die Erneuerung eines amerikanischen Passes für sich allein nicht geeignet sein, die aus anderen thatsächlichen Umständen sich ergebende Annahme auszuschließen, daß der Betreffende nicht die Absicht hege, nach Amerika zurückzukehren.

h) Der gleichzeitige Besitz der Reichsangehörigkeit und der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist nicht nur mit der Absicht des amerikanischen Staatsvertrags sondern auch mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes (§. 21 Abs. 3) vom 1. Juni 1870 unvereinbar.

i) Der Umstand, daß sich Jemand zwei Jahre hindurch in seinem früheren Heimathsland aufgehalten hat, läßt in der Regel auf das Nichtvorhandensein der Absicht der Rückkehr in das Adoptivvaterland schließen. Nach Ablauf dieser Frist steht dem Heimathsvaterlande das Recht zu, den daselbst befindlichen Deutsch-Amerikaner als seines amerikanischen Bürgerrechts verlustig zu erachten und ihn ohne Weiteres, falls er das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, zum Militairdienste heranzuziehen (§. 11 d. R.M.G. vom 2. Mai 1874).

sehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre[k] in dem Gebiete des anderen Theils aufhält.[l]

Art. 4.

ad 4. (Baden):

Derjenige, welcher aus dem einen Staate ausgewandert und nach Art. 1 als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimathstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.[m]

k) Die Ausweisung kann aber auch sofort gegen Deutsch-Amerikaner verfügt werden, ohne daß die in dem Abs. 3 des Art. 4 des Vertrags vorgesehene zweijährige Aufenthaltsfrist in Betracht gezogen wird.

l) Als einer der Zwecke des Vertrags erscheint es, aus dem Bereiche derjenigen besonderen Gründe, welche für die Frage der Nichtgestattung des Aufenthalts in Deutschland entscheidend sind, die Würdigung der früheren Militairverhältnisse des Ausgewanderten während eines vorübergehenden Aufenthalts desselben in seiner Heimath im Allgemeinen auszuschließen. Eine Ausweisungsmaßregel während der zweijährigen Aufenthaltsfrist erscheint mithin nur dann gerechtfertigt, wenn außerhalb der Militairverhältnisse des Betreffenden ein die Ausweisung erfordernder Anlaß gegeben ist, namentlich wenn zu der Nichterfüllung der Militairpflicht ein aufreizendes, besonderen Anstoß erregendes Benehmen etwa dadurch hinzutritt, daß der Betreffende durch herausfordernde oder höhnische Aeußerungen Aergerniß unter denjenigen Ortsgenossen hervorruft, welche der Militairpflicht genügt haben.

Kehren in Amerika naturalisirte Deutsche nach einem ersten zweijährigen Aufenthalte in Deutschland zum zweiten Male dorthin zurück, so haben sie auf Gestattung eines nochmaligen, ungestörten zweijährigen Aufenthalts keinen Anspruch; sie werden vielmehr, wenn sie nach ihrer Naturalisation abermals zu einem dauernden Aufenthalte nach Deutschland zurückkehren, als auf ihre amerikanische Naturalisation Verzicht leistend angesehen und vor die Wahl zwischen dem Verlassen des Reichsgebiets oder der Nichtanerkennung ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit seitens der deutschen Behörden gestellt werden können. Mit dieser Nichtanerkennung der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ohne Weiteres die Zugehörigkeit zum früheren Heimathsstaate gegeben. Solche Personen sind für's Erste staatsangehörigkeitslos; ein Recht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit auf Grund des Abs. 5 des §. 21 d. G. steht ihnen nicht zu, sie können vielmehr nur unter den in §. 8 d. G. gegebenen Voraussetzungen die Reichsangehörigkeit wieder erwerben (vergl. Anm. 34 zu diesem Paragraphen).

m) Die Abweichung des Art. 4 des badisch-amerikanischen Vertrags von dem Art. 4 der Verträge der anderen Bundesstaaten war durch die im Jahre 1868 noch in Geltung gewesene badische Indigenatsgesetzgebung bedingt.

Durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit wurde nach badischem Rechte die badische Staatsangehörigkeit verloren, der ehemalige Badener war demnach, sobald er sich in Amerika hatte naturalisiren lassen, auch nach badischem Rechte seiner bisherigen Staatsangehörigkeit verlustig geworden und konnte bei seiner Rückkehr nach Baden nicht anders denn als Ausländer betrachtet werden; ein Verzicht auf die Ausländereigenschaft konnte daher nicht präsumirt werden.

Art. 5.

ad 1—5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Art. 6.

(Ratifikationsbestimmungen und Unterschriften).[n)]

25. Betheiligten.

In Betreff der Söhne derjenigen Deutschen, welche als naturalisirte Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika während der Minderjährigkeit ihrer in Amerika geborenen Söhne in deren Begleitung zu dauerndem Aufenthalte nach Deutschland zurückkehren, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der deutsch-amerikanischen Verträge auf die Söhne solcher Deutsch-Amerikaner sich nicht erstrecken und auf die Rechtslage dieser Kinder keine Anwendung finden. Diese Rechtslage wird vielmehr mit Rücksicht darauf, daß die Kinder in Amerika geboren sind, und hierdurch — abgesehen von der Naturalisation der Väter — selbstständig das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, nach den Grundsätzen des in den Vereinigten Staaten geltenden Rechts zu beurtheilen sein. Das letztere enthält jedoch keine Bestimmung, welche den Seitens des Vaters erfolgenden Verzicht auf die nordamerikanische Naturalisation auch für dessen minderjährigen Söhne wirken läßt. Dieselben sind mithin als amerikanische Staatsangehörige anzuerkennen und können in dieser Eigenschaft zum Militairdienst nicht herangezogen werden. Aber es kann ihnen als Ausländern der Aufenthalt versagt werden, sobald dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint. Letztere Voraussetzung wird deutscher Seits als vorhanden angesehen, wenn die thatsächlichen Umstände dafür sprechen, daß die fraglichen Personen ihr amerikanisches Staatsbürgerrecht nur dazu benutzen, um sich bezw. ihre Söhne den der einheimischen Bevölkerung obliegenden Pflichten, insbesondere dem Militairdienste zu entziehen, ohne daß sie gesonnen sind, ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland und die damit verbundenen Vortheile aufzugeben.

26. Heimathscheines.

Es macht keinen Unterschied, ob die Betreffenden bei der Auswanderung aus Deutschland mit gültigen Reisepapieren oder Heimathscheinen versehen waren oder nicht, und ob diese Urkunden noch zur Zeit der Naturalisation in den Vereinigten Staaten Geltung hatten.

27. Deutsche.

Die Renaturalisation kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Besitze der Reichsangehörigkeit gewesen sind; die Renaturalisation kann

---

n) Wegen der auf diese Verträge bezüglichen Verfügungen und Protokolle s. Anh Anl. Nr. 51—51c.

mithin Abkömmlingen von Deutschen nur dann ertheilt werden, wenn ihre Ascendenten und folgeweise sie selbst zur Zeit ihrer Geburt — oder zu einer späteren Zeit, wo für die Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge die ihrer Ascendenten noch unbedingt maßgebend war — die Reichsangehörigkeit besaßen, in welchem Falle es für gleichgültig erachtet werden kann, ob die Ascendenten dem Renaturalisationsantrage beitreten, oder nicht. Waren dagegen die um die Renaturalisation Nachsuchenden selbst niemals Reichsangehörige, z. B. wenn zur Zeit ihrer Geburt der Vater schon staatsangehörig keitslos gewesen ist, so ist der Antrag auf Renaturalisation abzulehnen und der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er nur unter den im §. 8 d. G. vorgeschriebenen Formen und Bedingungen die Reichsangehörigkeit erwerben kann. Ebenso verhält es sich mit denjenigen Deutschen, welche auf Grund des vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Geltung gewesenen Indigenatsgesetzes ihres Heimathsstaates nicht durch Zeitablauf, sondern in Folge anderer Bedingungen*) z. B. des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit, der Auswanderung oder bleibender Niederlassung im Auslande, verlustig gegangen und dadurch Ausländer geworden sind. Auch diese können nur auf Grund des §. 8 d. G. naturalisirt werden, da die im §. 21 Abs. 4 d. G. vorgesehene Vergünstigung einzig und allein nur denjenigen ehemaligen Deutschen zu Gute kommen kann, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Verjährung verloren haben.

28. andere Staatsangehörigkeit.

In einem Spezialfalle, in welchem ein um die Renaturalisation nachsuchender ehemaliger preußischer Staatsangehöriger zwar eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, aus dieser aber zur Zeit seines Gesuches wieder entlassen war, ist seitens des Auswärtigen Amts in Uebereinstimmung mit dem Preuß. Minist. des Innern verfügt worden:

„daß, nachdem der Petent aus dem ausländischen Staatsangehörigkeitsverbande, dem er nur vorübergehend angehört hat, wieder entlassen worden sei und zur Zeit eine andere ausländische Staatsangehörigkeit nicht besitze, kein Bedenken dagegen obwalte, demselben die nach §. 21 Abs. 4 zuläßige Vergünstigung der Wiederverleihung der preußischen Staatsangehörigkeit zu Theil werden zu lassen."

29. kann.

Das Gesetz gewährt hiernach die Möglichkeit der Renaturalisation, auch ohne daß der im Auslande lebende Deutsche sich in seinem Heimathsstaate

*) So gingen z. B. nach §. 6 der I. bayerischen Verfassungsbeilage von 1818

1. durch Erwerbung und Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung,
2. durch Auswanderung

und

nach §. 32 der württemb. Verfassungsurkunde von

1. durch Auswanderung,
2. durch bleibende Niederlassung im Auslande

die bayerische, bezw. württembergische Staatsangehörigkeit verloren (s. Anm. 4 zu §. 25 d. G.).

wieder niederlasse. Die Verleihung der Renaturalisation ist aber, wie die der Naturalisation in §. 8 d. G., durchaus fakultativ und seitens der Heimathsbehörde vor allem an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der darum Nachsuchende wieder voll und ganz Deutscher werde. Wer aber, nachdem er durch lange Abwesenheit die Reichsangehörigkeit verloren hat, in einem Alter, in welchem er selbst nicht mehr militairpflichtig ist, nur für seine Person die Reichsangehörigkeit erwerben, seine Kinder aber von der Wiedererwerbung ausschließen will, hat die Vermuthung gegen sich, daß es ihm nur um die Erlangung der mit der Reichsangehörigkeit verbundenen Rechte, nicht um die Erfüllung der dem Reichsangehörigen auferlegten Pflichten zu thun ist; derartigen Personen die Vergünstigung der Renaturalisation zu Theil werden zu lassen, liegt aber nicht im Interesse des Reichs. Ebensowenig wird die Renaturalisation solchen im Auslande wohnenden ehemaligen Deutschen zu gewähren sein, deren Subsistenzfähigkeit nicht genügend gesichert erscheint und von denen in der Folge eine Belastung des heimischen Armenverbands zu befürchten ist. Es ist daher auch im Interesse der Sache geboten, daß die Renaturalisationen seitens der höheren Verwaltungsbehörden erst dann ertheilt werden, wenn die betreffenden Gesuche von dem kaiserlichen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, in dessen Amtsbezirke der Petent wohnt, befürwortet werden.

Auch ist ferner bei Prüfung der Renaturalisationsgesuche die Thatsache der in der Heimath erfüllten oder nicht erfüllten Militairpflicht zu berücksichtigen, und solchen ehemaligen Deutschen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft worden sind, die Renaturalisation ohne Weiteres zu versagen (vergl. Allg. Verf. des Preuß. Minist. des Innern vom 25. Juni 1875 Minist.Bl. S. 228).

30. früheren Heimathsstaate.

Die Renaturalisation kann nur in dem früheren Heimathsstaate nicht auch in jedem anderen Bundesstaate erworben werden, sie ist reichsgesetzlich, wie Seydel a. a. O. S. 143 bemerkt, an besondere Voraussetzungen nicht geknüpft, doch wird jedenfalls Verfügungsfähigkeit, bezw. Zustimmung des Gewalthabers des zu Renaturalisirenden gegeben werden müssen."

Landesrechtlich können auch, da diese Art der Renaturalisation nur fakultativ ist, an die Ertheilung derselben erschwerende Bedingungen geknüpft werden. Es ist also durchaus statthaft, daß die Verleihung der Renaturalisation nur gegen Entrichtung der auch für die Naturalisation vorgesehenen Taxen und Gebühren erfolgt.

Nach einer Entscheidung des Großh. Bad. Staatsministeriums vom 13. Januar 1882, soll allerdings die Renaturalisation ebenso wie die Wiederaufnahme kostenfrei erfolgen.

Die meisten übrigen Bundesstaaten erheben jedoch bei Ertheilung einer Renaturalisationsurkunde die gleichen Gebühren wie bei Ertheilung der Naturalisationsurkunde. So wird namentlich in Preußen zwischen den nach Abs. 4 und den nach Abs. 5 des §. 21 d. G. zu ertheilenden Urkunden unterschieden. Im Falle des §. 21 Abs. 4 wird, weil über die Wiederverleihung der

Staatsangehörigkeit eine Naturalisations-, nicht eine Aufnahmeurkunde ertheilt wird und weil nach §. 24 Abs. 1 d. G. nur die Ertheilung von Aufnahmeurkunden kostenfrei erfolgen soll, ein Stempel von M. 1,50 erhoben, wie dies auch zu den von den preußischen Behörden nach §. 6 d. G. den Ausländern ertheilten Naturalisationsurkunden geschieht; die Wiederaufnahmeurkunde im Falle des §. 21 Abs. 5 dagegen bleibt dem §. 24 Abs. 1 d. G. gemäß von Kosten, also auch von einer Stempelabgabe befreit. Dieser Unterschied, wie er in Preußen zwischen Renaturalisations- und Wiederaufnahmeurkunden gehandhabt wird, dürfte auch als dem Geiste des Gesetzes entsprechend zu erachten sein. Das Kgl. Württemb. Minist. des Innern hat mit Verfügung vom 17. April 1882 neue Formulare zur Ausfertigung der im §. 21 Abs. 4 und 5 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erwähnten Beurkundungen vorgeschrieben. Die Beurkundung nach §. 21 Abs. 4 wird hiernach amtlich als „Renaturalisationsurkunde", jene nach Abs. 5 als „Wiederaufnahmeurkunde" bezeichnet. Mittelst der erstbezeichneten Urkunde wird bescheinigt „daß dem N. N. die württembergische Staatsangehörigkeit wieder verliehen," mit der zweitbezeichneten „daß der N. N. in die württembergische Staatsangehörigkeit wieder*) aufgenommen worden ist."

31. verliehen werden.

Im Abs. 4 dieses Paragraphen heißt es:

„kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden"

ohne daß, wie im Abs. 5 dieses Paragraphen die Worte hinzugefügt seien „durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde."

Die Auslassung dieser Worte im Abs. 4 kann jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß es bei der Renaturalisation einer die Verleihung derselben bestätigenden Urkunde überhaupt nicht bedürfe;**) vielmehr ist wie für die

*) Nach Absatz 5 ist indeß eine Wiederaufnahme in den Verband des früheren Heimathsstaats nicht nothwendig, sondern jeder ehemalige Deutsche, welcher seiner Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verlustig gegangen ist, muß in den Verband desjenigen Bundesstaates, in welchem er sich niedergelassen hat, auf sein Ansuchen aufgenommen werden. Es kann mithin auch ein ehemaliger preußischer Staatsangehöriger seine Wiederaufnahme als Staatsangehöriger in Württemberg oder in irgend einen anderen Bundesstaat nachsuchen. Zweckmäßiger würde es demnach sein, die Wiederaufnahmeurkunden etwa dahin zu formuliren, daß der ehemalige Reichsangehörige N. N. in Gemäßheit des §. 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 auf sein Ansuchen als Staatsangehöriger in in den —schen Staatsverband aufgenommen worden ist.

**) In einer Verfügung des Großh. Bad. Staatsministeriums vom 13. Januar 1882 betr. die kostenfreie Ertheilung der Renaturalisationsurkunden (s. Reger Entscheidungen Bd. II S. 427 ff.) heißt es: „Der die Renaturalisation Nachsuchende soll auf Grund des §. 21 Abs. 4 in seinem früheren Heimathsstaate, auch ohne daß er sich dort niederläßt und daß es auch nur einer Aufnahmeurkunde bedarf, durch einfache Erlassung der rechtlichen Folgen seiner Abwesenheit nach freiem Ermessen der Staatsregierung wieder als Staatsangehöriger zugelassen werden." Die Auffassung, daß es bei Verleihung der Renaturalisation einer dies bestätigenden Urkunde nicht bedürfe, erscheint im Hinblicke auf den §. 6 d. G. nicht zutreffend.

Aufnahme und Naturalisation auch für die Renaturalisation und die Wiederaufnahme der §. 6 d. G. maßgebend, wonach die Verleihung der Staatsangehörigkeit nur durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde erfolgt.

32. niederlassen.

Es würde also eine Niederlassung in dem früheren Heimathsstaate nur für diejenigen Deutschen nicht erforderlich sein, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren, *ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben.* Dagegen erscheint es gerechtfertigt, daß auch die im Auslande geborenen Deutschen, welche durch Zeitablauf ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, aber ohne ihr Zuthun durch die Geburt im Auslande die Staatsangehörigkeit daselbst erworben haben, die Renaturalisation ohne Niederlassung in dem früheren Heimathsstaate erlangen können.

33.

In der zweiten Berathung dieses Gesetzes war seitens des Reichstags auf Antrag des Abgeordneten Braun der Nr. 3 des §. 13 folgende Fassung gegeben worden:

3. „durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande"

und dementsprechend war auch der Abs. 1 des §. 21 nach folgender Fassung geändert worden.

„Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, *eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben* und sich 10 Jahre lang ununterbrochen ꝛc."

In dritter Berathung wurde auf Antrag des Abg. v. Puttkamer (Fraustadt) die Nr. 3 des §. 13 nach der Vorlage wiederhergestellt, der Zusatz in Abs. 1 des §. 21 beseitigt und statt dessen der Abs. 5 beigefügt.

Der Präsident des Reichskanzleramts hatte bei diesem Anlasse Folgendes bemerkt (Stenogr. Berichte Session 1870 Bd. 2 S. 1077):

Nach der Vorlage der verbündeten Regierungen sollte ein Norddeutscher, welcher sich ununterbrochen 10 Jahre im Auslande aufgehalten hat, seine Staatsangehörigkeit dann verlieren, wenn er nicht in die Matrikel eines Bundeskonsuls eingetragen ist, oder sich nicht im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheins befindet. In der zweiten Lesung ist diese Bestimmung gestrichen. Ich habe den allergrößten Werth darauf zu legen, daß dieselbe durch Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten für Fraustadt wieder hergestellt werde."

„Ich habe bei der zweiten Berathung mir erlaubt, auf die großen Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche sowohl im staatlichen Interesse, als auch im Interesse der Betheiligten selbst, hervorgehen können, vorausgesetzt, daß diese Fortdauer nicht durch Urkunden, sei das die Eintragung in die Matrikel, sei es der Besitz von Pässen oder Reisepapieren, konstatirt wird. Der Herr Abgeordnete für Fraustadt beabsichtigt mit seinem Amendement die Härte, welche in dieser Bestimmung gefunden werden kann und welche vielleicht die Veranlassung gewesen ist, weßhalb das Haus bei der zweiten Berathung sie ge-

strichen hat, zu mildern, indem er vorschlägt, daß ein Norddeutscher, auch wenn er durch Zeitablauf seine Staatsangehörigkeit verloren hat, sie auf seinen einfachen Antrag, wenn er zurückkehrt und sich in einem Bundesstaate niederläßt, wieder erlangen kann. Ich kann mich mit diesen Gedanken vollständig einverstanden erklären. Ich erkenne gern an, daß durch diesen Vorschlag eine nicht beabsichtigte Härte, die in der Vorlage der verbündeten Regierungen gefunden werden könnte, beseitigt ist."

Abgeordnete Miquel erklärte hierauf (s. a. a. O. S. 1081) Namens seiner Partei seine Zustimmung zu dem Amendement unter folgender Begründung:

„Es handelt sich um die Frage, ob ein Deutscher, der im Auslande sich aufhält, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, durch bloßen Zeitablauf seine Eigenschaft als Deutscher verlieren soll. Wir haben bis dahin hier im Reichstage und im Abgeordnetenhause festgehalten, daß, gleichwie das bei den großen Nationen des europäischen Kontinents überall gebräuchlich ist, auch bei uns die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf solle verloren gehen können. Wenn nun aber gegenüber diesem von uns geltend gemachten Grundsatze die verbündeten Regierungen erklären, daß ihnen bei den von ihnen mehrfach entwickelten Verhältnissen und Gründen die strikte Durchführung eines solchen Satzes das Gesetz selbst unannehmbar mache, wenn andrerseits allerdings nicht verkannt werden kann, daß durch die Möglichkeit der Unterbrechung dieses Zeitablaufs, welchen bereits die Vorlage gewährt, in Verbindung mit dem Amendement des Herrn v. Puttkamer, welches den jederzeitigen Wiedererwerb, — nach geschehener Rückkehr in die Heimath — der dortigen Staatsangehörigkeit sichert, wenn, sage ich, die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Verlust durch Zeitablauf entspringen, unter diesen Voraussetzungen allerdings auf ein Minimum reduzirt sind, und das Zustandekommen des Gesetzes davon abhängig ist: so befinde ich mich nur in der Lage, für das Amendement des Herrn v. Puttkamer stimmen zu können".

34. verloren haben.

In dem Abs. 5 ist nicht, wie im Abs. 4, der Zusatz beigefügt:

„und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben."

Hiernach könnte angenommen werden, daß auch solchen Deutschen, welche durch Zeitablauf ihre Staatsangehörigkeit verloren und nebenher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit bei ihrer Rückkehr nach Deutschland auf ihren Antrag gesichert wäre. Eine derartige Auslegung würde aber mit der Vorgeschichte des Absatzes 5, wie sie in der vorausgehenden Anmerkung 33 geschildert ist, im Widerspruch stehen.

Der Reichstag war darin einig, daß man denjenigen Deutschen, welche eine fremdländische Staatsangehörigkeit erworben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben, überhaupt ein Recht auf Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit nicht einräumen wollte.

Als bei der zweiten Berathung des Gesetzes das Amendement Braun (vergl. Anm. 33) angenommen worden war, hatte man gleichzeitig den auf

den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit bezüglichen Abs. 4 — einen Abs. 5 gab es damals nicht — als gegenstandslos gestrichen. Man ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß in dem Falle, in welchem zu dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf auch der Erwerb einer fremdländischen Staatsangehörigkeit hinzu käme, von einem Rechte auf Wiederaufnahme nicht mehr die Rede sein könnte.

Wenn nun nach Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen außer dem Abs. 4 auch noch der Abs. 5 hinzugefügt worden, im letzteren aber der Zusatz „und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben" weggeblieben ist, so geht doch aus den bei diesem Anlasse im Reichstage geführten Debatten und namentlich aus der Erklärung des Abgeordneten Miquel (s. Anm. 33) unzweifelhaft hervor, daß dieser Abs. 5 nur denjenigen ehemaligen Deutschen eine Vergünstigung gewähren wollte, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren haben, nicht aber denjenigen, welche nach länger als zehnjährigem unlegitimirtem Aufenthalte im Auslande im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurückkehren (vergl. Erkenntniß des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 1886 s. Anh. Anl. Nr. 52).

35. zurückkehren.

„Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren haben, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben, oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen" — (auch wenn sie noch nicht auf ihr Ansuchen in die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes wieder aufgenommen sind*) — zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden."

„Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgewanderter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit wieder erworben haben" (§. 11 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874 R.G.Bl. S. 45 ff. und §. 19 Z. 2 der Wehrordnung I vom 28. September 1875 Centralbl. f. d. D. R. 1875 S. 535 ff.).

„Seitens der Ersatzbehörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen" (§. 19 Z. 2 Abs. 4 der Wehrordnung I vom 28. September 1875).

„Personen der Reserve, Landwehr, Marinereserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse, (§. 11 Z. 1 der Ersatzordnung) welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden,

*) Solche Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren und bei ihrer Rückkehr nach Deutschland in die Reichsangehörigkeit wieder aufgenommen worden sind, unterliegen selbstverständlich nach Maßgabe ihres Lebensalters der Wehr- bezw. Militairpflicht. Sie können auch nach dem dritten Konkurrenzjahre zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden, aber in Friedenszeiten nicht über das 31. Lebensjahr hinaus.

§. 22.

Tritt ein Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung[1] in fremde Staatsdienste[2], so kann[3] die Centralbehörde[4] seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit I [3] verlustig erklären[5], wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Motive.

Die §§. 22 und 23 betreffen den Einfluß des Eintritts in fremde Staatsdienste auf die Beendigung beziehentlich Erhaltung der Staatsangehörigkeit. Erfolgt dieser Eintritt ohne Erlaubniß der heimathlichen Regierung, so soll daran der eventuelle Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft werden können (§. 22); ist dagegen die Erlaubniß ertheilt, so soll die Staatsangehörigkeit, also auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit erhalten bleiben (§. 23), unbeschadet jedoch der Bestimmungen des §. 20.

---

wieder ein" (§. 19 Z. 3 der Wehrordnung I und §. 68 des Reichsmilitairgesetzes vom 2. Mai 1874).

36. in demjenigen Bundesstaate,

also nicht blos in dem früheren Heimathsstaate wie bei der Renaturalisation.

37. niedergelassen haben.

Es muß der Betreffende sich demnach schon niedergelassen haben, wenn er um seine Wiederaufnahme nachsucht.

Die Bedeutung der Worte, „niedergelassen haben" ist übrigens genau dieselbe, wie im §. 7 d. G. (vergl. Anm. 9 zu §. 7).

38. nachsuchen.

Die Wiederaufnahme erfolgt nicht stillschweigend mit der Rückkehr des ehemaligen Deutschen, sondern sie muß ausdrücklich erbeten und der Eingabe ein Nachweis über bereits geschehene Niederlassung beigefügt werden.

39. muß.

Der nach Deutschland zurückgekehrte ehemalige Deutsche kann indeß nicht günstiger gestellt sein, als der im Lande verbliebene Deutsche, und so wie bei diesem die Aufnahme nur erfolgt, „sofern kein Grund vorliegt welcher nach den §§. 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt" (§. 7 d. G.), so wird auch bei jenem die Wiederaufnahmeurkunde nur zu ertheilen sein, wenn nicht der Niederlassung die in den §§. 2—5 aufgeführten Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes sich entgegenstellen. Die Wiederaufnahmeurkunde muß also nicht unter jeder Bedingung dem darum Ersuchenden ertheilt werden.

Zu §. 22.

1. Regierung.

Die Erlaubniß muß, wenn ertheilt, von dem betreffenden Landesherrn ausgehen.

§. 23.

Wenn ein Deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung[1] bei einer fremden Macht dient[2], so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit[3].

Motive.

f. §. 22.

---

2. Staatsdienst.

Es handelt sich hier selbstverständlich nur um den Eintritt in den Dienst eines nicht zum Deutschen Reich gehörigen Staates.

Unter dem Ausdruck „Staatsdienst" ist auch der Militairdienst verstanden (f. Anm. 10 zu §. 9 d. G.).

3. kann.

Durch den Eintritt in fremde Staatsdienste geht der Betreffende seiner Staatsangehörigkeit nicht verlustig. Die Aberkennung derselben ist fakultativ. Es steht in dem Belieben der Centralbehörde des Heimathsstaates die Aufforderung zum Austritte an den im fremden Staatsdienste sich Befindenden zu erlassen. Diese Aufforderung muß dem Adressaten persönlich gegen dessen Empfangsbestätigung zugestellt werden. Erst nachdem der Nachweis über die erfolgte Aushändigung der Aufforderung an den Adressaten erbracht und die in der Aufforderung bestimmte Frist abgelaufen ist, kann die Centralbehörde des Heimathsstaates zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit schreiten.

Dem davon Betroffenen muß sodann von dem Beschlusse gleichfalls Mittheilung gemacht werden; am zweckmäßigsten geschieht dies, wie auch die Aushändigung der Aufforderung, auf dem Wege der diplomatischen Vermittelung oder, wo eine solche nicht möglich ist, durch Vermittelung des zuständigen Konsularbeamten.

4. Centralbehörde.

f. Anm. 3 zu §. 20 d. G.

5. verlustig erklären.

Die auf Grund des §. 22 erfolgte Aberkennung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des von dem Verluste Betroffenen. Nach Analogie des §. 19 d. G., wonach die Entlassung sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, *insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird*, und des §. 21 Abs. 2 d. G., wonach der durch Zeitablauf eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit sich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder *nicht erstreckt, wenn sie sich nicht bei dem Ehemanne, bezw. Vater befinden*, kann angenommen werden, daß die Centralbehörde befugt ist, den Beschluß der Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf den Widerspenstigen allein zu beschränken und dessen Ehefrau bezw. minderjährige Kinder von dem Verluste auszunehmen, zumal wenn dieselben den Aufenthalt des Ehemannes bezw. Vaters im Auslande nicht theilen.

§ 24.

Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden[1] und in den Fällen des §. 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Motive.

Der §. 24 setzt ein mäßiges Maximum an Stempel- und Ausfertigungsgebühren fest, welches für die Ertheilung von Naturalisationsurkunden an Bundesangehörige, beziehentlich von Entlassungsurkunden soll erhoben werden dürfen.

§. 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen[1] oder längeren[2] Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen[3].

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten[4] beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit[5] dieses Gesetzes.

Motive.

Der §. 25 enthält die erforderlichen Uebergangsbestimmungen für die Berechnung der zehnjährigen Verlustfrist.

Zu §. 23.

1. Erlaubniß seiner Regierung.

s. Anm. 1 zu §. 22.

2. dient.

Die mit Erlaubniß ihrer Regierung in fremde Dienste Getretenen können von derselben nicht mehr zum Austritt genöthigt werden, indessen bleiben auch solche Personen den auf Grund des §. 20 d. G. ergehenden Avokatorien unterworfen (vergl. Motive zu §§. 22 und 23).

3. Staatsangehörigkeit,

auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit und auch dann, wenn er durch den Dienst bei der fremden Macht, die fremde Staatsangehörigkeit erwerben sollte.

Zu §. 24.

1 Aufnahmeurkunden.

Hierunter fallen auch die in Gemäßheit des §. 21 Abs. 5 d. G. ertheilten Wiederaufnahmeurkunden.

Hinsichtlich der für Naturalisationsurkunden (§. 8 d. G.) und Renaturali-

sationsurkunden*) (§. 21 Abs. 4 d. G.) zu erhebenden Gebühren und Taxen ist bei den meisten Bundesstaaten der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Naturalisationen erhobene Satz auch ferner bestehen geblieben.**)

Zu §. 25.

1. zehnjährigen.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen nach Ablauf der Reiselegitimation fortgesetzten zehnjährigen Aufenthalt im Auslande war vorgesehen in den Indigenatsgesetzgebungen:

1. des Königreichs Preußen (mit Ausnahme der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau) (§. 15 Z. 3 und §. 23 des Ges. vom 31. Dezember 1842 s. P.G.S. 1843 S. 15 ff.);
2. des Königreichs Sachsen (§. 16 Z. 2 und §§. 20 u. 21 des Ges. vom 2. Juli 1852 s. Kgl. sächs. G.S. S. 240 ff.);
3. der Großherzogthümer Mecklenburg (§. 7 Z. 4 und § 9 des Ges. vom 1. Juni 1853 s. Reg.Bl. 1853 S. 155 ff.);
4. des Großherzogthums Sachsen-Weimar (§. 10 Z. 2 und §. 14 des Ges. vom 6. April 1859 s. Reg.Bl. Nr. 12 S. 73 ff.);
5. des Großherzogthums Oldenburg (§. 20 des Ges. vom 12. April 1855 s. Ges.Bl. S. 647 ff.);
6. des Herzogthums Anhalt (§. 19 des Ges. vom 1. März 1852 s. Ges.Bl. f. d. Herz. Anhalt-Dessau S. 2121 ff.);
7. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt (§. 18. des Ges. vom 3. April 1846 Ges.S. S. 27);
8. des Fürstenthums Waldeck (§. 15 des Ges. vom 16. August 1855 s. Reg.Bl. S. 272 ff.);
9. des Fürstenthums Reuß j. L. (§. 20 des Ges. vom 21. Mai 1852 s. Ges.S. Band 9 S. 1 ff.);
10. der freien und Hansestadt Lübeck (§. 3 Z. 6 des Ges. vom 14. November 1866 s. Samml. der Lübeck'schen Verordn. S. 96 ff.).

2. längeren.

Nach dem Indigenatsgesetze der freien und Hansestadt Hamburg vom 7. November 1864 §. 3^h ging die hamburgische Staatsangehörigkeit durch fünfzehnjährige Abwesenheit eines Heimathsberechtigten verloren, wenn derselbe in solchem Zeitraume in Hamburg weder eine Wohnung gehabt noch Steuern gezahlt hat.

In einem Spezialfalle kam die Frage zur Erörterung, ob ein hamburgischer Staatsbürger, welcher im Juli 1870 nach dem Auslande verzogen war, und sich daselbst ununterbrochen und ohne in der Matrikel eines Kais. Konsulats eingetragen zu sein, aufgehalten hatte, noch im Oktober 1881 seine Staatsangehörigkeit besaß.

---

*) Vergl. Anm. 30 zu §. 21 d. G.

**) In einer dem Reichstage unter dem 1. Februar 1878 (Stenogr. Ber. Bd. III Session 1878 S. 142 ff.) vorgelegten Zusammenstellung über die in den Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleichzuachtenden Steuern, finden sich die in den einzelnen Bundesstaaten für die Verleihung der Naturalisation zu erhebenden Taxen und Gebühren aufgeführt (s. Anh. Anl. Nr. 41).

Hamburgischer Seits wurde diese Frage bejaht und die Entscheidung damit begründet, daß der Betreffende zu einer Zeit Hamburg verlassen hatte als seinem Landesgesetze nach die Staatsangehörigkeit durch fünfzehnjährige Abwesenheit verloren ging und da der Lauf der in dem früheren Heimathsgesetze vorgesehenen Verlustfrist durch das Reichsgesetz nicht unterbrochen worden sei, so habe der Betreffende seine Staatsangehörigkeit nicht allein im Oktober 1881 noch besessen, sondern auch bis zum Juli 1885 bewahrt.

Dieser Auffassung ist Seitens der zuständigen Reichsbehörden unter folgender Begründung entgegengetreten worden:

„Der §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß jeder Deutsche, welcher zehn Jahre ununterbrochen seit Ablauf seines Reisepapiers und ohne in der Matrikel eines Kais. Konsulats eingetragen zu sein, sich im Auslande aufhält, seine Staatsangehörigkeit verliert. Diese Vorschrift wird durch die Bestimmung des §. 25 Abs. 1 des gedachten Reichsgesetzes bezüglich der dort bezeichneten Personen zwar ergänzt, aber nicht beseitigt; denn die letztere Bestimmung geht lediglich dahin, daß für jene Personen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Lauf der landesgesetzlichen Verlustfrist, sofern dieselbe zehn Jahre oder mehr beträgt, nicht unterbrochen wird; keineswegs ist aber daraus zu entnehmen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in dem fraglichen Falle nur durch Ablauf der landesgesetzlichen Frist herbeigeführt werden könne. Unabhängig von dieser landesgesetzlichen Frist hat vielmehr für die bei dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes (§. 27) im Auslande befindlichen Personen auch die Frist des §. 21 zu laufen begonnen. Hieraus folgt, daß diese Personen ihre Staatsangehörigkeit schon innerhalb des von dem Gesetze vorgesehenen zehnjährigen Zeitraums, also zwischen den Jahren 1870—1881 verlieren konnten, sofern der Lauf der nach ihrer ehemaligen Landesgesetzgebung in Geltung gewesenen Verlustfrist für sie vor dem 1. Januar 1871 begonnen hatte. Dagegen kann nicht zugestanden werden, daß die landesgesetzliche Verlustfrist noch über die am 1. Januar 1871 für alle Angehörige des Norddeutschen Bundes in Kraft getretene, mit dem 1. Januar 1881 abschließende erste zehnjährige Verlustperiode hinaus dauern kann. Das Gesetz würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, falls es gestatten würde, daß ein Norddeutscher mehr als zehn Jahre vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes an im Auslande zubringe, ohne das Indigenat zu verlieren".

Die vorstehende Auslegung trägt im Uebrigen auch dem Zwecke der im §. 25 vorgesehenen Bestimmung in völlig befriedigender Weise Rechnung. Es erscheint als ein durchaus berechtigter Standpunkt, wenn das Gesetz dafür Sorge trug, daß diejenigen Reichsangehörigen, welche bei fortdauernder Geltung der früheren landesgesetzlichen Bestimmungen schon vor dem aus §. 21 in Verbindung mit dem §. 27 sich ergebenden Zeitpunkte ihre Staatsangehörigkeit verloren haben würden, durch sein Inkrafttreten keine günstigere Stellung erlangten.

Auf den obenerwähnten Spezialfall angewandt ist also dem hamburgischen Staatsangehörigen, welcher im Juli 1870 sich nach dem Auslande begeben hatte, von der längeren Verlustfrist seiner heimathlichen Gesetzgebung nur der

Zeitraum vom Juli 1870 bis zum 1. Januar 1871 zu Gute gekommen, mit dem letzteren Zeitpunkte begann aber auch für ihn die im §. 21 des Reichsgesetzes bestimmte zehnjährige Verlustfrist, so daß er am 1. Januar 1881 seiner hamburgischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen war.

3. unterbrochen.

vergl. die vorausgehende Anmerkung.

4. übrigen Bundesstaaten.

Es sind dies folgende:

1. Bayern.

In Bayern ging das Indigenat nach §. 6 der I. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 verloren:

a) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne Königliche Bewilligung;

b) durch Auswanderung.*)

2. Württemberg.

In den §§. 33 und 34 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 (s. Württ. Staats- und Reg.Bl. S. 638) sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust des Staatsbürgerrechts enthalten.

§. 33.

Durch den Wegzug**) verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

§. 34.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

3. Baden.

Der Verlust des badischen Staatsbürgerrechts regelte sich nach §. 17 des bad. Landrechts. Derselbe lautet:

§. 17.

Man hört auf, Inländer zu sein:

1. durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Staate erlangt;

2. durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;

---

*) Die Frage, in wie weit der bayerische Staatsangehörige zur Auswanderung berechtigt war, und wie die Auswanderung beschaffen sein mußte, um den Verlust des Indigenats herbeizuführen, hat v. Müller in v. Riedel's Kommentar a. a. O. S. 129 dahin entschieden, daß der Verlust des Indigenats nur dann eintrat, wenn der Auswanderer sich anderwärts bleibend ansässig gemacht und ein fremdes Indigenat erworben hatte, und daß es hierbei als ganz gleichgültig erschien, ob die Auswanderung mit oder ohne förmliche Bewilligung erfolgt war.

**) War der Wegzug ohne königliche Bewilligung erfolgt, so konnte der württembergische Staatsangehörige, gleichviel wie lange er im Auslande verblieb, seiner Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen. (Amtliche Mittheilung).

3. endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht zurückzukehren.

Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

4. Hessen.

Nach Art. 17. der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 ging das Recht des Inländers verloren:

1. durch Auswanderung*).

5. Braunschweig.

Nach §. 27 der neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 ging das Landeseinwohnerrecht verloren:

durch Auswanderung.

6. Sachsen-Meiningen.

Nach §. 9 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 ging das Unterthanenrecht verloren:

a) durch Auswanderung.

7. Sachsen-Altenburg.

Nach §. 43 des Grundgesetzes vom 29. April 1831 gingen die Rechte eines Landesunterthanen verloren:

b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militairdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt;

c) durch Auswanderung.

§. 68. In beiden letzteren Fällen kann das Unterthanenverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt worden ist.

§. 69. Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

8. Sachsen-Coburg-Gotha.

Nach §. 26 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 wird das Heimathsrecht in den Herzogthümern verloren:

a) durch Auswanderung von dem Augenblicke des Wegzuges an, für den Auswandernden sowohl als die mit ihm wegziehenden Kinder;

c) durch den Eintritt in auswärtige Staats- und Militairdienste.

Beim Eintritt in andere deutsche Staats- und Militairdienste kann jedoch das Heimathsrecht durch die Staatsregierung vorbehalten werden.

9. Schwarzburg-Sondershausen.

Nach §. 11 des Gesetzes über das Unterthanen- und Heimathsrecht vom 19. Februar 1833 hört das einmal erworbene Unterthanenrecht nicht eher wieder auf, als bis gehörig nachgewiesen worden ist, daß das betreffende Individuum später Angehöriger eines anderen Staates geworden ist.

10. Reuß ä. L.

In dem Fürstenthum Reuß ä. L. bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft.

*) Die hessische Staatsangehörigkeit ging durch eine ohne Konsens erfolgte Auswanderung nicht verloren, die Dauer des Aufenthalts im Auslande kam hierbei nicht in Betracht. (Amtliche Mittheilung).

---

11. Schaumburg-Lippe.

Nach einer bei Anlaß des Beitritts zur Gothaer Convention abgegebenen amtlichen Erklärung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung vom 31. März 1852 bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft. Die desfallsigen Grundsätze beruhten weit mehr theils auf einzelnen Verordnungen, theils auf der Praxis. Die Unterthanenschaft wurde verloren:

1. durch ausdrückliche Entlassung welche durch eine Bescheinigung der Regierung beurkundet sein mußte;

3. durch den genehmigten Eintritt in auswärtige Hof-, Civil- und Militairdienste, wobei die stillschweigende Aufgabe des Unterthanenverhältnisses vorausgesetzt wurde.

12. Lippe.

Auch im Fürstenthum Lippe bestand kein Indigenatsgesetz. Das Heimathsgesetz vom 2. März 1841 bestimmte in §. 22:

„Das Heimathsrecht erlöscht nicht eher, als bis der Berechtigte eine andere Heimath erworben hat, bis dahin steht ihm die Rückkehr frei und kann seine Aufnahme nicht verweigert werden."

In den preußischen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein ging die Staatsangehörigkeit durch Auswanderung verloren; doch wurde die Auswanderung nur dann als eine definitive angenommen, wenn der Ausgewanderte durch konkludente Handlungen, namentlich durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, seine Absicht, nicht mehr nach dem Heimathlande zurückzukehren, bekundet hatte.

Ein besonderes Indigenatsgesetz bestand weder im Königreich Hannover, noch in den Herzogthümern Nassau und Schleswig-Holstein, noch in der freien Stadt Frankfurt a./M.

Nach §. 16 der kurhessischen Verfassung vom Jahre 1852 (s. Verordnungsbl. S. 6) ging die Staatsangehörigkeit verloren: durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

Nach Art. 2 des landgräflich hessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1849 betr. das Inländer- und Staatsbürgerrecht erlosch das Recht eines Inländers:

1. durch die in einem anderen Lande erlangte Einbürgerung;

2. durch die von der Staatsregierung nicht bewilligte Annahme eines von einer fremden Regierung endgültig verliehenen öffentlichen Amts;

3. durch jede ohne die Absicht der Rückkehr geschehene Niederlassung im Auslande. Eine Niederlassung zu Handelszwecken wurde nie so angesehen, als sei sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen, es sei denn, daß letzteres ausdrücklich erklärt worden, oder sonst aus schlüssigen Handlungen hervorgegangen sei.

Bremen.

Nach §. 6 des bremischen Indigenatsgesetzes vom 1. Januar 1863 ging das Gemeindebürgerrecht verloren:

a) durch Auswanderung aus dem bremischen Staate;

b) durch Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde in das Ausland, verbunden mit Einstellung der Zahlung der öffentlichen Abgaben während eines Jahres.

§. 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufende Vorschriften[1] werden aufgehoben.

In den Fällen a und b konnte der Senat die unentgeltliche Wiederaufnahme gegen Zahlung einer jährlichen in die betreffende Gemeindekasse zu zahlenden Gebühr zusichern, welche $2^1/_2$ % der in §. 3 bemerkten Aufnahmegebühren beträgt.

Hamburg.

Nach §. 3 des hamburgischen Gesetzes betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864 ging das Heimathsrecht verloren:

c) durch den Erwerb des Heimathsrechts in einem anderen Staat;

h) durch fünfzehnjährige*) Abwesenheit eines Heimathsberechtigten von Hamburg, wenn derselbe in solchem Zeitraume daselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern gezahlt hat.

5. mit dem Tage der Wirksamkeit.

Der Tag der Wirksamkeit begann:

a) für Bayern mit dem 13. Mai 1871;

b) für Elsaß-Lothringen mit dem 31. März 1873;

c) für alle übrigen Bundesstaaten mit dem 1. Januar 1871.

Zu §. 26.

1. zuwiderlaufende Vorschriften.

Hierzu gehören die früheren Indigenatsgesetzgebungen und Verfassungen der Bundesstaaten, soweit diese Verfassungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Bestimmungen enthalten; ferner sind die Vorrechte aufgehoben, welche sowohl die früheren Landesgesetze der deutschen Bundesstaaten als auch die Bundesakte den mediatisirten Standesherren, bezw. der Ritterschaft hinsichtlich der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat oder der Niederlassung im Auslande oder des Eintritts in auswärtige Staatsdienste eingeräumt hatte, soweit diese Vorrechte über die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen.

Dagegen hat es bei dem bisherigen Landesrechte der Bundesstaaten sein Bewenden, insoweit dasselbe über familien- und civilrechtliche Verhältnisse, Legitimation, Handlungsfähigkeit 2c. Bestimmungen trifft, welche in dem Reichsgesetze nicht vorgesehen sind.

§. 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871.[1] in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg den 1. Juni 1870.

(L. S.) Gez. Wilhelm.

Ggz. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

1. 1. Januar 1871.

Hinsichtlich Bayerns und Elsaß-Lothringens s. Anm. 5 zu §. 25 d. G.

---

*) Wegen dieser längeren als zehnjährigen Frist s. Anm. 2 zu diesem Paragraphen.

13*

Anhang.

Anlage Nr. 1.

Deutsches Reich.

Beschluß des Bundesraths, betr. das Formular zu Heimathscheinen.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355) unterm 20. Januar 1881 beschlossen:

1. Es seien die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formular auszustellen;
2. die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheins dürfe auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Deutsches Reich.

(Königreich Preußen).

Von de(r) unterzeichneten (Regierung) wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . ten . . . . . 1 . . . zu . . . . ., zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation) die Eigenschaft als (Preuße) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von . . . . Jahren*).

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . . den . . . ten . . . .

(Königlich Preußische Regierung)

Unterschrift.

---

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, bez. Vater befinden.

(§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundesgesetzbl. S. 355]). (Centralblatt 1881 S. 22).

Anlage Nr. 2.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März 1883 beschlossen:

daß die zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets bestimmten Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit nach dem nachstehenden Formulare auszustellen seien:

Staatsangehörigkeitsausweis.

(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig).

Dem (Namen, Stand und Wohnort) geboren am . . . ten . . . . . 1 . . . zu . . . . . . wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als . . . . . . besitzt.

. . . . . . den . . . ten . . . .

(Siegel und Unterschrift der zur Ertheilung des Staatsangehörigkeitsausweises befugten Behörde resp. des betreffenden Beamten).

(Centralbl. 1883 S. 66).

Anlage Nr. 3.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc., vom 8. August 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Uebernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie den hülfsbedürftigen Inländern so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel 2.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der

Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Theile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 4.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel 5.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des andern ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses Letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, bezw. nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel 6.

Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Theils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel 7.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

Artikel 8.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

von Philipsborn. Launay.

Anlage Nr. 4.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger rc., vom 11. Dezember 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Artikel 1.

Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hülfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgesendet werden können.

Artikel 2.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimathlandes (d. h. respektive Dänemarks und des Deutschen Reichs) zu gelangen.

Artikel 3.

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theils, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimathlandes befördert werden.

Artikel 4.

Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Theils, seine eigenen jetzigen, so wie früheren Unterthanen zu

übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theils aufhalten, ohne daselbst Heimathrechte erworben zu haben.

Artikel 5.

Auf die im Artikel XIX. des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des andern Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX. des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimathberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Artikel 6. In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

von Thielmann. (Unterschrift).

Anlage Nr. 5.

Zusatz-Deklaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 2c. vom 11. Dezember 1873.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Orginal oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die, die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahme-Erklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.) Goltz, Bar. Rosenörn-Lehn.

Anlage Nr. 5a.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark getroffenen Vereinbarung wird die Zusatz-Deklaration vom 25. August 1881 (Centralbl. S. 407) zu dem deutsch-dänischen Uebereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger (Centralbl. f. 1874 S. 31), so lange dieses Uebereinkommen in Kraft bleibt, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben.

Berlin, den 17. Juli 1884.

Der Reichskanzler.

(Centralbl. 1884 S. 201). J. V.: gez. Eck.

Anlage Nr. 5b.

Verzeichniß der in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

1. Königreich Preußen.

(s. die in Anm. 2a zu §. 6 d. G. aufgeführten Behörden.)

2. Königreich Bayern.

Reg.-Bezirk Oberbayern.

Die Magistrate der Städte Freising, Ingolstadt, Landsberg, München, Rosenheim, Traunstein.

Die Bezirksämter Aichach, Altötting, Berchtesgaden, Bruck, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Ingolstadt, Landsberg, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München links der Isar, München rechts der Isar, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Tölz, Traunstein, Wasserburg, Weilheim, Werdenfels.

Reg.-Bezirk Niederbayern.

Die Magistrate der Städte Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing.

Die Bezirksämter Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kelheim, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Vichtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

Reg.-Bezirk Pfalz.

Die Bezirksämter Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken.

Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg.

Die Magistrate der Städte Amberg, und Regensburg.

Die Bezirksämter Amberg, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Hemau, Kemnath, Nabburg, Neumarkt, Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Regensburg, Roding, Stadtamhof, Sulzbach, Tirschenrauth, Vilburg, Vohenstrauß, Waldmünchen.

Reg.-Bezirk Oberfranken.

Die Magistrate der Städte Bamberg, Baireuth, Hof.

Die Bezirksämter Bamberg I, Bamberg II, Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstatt a. d. Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz, Wunsiedel.

Reg.-Bezirk Mittelfranken.

Die Magistrate der Städte Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. d. Tauber, Schwabach, Weißenburg.

Die Bezirksämter Ansbach, Beilngries, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Heilsbronn, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg a. d. Tauber, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim, Weißenburg.

Reg.-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Magistrate der Städte Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg.

Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Neustadt a. d. Saale, Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg.

Reg.-Bezirk Schwaben und Neuburg.

Die Magistrate der Städte Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen.

Die Bezirksämter Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen, Wertingen, Zusmarthausen.

Königreich Sachsen.
Königreich Württemberg.
Großherzogthum Baden.
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

Großherzogthum Hessen.

Provinz Starkenburg.

Die Großherzoglichen Kreisämter Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Großgerau, Heppenheim, Offenbach.

Provinz Oberhessen.

Die Großherzoglichen Kreisämter Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten.

Provinz Rheinhessen.

Die Großherzoglichen Kreisämter Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Großherzogthum Sachsen.
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Großherzogthum Oldenburg.*)
Herzogthum Braunschweig.
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

*) In diesem Verzeichnisse sind nicht mit inbegriffen die nachgenannten oldenburgischen Behörden, welchen zwar die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit in streitigen Fällen nicht zusteht, wohl aber neben den oben bezeichneten Behörden die

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Herzoglichen Landräthe zu Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Sonneberg.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Herzoglichen Landrathsämter zu Altenburg und Roda.

Die Stadträthe zu Altenburg, Eisenberg, Größnitz, Kahla, Lucka, Meuselwitz, Orlamünda, Roda, Ronneburg, Schmölln.

Herzogthum Sachsen-Coburg.
Herzogthum Anhalt.
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

Fürstenthum Waldeck.

Die Fürstlichen Kreisamtmänner
für den Kreis der Twiste zu Arolsen.
" " " des Eisenbergs zu Corbach.
" " " der Eder zu Wildungen.
" " " Pyrmont zu Pyrmont.

Fürstenthum Reuß ä. L.
Fürstenthum Reuß j. L.
Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Fürstenthum Lippe.
Freie und Hansestadt Lübeck.
Freie Hansestadt Bremen.
} siehe Anm. 2a in §. 6 d. G.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu Hamburg.

Elsaß-Lothringen.

s. Anm. 2a in §. 6 d. G.

Anlage Nr. 5c.

Verzeichniß der dänischen zur Ertheilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

1. Seeland.

Der Magistrat zu Kopenhagen.
Der Amtmann für das Amt Kopenhagen zu Kopenhagen.
" " Frederiksborg zu Hilleröd.

Ausstellung von rechtsverbindlichen Heimathscheinen übertragen ist: 1. im Herzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel; 2. im Fürstenthum Lübeck: der Magistrat der Stadt Eutin.

Der Amtmann für das Amt Holbäk zu Holbäk.
" " Sorö zu Sorö.
" " Prästö zu Faxe.

2. Bornholm.

Der Amtmann für die Insel Bornholm zu Rönne.

3. Lolland und Falster.

Der Amtmann für das Amt Maribo zu Nykjöbing auf Falster.

4. Fühnen.

Der Amtmann für das Amt Odense zu Odense.
" " Svendborg zu Svendborg.

5. Jütland.

Der Amtmann für das Amt Hjörring zu Hjörring.
" " Thisted zu Thisted.
" " Aalborg zu Aalborg.
" " Niborg zu Niborg.
" " Randers zu Randers.
" " Aarhuus zu Skanderborg.
" " Veile zu Veile.
" " Ringkjöbing zu Ringkjöbing.
" " Ribe zu Ribe.

Anlage Nr. 6.

Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist bezüglich der Uebernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Theile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 2. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
(Centralbl. 1875 S. 475). Delbrück.

Anlage Nr. 7.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Generallieutenant Maximilian Heinrich von Roeder,

und

der Schweizerische Bundesrath

den Herrn Bundesrath Fridolin Anderwert, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathsscheine und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 6.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 7.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimaths-

urkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 8.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathslande zu untersagen.

Artikel 9.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 10.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen in Bern, den 27. April 1876.

von Roeder. F. Anderwert.
(L. S.) (L. S.)

Anlage Nr. 7a.

Zusatzprotokoll

zu dem am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8 des unterm 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit, wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel

beigedrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechsundsiebenzig).

von Roeder. F. Anderwert.
(L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzprotokoll ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 31. Dezember 1876 in Berlin stattgefunden.

Anlage Nr. 8.

Zusatz-Protokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatz-Protokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde

Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, bezw. die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt. (s. Anl. Nr. 8[a]).

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, bezw. der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate bezw. welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:

1. das Königlich bayrische Bezirksamt zu Lindau;
2. die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4. die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:

1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;
5. die Thurgauischen Polizei-Bureaus in Romanshorn und Kreuzlingen; und
6. die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zur Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeldt. (L. S.) A. Roth. (L. S.)

Anlage Nr. 8a.

Das Verzeichniß der deutschen Behörde ist dasselbe wie das in der Anlage Nr. 6b aufgeführte.

Verzeichniß der schweizerischen Behörden.

Zürich. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.

Bern. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern. Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern in Luzern.

Uri. Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.

Schwyz. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.

Unterwalden o/W. Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.

Unterwalden a/W. Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden a/W. in Stans.

Glarus. Die Polizeikommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug. Die Polizeidirektion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg. Die Direktion der Centralpolizei in Freiburg.

(Fribourg. La direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel Stadt. Das Polizeidepartement des Kantons Basel Stadt in Basel.

Basel Landschaft. Die Polizeidirektion des Kantons Basel Landschaft in Liestal.

Schaffhausen. Die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell a/Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell a/Rh. in Trogen.

Appenzell i/Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell i/Rh. in Appenzell.

St. Gallen. Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Graubünden. Die Polizeidirektion des Kantons Graubünden in Chur.

Aargau. Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aarau.

Thurgau. Das Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

Tessin. Die Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin in Locarno.

(Tessin. La direction de police centrale à Locarno.)

Waadt. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in Lausanne.

(Vaud. Le département de justice et police à Lausanne.)

Wallis. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis in Sitten.

(Valais. Le département de justice et police du canton du Valais à Sion.)

Neuenburg. Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg zu Neuenburg.

(Neuchâtel. Le département de police du canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)

Genf. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf zu Genf.

(Genève. Le département de justice et police du canton de Genève à Genève.)

Anlage Nr. 9.

Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen.

Vom 7. Juli 1877.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unter-

stützung der hülfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen:

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hülfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu theil wird.

Wird ein hülfsbedürftiger Angehöriger des einen Theiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel 2.

Die Heimschaffung eines Hülfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.

Hülfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel 4.

Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hülfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathlande verweigert werden.

Artikel 5.

Die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizei-Direktion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Ober-Polizei-Kommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Artikel 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Theiles, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebenso wenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7.

Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hülfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu theil wird.

Artikel 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützng oder sonstige Kosten für einen Hülfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel 9.

Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

Graf von Brandenburg.
(L. S.)

Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Anlage Nr. 10.

Vertrag*) wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851.

(Preuß. Ges.-Samml. 1850. S. 711).

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen**) Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate***) nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als

---

*) Dieser Vertrag findet den deutschen Staaten gegenüber noch Anwendung:

a) in Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen beiden Ländern das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (s. B.G.Bl. S. 360) nicht eingeführt ist;

b) in Luxemburg (s. P.G.S. 1855 S. 36).

**) Da der §. 1 der Convention, sowohl die derzeitige als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund zur Verpflichtung der Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber sowohl getrennt als verbunden bei mehreren der kontrahirenden Staaten dem Ausweisenden gegenüber vorliegen können, so war eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde daher für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältniß gegenüber einem bereits erloschenen als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältniß gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verlust jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staats offen steht (s. Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 Punkt 2).

***) Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört hätte (s. Punkt 2 des Schlußprotokolls der Eisenacher Conferenz vom 25. Juli 1854).

Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre*) hindurch aufgehalten,**) oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen innegehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen der §§. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §§. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört;***) im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

---

*) Bei Berechnung der fünf Jahre ist nur diejenige Periode zu berücksichtigen, welche vor Erhebung des Uebernahmeantrags verstrichen ist; mit anderen Worten: durch die Erhebung des Antrags tritt eine Unterbrechung der Aufenthaltsdauer ein (Conferenzprotokoll vom 22. Juli 1854 und vom 22. Juli 1858).

**) Die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts ist bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten (Punkt 3 des Schlußprotokolls von 1851); der Aufenthalt muß ein ununterbrochener sein; es ist aber eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliegt, nicht für eine Unterbrechung zu erachten (Conferenzprotokoll d. d. Gotha 10. Juli 1851).

***) „Bei Beurtheilung der Frage", lautet ein Erlaß des Preuß. Minist. des Innern vom 21. März 1870 (M.Bl. S. 173), „ob die Kinder des bayerischen Staatsangehörigen N. als bayerische Staatsangehörige anzusehen seien und resp. bei Entscheidung der Vorfrage, ob eine gültige Ehe vorhanden ist, kommt es nach §. 3 Alin 3 der Gothaer Konvention lediglich auf die bayerische, nicht auf die holsteinische Gesetzgebung an. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der gedachte Vertrag zur Zeit der Verheirathung des N. in Holstein keine Geltung gehabt hat. Denn wenn dieser Vertrag jetzt auf Schleswig-Holstein Anwendung findet, so müssen alle seit dem Inkrafttreten desselben zur Erörterung gelangenden Fälle auch rücksichtlich der vor diesen

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.*)

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.**)

Zeitpunkt fallenden Verhältnisse nach den Bestimmungen desselben beurtheilt werden, wie sich dies aus §. 13 des Vertrags resp. Punkt 11 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 ergiebt. Hiernach muß als feststehend angenommen werden, daß die Kinder des N. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, auch wenn der Vater zur Zeit ihrer Geburt diese Staatsangehörigkeit noch besaß, weil diese Kinder nicht als eheliche Kinder anzusehen sind und daher nicht nach dem Unterthanenverhältnisse des Vaters (§. 4 der Konvention) sondern nach dem der Mutter (§. 5 daselbst) zu beurtheilen sind. Wenn die Letztere Angehörige des Herzogthums Holstein gewesen ist, was aus den vorliegenden Verhandlungen zwar mit Sicherheit nicht zu entnehmen, nach Lage der Sache aber zu vermuthen ist, so würden die Kinder schon in Gemäßheit der §§. 1 und 5 des Gothaer Vertrags auf Verlangen der bayerischen Regierung nach Preußen übernommen werden müssen. Insofern aber gegen die Ansicht, daß die Kinder nach dem Vorgesagten als preußische Staatsangehörige anzusehen sind, noch begründete Bedenken geltend zu machen sein sollten, würde doch die bayerische Staatsregierung, da diese die Kinder als bayerische Staatsangehörige ebensowenig anzuerkennen verpflichtet ist, auf Grund des §. 2 lit. c der mehrgedachten Konvention die Uebernahme nach Preußen insofern verlangen können, als dieselben anscheinend sämmtlich in Holstein geboren sind. Aus diesen Gesichtspunkten läßt sich die Ausstellung von Uebernahmescheinen für die Kinder des N. nicht ablehnen."

*) Muß ein uneheliches Kind vermöge der alin. 3 dieses Paragraphen von einem Konventionsstaate zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung desselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden. (Punkt 2 des Schlußprotokolls vom 29. Juli 1858).

**) Personen, welche nach alin. 1 dieses Paragraphen behalten werden müssen, dürfen nicht nur nicht ausgewiesen sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Staate zugeschoben werden. (Punkt 4 des Schlußprotokolls von 1854).

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §§. 1 und 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern getrennt werden.*)

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten**) aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates***) darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

---

*) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Konventionsstaate nach Maßgabe dieses Paragraphen zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der denselben etwa während dieser Zeit gewährten Unterstützung ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden (Punkt 2 des Schlußprotokolls von 1858).

**) Wenn die wegen Uebernahme einer Person angegangene Regierung auf Grund des §. 7 den Einwand erheben will, daß sie zu früh in Anspruch genommen sei, so hat sie diesen Einwand durch den Nachweis zu begründen, daß ein anderer Staat und welcher zur Uebernahme näher verpflichtet sei. Dagegen kann sie nich verlangen, daß der die Uebernahme fordernde Staat nachweisen soll, daß kein näher verpflichteter Staat vorhanden sei. Eine solche Forderung fände weder in dem Vertrage, noch in allgemeinen Rechtsgrundsätzen irgend einen Anhalt (Schiedsrichterliches Erkenntniß des Kgl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. August 1852).

***) Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei (Punkt 4 des Schlußprotokolls 1858).

Ein Cirkularerlaß des Preuß. Minist. des Innern vom 9. April 1883 (s. Minist.Bl. S. 54) verfügt in gleicher Weise hinsichtlich der von auswärtigen Staaten gestellten Uebernahme-Anträge, wie folgt:

„Bei Prüfung von Anträgen auswärtiger Behörden auf Uebernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger sind wiederholt Verzögerungen dadurch herbeigeführt worden, daß diesseitige Behörden sich nicht auf die Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden beschränkt, sondern gleichzeitig Ermittelungen zum Zwecke der Feststellung des Unterstützungswohnsitzes der zu Ueber-

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes*) (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate**) zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8 litt. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

---

nehmenden veranlaßt haben. Abgesehen von den dadurch in geschäftlicher Beziehung entstehenden Weiterungen, erwachsen der Staatskasse aus derartigen Verzögerungen insofern Nachtheile, als die an der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 gegenwärtig noch betheiligten Staaten gemäß §. 7 alin. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 berechtigt sind, für eine den zu übernehmenden diesseitigen Staatsangehörigen über 3 Monate hinaus gewährte Fürsorge Erstattung der Kosten zu beanspruchen.

Ew. 2c. ersuche ich erg. in künftigen Fällen, in welchen die Uebernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger in Frage steht, die Verhandlungen zunächst auf die Erörterungen der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden zu beschränken und alsbald nach Feststellung der letzteren und der diesseitigen Uebernahmepflicht die Abgabe der Uebernahmeerklärung bei gleichzeitiger Mittheilung des inländischen Uebernahmeorts zu veranlassen. Wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, daß in den Fällen, in welchen der Unterstützungswohnsitz des zu Uebernehmenden feststeht, dem betreffenden Ortsarmenverbande gleichfalls eine entsprechende Mittheilung gemacht und demselben anheimgestellt worden, die direkte Ueberführung des Betreffenden zu veranlassen, so ist doch in erster Reihe der Armenverband des Uebernahmeortes verpflichtet und event. dazu anzuhalten, dem zu Uebernehmenden für den Fall seiner Hülfsbedürftigkeit die erforderliche Unterstützung zu gewähren, wobei es demselben überlassen bleibt, die Erstattung der dafür entstandenen Kosten von dem hierzu verpflichteten Orts- oder Landarmenverbande (§. 37 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871) herbeizuführen.

*) Ist der Paß, bezw. das Wanderbuch auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Beziehung auf die Vorschrift des §. 8 lit. a als fortdauernd gültig anzusehen (Punkt 6 des Schlußprotokolls von 1854).

**) Wenn auf Grund dieser Bestimmung die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransports gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der sub a des Paragraphen gedachten Legitimationen nachzuweisen, daß der Transport dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre. In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport des Ausgewiesenen verweigert werden (Punkt 5 des Schlußprotokolls von 1854).

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes,*) in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

---

*) In Folge des Separatprotokolls d. d. Eisenach, 29. Juli 1858 ist hinsichtlich des bei Ausweisungen und Transporten zu beobachtenden Verfahrens von den verbündeten Regierungen die Einführung von Zwangspässen verfügt worden.

Die diesbezüglichen Verordnungen lauten wie folgt:

1. Ausweisungspässe im Sinne des §. 10 (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß das Datum und die Gültigkeitsdauer derselben, sowie die Behörde, welche sie ertheilt hat, im Passe vermerkt werden.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuches 2c.) seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertr.) ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8 1ª entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Gültigkeitsdauer des Passes ersehen lasse und daß überhaupt die Vorschrift des §. 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5. Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß eines Mißbrauchs des Zwangspasses vorliegen.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6. Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7. Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswerth zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

§. 11.

Die Kosten*) der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung**) einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine***) Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

---

*) Dieser Paragraph ist durch §. 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes (s. Anl. Nr. 13) geändert; nach letzterem Gesetze findet ein Anspruch auf Ersatz der Kosten vorbehaltlich besonderer Verabredungen nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. Die drei Monate werden berechnet von dem Tage des ersten Uebernahmeantrags bei der für Entscheidung derartiger Anträge zuständigen Behörde des für übernahmepflichtig erachteten anderen Staates. Wird die Uebernahmepflicht vor Ablauf der drei Monate festgestellt, so kann die Heimschaffung sofort erfolgen.

**) Die Zuständigkeit des Schiedsrichters erstreckt sich selbstverständlich nicht blos auf die Frage der Uebernahmepflicht sondern auf alle bei dem speziellen Uebernahmefalle etwa vorkommenden Streitfragen. (Punkt 2, Schlußprot. von 1854).

***) Der Schiedsrichter kann jedoch Vervollständigung der Akten und sohin weitere Darstellungen verlangen. (Conferenzprot. vom 12. Juli 1851).

(§§. 13, 14 und 15 betreffen das Inkrafttreten (1. Januar 1852) des Vertrages, das Kündigungsrecht der kontrahirenden Theile und das Recht derjenigen Bundesstaaten, welche den Vertrag nicht mit abgeschlossen haben, demselben beizutreten).

Anlage Nr. 11.

Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.
(Preuß. Ges.=Samml. S. 877.)

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen=Weimar, Mecklenburg=Schwerin, Mecklenburg=Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Altenburg, Sachsen=Coburg=Gotha, Anhalt=Dessau=Cöthen, Anhalt=Bernburg, Schwarzburg=Rudolstadt, Schwarzburg=Sondershausen, Schaumburg=Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen*) sind übereingekommen, über die

---

*) Ueber den Beitritt Oesterreich's, Württemberg's, Nassau's, Waldeck's und Lübeck's vgl. die Bekanntmachung vom 5. November 1853 (S. 226).

Bezüglich Elsaß=Lothringens sind folgende Bekanntmachungen ergangen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur=, Verpflegungs= 2c. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß=Lothringen. Vom 16. Januar 1874 (G.Bl. für Elsaß=Lothringen S. 1).

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 6. Dezember v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

1) hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats=, Gemeinde= oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;

2) die Regierungen, sofern der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Nr. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsaß=Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit den-

---

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger. Vom 29. April 1874. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 13).

Die Regierungen des Deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, in Elsaß-Lothringen einerseits und in den Ländern der gedachten Monarchie andererseits folgende Grundsätze bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theils, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender zur Anwendung zu bringen.

Artikel 1. Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der vertragenden Staaten werden auch für das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theils seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

jenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.
2) des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,
3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,
4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie
5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Anlage Nr. 12.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870. (B.G.B. S. 360.)*)**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.*)

§. 2.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§. 3.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§. 4.

Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach

---

*) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1871 in Kraft getreten (§. 65 S. 241), ebenso in Hessen südlich des Mains (Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II Abs. 2. B.G.Bl. 1870 S. 625 ff.); in Württemberg und Baden ist das Gesetz vom 1. Januar 1873 an eingeführt (Gesetz vom 8. November 1871 §. 1 R.G.Bl. S. 391); es gilt weder in Bayern noch in Elsaß-Lothringen.

**) In Preußen ist zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz das Gesetz vom 8. März 1871 (P.G.S. S. 130) erlassen. Dazu ist seitens des Preuß. Minist. des Innern unter dem 10. April 1871 eine Ausführungsinstruktion ergangen (Minist.Bl. S. 132). Das Gesetz vom 8. März 1871 ist jedoch zum Theil aufgehoben und abgeändert durch die neueren preußischen Organisationsgesetze.

Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

§. 5.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

§. 9.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung.

§. 10.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen

gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13.

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 15.

Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16.

Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14 erworben haben.

§. 17.

Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

§. 18.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20.

Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 21.

Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§. 22.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 23.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24.

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25.

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26.

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§. 27.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 28.

Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29.

Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 30.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 dem Ortsverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere

Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§. 31.

Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 55).

§. 32.

Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, bezw. für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. 33.

Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtuug zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

§. 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§. 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 38.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch an Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab,

so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§. 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

§. 42.

Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maaßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungs-

richters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,

2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§. 44.

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 47.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§. 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50.

Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§. 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38—51, 56 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.*)

§. 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55);

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

---

*) Auf Grund des §. 52 haben die Staaten Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Preußen mit Lauenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck dem Bundesamte für das Heimathswesen die Entscheidung in letzter Instanz auch für diejenigen Streitsachen übertragen, in denen beide streitende Theile dem betreffenden Staate angehören, während die übrigen deutschen Staaten noch ihre eigene höchste Landesinstanz für interne Streitigkeiten besitzen. Vgl. für Preußen §. 59 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Anm. ** S. 227).

§. 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und bezw. zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38. 39. 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).

§. 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landes-

gesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57.

So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

§. 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38 Abs. 2).

§. 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

§. 60.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

§. 61.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§. 62.

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maaße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

§. 63.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 64.

Das Eintreten der in den §§. 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

§. 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maaßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3) Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5) Wo bisher für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6) Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage Nr. 13.

Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(B.G.Bl. S. 55; ausgeg. den 6. Nov. 1867.)

Das Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reich.

§. 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch

die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen

einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene

Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

Anlage Nr. 14.

Cirkular-Erl. des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 31. Oktober 1880.

Der Kgl. Regierung theile ich anliegend die zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich hinsichtlich des Verfahrens bei der gegenseitigen Uebernahme von hülfslosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken vereinbarten Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Inhalts dieser Festsetzungen sind für die aus Frankreich nach Preußen zu Übernehmenden die Städte Aachen, Trier und Merzig als Uebernahmeorte bezeichnet worden, während die aus Preußen nach Frankreich Heimzuschaffenden — je nach der Reisetour — entweder in dem Hospiz zu Maubeuge, in dem Hospiz zu Verdun oder in der Irrenanstalt zu Maréville bezw. in dem Hospiz St. Nicolas zu Nancy abzuliefern sind.

Im Uebrigen auf den weiteren Inhalt der Anlage verweisend, nehme ich zu bemerken Veranlassung, daß Frankreich gegenüber bis auf Weiteres der Grundsatz angenommen worden ist, auch die Uebernahme eines ehemaligen preußischen Staatsangehörigen nicht zu versagen, sofern

derselbe nicht inzwischen eine andere, bezw. die französische Staatsangehörigkeit erworben hat.

„Zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich sind hinsichtlich des Verfahrens bei Uebernahme von hülflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt folgende Bestimmungen vereinbart worden.

1. Wie bisher bleibt bei Uebernahmen der bezeichneten Art die Bestimmung des Uebernahme-Orts dem übernehmenden Staate, die Bestimmung des Zeitpunktes der Uebergabe aber demjenigen Staate überlassen, welcher die Uebernahme beantragt hat.

2. Um bei Uebernahme besonders von Geisteskranken und verlassenen Kindern der Entgegensendung von Krankenwärtern oder Reisebegleitern nicht ferner zu bedürfen, auch sonstige Verzögerungen und Weiterungen thunlichst zu vermeiden, sind sowohl von der Deutschen, als auch von der Französischen Regierung Uebernahmestätten im Voraus bezeichnet worden, an welchen geeignete Anstalten zur Unterbringung der zu übernehmenden Personen bestehen. Diese Uebernahmestätten sind:

I. **Deutscher Seits** und zwar:

a) bei Transporten über die Elsaß-Lothringische Grenze:

1. von hülflosen Personen und verlassenen Kindern, sowie von Geisteskranken, soweit letztere nicht nach Elsaß-Lothringen zuständig sind, die Hospize, bezw. Spitäler zu Straßburg, Colmar und Metz, nach Umständen auch zu Château Salins, Dieuze und Saarburg in Lothringen;
2. von nach dem Ober- und Unter-Elsaß zuständigen Geisteskranken: die Irrenanstalt zu Stephansfeld;
3. von nach Lothringen zuständigen Geisteskranken: die französische Irrenanstalt zu Maréville und nach Eröffnung der Irrenanstalt zu Saargemünd das Hospiz zu Metz.

b) bei Transporten über die Preußische Grenze: die Städte Aachen, Trier und Merzig.

II. **Französischer Seits:**

Bei Transporten von hülflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken

a) über Belfort: das Hospiz daselbst;
b) über die Grenze des Vogesendepartements: das Hospiz zu St. Dié;
c) auf der nach Maubeuge führenden Eisenbahnlinie: das Hospiz zu Maubeuge;
d) auf der von Diedenhofen nach Frankreich führenden Eisenbahnlinie: das Hospiz in Verdun;
e) über die Grenze des Departements Meurthe et Moselle: für

Geisteskranke die Irrenanstalt zu Maréville, im Uebrigen das Hospiz St. Nicolas in Nancy.

3. Die Ueberführung von Personen der vorbezeichneten Kategorien ist in jedem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß die übernehmende Regierung die Uebernahme zuvor zugestanden hat.

4. Die Begleiter der zu übernehmenden Personen sind mit den erforderlichen Nachweisungen über Persönlichkeit und sonstige Verhältnisse der Transportaten Behufs Abgabe an die übernehmende Behörde zu versehen.

Insbesondere sind bei Transporten von Geisteskranken außer dem Transport-Vorweis ärztliche Atteste über ihren Gesundheitszustand mit Angabe des Alters und Geburtsortes, der Familien- und Vermögensverhältnisse und einer kurzen Darstellung der Krankheitsgeschichte, bezw. bisherigen Behandlung, zu übergeben.

5. Die durch die direkte Beförderung hülfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker an eine der vorbezeichneten Uebernahmestätten entstehenden Kosten werden, sofern deren Rückerstattung nicht aus dem etwaigen Vermögen der Transportaten oder ihrer erstattungspflichtigen Angehörigen erfolgen kann, von demjenigen Theile getragen, welcher die Uebernahme beantragt hat."

Anlage Nr. 15.

Gesetze, betreffend Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Bayern vom 16. April 1868, bezw. 23. Februar 1872.*)

I. Von der Heimath.

Ursprüngliche Heimath.

Artikel 1.

I. Jeder Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimath in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimathberechtigt sind, oder zuletzt heimathberechtigt waren.

II. Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimath des Vaters, bei außerehelichen die Heimath der Mutter.

III. Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die volladoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

IV. Die aus einer nach Art. 33 Abs. II bürgerlich ungültigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimath ihrer Mutter, so lange die Ungültigkeit dieser Ehe währt.

*) In Betreff des bayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt wird auf v. Riedels Kommentar, neu bearbeitet von v. Müller 5. Aufl. Nördlingen 1881 verwiesen.

Erworbene Heimath.

Artikel 2.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation, oder Stiftung, erwerben die Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung; Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes; Offiziere und im Offiziersrange stehende Militairbeamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Artikel 3.

Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich gültigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimath besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimath als selbstständige Heimath.

Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer gültigen Ehe die Heimath ihres Mannes.

Artikel 4.

I. Die Ehefrau folgt der Heimath des Mannes, dessen letzte Heimath sie auch als Wittwe behält.

II. Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimath, welche der Mann zur Zeit der Scheidung inne hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleichgeachtet.

III. Wird eine Ehe als nichtig erklärt, oder ist sie bürgerlich ungültig, so hat die Frau ihre Heimath da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte; war die nichtige Ehe von Seiten der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimath, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

Artikel 5.

I. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimathrecht in der Gemeinde erworben.

II. Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimathrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimathrecht ausdrücklich verzichtet und das Heimathrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.*)

Artikel 6.

I. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewer-

*) Bezüglich der Pfalz vgl. Art. 28.

bung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

II. Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Artikel 7.

Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.*)

Artikel 8.

I. Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimathrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hierbei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimathrechtes abhängig gemacht wird.

II. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Artikel 9.

I. Nicht-Bayern können auf Grund der vorstehenden Art. 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimath in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimath nach Maßgabe des vorstehenden Art. 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimath wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

II. Die Erwerbung des Heimathrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

---

*) In Betreff der Anwendbarkeit der Art. 6 und 7 auf die Pfalz s. Art. 28.

III. Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

IV. Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 10.

I. Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützungen aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath.

II. Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

III. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimath in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

IV. Heimathlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimath erlangt, folgen der Heimath der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

V. Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimathrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimathberechtigten von der Bezahlung der Heimathgebühr abhängig zu machen.

Heimath-Gebühr.

Artikel 11.

I. Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6 und 7 berechtigt, die Erwerbung des Heimathrechtes von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen . . . . . fl. 48

in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen . . . . . fl. 36
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen . . . . . fl. 26
in kleineren Gemeinden . . . . fl. 12
nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staats-Verträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

II. Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimathgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

III. Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund von Art. 7 das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.*)

Tax- und Stempelpflicht.
Artikel 12.

Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 und 7 sind frei von der Tax- und Stempelpflicht, für die das Heimathrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 kr. zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Wirkungen der Heimath.
Artikel 13.

I. Die Heimath in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, in dem Gemeindebezirke sich aufzuhalten,

b) für den Fall eintretender Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

II. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere und im Offizierrange stehende Militairbeamte sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

III. Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich

---

*) Für die Pfalz treten an Stelle der Bestimmungen des Art. 11 diejenigen des Art. 30.

den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

IV. Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimath besteht, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

V. Verehelicht sich der Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimathberechtigt ist, oder zuletzt heimathberechtigt war.

Verlust der Heimath.

Artikel 14.

Die Heimath geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimath in einer anderen bayerischen Gemeinde;
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Angewiesene Heimath.

Artikel 15.

I. Kann die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimathgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimath festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

II. Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimath in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden.

b) Andere heimathlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie während der den Heimathrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig und ununterbrochen sich aufgehalten haben.

c) Wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden, oder der Heimathlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimath zu bestimmen.

III. Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige

Heimath in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

IV. Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 3 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangen, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Artikel 16.

I. Die Bestimmungen des Abs. I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

II. Falls solche Personen früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

Artikel 17.

I. Der auf Grund vorstehender Art. 15 und 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimath folgt auch seine Ehefrau.

II. Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimath.

Artikel 18.

I. Unterstützungen, welche den im Art. 15—17 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimathbehörde zu tragen wären.

II. Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der angewiesenen Heimathgemeinde unterzubringen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 19.

I. Die Ausmittelung der Heimath sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimath ist Amtssache.

II. Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimath sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz, oder, bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes, den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die Kgl. Polizeidirektion zuständig.

III. Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.

Artikel 20.*)

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann von derjenigen Behörde, welche den letzten, rechtskräftig gewordenen Endbescheid erlassen hat, beschlossen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß eine bei den vorausgegangenen Verhandlungen nicht hinreichend bekannt gewesene Thatsache vorliegt, deren Berücksichtigung zu einem von dem früheren abweichenden Endbescheide zu führen geeignet ist.

Gegen die hienach von den Distriktsverwaltungsbehörden oder den Kreisregierungen erlassenen Beschlüsse ist Beschwerdeführung im regelmäßigen Instanzenzuge zulässig.

Artikel 21.

I. Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimath zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimath solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimath angewiesen wurde.

II. Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimathberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

III. Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Artikel 22.

I. Die Verleihung von Heimathrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimathscheine, sofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

II. Die Ausstellung der Heimathscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert, noch verzögert werden.

III. Die Form der Heimathscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Artikel 23.

Streitigkeiten:

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimathrechts,
2. über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruchs gegen die Heimathgemeinde oder gegen die, deren Stelle bezüglich der Armen-Unterstützungspflicht vertretende Kasse,

---

*) An Stelle des Art. 20 des Heimathgesetzes ist der §. 26 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 8. August 1878 getreten (vergl. von Müller Riedel's Kommentar a. a. O. S. 151).

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Artikel 24.

Zuständig in I. Instanz ist:

1. die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat;
2. außerdem im Falle des Art. 23 Ziffer 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, im Falle des Art. 23 Ziffer 2 die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimath hat.

Artikel 25.

Dieser Artikel, welcher lautet: „Gegen die Entscheidung der I. Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird" ist durch das Erscheinen des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungssachen vom 8. August 1878 wesentlich berührt worden. Der Artikel hat zwar (unter Wegfall des Vorbehaltes) noch Geltung, insoweit die darunter fallenden Streitigkeiten nicht Verwaltungsrechtssachen sind. Dagegen erscheint, insoweit es sich um Verwaltungsrechtssachen handelt (Art. 19 und Art. 23, Z. 1), nur die Bestimmung als fortdauernd, daß gegen eine instanzielle Entscheidung von jedem Betheiligten Beschwerde ergriffen werden kann, dagegen richtet sich der Instanzenzug, Form und Inhalt der Beschwerde 2c. nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz (Art. 8). (Vgl. v. Müller Riedel's Kommentar S. 159 ff.)

Artikel 26.

Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriktsverwaltungsbehörde, oder welche eine Kreisregierung im Vollzuge vorstehender Bestimmung erläßt, haben sich auf kollegiale Berathung zu gründen.*)

Artikel 27.

I. Als Betheiligte im Sinne des Art. 19 Abs. III, Art. 23 und 25 erscheinen:

1. die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes auferlegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist,

*) Art. 26 ist auch durch die Art. 33 und 41 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 8. August 1878 abgeändert.

2. der Kgl. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimath oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden,

3. die Vertreter der in Art. 13 Abs. II erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird,

4. jene Personen, deren Heimath in Frage, oder welchen eine vorläufige Heimath anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetze begründeten Ansprüche versagt wird.

II. Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeinde-Verwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19 Abs. II der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 28.

Der Art. 5 Abs. II ist für die Pfalz nicht anwendbar, die Art. 6 und 7 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimath in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Artikel 29.

I. Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimath zu erwerben.

II. Dieser Heimatherwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte der bisherigen und der neuen Heimathgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimathgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und sofern diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

III. Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimath kraft des Gesetzes ein.

IV. Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimatherwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimathgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimathrechtes beschlossen werden, wenn der neue Heimathangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

V. Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person als auch der früheren Heimathgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23 Ziffer 1, Art. 24 Ziffer 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an

welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimathrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimathgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Artikel 30.

I. Anstatt des Art. 11 gelten in der Pfalz folgende Bestimmungen:

II. Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt eine Heimathgebühr bis zum Maximalbetrag von 100 fl. zu erheben:

1. von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. I, Art. 6, 7 oder 29 eine neue Heimath selbstständig erwerben,

2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimath erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen oder wenn sie seit 2 Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind.

III. Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimathgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimathgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrags übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergiebt.

IV. Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

V. Die Erhebung einer Heimathgebühr ist nur zuläßig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

VI. Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

VII. Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimathgebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

VIII. Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimathrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

IX. Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an

Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnißmäßiger Theil der Heimathgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

X. Angehörige des bayerischen Staates, welche nach zehnjährigem Aufenthalt in der Gemeinde das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimathgebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Artikel 31.

Der aus dem Heimathrecht in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

II. Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Artikel 32.

Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht sich zu verehelichen.

Artikel 33.

I. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe.

II. Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist, so lange als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.

III. Zuständig zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat.

Artikel 34.

I. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1. durch den Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militairdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;

2. durch die nach Vorschrift des Art. 35 gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;

3. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstesvorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht:

4.*)

5. durch das Nichtbestehen eines im Art. 36 begründeten Einspruches.

II. Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Einspruchsrechte.

Artikel 35.

I. Wird die Schließung der Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß jene Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde geltend zu machen haben.

II. Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften:

1. von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben,

2. wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

III. Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen, daß letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

IV. Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

V. Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß so

*) Die Ziffer 4 ist in Wegfall gekommen durch Art. 12 der Novelle vom 23. Februar 1872.

lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichtes die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

VI. Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, daß gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde binnen längstens 3 Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, daß durch Bestätigung des Stadt- und Landgerichts, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß zu verweigern.

Artikel 36.

I. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;

2. wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;

3. wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden 3 Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

4. wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimathgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

5. wenn und so lange derselbe unter Kuratel steht.

II. Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist.

In zweifelhaften Fällen sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

III. Hat der Mann eine angewiesene Heimath, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimathgemeinde liegt.

Artikel 37.

I. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimathgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nach-

weist, daß ein im Art. 36 gegründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimathgemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen unter der Aufforderung einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

II. Ist der Magistrat der Heimathgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 36 Abs. II begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

III. Die Mittheilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimath hat.

IV. Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruches entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

V. Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniß zu geben.

VI. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 36 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Artikel 38.

I. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimathberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schließen, so darf diese nur dann als geschlossen erklärt werden, wenn das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht ist.

II. Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schließen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe.

III. Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1. durch die Beibringung der im Art. 34, Abs. 1, Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34 Abs. 2 geforderten Aufschlüsse;

2. durch den Beweis, daß die im Art. 63 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, daß in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung erfolgt, oder der erhobene Einspruch rechtsgültig beseitigt worden und daß seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;

3. durch den Nachweis, daß bei der beabsichtigten Verehelichung

den Bestimmungen der Art. 144—164 des genannten Civilgesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

IV. Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Artikel 39.

I. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist, und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre.

II. Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß auszustellen, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege stehe.

Beschwerderecht.

Artikel 40.

I. Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird.*)

II. Als Betheiligte sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;

2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wird.

3. diejenigen Privatpersonen, deren auf Grund des Art. 35 erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Straf-Bestimmungen.

Artikel 41.

I. Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Art. 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft.

II. Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

III. Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung

---

*) Art. 8, Z. 5 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878.

eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt, oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Artikel 42 ist aufgehoben.

(An Stelle des Art. 42 des Gesetzes vom 16. April 1868 treten nach dem Gesetze vom 23. Februar 1872 die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betr. den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern.

Es gehören ferner hierher der §. 338 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie die §§. 67, 69 und 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23). Die Fälle, welche nach §. 11 Abs. 2 des vorgenannten Reichsgesetzes dem Landesstrafrechte vorbehalten blieben, sind nunmehr in Bayern durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung neu zusammengefaßt worden (vgl. v. Müller a. a. O. S. 214).)

III. Vom Aufenthalt.

Artikel 43.

I. Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen Bundesstaates I³ sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 45 Ziffer 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 zulässig.

II. Auch Ausländern ist vorbehaltich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

III. Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

Artikel 44.

I. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen acht Tagen nach der Ankunft hiervon der Ortspolizeibehörde, in München der Kgl. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

II. Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die im Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

III. Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassenbeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

IV. Die Kgl. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Artikel 45.

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Artikel 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden.

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimathberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.

2. Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde ausgewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hülfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrags zur Rückkehr befugt.

4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten, ange-

messenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5. Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettelns, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §. 284—286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spiels nach §. 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit vor der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hierzu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hierzu Theil genommen oder hierzu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraums und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9. Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen werden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Artikel 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Artikel 47.

I. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

II. Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirks Bürgerrecht oder Heimathrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Artikel 48.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Artikel 49.

I. In den Fällen des Art. 45 Ziffer 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß

dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

II. In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen gefährdet wird.

Artikel 50.

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer,*) dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

II. Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

III. Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

Zuständigkeit.

Artikel 51.

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 (Abs. III) ist in erster Instanz die Distrikts-Polizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die Kgl. Polizeidirektion.

Beschwerderecht.

Artikel 52.

I. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes**) bestimmen wird.

II. Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

---

*) Nur Nichtangehörige des Deutschen Reichs (vergl. v. Müller a. a. O. S. 243).

**) Vergl. Art. 8 Z. 3 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878 und v. Müller a. a. O. S. 245.

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;

2. die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

III. Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

IV. Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

V. Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbots hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

Schlußbestimmungen.

Artikel 53.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegeben München den 23. Februar 1872.

gez.: Ludwig.

Anlage Nr. 15a.

Erlaß des Preuß. Minist. des Innern, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 im Königreich Bayern bei Aufgeboten vom 1. Februar 1881.

(s. Minist.Bl. f. d. i. V. 1881 S. 18 u. ff.)

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich mit Bezug auf die gefällige Beischrift vom 6. Oktober v. J. zu dem in Abschrift wieder angeschlossenen Berichte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 2. dess. Mts., betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 im Königreich Bayern bei Aufgeboten, anbei Abschrift einer auf den Gegenstand bezüglichen Entschließung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember pr. zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst zugehen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Starke.

Abschrift.

Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in den Landestheilen rechts des Rheins, dann den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875

über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, vom 18. Dezember 1880.

Nachdem die Anwendung des bisherigen, durch Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses (Formular IV.) im Verkehre mit den nichtbayerischen Standesämtern mehrfach zu Schwierigkeiten geführt hat und überdies die inzwischen in der Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Fassung des Formulares als wünschenswerth erscheinen lassen, sieht sich das Kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßt zu bestimmen, daß das Verehelichungszeugniß von nun an nach dem beifolgenden Formulare auszustellen ist.

Die Anordnungen in Ziffer III. A, 4 Absatz 1 der Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1875 Nr. 13269, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend (Amtsbl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern S. 675), sowie der Ministerialentschließung vom 26. Juli 1876 Nr. 3146 gleichen Betreffs (Amtsbl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern S. 306) bleiben aufrecht erhalten.

Bei Anfertigung der schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (Ministerialentschließung vom 17. Mai 1877 Nr. 5204 gleichen Betreffs, Lit. A. — Amtsbl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern S. 209) ist, wenn letzterer Ort außerhalb Bayerns liegt, beizufügen, daß das für einen Bayer erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß vorliegt, sowie daß gemäß §. 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung das zehntägige Aufgebot die Stelle des von dem Standesbeamten angeordneten Aufgebotes vertritt.

München, den 18. Dezember 1880.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth
Ministerialrath.

Verehelichungszeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des

Vor- u. Zuname des Bräutigams,	Herrn Arthur Meyer,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Schwabing am 7. September 1846,

Civilstand (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	Kaufmann,
Wohnort,	wohnhaft zu München und
Heimath,	heimathberechtigt in Schwabing,
Sohn des*)	Sohn des
Vor- und Zuname des Vaters,	Eduard Meyer,
Stand,	Kaufmanns,
Wohnort oder Sterbeort,	gestorben in Schwabing,
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	dessen noch lebender Wittwe
Vor- und Zuname,	Philippine, geb. Huber,
Wohnort, wenn Wittwe,	wohnhaft in Schwabing,
mit (Fräulein, Frau)	mit
Vor- und Zuname der Braut,	Fräulein Anna Müller,
Religion,	katholisch,
Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt,	geboren zu Freising am 31. Dezember 1856,
Civilstand, (ob ledig, verwittwet oder geschieden),	ledig,
Stand oder Gewerbe,	—
bisheriger Wohnort,	bisher wohnhaft und
bisherige Heimath,	heimathberechtigt zu Freising,
Tochter des*)	Tochter des
Vor- und Zuname des Vaters,	Caspar Müller,
Stand,	Metzgermeisters,
Wohnort oder Sterbeort,	wohnhaft zu Freising,
und dessen Ehefrau (Wittwe),	und dessen
Angabe, ob am Leben oder verstorben,	verstorbener Ehefrau
Vor- und Zuname,	Katharina, geb. Schulze,
Wohnort, wenn Wittwe,	

kein im Gesetze vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht. Zugleich**) wird

*) Bei unehelichen Kindern ist Vor- und Zuname, Stand und Wohn-, bezw. Sterbeort der Mutter anzugeben.

**) Der hier folgende Satz kommt bei den gemäß Art. 38 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ausgestellten Verehelichungszeugnissen in Wegfall.

bescheinigt, daß das Aufgebot nach Art. 34 Ziff. 2 und Art. 35 des angeführten Gesetzes durch Aushang an den Rathhäusern zu München vom 3. bis 13. Dezember 1880 und zu Freising vom 7. bis 17. Dezember 1880 erfolgt ist, welches Aufgebot gemäß §. 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Stelle des von dem Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes vertritt, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind.

Den . . . ., . 18 . .

Kgl. Bezirksamt (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. N.

Anlage Nr. 16.

Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(B.G.B. S. 599. Ausgegeben am 24. Oktober 1870, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 S. 11.)*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul**) für dessen Amts-

---

*) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 28 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dezember 1870 (B.G.Bl. S. 627) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. vom 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist für Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1[a]), für Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 Nr. III §. 8; Ges. vom 22. April 1871 §. 2 Nr. I 12 (B.G.Bl. S. 87), für Elsaß-Lothringen am 8. März 1875 (Ges. vom 8. Februar 1875 Nr. 2 Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Ges. vom 4. Mai 1870 sind durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) nicht berührt (vergl. §. 85 desselben).

Ueber die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vergl. §§. 61 bis 64 des Ges. vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) und §§. 52 und 53 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409).

**) Vergl. §. 13 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867. (B.G.Bl. S. 137).

bezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen*) vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen*) zu beurkunden.**) ***)

§. 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird.****) Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§. 3.†)

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;

---

*) Seit dem 1. März 1875 auch von Schutzgenossen (§. 85 Absatz 2 des Ges. vom 6. Februar 1875 R.G.Bl. S. 23). Dies ist in dem Erl. des Reichskanzlers vom 21. Juni 1877 namentlich auch bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Schweizer für zulässig erklärt (vergl. v. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens, 4. Aufl. S. 126 u. 130.).

**) Die auf Grund dieser Bestimmung ertheilten Ermächtigungen wurden bis 1873 durch das B.G.Bl. bezw. R.G.Bl. und werden seitdem durch das Centralbl. bekannt gemacht.

***) Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann, ist in dem Cirk. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt (vergl. v. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens 4. Aufl. S. 126 f.).

****) Vergl. die Instruktion des Reichskanzlers zu dem Ges. vom 4. Mai 1870 (Anl. 16a).

†) Vergl. §. 7 der Instr. (Anl. 16a).

2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.*)

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.**)

§. 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.***)

---

*) Vergl. §§. 8 u. 11 der Instr. (Anl. 16a).

**) Vergl. §. 9 der Instr. (Anl. 16a).

***) Vergl. §. 10 der Instr. (Anl.. 16a).

§. 7.*)

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.**)

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist***).

§. 11.****)

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die

*) Ueber das Verfahren, wenn auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben werden, vergl. §. 12 der Instr. (Anl. 16a).

**) Vergl. das Protokollformular im §. 12 der Instr. (Anl. 16a).

***) Vergl. §. 2 der Instr. (Anl. 16a).

****) Vergl. §§. 13—16 der Instr. (Anl. 16a), wo das Protokollformular mitgetheilt und das Verfahren für Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Anmeldenden entstehen.

Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.*)

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort,
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten,
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen,
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind,

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu

*) Vergl. §§. 17—20 der Instr. (S. 283 f.).

erheben sind, findet der §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137)*) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.**)

Anlage Nr. 16a.

Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 1. März 1871.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Deutschen Reiches, welchen auf Grund des hier angeschlossenen Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) die Befugniß zur Abschließung von Ehen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundesangehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder zur Eheschließung und zur Beurkundnng des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Amts zu versehen und in dem Amtslokale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren. In den Registern darf Nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden.

---

*) Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren nach Nr. 4, 14, 17, 31 des Tarifs zum Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. 245) erhoben.

**) Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet nach §. 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75), für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kais. Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und daß an Stelle des Kais. Konsuls der vom Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Das nach §. 2 alinea 2 des Gesetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter ꝛc. mittelst eines durch das Amtssiegel zu befestigenden Fadens angeheftet.

§. 2.

Der Beamte hat sich zu vergewissern, daß die Personen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden ist, Bundesangehörige sind; bei Eheschließungen genügt es nach §. 10 des Gesetzes, daß auch nur einer der Verlobten die Eigenschaft als Bundesangehöriger besitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der competenten Heimathsbehörde ausgestellte Pässe, Heimathsscheine ꝛc., durch konsularische Schutzscheine, Patente ꝛc. zu führen.

§. 3.

Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne daß ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 4.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muß aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene großjährige Personen zugelassen werden.

§. 5.

Die Eintragung in die Register ist nicht als ein bloßer Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, daß denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniß gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, daß und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniß erhalten.

§. 6.

Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

Nachstehende Verhandlung, welche Blatt ... Band ... des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Konsulate 2c.) zu .... in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschließungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

.... (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken) wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Konsulats 2c.) zu .... ausgefertigt.

N. N., den .. ten .... 18 ..

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten)

(Siegel.)

Gebühr.

....

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschließungen.

§. 7.

Wenn die Schließung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Eine Uebersicht über die in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetze findet sich in der Anlage.

Von der Beibringung der im §. 3. des Gesetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod der im §. 3 des Gesetzes alinea 1 unter Nr. 2 bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 8.

Ueber den Antrag auf Schließung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 7) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, daß der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5 des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß
der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . ., geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.
und
die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . . Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.
beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen und diese Ehe in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschließen.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

(Siegel.)

Affigirt den . . . .

Refigirt und zu den Akten den . . . .

Diese Bekanntmachung muß eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affiktions- und Refiktionsvermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung sind die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.

§. 9.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbereichen, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4 des Gesetzes bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach §. 5 des Gesetzes das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

§. 10.

Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 11.

Sämmtliche in einem Jahre vorkommende Eheanmeldungs- und Aufgebotsverhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmäßig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 12.

Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniß oder auf Privatansprüche Seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniß bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschließung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniß nach genauer Prüfung für nicht er-

wiesen befindet, oder bis das Hinderniß gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses, bezw. von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschließung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses Behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben, oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschließung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschließung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschließung selbst erfolgt in der im §. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N. den ersten, (zweiten ꝛc.) . . . . . . Achtzehnhundert . . . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . . ., . . Jahr alt, aus . . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . . ., Sohn des . . . . . und der . . . . ., in . . . . . (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (Vor- und Familienname), . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., Tochter des . . . . . und der . . . . . in . . . . . (wie ad 1);
3. der N. N. (Vor- und Familienname), ... Jahr alt, seines Standes (Gewerbes) . . . . ., aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., als erster Zeuge;
4. der N. N. ꝛc. (wie ad 3), als zweiter Zeuge;

5., 6., ꝛc. } die sonst noch anwesenden Personen.

Die beiden unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Personen, nämlich der p. N. N. und die p. N. N. erklärten, daß es ihre Ab-

sicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschließen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemäßheit des §. 7 des genannten Gesetzes sowohl an den p. N. N., als auch an die p. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den p. N. N. und die p. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

2. Bei Geburten.

§. 13.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der im §. 11 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular:

Verhandelt zu . . . . den ersten (zweiten 2c.) . . . . Achtzehnhundert . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die 2c.) . . . . welcher (welche) mir erklärte, daß am ersten 2c. . . . . Achtzehnhundert und . . . . um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) dem Preußischen (Sächsischen 2c.) Unterthan . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor-

und Familienname), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren Mecklenburgischen (Sachsen-Altenburgischen ꝛc.) Staatsangehörigen N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., ein Kind . . . . Geschlechts geboren und diesem Kinde d . . Name . . . . beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1.).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)
(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

§. 14.

Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, womöglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und ist in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen.

§. 15.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebeamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§. 16.

In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muß, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet,

aktenmäßig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

3. Für Todesfälle.

§. 17.

Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

Verhandelt zu .... den ersten, (zweiten ꝛc.) Achtzehnhundert und .... Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale

1. der
2. der

..... (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen, und wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft),

welche beide übereinstimmend erklärten, daß am .... ten ..... Achtzehnhundert .... um ... Uhr Nachmittags (Nachts ꝛc.) in N. N. verstorben sei:

der (die) ..... (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) .... (Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter) des ..... (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen)

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Declaranten.)

(Amtscharakter und Unterschrift des Beamten.)

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter ꝛc. in das Protokoll aufzunehmen.

§. 18.

Als Zeugen sind womöglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniß erhalten haben.

§. 19.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falls der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmässigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittlung der Lokalbehörden anzurufen.

§. 20.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 21.

Für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und dieser Instruktion vorgenommenen Verrichtungen sind provisorisch nachstehende im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr festgesetzte Gebühren*) zu erheben:

1. für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde
   a) bei Eheschließungen drei Thaler, jedoch können in den Fällen der §§. 9 und 12 der gegenwärtigen Instruktion bis fünf Thaler erhoben werden;
   b) bei Geburten und Sterbefällen ein Thaler. Wenn die Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen dies erforderlich erscheinen lassen, erfolgt die Eintragung in das Register incl. der vorhergegangenen Verhandlung gebührenfrei;
2. für die Ausfertigung und Bekanntmachung des Aufgebots ein Thaler. Insertionskosten (§. 4 des Gesetzes) und sonstige baare Auslagen sind besonders zu erstatten.

Berlin, den 1. März 1871.

Anlage Nr. 16b.

Promemoria über die Anerkennung gesandtschaftlicher oder konsularischer Eheschließung Seitens des Auslandes.

Nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 599 ff.) in Verbindung mit §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. 1875 S. 23 ff.) kann der Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches für das Gebiet des betreffenden Staats und einem Konsul des Deutschen Reiches für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

) s. Anm. S. 275.

Diese gesetzliche Befugniß wird von der Reichsregierung als eine subsidiäre behandelt und daher in ihrer Anwendung auf die Fälle eines vorhandenen Bedürfnisses beschränkt.

Von der gedachten Befugniß wird demgemäß für Länder, welche — wie die meisten Europäischen Staaten — eine für In- und Ausländer aller Bekenntnisse allgemein und gesetzlich geordnete Form der Eheschließungen und Standesakte besitzen, prinzipiell kein Gebrauch gemacht, da die in den betreffenden Ländern lebenden Deutschen in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form, sei diese nun die kirchliche, wie in Rußland, Oesterreich ꝛc., oder die bürgerliche, wie in Frankreich, Italien ꝛc., gemäß der Rechtsregel „locus regit actum" nicht nur für das Land ihres Aufenthalts, sondern auch für Deutschland formell gültige Ehen einzugehen und formell gültige Standesakte vorzunehmen in der Lage sind.

Für Länder dagegen, welche entweder — wie die muhamedanischen und heidnischen — einer für In- und Ausländer aller Konfessionen allgemein geordneten Form der Eheschließungen und Standesakte gänzlich ermangeln, oder solche Rechtsform — wie gewisse Staaten Central- und Süd-Amerika's, sowie Süd-Europa's — nur für die Angehörigen bestimmter Konfessionen besitzen, ist allerdings ein Bedürfniß vorhanden, den daselbst lebenden Deutschen, sofern dieselben von der landesgesetzlichen Form keinen Gebrauch machen können, durch Uebertragung standesamtlicher Befugnisse an die diesseitigen Vertreter und Konsuln die Vornahme von Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstandes in einer wenigstens für die Heimath gültigen Rechtsform zu ermöglichen. Dagegen werden die von den diesseitigen Vertretern ꝛc. im Auslande auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung vorgenommenen Eheschließungen und Standesakte von Deutschen für das Land ihres Aufenthalts formelle Rechtsgültigkeit nur dann beanspruchen können, wenn diese Gültigkeit den daselbst lebenden Deutschen durch besondere Rechtstitel (Exterritorialität, Verträge, Gesetze ꝛc.) gesichert ist. Von diesen besonderen Fällen abgesehen, wird es lediglich Sache der Interessenten sein, sofern sie nach Lage der obwaltenden Verhältnisse von der gesandtschaftlichen bezw. konsularischen Form Gebrauch machen wollen und nicht etwa in die Heimath alsbald zurückzukehren Willens sind, für die Anerkennung ihrer bezüglichen Eheschließungen und Standesakte in dem Lande ihres Aufenthalts selbst Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke ihrerseits alle etwa geeigneten Schritte zu thun.

Im Einzelnen ist über die standesamtliche Stellung der diesseitigen Vertreter bezw. Konsuln in den betreffenden Ländern Folgendes zu bemerken:

In China, Siam und Japan, sowie in der Türkei und deren Nebenländern, incl. Tunis, genießen die Deutschen vertragsmäßig in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens Exterritorialität und stehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln. Näheres hierüber enthält bezüglich China's der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. September 1861 Art. 35—39 (Prß.G.S. 1863 S. 265 ff.), bezüglich Siam's der gleiche Vertrag vom 7. Februar 1862 Art. 9. 10. 13. 14. (Prß.G.S. S. 1864 S. 717 ff.), bezüglich Japan's der gleiche Vertrag vom 20. Februar 1869 Art. 5. 6. 7. (B.G.Bl. 1870 S. 1 ff.), endlich bezüglich der Türkei und ihrer Nebenländer der Vertrag vom 22. März 1761 Art. IV. und V. in Verbindung mit §. 1 des Handelsvertrages vom 20. März 1862 (Prß.G.S. 1863 S. 169 ff.).

Der Konsulargerichtsbarkeit sind in den bezeichneten Ländern nach §. 22 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. 1867 S. 137 ff.) in Verbindung mit §. 4 der Instruktion vom 1. Mai 1872 alle im Konsulatsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen oder Schutzgenossen unterworfen; und es finden auf dieselben in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens nicht die betreffenden Landesgesetze, sondern die heimathlichen Gesetze Anwendung. Aus dieser rechtlichen Sonderstellung der Deutschen im Orient und in Ostasien folgt, daß dieselben in diesen Ländern, welche — abgesehen von Rumänien — einer für Ausländer geordneten Form der Eheschließung und Standesakte ermangeln, ihre Ehen mit voller bürgerlicher Gültigkeit nicht nur für die Heimath, sondern auch für das Ausland — vor den Gesandten und Konsuln einzugehen und von diesen ihren Personenstand gültig beurkunden zu lassen in der Lage sind.

An diese Länder schließen sich Zanzibar und die Samoa- und Tonga-Inseln, woselbst die Fremden zwar keine förmlich ausgesprochene Exterritorialität*) genießen, jedoch in Ermangelung jeder geordneten Rechtsform für Eheschließungen und Standesakte lediglich an die Konsuln gewiesen sind.

Es folgen nunmehr die christlichen Länder, in denen mit standesamtlichen Funktionen ausgestattete Deutsche Vertreter bezw. Konsuln fungiren.

Zunächst die fünf Freistaaten Central-Amerika's.

In Art. IX des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877

*) Die Exterritorialität ist inzwischen den Deutschen gewährleistet durch Art. VII des Freundschaftsvertrags mit Samoa vom 26. Februar 1881 (R.G.Bl. S. 29) und durch Art. XVI des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261 ff.).

S. 13 ff.) ist die gegenseitige Anerkennung der Rechtsgültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen von Deutschen in Costa Rica und umgekehrt ausdrücklich stipulirt.

Die gleiche Bestimmung enthält Art. VIII des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870 zwischen Deutschland und Salvador (R.G.Bl. 1872 S. 377 ff.) bezüglich aller gemäß den Gesetzen des Heimathlandes geschlossener Ehen.

Für Guatemala erkennt das Gesetz vom 2. Oktober 1873 die von den Fremden nach ihren Landesgesetzen geschlossenen Ehen als rechtsgültig an; auch liegt es in der Absicht, in dem gegenwärtig in der Verhandlung begriffenen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Guatemala die Rechtsgültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen eines Deutschen in Guatemala und umgekehrt ausdrücklich zu stipuliren.

Gleiche Vertragsverhandlungen sind in Aussicht genommen mit Nicaragua und Honduras, über deren jetzige Ehegesetzgebung nähere Nachrichten fehlen.

Das Gleiche gilt von der Dominicanischen Republik. Ecuador, Bolivia und Peru kennen de jure nur die kirchliche Form der Eheschließung für Katholiken und gewähren keinen Modus für Eingehung akatholischer und gemischter Ehen; jedoch ist in allen diesen Ländern die Gültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen bisher de facto, soviel bekannt, nicht beanstandet worden. In dem gegenwärtig in der Verhandlung begriffenen Handels- ꝛc.-Vertrage zwischen Deutschland und Peru ist die ausdrückliche Anerkennung der Rechtsgültigkeit derartiger Eheschließungen in Aussicht genommen.

In der Argentinischen Republik und in Brasilien besteht die kirchliche Form der Eheschließung für Katholiken unter sich, desgleichen für Akatholiken unter sich; dagegen fehlt eine rechtliche Form für Eingehung von Mischehen; der gesandtschaftlichen und konsularischen Form wird gesetzliche Gültigkeit nicht beigelegt; die diesseitigen Vertreter bezw. Konsuln sind angewiesen, von der ihnen ertheilten Ermächtigung nur in Ausnahmefällen (Schwierigkeiten der kirchlichen Eheschließung, Mischehen und baldige Rückkehr der Interessenten in die Heimath) Gebrauch zu machen, auch die Nupturienten stets mit geeigneter Belehrung zu versehen.

In Venezuela, Columbien und Haiti besteht zur Zeit für In- und Ausländer die obligatorische Civilehe und die bürgerliche Beurkundung des Personenstandes; jedoch ist die den diesseitigen Vertretern bezw. Konsuln seiner Zeit ertheilte Ermächtigung mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse bisher nicht zurückgenommen.

In Griechenland fehlt es an einer geordneten Form der Standesakte; die griechische Regierung findet gegen konsularische Beurkundungen für Ausländer nichts zu erinnern und mißt denselben öffentlichen Glauben bei.

Portugal gewährt den Akatholiken keine Rechtsform für Eheschließungen und Standesakte, erkennt indessen die konsularische Form für Ausländer de facto als gültig an.

Spanien schreibt für Katholiken die kirchliche, für Akatholiken die richterliche Form der Eheschließung vor; Standesakte sind vor die Gemeinderichter gewiesen; dagegen fehlt die Möglichkeit gemischter Ehen, da der erforderliche bischöfliche Dispens nie ertheilt wird. Die Gültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen ist bisher weder anerkannt noch bestritten.

In anderen Ländern sind diesseitige Vertreter oder Konsuln mit standesamtlichen Befugnissen zur Zeit nicht ausgestattet.

Berlin im Februar 1878.

Anlage Nr. 17.

Verfügung, betr. Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, vom 6. Dezember 1879.

Durch Art. 35 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ist die Zulässigkeit der Eheschließung für die Angehörigen der Landestheile diesseits des Rheines von einem Aufgebote abhängig gemacht, welches von der Aufenthaltsgemeinde, bezw. den Aufenthaltsgemeinden der Brautleute auszugehen hat. In Absatz 1—3 des angeführten Artikels ist über Art und Weise der Bekanntmachung dieses Aufgebotes das Nähere bestimmt. Nach Absatz 4 a. a. O. aber soll, wenn die bezügliche Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen ist, die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften genügen.

Während sonach dann, wenn die Aufenthaltsgemeinde, bezw. Aufenthaltsgemeinden der Brautleute in den Kreisen diesseits des Rheins gelegen sind, die bezügliche Bekanntmachung auf Veranlassung der zur Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses berufenen Behörde durch die Verwaltungen der genannten Gemeinden zu erlassen ist, hat diese Bekanntmachung, falls sich die Aufenthaltsgemeinde, bezw. die Aufenthaltsgemeinden der Brautleute außerhalb des diesrheinischen Bayerns befinden, von derjenigen Behörde und in derjenigen Weise zu geschehen, welche durch das Recht des Aufenthaltsortes bezeichnet ist.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung schreibt im §. 44 vor, daß der Eheschließung ein Aufgebot vorherzugehen hat, zu dessen Anordnung jeder für die Eheschließung zuständige Standesbeamte befugt ist.

In §. 74 Absatz 2 des angeführten Reichsgesetzes ist indessen bestimmt, daß, wo die Zulässigkeit der Ehe landesgesetzlich von einem Aufgebote abhängt, das durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, dieses letztere die Stelle des standesamtlichen Aufgebots vertritt.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 will sonach ein doppeltes — ein reichs- und ein landesrechtliches — Aufgebot vermieden wissen und läßt das reichsrechtliche Aufgebot wegfallen, wo ein nicht durch den Standesbeamten zu vollziehendes landesrechtliches Aufgebot erfolgt. Ein Aufgebot nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 findet mithin überall da nicht statt, wo ein Aufgebot nach Art. 35 des oben angeführten bayerischen Gesetzes zu geschehen hat.

Wesentlich anders gestaltet sich die rechtliche Lage bei jenen Eheschließungen, welche unter der Herrschaft des Bundes-, bezw. Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, erfolgen.

Nach §. 1 dieses Gesetzes kann der Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Reichsconsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen.

Der Schließung solcher Ehen muß ein Aufgebot vorhergehen, für welches in den §. 3 ff. des angeführten Gesetzes die näheren Bestimmungen getroffen sind. In diesen letzteren ist indeß eine dem §. 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 entsprechende Vorschrift nicht enthalten.

Es ergiebt sich hieraus, daß bei Eheschließungen von Bayern aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welche nach Maaßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 erfolgen, das reichsrechtliche Aufgebot durch das landesrechtliche Aufgebot nicht ersetzt wird.

Hiernach würde in diesen Fällen, die Unumgänglichkeit des landesrechtlichen Aufgebots vorausgesetzt, eben jener Mißstand eines doppelten Aufgebots zu Tage treten, welchen §. 74 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 beseitigt haben will.

Unter solchen Verhältnissen liegt es nahe, die Frage in Erwägung

zu ziehen, in wie weit für die hier in Rede stehenden Eheschließungen das Erforderniß des gemeindlichen Aufgebotes nach Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ ein zwingendes ist.

Die angeführte Bestimmung lautet, wie erwähnt, dahin, daß für Aufgebote, welche in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns bekannt zu machen sind, die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften hinreicht.

Hierzu wurde bei den Verhandlungen über das Gesetz in dem betreffenden Ausschusse der Kammer der Abgeordneten erläuternd bemerkt, daß, wenn die Behörden des Auslandes die Bekanntmachung verweigern, oder wenn dieselbe aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses erfolgen kann, auch ohne daß der betreffenden Vorbedingung genügt ist.

Hieraus erhellt, daß die Vorschrift des Art. 35 Abs. 4 a. a. O. keine unbedingte ist, sondern daß dieselbe nur soweit gilt, als deren Erfüllung thunlich erscheint.

Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 legt nun den im Auslande lebenden Reichsangehörigen, insoweit der Reichskanzler von der in §. 1 dieses Gesetzes ihm ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, zwar nicht die Nothwendigkeit auf, wohl aber verleiht sie ihnen die Befugniß sich für ihre Eheschließungen unter das Reichsrecht zu stellen. Sobald sie sonach die Absicht zu erkennen gegeben haben, eine Ehe nach Maaßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 zu schließen, bilden die Vorschriften dieses Gesetzes das örtliche Recht ihrer Eheschließung. Dieses Recht aber, d. h. das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, kennt ein anderes Aufgebot, als das in §. 3 ff. dieses Gesetzes angeordnete nicht und kennt keine Verpflichtung der mit standesamtlicher Eigenschaft bekleideten diplomatischen Vertreter oder Konsuln, ein anderes Aufgebot als das eben bezeichnete vorzunehmen. Hiernach erscheint in solchen Fällen genügender Anlaß für die Annahme gegeben, daß die im Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ erforderte Bekanntmachung sich nicht bewerkstelligen lasse, und andererseits die Auffassung gerechtfertigt, daß die Beobachtung der nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 für Aufgebote geltenden Vorschriften genüge.

Die Distriktsverwaltungsbehörden diesseits des Rheins werden bei Ausstellung der durch Art. 33 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisse den vorstehend dargelegten recht-

lichen Verhältnissen im Interesse der im Auslande lebenden Staatsangehörigen die entsprechende Beachtung zuwenden.

München den 6. Dezember 1879.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretair
v. Schlereth,
Ministerialrath.

(Amtsbl. d. Staatsminist. d. Inn. 1879 S. 599.)
(Justiz-Minist.-Bl. S. 1897.)

Anlage Nr. 18.

Die Form der nach den Gesetzen vom 1. Juni 1870 auszufertigenden Naturalisations-Aufnahme- und Entlassungsurkunden ist in dem Cirkulare des Preuß. Minist. des Innern vom 5. Juni 1871 (Minist.-Bl. 1871 S. 161) bestimmt und zwar:

A. Naturalisationsurkunde.
(Stempelbogen von M. 1,50).

Die unterzeichnete Kgl. Regierung*) (Landdrostei*) Polizei-Präsidium*)) bescheinigt hierdurch, daß der (Name, Alter, Gewerbe und bisheriger Wohnort des Extrahenten) auf sein Ansuchen und Behufs seiner Niederlassung**) in .... (nebst seiner Ehefrau, geborenen) und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern (Name und Tag der Geburt derselben) die preußische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Diese Naturalisationsurkunde begründet — jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines preußischen Staatsangehörigen.

(L. S.) (Unterschrift der Behörde).

B. Aufnahme-Urkunde.

Die unterzeichnete Kgl. Regierung*) (Landdrostei,*) Polizei-Präsidium*)) bescheinigt hierdurch, daß der bisherige (Name, Alter, Gewerbe des Extrahenten) auf sein Ansuchen und in Folge seiner Niederlassung in .... (nebst seiner Ehefrau, geborenen .....) und folgenden

*) Mit Ausnahme der Provinzen Posen und Schleswig-Holstein werden die Naturalisations-, Aufnahme-, Entlassungs-, Renaturalisations- und Wiederaufnahmeurkunden nicht mehr von den Regierungen und Landdrosteien, sondern von den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) ausgestellt (vergl. Anm. 2[a] zu §. 6 Preußen).

**) Die Worte „Behufs seiner Niederlassung" erscheinen im Hinblicke auf die in Preußen bestehende Verwaltungspraxis, wonach der Petent vor Erwirkung der Naturalisation sich schon niedergelassen haben muß, nicht ganz passend.

minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern (Name und Tag der Geburt derselben) in Gemäßheit der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B.G.Bl. S. 355) die preußische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Diese Aufnahmeurkunde begründet, — jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines preußischen Staatsangehörigen.

C. Entlassungsurkunde.
(Stempel von M. 1,50†)).

Die unterzeichnete Kgl. Regierung*) (Landdrostei,*) Polizei-Präsidium*)) bescheinigt hierdurch, daß dem (Name, Alter, Gewerbe und Wohnort des Extrahenten) auf sein Ansuchen und Behufs seiner Auswanderung nach .... (nebst seiner Ehefrau, geborenen ......) und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern (Name und Tag der Geburt derselben) die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit ertheilt worden ist.

Diese Entlassung bewirkt für die darin ausdrücklich genannte Person — mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit; sie wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt (§. 18 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 B.G.Bl. S. 355).

(L. S.) (Unterschrift der Behörde).

Anlage Nr. 19.

Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend.

Zum Vollzuge des vom 13. Mai d. J. an auch in Bayern geltenden deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ergeht im Einverständnisse mit den Kgl. Staatsministerien des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen folgende Entschließung:

---

†) Nach §. 15 Absatz 1 und §. 24 d. G. stempelfrei, wenn der Auswanderer in einen anderen Bundesstaat aufgenommen ist.

1. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Ein- und Auswanderung und ist fortan für die Beurtheilung der Frage, auf welche Art die bayerische Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird, sowie für die Behandlung der Ein- und Auswanderungsgesuche zunächst maßgebend.

2. a. Die Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden (§. 6 des Gesetzes), dann der Entlassungsurkunden (§. 14) geschieht ausschließend durch die Kgl. Kreisregierungen, Kammer des Innern. (Die folgenden Sätze sind durch die inzwischen in Kraft getretene Novelle zum bayerischen Heimathsgesetze vom 23. Februar 1872 bedeutungslos).

b. Für die Aufnahme- und resp. Naturalisationsurkunden, dann die Entlassungsurkunden sind bis auf Weiteres die beiliegenden Formulare anzuwenden (vergl. Anh. Anl. Nr. 19 a—e).

3. Die Instruktion der Gesuche um Aufnahme (§. 7), Naturalisation (§. 8) oder Entlassung (§. 15), welche entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können, steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit Einschluß Münchens den Magistraten zu. Durch diese Behörden geschieht auch die Aushändigung der betreffenden von den Kreisregierungen gefertigten Urkunden.

4. a. Berechtigt, die Aufnahme zu verlangen, sind lediglich die Bundesangehörigen. Wer um die Aufnahme nachsucht, hat nachzuweisen, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist und sich in einer bayerischen Gemeinde niedergelassen d. h. seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit wird durch einen legalen Heimathschein oder eine sonstige von der Heimathbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde erbracht, der Nachweis der Niederlassung durch ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde, welches mit den übrigen Erklärungen derselben verbunden werden kann.

b. In dem Gesuche, bezw. in der hierüber aufgenommenen Verhandlung ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand, das Alter und der Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen, nämlich der Ehefrau und Kinder zu konstatiren und genau anzugeben, auf welche Familienmitglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hiervon ausgenommen werden (§. 11 d. G.).

c. Legt der Gesuchsteller nicht sofort ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung der Niederlassungsgemeinde darüber vor, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle, so ist das Gesuch ungesäumt der betreffenden Ge-

meindeverwaltung zur Aeußerung über den soeben erwähnten Punkt mitzutheilen.

d) Endlich ist zu den Akten zu konstatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 2 oder 3 des allegirten Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden könnte. Zu diesem Zwecke ist jedoch die Erholung von Zeugnissen der früheren Aufenthalts- oder Heimathsbehörde des Gesuchstellers nur dann erforderlich, wenn dessen Verhältnisse der instruirenden Behörde nicht genügend bekannt sind. Ueberhaupt haben sich die Behörden aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten und insbesondere auch von der Vorlage etwaiger Civilstandszeugnisse abzusehen, wenn die betreffenden Angaben des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen.

e. Nach vollendeter Instruktion sind die Akten der vorgesetzten Kreisregierung einzusenden.

f. Die Aufnahme Bundesangehöriger darf keinesfalls von dem Nachweise des Heimatherwerbes in einer bayerischen Gemeinde oder von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

g. Sowohl die Sachinstruktion als die Ertheilung der Aufnahmsurkunde erfolgt tax- und stempelfrei*) (§. 24 des Gesetzes).

5) a. Ausländern d. h. Nichtbundesangehörigen steht ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zu; dieselbe kann daher auch verweigert werden, wenn die in §. 8 Abs. 1 Ziffer 1—4 des Gesetzes aufgestellten Vorbedingungen erfüllt sind.

Demgemäß wird mit Rücksicht auf die bayerische Heimathgesetzgebung bis auf Weiteres verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu ertheilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimath in einer bayerischen Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums zulässig.

b. In Ansehung der reichsgesetzlichen Vorbedingungen, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Naturalisation nicht stattfinden darf, ist Folgendes zu beachten:

Sind der instruirenden Behörde die Verhältnisse des Gesuchstellers hinsichtlich der §. 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 erwähnten Vorbedingungen als unbedenklich bekannt, so genügt eine einfache Konstatirung, daß in diesen beiden Beziehungen kein Hinderniß obwalte, außerdem ist der Sachverhalt durch entsprechende Ermittlungen klar zu stellen.

Zum Nachweise der in §. 8 Abs. 1 Ziffer 3 erwähnten Vorbedingung dient ein Zeugniß der Ortsbehörde der Niederlassungsgemeinde

---

*) Jetzt „gebührenfrei".

welches mit der von derselben gemäß §. 8 Abs. 2 ohnehin abzugebenden Erklärung verbunden werden kann.

Die in §. 8 Abs. 1 Ziffer 4 angeführte Vorbedingung endlich macht es nothwendig, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers glaubhaft dargethan werden, in welcher Hinsicht übrigens dem Zeugnisse der Niederlassungsgemeinde in der Regel volles Gewicht beizumessen ist.

Die in §. 8 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Gemeinde ist stets zu den Akten zu bringen.

Für die weitere Sachinstruktion sind die oben sub Ziffer 4 lit. b u. e getroffenen Anordnungen maßgebend.

c. Die Kreisregierungen haben bei der Bescheidung der Naturalisationsgesuche, unbeschadet einer gewissenhaften Prüfung der Sachlage, von dem Grundsatze auszugehen, daß eine unmotivirte Erschwerung der Naturalisation weder im Geiste der Gesetzgebung liegt, noch sonst geboten erscheint.

Ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, ist nicht erforderlich.

In Fällen, in denen ausnahmsweise von der Erwerbung der Heimath Umgang zu nehmen ist, werden die Kreisregierungen an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht erstatten.

d. Die Verhandlungen über die Ertheilung der Naturalisation, sowie die Naturalisationsurkunde unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.*)

6. Unter dem Ausdrucke „Central- oder höhere Verwaltungsbehörde" in §. 9 des Gesetzes sind lediglich die Kreisregierungen und die denselben coordinirten oder übergeordneten Stellen zu verstehen.

7) a. Der Ausfertigung der Entlassungsurkunde (§. 14) hat eine entsprechende Sachinstruktion vorauszugehen.

Das Gesuch um Ertheilung dieser Urkunde ist bei der Distriktspolizeibehörde der Heimath des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

In dem Gesuche, bezw. der hierüber aufgenommenen Verhandlung, ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand (Gewerbe), das Alter und der Heimathsort des Gesuchstellers, sowie seiner etwa vorhandenen Familienglieder (Ehefrau und Kinder) zu konstatiren und festzustellen, in wie weit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll (§. 19 des Gesetzes).

Weist der Gesuchsteller nach, daß er und resp. seine Familie in

---

*) Vergl. nunmehr Art. 180 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 „Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 Mark."

einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§. 15 Abs. 1 des Gesetzes), so bedarf es keiner weiteren Ermittlungen.

Abgesehen hiervon hat sich die Instruktion nur mit denjenigen Verhältnissen zu befassen, auf Grund deren gemäß §. 15 und 17 des Gesetzes die Entlassung verweigert werden könnte.

b. Das in §. 15 Abs. 2 Ziffer 1 erwähnte Zeugniß der Kreisersatzkommission ist, da in Bayern keine Behörde dieses Namens existirt, von dem Landwehrbezirks-Commando nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Distriktspolizeibehörde auszustellen.

c. Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr statt, und es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

d. Die Ertheilung der Entlassungsurkunde kann ferner nicht mehr von dem Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines anderen Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden.

e. Nach §. 24 des Gesetzes erfolgt die Ertheilung der Entlassungsurkunde kostenfrei, d. h. tax- und stempelfrei,*) wenn der Gesuchsteller sofort nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In den übrigen Fällen darf für die Ertheilung der Entlassungsurkunden (mit Einschluß der Instruktionsverhandlungen) nicht mehr als ein Thaler d. i. ein Gulden fünfundvierzig Kreuzer erhoben werden.**)

8. Die nach §. 20 und 22 des Gesetzes gegebenen Falls zutreffende Entscheidung bleibt dem unterzeichneten Staatsministerium vorbehalten.

9. Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimathangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem anliegenden Formulare eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeitsdauer für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf fünf Jahre festzusetzen ist.

---

*) Gebührenfrei.

**) Die bezüglichen Anordnungen der Finanzministerialentschließung vom 10. Mai 1871 (Finanz-Ministerialblatt 1871 S. 68 69) sind außer Kraft getreten. Nunmehr ist Art. 174 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 maßgebend: „Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den in §. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.“

10. Die Wiederverleihung des verlorenen Indigenats gemäß §. 21 Abs. 4 des Gesetzes steht derjenigen Kreisregierung K. d. J. zu, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimathberechtigt war.

Hierbei ist das beifolgende Formular anzuwenden.

11. Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritte in fremde Staatsdienste (worunter auch Kriegsdienste fallen) sind mit gutachtlichem Berichte dem unterzeichneten Staatsministerium vorzulegen (§. 23 des Gesetzes).

12. Durch vorstehende Entschließung, welche im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen ist, werden die Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht berührt. Die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 2. Februar 1868 Nr. 1435, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend, wird aufgehoben; deßgleichen verlieren die in der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend, Ziffer 4 Abs. 2 ff. ertheilten Anweisungen ihre fernere Anwendbarkeit.

* * *

19a.

Aufnahmeurkunde.

Die Königliche Regierung von ...... beurkundet hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (früherer Heimathstaat) auf Grund seiner Niederlassung in N. N. (bayerische Niederlassungsgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Angabe der Vor- und Zunamen sowie des Alters), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (vergl. §. 11 des Gesetzes) durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung in §. 7 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern erworben hat.

..... den ..... 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von .....

19b.

Naturalisationsurkunde.

Die Königliche Regierung von ...... beurkundet hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (bisheriger Heimathstaat), welcher sich in N. N. (Name und Amtsbezirk der bayerischen Niederlassungsgemeinde) niedergelassen hat (oder eventuell niederlassen wird), zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (vergl. §. 11 des Ge-

setzes) durch Naturalisation in Gemäßheit des §. 8 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern und die Bundesangehörigkeit im Deutschen Reiche erworben hat.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von . . . . .

19c.

Entlassungsurkunde.

Die Königlich Bayerische Regierung von . . . . . bescheinigt hiemit, daß dem N. N. (Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe) aus N. N. (bayerische Heimathgemeinde und Distrikspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter) jedoch mit Ausschluß seines Sohnes N. N. (Vor- und Zuname und Alter) (vergl. §. 19 des Gesetzes), behufs Auswanderung nach (neuer Heimathstaat) auf Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande des Königreichs Bayern in Gemäßheit des §. 14 ff. des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ertheilt worden ist.

Diese Urkunde bewirkt, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte(n) Person(en), mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als bayerischer Unterthan.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliche Regierung von . . . . .

19d.

Staatsangehörigkeitsausweis.

Die unterfertigte Distriktspolizeibehörde bescheinigt hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter) heimathberechtigt zu N. N. (Heimathort) mit seiner Ehefrau und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname, Alter) auf Grund der Abstammung (Naturalisation ꝛc.) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern besitzt.

Verläßt der Inhaber dieser Bescheinigung das Bundesgebiet*), so erlischt deren Giltigkeit nach Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete an gerechnet.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(L. S.) Königliches Bezirksamt (Magistrat).

19e.

Urkunde
über die Wiederverleihung der Bayerischen Staatsangehörigkeit.

Die Königliche Regierung von . . . . beurkundet hiemit, daß dem N. N. seither wohnhaft zu N. N. (Aufenthaltsort und Name

*) Dieser Conditionalsatz bleibt natürlich dann weg, wenn der betreffende Bayer sich schon im Auslande befindet.

des auswärtigen Staates z. B. zu Salzburg in Oesterreich) und seiner Ehefrau N. N., dann seinen Kindern N. N. (Name und Alter) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern in Gemäßheit der Bestimmung im Absatze 4 des §. 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder verliehen worden ist.

..... den ..... 18 . .

(L. S.) Königlich Bayerische Regierung von .....

Anlage Nr. 20.

Verordnung des Minist. des Innern, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend, vom 24. Dezember 1870.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jahrg. 1870, Stück 25, Nr. 150.)

Zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Bis auf Weiteres werden die Kreishauptmannschaften*), eine jede für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks, mit der Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden beauftragt.

Dieselben haben sich für diese Urkunden der nachstehend unter A und B. verzeichneten Formulare zu bedienen.

§. 2.

Die Aushändigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden an die Aufzunehmenden oder zu Naturalisirenden geschieht durch die Verwaltungsobrigkeit des erwählten Niederlassungsorts, darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis der Aufzunehmende oder zu Naturalisirende den im §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Sollte der Bundesangehörige oder Ausländer, dem die Aufnahme oder Naturalisation zu Theil geworden ist, zu dem Zeitpunkte derselben das eidesmündige Alter noch nicht erreicht haben, so kann die Abnahme des Eides, der Verabfolgung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde unbeschadet, zwar einstweilen ausgesetzt bleiben, sie ist aber

*) In der Verfügung steht Kreisdirektionen. Nach §§. 1 und 22 des Kgl. sächsischen Gesetzes betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Sachsen 1873 S. 275 ff.) sind jedoch die Kreisdirektionen aufgehoben und an ihrer Stelle Kreishauptmannschaften errichtet worden. — Dieses Gesetz ist am 15. Oktober 1874 in Kraft getreten; es ist deshalb überall an Stelle des Wortes „Kreisdirektionen" das Wort „Kreishauptmannschaften" gesetzt.

solchen Falles längstens binnen 3 Monaten nach Eintritt der Eidesmündigkeit nachzuholen, auch auf der Urkunde selbst das Nöthige deshalb vorzumerken und falls die Anmeldung zur Eidesleistung bis zu Ablauf der Frist nicht erfolgt wäre, gegen den Säumigen mit den geeigneten Zwangsmitteln zu verfahren.

Ist mit der Aufnahme oder Naturalisation der gleichzeitige Austritt aus dem bisherigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse verbunden, so ist bei Aushändigung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde dem Empfänger zugleich die ihm von seiner früheren Heimathbehörde ertheilte heimathliche Legitimation abzufordern und der Ausstellungsbehörde zurückzusenden.

§. 3.

Die Leitung der Erörterungen und Verhandlungen, welche der Verleihung der Staatsangehörigkeit vorauszugehen haben, steht der Obrigkeit des Niederlassungsorts zu. Alle Aufnahme- und Naturalisationsgesuche sind daher an dieselbe zu richten, oder wenn sie an eine andere Behörde gelangt wären, dahin abzugeben.

Das Gesuch muß namentlich die genaue Bezeichnung der die Aufnahme oder Naturalisation Begehrenden nach Vor- und Zunamen, Herkunft, Stand, Gewerbe und Lebensalter nicht minder die Bezeichnung der mit Aufzunehmenden oder zu Naturalisirenden, sowie der in dem Gesuche nicht mit inbegriffenen Familienangehörigen nach Namen und Alter enthalten.

Der gedachten Obrigkeit liegt es ob, von dem Dasein der in §§. 7 und 8 des Gesetzes aufgestellten Aufnahme- beziehentlich Naturalisationserfordernisse sich Ueberzeugung zu verschaffen, das zum Nachweise derselben dienende Material zu den Akten zu bringen, und soweit nöthig zu vervollständigen, sowie in Naturalisationsfällen das vorgeschriebene Gehör der Gemeinde, beziehentlich des Heimathsbezirks des Niederlassungsorts zu veranlassen und zu der betreffenden Erklärung derselben ihr eigenes Gutachten hinzuzufügen. Ein Widerspruchsrecht steht den Gemeinden oder Heimathsbezirken weder gegen die Aufnahme eines Bundesangehörigen noch gegen die Naturalisation eines Ausländers zu.

Hängt bei Ausländern, welche die Naturalisation nachsuchen, die Beurtheilung des im §. 8 unter 4 des Gesetzes gedachten Punktes davon ab, ob der Gesuchsteller eine gewerbliche Genehmigung, Erlaubniß, Approbation oder Bestallung erlangt oder nicht, so ist vor dem Gehör der Gemeinde oder des Heimathsbezirks zunächst die gewerbspolizeiliche Vorfrage zur Erledigung zu bringen.

Das in vorbemerkter Weise gehörig vorbereitete Aufnahme- oder Naturalisationsgesuch ist der vorgesetzten Kreishauptmannschaft mittelst kurzer Ueberreichungs-Registratur zur Entschließung vorzulegen.

§. 4.

Es liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, Ausländern ein Recht auf Naturalisation zu verleihen.

Die Kreishauptmannschaft ist also in der Lage, einem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die im §. 8 des Gesetzes aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als Minimum der zu stellenden Anforderungen sich darstellen, erfüllt sind.

Ausländern welche sich innerhalb der Schönburgischen Receßherrschaften niederlassen wollen, wird die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgestellt, als bis sie nächst den übrigen Naturalisationserfordernissen die nach dem Abschnitte VIII §. 11, des Erläuterungsrecesses vom 9. Oktober 1835 erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Receßherrschaftsbesitzers beigebracht haben.

§. 5.

Das Gesuch um Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnisse ist bei der Verwaltungsobrigkeit des Wohnorts und, wenn der Gesuchsteller sich bereits außerhalb Sachsens aufhält, bei der Obrigkeit des letzten, vor der Entfernung aus dem Lande innegehabten Wohnorts anzubringen. Ist das Gesuch an eine andere Behörde gelangt, so ist es von dieser an die zuständige Obrigkeit abzugeben.

Das Gesuch muß die gleichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse der zu entlassenden oder von der Entlassung auszuschließenden Personen, wie sie für Aufnahme- und Naturalisationsgesuche in §. 3 Abs. 2 erforderlich sind, sowie die Bezeichnung des Landes, wohin der zu Entlassende sich wenden will und des daselbst gewählten Niederlassungsorts enthalten.

Außerdem sind je nach Lage des Falles die im §. 15 des Gesetzes gedachten Nachweise zu bringen.

Der im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Nachweis ist durch ein von der kompetenten Regierungsbehörde des betreffenden Staates ausgestelltes oder beglaubigtes Zeugniß zu führen.

Wegen Handhabung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 im §. 15 Abs. 2 des Gesetzes ist zugleich auf die Vorschriften im §. 52 der Militairersatzinstruktion vom 26. März 1868 Seite 572, Abth. 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868 und im §. 21, 3 der Verordnung, die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. betreffend, vom 18. Dezember 1867 Seite 786, Abth. 2 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868 zu verweisen.

§. 6.

Wollen unter Vormundschaft stehende Personen die Entlassung nachsuchen, so ist die Anzeige von dem Vormunde zu bewirken und

darin zugleich die Einwilligung zur Ausführung des Vorhabens auszusprechen. Die Verwaltungsobrigkeit hat das Vormundschaftsgericht von dem angebrachten Gesuche in Kenntniß zu setzen. Hält dasselbe nach vorgängiger Erörterung der Umstände die Entlassung für unbedenklich, so hat es an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht zu erstatten, und dessen Genehmigung zu dem Auswanderungsvorhaben und der gebetenen Entlassung, sowie zur Aufhebung der hierländischen Vormundschaft, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch Nichtsachsen wegen des Besitzes unbeweglicher Güter im Inlande zu bevormunden sind, einzuholen.

§. 7.

Das gehörig vorbereitete Entlassungsgesuch ist mittelst Ueberreichungsregistratur der vorgesetzten Kreishauptmannschaft zur Entschließung vorzulegen. Findet diese die Genehmigung des Gesuchs unbedenklich, so fertigt sie hierüber eine Entlassungsurkunde nach dem, der gegenwärtigen Verordnung unter C beigedruckten Formulare aus und stellt dieselbe der Unterbehörde zur Aushändigung an den Gesuchsteller zu.

Bei der Aushändigung der Entlassungsurkunde ist dafür Sorge zu tragen, daß die dem Empfänger etwa früher ausgestellten Bescheinigungen über seine und seiner Familienangehörigen sächsische Staatsangehörigkeit und beziehentlich Heimathangehörigkeit zurückgegeben und kassirt werden.

Befinden sich unter den zu Entlassenden Söhne, welche noch nicht in das wehrpflichtige Alter getreten sind, so hat die das Entlassungsverfahren leitende Behörde zu Erhaltung der nöthigen Ordnung im Rekrutirungswesen der Obrigkeit des Geburtsorts der Betreffenden von der Entlassung Kenntniß zu geben oder, wenn sie selbst die Obrigkeit des Geburtsorts ist, ihrerseits Vorkehrung zu treffen, damit in den Geburtslisten das Nöthige bemerkt werde.

§. 8.

Die im §. 20, §. 21, Abs. 4 und §. 22 des Gesetzes gedachten Beschlußfassungen über Entziehung und Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit stehen dem Ministerium des Innern zu.

§. 9.

Das Gesuch um Ertheilung der im §. 21 Abs. 5 des Gesetzes gedachten Aufnahmeurkunde ist bei der Verwaltungsbehörde des nach der Rückkehr nach Sachsen gewählten Niederlassungsorts anzubringen und von dieser der vorgesetzten Kreishauptmannschaft vorzulegen, welche die zu ertheilende Urkunde nach dem, gegenwärtiger Verordnung unter D beigedruckten Formulare ausfertigt.

§. 10.

Jedem Sachsen ist zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens auf Ansuchen eine Bescheinigung über seine Staatsangehörigkeit nach dem, der gegenwärtigen Verordnung unter E beigedruckten Formulare zu ertheilen.

Diese Bescheinigung kann in Fällen, wo das Fortkommen des Sachsen außerhalb Deutschlands von der Beibringung eines förmlichen Heimathreverses bedingt sein sollte, mittelst eines besonderen Zusatzes auf die Zusicherung erstreckt werden, daß der Inhaber, beziehentlich mit seiner Familie, im Königreiche Sachsen während eines bestimmten Zeitraums wieder werde aufgenommen werden.

Dieser Zeitraum wird bis auf Weiteres hiermit auf einen fünfjährigen festgesetzt.

Die am Schlusse des Formulars E befindlichen Worte: „und seine Ehefrau Namens N. N., sowie seine Kinder mit Namen N. N. diese Eigenschaft theilen," sind nur auf besonderen Antrag des um die Legitimation Nachsuchenden beizufügen.

Die Gültigkeit solcher Staatsangehörigkeitsbescheinigungen, denen keine Reversklausel beigefügt ist, erlischt in allen den Fällen, wo der Inhaber sich aus dem Bundesgebiet wegwendet, nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage des Austritts aus dem Bundesgebiete an gerechnet.*)

§. 11.

Die Verhandlungen, welche der Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des §. 15, Abs. 1 des Gesetzes von Entlassungsurkunden vorausgehen, sind ebenso wie die Ausfertigung der betreffenden Urkunden selbst völlig kostenfrei zu expediren.

Die Ausfertigung von Entlassungsurkunden in anderen als den im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen erfolgt auch ferner, wie seither, kosten- und stempelfrei. Dagegen ist in diesen Fällen die zuständige Unterbehörde berechtigt, für die der Ausfertigung der Urkunde vorausgehenden Verhandlungen ein Kosten-Bauschquantum bis zum Betrage von 1 Thlr. —„ —„, einschließlich der etwa zu verwendenden Stempelbeträge, zu liquidiren.

Die Gebühr für die Ausfertigung von Naturalisationsurkunden nach dem Formulare B beträgt 2 Thlr. —„ —„, für die Ertheilung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen nach dem Formulare E —„ 15 Ngr. —„, ausschließlich des Stempels.

Für die zur Ertheilung von Naturalisationsurkunden vorausgehenden Verhandlungen haben die Behörden die taxmäßigen Gebühren, — für

*) Die Bestimmungen im §. 10 Abs. 3—5 sind durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1881 (s. Anh. Anl. Nr. 1) als aufgehoben zu erachten.

Erörterungen und Verhandlungen auf Gesuche um Ertheilung einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung nur, wie seither, außer den Reinschreibegebühren, die unvermeidlichen Verläge in Ansatz zu bringen.

§. 12.

Das Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 (Seite 240 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852,) die Verordnung zu Ausführung des gedachten Gesetzes vom nämlichen Tage (Seite 247 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852,) die Verordnung, die Form der Heimathscheine für das Ausland ꝛc. betreffend, vom 25. Januar 1853 (Seite 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) und die Verordnung, den §. 22 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 betreffend, vom 13. April 1866 (Seite 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) sind aufgehoben. Jedoch sind die im §. 25 des Bundesgesetzes bezeichneten Fälle noch mit Rücksicht auf die zeither bestandene Vorschrift im §. 21 unter 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 zu beurtheilen.

Die auf Grund des letztgedachten Gesetzes erworbenen Unterthanenrechte bleiben auch ferner bei Kräften.

§. 13.

Die Ausstellung von heimathlichen Legitimationen und Uebernahmescheinen an Personen, welche zwar der sächsischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen oder derselben überhaupt nicht theilhaftig gewesen sind, jedoch auf Grund der Bestimmungen in §§. 1^b und 2 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 (Seite 407 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) in Sachsen übernommen oder beibehalten werden müssen, nach Maaßgabe der Bestimmungen in Punkt 1, 4 und 6 der Verordnung die Form der Heimathscheine für das Ausland, ingleichen der Uebernahmescheine betreffend, vom 6. März 1855 (Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) kann auch ferner bis auf Weiteres im Mangel besonderer Bedenken insoweit erfolgen, als von der Beibringung einer solchen Legitimation die Gestattung des Aufenthalts der betreffenden Person im Königreiche Sachsen abhängig gemacht wird.

Dresden, den 24. Dezember 1870.

Ministerium des Innern.

gez. v. Nostitz-Wallwitz

gez. Forweg.

A.

Aufnahme-Urkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . beurkundet hiermit, daß

N. N. aus N. N. im (Königr. Sachsen) auf Grund seiner Niederlassung in der Stadt N. N. (auf dem von ihm erkauften Rittergute X. X. im Gerichtsamtsbezirke . . . .) zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . .

und seinen Kindern

N. N.

N. N.

jedoch mit Ausschluß seines ältesten Sohnes

N. N.

durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung im §. 7 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen erworben hat.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

B.

Naturalisationsurkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . beurkundet hiermit, daß

N. N. aus N. N.

Behufs seiner Niederlassung als Kaufmann in der Stadt N. N. (als Gutsbesitzer in der Gemeinde N. N.) zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . .

und seinen Kindern

N. N.

N. N.

jedoch mit Ausschluß seines Sohnes

N. N.

durch Naturalisation in Gemäßheit §. 8 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen und die Bundesangehörigkeit im Deutschen Reiche erworben hat.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

C.

Entlassungsurkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . bescheinigt hiermit, daß dem Kaufmann (Gutsbesitzer) N. N. wohnhaft zu . . . . . . zum Behufe seiner Niederlassung in der Stadt Pest im Königreich Ungarn zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . .

und seinen Kindern

N. N.

N. N.

jedoch mit Ausschluß seines ältesten Sohnes

N. N.

auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verbande des Königreichs Sachsen in Gemäßheit §. 14 f. des Deutschen Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ertheilt worden ist.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

D.

Aufnahmeurkunde.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu . . . . beurkundet hiermit, daß dem N. N., seither wohnhaft zu St. Petersburg in Rußland zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . .

und seiner Tochter

N. N.

die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen in Gemäßheit der Bestimmung im §. 21 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder ertheilt worden ist.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Anlage Nr. 21.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1870 Nr. LXXIII. S. 759 u. ff.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Aufnahmeurkunde für einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates (§ 2 Ziffer 4; §§. 6 u. 7 des Gesetzes), die Naturalisationsurkunde für einen Ausländer (§. 2 Ziffer 5; §§. 6 u. 8 des Gesetzes), die Aufnahmeurkunde für einen in das Bundesgebiet zurückgekehrten Deutschen, welcher seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat (§. 21 Abs. 5 des Gesetzes) und die Entlassungsurkunde (§. 13 Ziffer 1 und §. 14 des Gesetzes) werden von dem Bezirksamt des Wohnsitzes ertheilt.

Gegeben zu Versailles, den 28. Dez. 1870.

gez. Friedrich.

ggz. Jolly.

Anlage Nr. 22.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1871 Seite 105 Nr. XVIII.

Bekanntmachung den Vollzug des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, insbesondere die Stempel, Sporteln und Taxen betreffend.

Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 enthält in §. 24 folgende Aenderungen des Gesetzes vom 29. Juli 1864 über die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen:

1) Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden, d. h. die Ertheilung der Staatsangehörigkeit an Angehörige anderer Bundesstaaten erfolgt kostenfrei.

2) Ebenfalls kostenfrei erfolgt die Ertheilung der Entlassungsurkunde dann, wenn ein Badener in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erwirbt.

3) Für die Ertheilung der Entlassungsurkunde in anderen Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als ein Thaler erhoben werden.

In den Fällen unter Ziffern 1 und 2 sind daher weder Stempel zu verwenden, noch Sporteln oder Taxen anzusetzen.

Bezüglich des Falls unter Ziffer 3 wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Finanzministerium hiermit bestimmt, daß für die Entlassungsurkunde eine Sportel von 1 fl. 45 kr. anzusetzen ist, im Uebrigen aber die Gesuche stempel-, sportel- und taxfrei zu behandeln sind.

Da wegen der von einem Ausländer, d. h. dem Angehörigen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, für die Naturalisation zu entrichtenden Abgaben das Reichsgesetz keine Bestimmung enthält, bleibt in dieser Beziehung*) das Sportelgesetz vom 29. Juli 1864 auch fortan in Geltung.

Karlsruhe, den 13. April 1871.

Großh. Ministerium des Innern.

In Abw. des Ministers, gez.: Cron.

Anlage Nr. 23.

Hessisches Regierungsblatt Jahrgang 1871 Nr. XXV S. 282 u. ff.

Bekanntmachung die Ertheilung von Aufnahme- und Entlassungsurkunden betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 24 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

---

*) Das Sportelgesetz vom 29. Juli 1864 ist durch das Gesetz vom 21. Juni 1874 bei Einführung der Reichsmark-Währung abgeändert worden.

In Betreff des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bestimmt der Art. VII Ziffer 6 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden Jahrgang 1874 Nr. XXXVIII S. 417).

Für die Verleihung des Staatsbürgerrechts an Angehörige außerdeutscher Staaten — Ertheilung einer Naturalisationsurkunde — für jede Person M. 100.

Wo die Naturalisation für eine Familie verlangt wird sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

Für die Entlassung von der Staatsangehörigkeit im Großherzogthume — Ertheilung einer Entlassungsurkunde — M. 3.

Im Uebrigen sind die Entlassungsgesuche stempel- und sportelfrei zu behandeln. Auch der Ansatz obiger Taxe unterbleibt wenn der Nachsuchende nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe.

der Ausfertigungsstempel zu Entlassungsurkunden für diejenigen Fälle, in welchen deren Ertheilung nicht kostenfrei zu erfolgen hat, auf 1 fl. 45 kr. festgesetzt worden ist und daß Gesuche um Ertheilung von Aufnahme- und Entlassungsurkunden, mögen dieselben kostenfrei zu erfolgen haben, oder nicht, von dem Eingabestempel befreit sind.

Darmstadt, 11. Juli 1871.

Großh. Minist. des Innern.

gez. von Bechtold.

Anlage Nr. 24.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Jahrgang 1873 S. 1 u. ff.

Verordnung, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Da in einigen Beziehungen Zweifel über den Einfluß obwalten, welchen das am 1. Juni*) 1871 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, auf einzelne in der bisherigen Landesgesetzgebung enthaltene besondere Vorschriften über zu der Staatsangehörigkeit in Beziehung stehende Verhältnisse ausübt, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Kgl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1853, den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans betreffend, nach welcher landesfremden Personen ein beschränktes Gemeindebürgerrecht ertheilt werden konnte, wird aufgehoben.

§. 2.

Bürger, beziehungsweise Mitglieder einer städtischen und ländlichen politischen Ortsgemeinde können nur Personen werden, welche dem Staatsverbande Unseres Großherzogthums angehören. Daher können an allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen innerhalb des Gemeindeverbandes einer städtischen oder ländlichen politischen Ortsgemeinde nur Personen Theil nehmen, welche dem Staatsverbande Unseres Großherzogthums angehören, und sind Landesfremde von denselben ausgeschlossen.

---

*) Irrthümlich 1. Juni statt 1. Januar.

§. 3.

Wenn landesfremde Personen zu einer Ortsgemeinde in ein Verhältniß treten, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Auf*) landesfremde Erbpächter von Domanialhöfen und Zeitpächter von Domanialpachthöfen finden, wenn sie nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Funktionen von Ortsvorstehern haben, die Bestimmungen des §. 5 sub 1 Absatz 4 der revidirten Gemeindeordnung für die Domanialortschaften vom 29. Juni 1869 analoge Anwendung.

§. 4.

Die Anstellung im landständischen Dienst ist als Anstellung in mittelbarem Staatsdienste anzusehen.

§. 5.

Der Wegfall der bisherigen Vorschrift, nach welcher durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und die Ableistung des Lehn- und Homagialeides, die Staatsangehörigkeit erworben wurde, hat zur Folge, daß für Gutsbesitzer, welche keine Mecklenburger sind, die Landstandschaft so lange ruhet, bis sie die Aufnahme in den Staats-Verband Unseres Großherzogthums erwirken.

Auch sind bis dahin Landesfremde, welche ein ritterschaftliches Gut erwerben, von allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen eines Mecklenburgischen Gutsbesitzers, namentlich von der Ausübung obrigkeitlicher, polizeilicher oder gerichtsherrlicher Rechte ausgeschlossen und hat Unser Ministerium des Innern dem Befinden nach für die Ausübung solcher Befugnisse einen Vertreter zu bestellen.

Die Kosten der angeordneten Vertretung fallen dem betreffenden Gutsbesitzer zur Last.

Sie werden in jedem einzelnen Falle von Unserem Ministerium des Innern festgestellt und im Falle nicht auf Erfordern geleisteter Zahlung im Wege von demselben anzuordnender administrativer Exekution, gleich den öffentlichen Abgaben, beigetrieben.

Gegeben durch Unser Staatsministerium am 28. Dezember 1872.

gez. Friedrich Franz.

gegengez. H. Gr. von Bassewitz, v. Müller, Buchka, Wetzell.

---

*) Der Absatz 2 des §. 3 findet nur Anwendung auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und nicht auf dasjenige von Mecklenburg-Strelitz.

Anlage Nr. 25.

Großherzogthum Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg XXI. Band, 67 Stück vom 27. September 1870. S. 561.

Wir Nikolaus, Friedrich, Peter ꝛc. verordnen auf Grund des Art. 21 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, was folgt:

Vom 1. Januar 1871 an wird die in Nr. 29 der Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen für die Ausstellung einer Auswanderungsbescheinigung festgesetzte Gebühr von 2 Thlr. 15 Sgr. aufgehoben und sind von diesem Zeitpunkte an Gebühren für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung nicht zu entrichten, wenn der aus dem Staatsverbande zu Entlassende nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat; dagegen ist in allen anderen Fällen, gleichfalls vom genannten Zeitpunkte an, für eine Auswanderungsbescheinigung eine Gebühr von 1 Thlr. als Gesammtgebühr zu entrichten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg am 22. September 1870.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs

Das Staatsministerium,

gez. von Berg.

Anlage Nr. 26.

Großherzogthum Oldenburg.

Die aus dem Verluste der Reichsangehörigkeit sich ergebenden Folgen.

(Verfügung des Oldenburgischen Ministeriums, Departement d. Innern, v. 28. Juli 1886.)

Aus verschiedenen Vorkommnissen hat das Staatsministerium Grund zur Annahme, daß bei der Stellung von Anträgen auf Entlassung aus dem Reichsverbande in manchen Fällen von den betreffenden Antragstellern und deren Vertretern die Wirkungen nicht genügend übersehen werden, welche eine Aufgabe der Reichsangehörigkeit zur Folge hat. Dies gilt namentlich von dem in Folge der Entlassung der Reichsangehörigkeit eintretenden Verluste der Berechtigung, sich im Reichsgebiete aufzuhalten. Der Umstand, daß bisher thatsächlich aus der Reichsangehörigkeit entlassenen Personen bei ihrer Rückkehr in das Reichsgebiet der Aufenthalt in demselben nicht untersagt ist, hat vielfach

zu der irrthümlichen Annahme geführt, daß solchen Personen eine Berechtigung zum Aufenthalt im Reichsgebiet zustehe, während die Berechtigung der Staatsgewalt, solchen Personen die Fortsetzung des Aufenthalts zu verbieten und ein solches Verbot nöthigenfalls durch Ausweisung zur Ausführung zu bringen, nicht in Zweifel gezogen werden kann, und von einer solchen Berechtigung auch dann Gebrauch zu machen sein wird, wenn der Aufenthalt des Betreffenden im Reichsgebiet ein öffentliches Interesse schädigt. Eine solche Schädigung wird insbesondere darin zu finden sein, wenn allen Umständen nach angenommen werden muß, daß die Entlassung aus dem Staatsverbande wesentlich zu dem Zwecke erwirkt ist, um der Erfüllung der Militärpflicht überhoben zu sein.

Da es nun im Interesse der betreffenden Personen liegt, daß dieselben die aus dem Verluste der Reichsangehörigkeit sich ergebenden Folgen klar erkennen, so werden die Grhzl. Aemter und Magistrate der Städte I. Klasse hierdurch veranlaßt, in solchen Fällen, in welchen eine solche Kenntniß nicht mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, bei Anträgen auf Entlassung aus dem Staatsverbande den betheiligten Personen und deren gesetzlichen Vertretern die Sachlage auseinanderzusetzen und, daß solches geschehen ist, zu den Akten zu registriren. (Entscheid f. Verw. u. Rechtspfl. in Oldenburg, Bd. XIII. S. 171 f.)

Die Ertheilung der Naturalisations-Urkunden im Großherzogthum Oldenburg.

(Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 3. Mai 1886.)

Nach Absatz 2 des §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit hat die höhere Verwaltungsbehörde vor Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde die Gemeinde bezw. den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 des Absatzes 1 des angezogenen Paragraphen mit ihrer Erklärung zu hören. In Bezug auf die Abgabe dieser Erklärung ist bisher nicht gleichmäßig verfahren; es sieht sich daher das Staatsministerium veranlaßt, den Großherzoglichen Aemtern zur Beachtung für die Zukunft zu eröffnen, daß nach der bestehenden Gemeinde- und Armengesetzgebung für die Abgabe der Erklärung über die Erfordernisse Nr. 2 und 3 die Gemeindevorstände und über das Erforderniß Nr. 4 die Armenkommissionen für zuständig zu erachten sind. (Ztschr. f. Verw. u. Rechtspfl. in Oldenb. Bd. XIII. S. 165 f.)

Anlage Nr. 27.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sammlung der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden.

Nr. 28.

Ausschreiben des Herz. Staats-Ministeriums, Abth. des Innern vom 9. Dezember 1871, betr. das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 wird mit höchster Genehmigung S. H. des Herzogs Folgendes bestimmt:

1.

Zur Ausfertigung der Urkunden über die Aufnahme und Naturalisation, sowie über die Entlassung (Reichsges. vom 1. Juni 1870 §§. 6, 14 und 21) ingleichen zu dem Beschlusse, daß Jemand der Staatsangehörigkeit verlustig sei, (das. §§. 20 u. 22) ist das Herzogl. Staats-Ministerium, Abth. d. Innern, zuständig.

2.

Die Bescheinigung, daß Jemand die Staatsangehörigkeit im Herzogthume besitzt — Heimathschein — wird unter der Unterschrift des Herzogl. Staats-Ministeriums Abth. d. Innern ertheilt.

Die Bescheinigung, daß Jemand in einer Gemeinde oder Gemarkung den Unterstützungswohnsitz habe, ist nicht zu ertheilen.

3.

Gesuche um dergleichen Urkunden (Ziffer 1) und Bescheinigungen (Ziffer 2) sind an das Herzogl. Verwaltungsamt des Niederlassungsbezüglich des bisherigen Wohnorts zu richten.

4.

Gegenwärtige Bestimmungen treten am 1. Januar 1872 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ausschreiben

vom 16. Febr. 1857, betr. die Aufnahme in den Unterthanen-Verband und die Entlassung aus demselben

vom 27. April 1857, betr. die Ausstellung von Heimathscheinen,

vom 28. April 1857, betr. die Verhütung der den Gemeinden des Herzogthums durch den Aufenthalt nicht hinlänglich legitimirter Ausländer drohenden Nachtheile, aufgehoben.

Meiningen, den 9. Dez. 1871.

Herzogl. Staats-Ministerium d. Innern.

gez.: Giseke.

Anlage Nr. 28.

Herzogthum Sachsen=Coburg=Gotha.

Gesetzsammlung für Gotha 1870. Nr. 27.

Die Befugnisse und Pflichten, welche das Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden zuweist (§§. 6, 8, 9, 14, 21) sind durch die landräthlichen Behörden (Landrathsämter) und Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen je für ihre Bezirke wahrzunehmen.

Gotha, den 20. Dezember 1870.

gez. von Seebach.

Anlage Nr. 29.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Coburg 1870 S. 183.

Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Auf höchsten Befehl wird zur Ausführung des Gesetzes über die Erwerbung 2c. verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Befugnisse und Pflichten, welche das Gesetz über die Erwerbung 2c. der höheren Verwaltungsbehörde zuweist, (§§. 6, 8, 9, 14, 21) sind in dem Herzogthum Coburg durch die Bezirksverwaltungsbehörden je für ihre Bezirke wahrzunehmen.

Coburg, den 23. Dezember 1870.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

gez. Rose.

Anlage Nr. 30.

Herzogthum Anhalt.

Gesetz=Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1870, Nr. 247, S. 1645.

Zur Ausführung des am 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes vom 1. Juni d. J. über den Erwerb und den Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit im Norddeutschen Bunde wird mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums verordnet.

Die Aufnahme= und Naturalisationsgesuche Fremder, sowie die Entlassungsgesuche diesseitiger Staatsangehörigen sind bei der Herzoglichen Kreisdirektion anzubringen, in deren Bezirk sich derjenige, welcher die Aufnahme, beziehentlich die Naturalisation beantragt, niederlassen will, oder aus deren Bezirke die Auswanderung stattfinden soll.

Die Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden werden von der unterzeichneten Herzoglichen Regierung ertheilt.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheil. des Innern und der Polizei.
gez. v. Albert.

Anlage Nr. 31.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1871.

Nr. 12.

Ministerial-Verordnung, die Ausführung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend. — Vom 6. Juli 1871.

Zur Ausführung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit verordnen wir, was folgt:

I.

Zu §§. 6, 8, 14 und 21, Absatz 5 des Bundesgesetzes.

Die zur Ausstellung von Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden zuständigen, in den angeführten Gesetzstellen als höhere Verwaltungsbehörden bezeichneten Behörden sind die Fürstlichen Landräthe.

II.

Zum ersten Absatze des §. 21 des Bundesgesetzes.

Heimathsscheine werden auf Grund eines Attestes des betreffenden Gemeindevorstandes von dem diesem vorgesetzten Fürstlichen Landrathe mit Beschränkung ihrer Gültigkeit auf eine bestimmte Zeitdauer, in der Regel von 3 Jahren, ausgestellt.

III.

Zu §§. 2, 6—10 des Bundesgesetzes.

Die bisher bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband übliche Ableistung des Unterthaneneides kommt fortan in Wegfall.

IV.

Zu §. 14 des Bundesgesetzes.

Wenn Staatsangehörige zum Zwecke der Auswanderung in einen fremden Welttheil aus der Staatsangehörigkeit entlassen sein wollen, so haben sie den Antrag auf Entlassung zeitig und spätestens 4 Wochen

vor dem zur Abreise bestimmten Tage bei dem betreffenden Fürstlichen Landrathe zu stellen und zu gewärtigen, daß dieser nach Befinden der Umstände zuvörderst das Vorhaben mit Angabe der bis zur Ausführung bleibenden Frist öffentlich bekannt mache, um etwaigen Berechtigten zu zeitigen geeigneten Schritten wegen Ansprüchen an den Auswandernden Gelegenheit zu geben.

Die Arnstädtische Regierungsverordnung vom 4. Juni 1842 ist aufgehoben.

V.

Zu §. 24 des Bundesgesetzes.

Für die Naturalisation und die Naturalisationsurkunde (§§. 2 und 6 ff. des Bundesgesetzes) bleiben die Ansätze maßgebend, welche die Stempel- und Sportelgesetze für die Aufnahme von Ausländern als Unterthanen vorschreiben.

Für eine Entlassungsurkunde, welche nicht kostenfrei nach dem Bundesgesetze ertheilt werden muß, ist ein ausschließlicher Aversionalansatz von 1 Thaler zu berechnen.

Sondershausen, den 6. Juli 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Keyser.

Anlage Nr. 32.

Fürstlich Waldeck'sches Regierungsblatt 1872 Nr. 3 S. 8.

Bekanntmachung, betr. die Ausfertigung von Heimathscheinen, Aufnahme-Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden.

Nachdem die bisherigen Vorschriften bezüglich der Ertheilung von Gemeinde-Heimathscheinen in Folge der Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz, über die Freizügigkeit und über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Wesentlichen ihre Bedeutung verloren haben, werden amtliche Bescheinigungen über die Gemeinde-Angehörigkeit zum Zwecke der Legitimation beim Aufenthalte außerhalb der Heimathgemeinde fortan nicht mehr ertheilt, auch werden statt derselben Bescheinigungen darüber, daß Jemand in einer hierländischen Gemeinde oder Gemarkung seinen Unterstützungswohnsitz habe, nicht ausgestellt, die Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit dagegen in einer den jetzt maßgebenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Form nach wie vor von den zuständigen Amtmännern der betreffenden Kreise ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Urkunden über Aufnahme und Naturalisation,

sowie über Entlassung aus dem Staatsverbande und über Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt bei dem Landes-Direktor.

Arolsen, am 18. Jan. 1872.

Der Landes-Direktor
des Fürstenth. Waldeck und Pyrmont.
gez. v. Flottwell.

Anlage Nr. 33.

Regierungs-Verordnung vom 28. März 1872, betr. das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Reuß ä. L. 1872 Nr. 3 Seite 65.)

Mit höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit das Folgende verordnet:

1.

Die Ausfertigung der Urkunden über die Aufnahme und Naturalisation sowie über die Entlassung erfolgt wie seither durch Fürstliche Landesregierung. Dieselbe ist auch zu dem Beschlusse, daß eine Person der Staatsangehörigkeit verlustig sei (Reichsgesetz vom 1. Juli 1870 §§. 20 und 22), zuständig.

2.

Die Bescheinigung, daß Jemand die Staatsangehörigkeit im Fürstenthume besitzt — Heimathschein — wird unter Unterschrift der Fürstlichen Landesregierung ertheilt.

3.

Gesuche um dergleichen Urkunden und Bescheinigungen sind in den Städten an den Gemeinde-Vorstand, auf dem flachen Land an das Fürstliche Landrathsamt, im Amtsbezirke Burgk an das Fürstliche Justizamt daselbst zu richten, nach Befinden unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (Geburtsschein, Aufnahme-Urkunde).

4.

Die Bescheinigung, daß Jemand in einer Gemeinde (in einem Armenverbande) den Unterstützungswohnsitz habe, ist nicht zu ertheilen.

5.

Für die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsscheins sind bei Fürstlicher Landesregiernng überhaupt 10 Sgr. in Ansatz zu bringen. Die unter 3 benannten Behörden haben lediglich die etwaigen Verläge zu berechnen.

6.

Die Vorschriften über die Form der Heimathscheine und über die Zuständigkeit zu deren Ausstellung in den Regierungsbekanntmachungen vom 31. Januar 1853 und 24. November 1868 werden aufgehoben.

Greiz, den 28. März 1872.

Fürstlich Reuß Plauische Landesregierung.
gez. Meusel.

Anlage Nr. 34.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, publizirt am 30. November 1870.

(Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen und Bekanntmachungen Jahrg. 1870 S. 328 u. ff.)

Behufs Ausführung des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden, im 20. Stücke des B.G.Bl. des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 verkündeten Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachstehenden Anordnungen beschlossen, welche hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

§. 1.

Die Funktionen der Centralbehörde (§§. 20 und 22 des Bundesgesetzes) übernimmt der Senat, wogegen die Wahrnehmungen der höheren Verwaltungsbehörde (§§, 6, 8, 14 und 21) dem Stadt- und Landamte, bezw. dem Amte Travemünde*) übertragen werden. Die letztgedachten Behörden haben auch ferner die Namen der von ihnen zur Lübeckischen Staatsangehörigkeit zugelassenen, ingleichen der aus dieser Staatsangehörigkeit entlassenen Personen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.**)

---

*) Vergl. die Bekanntmachung vom 15. September 1879 die Aufhebung des Amtes Travemünde betr. (s. Verordnungen für Lübeck S. 204).

**) Durch Nachtrag vom 9. Dezember 1872 (vergl. Verordnungen für Lübeck S. 152) ist angeordnet:

Die Funktionen, welche der §. 9 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 der Regierung oder einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde zuweist, werden für den Lübeck'schen Freistaat vom Senate wahrgenommen.

Derselbe wird von den durch ihn vollzogenen oder bestätigten Bestallungen welche die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde vertreten sollen, dem Stadt- und Landamte, bezw. dem Amte Travemünde*) Mittheilung machen, welche die Namen der also zur Lübeck'schen Staatsangehörigkeit zugelassenen Personen zugleich mit den den von ihnen Aufgenommenen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde bringen werden.

Gegen alle von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen steht den Betheiligten innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Senat zu.

§. 2.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde an Ausländer (§. 8 des Bundesgesetzes) ist, sofern der Nachsuchende in der Stadt Lübeck oder deren Vorstädten sich niederlassen will, das städtische Armencollegium, sofern dagegen der Nachsuchende in einer ländlichen Gemeinde oder in Travemünde sich niederlassen will, der Gemeindevorstand des Niederlassungsortes mit seiner Erklärung zu hören.

Für die Aufnahme von Angehörigen eines anderen Bundesstaates (§. 7 des Bundesgesetzes) bedarf es der Vernehmung des Gemeindevorstandes nicht und tritt insoweit die Bestimmung im zweiten Absatze des Art. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. November 1868 mit dem 1. Januar 1871 außer Kraft.

§. 3.

Ausländer, welche im Lübeck'schen Freistaate naturalisirt werden wollen (§. 8 des Bundesgesetzes) haben vor der Ertheilung der Naturalisations-Urkunde nachzuweisen, daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehört haben, entlassen sind. Dem Senate verbleibt jedoch die Befugniß, von diesem Nachweise zu dispensiren.

§. 4.

Die Ertheilung von Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15 des Bundesgesetzes Absatz 1 bezeichneten Fällen (§§. 8 und 24 des Bundesgesetzes) erfolgt zwar im Uebrigen kostenfrei, jedoch sind die Naturalisations-Urkunden mit einem Stempel von 30 ℳ,*) die vorbezeichneten Entlassungs-Urkunden mit einem Stempel von 2 ℳ 8 β*) zu belegen.

§. 5.

Das Gesetz vom 14. November 1866 die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betreffend, tritt mit dem 1. Januar 1871 außer Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck in der Versammlung des Senats am 28. Nov. 1870.

---

*) In Gemäßheit der Verordnung d. d. Lübeck den 25. Juli 1874 (s. Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen 1874 S. 46) wird die Mark Lübeckischer Courantwährung zum Werthe von 1 1/5 Reichsmark berechnet und zwar dergestalt, daß Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, für einen vollen Pfennig gerechnet werden. Die obigen Beträge von 30 ℳ bezw. 2 ℳ 8 β entsprechen also der Summe von M. 36, bezw. M. 3 Reichswährung.

Anlage Nr. 35.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1871 Nr. I.

Obrigkeitliche Verordnung, die bremische Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., publizirt am 2. Januar 1871.

Da mit dem 1. Januar 1871 das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Kraft tritt, und folgeweise die für den bremischen Freistaat geltenden, in den obrigkeitlichen, das Gemeindebürgerrecht betreffenden Bekanntmachungen vom 1. Januar 1863 und 30. April 1869 enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung kommen, auch einige besondere Anordnungen zur Ausführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, so verordnet der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Hinsichtlich der Gemeindeangehörigkeit in den einzelnen bremischen Gemeinden gelten fortan die folgenden Bestimmungen:

1) Die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) setzt die Staatsangehörigkeit voraus und wird von Staatsangehörigen erworben:

a. durch Aufenthalt,

b. durch Verehelichung,

c. durch Abstammung,

nach Maßgabe der näheren die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§. 9 ff.).

2) Die Gemeindeangehörigkeit (Stadtbürgerrecht, Heimathrecht) geht verloren:

a. mit der Staatsangehörigkeit, nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des am 1. Juni 1870 erlassenen, die Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffenden Bundesgesetzes,

b. durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,

c. durch zweijährige, ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre, nach Maßgabe der näheren, den Verlust des Unterstützungswohnsitzes betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§§. 22 ff.).

3) Die für Gemeindeangehörigkeitssachen zuständigen Behörden sind bis auf weiteres:

in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,

in den Hafenstädten der Gemeinderath,

im Landgebiete der Gemeindevorsteher.

§. 2.

Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit, für welche das vorerwähnte Bundesgesetz die näheren Bestimmungen enthält, insbesondere des die Aufnahme von Ausländern betreffenden §. 8 dieses Bundesgesetzes, wird bestimmt:

1) Ausländern wird, sofern bei ihnen die in dem gedachten §. 8 bemerkten Bedingungen zutreffen und auch im Uebrigen ihre Aufnahme zulässig erscheint, die Naturalisationsurkunde unentgeltlich ertheilt.

2) Der Wirkungskreis der in den §§. 6, 8, 14, 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 erwähnten höheren Verwaltungsbehörden ist in Bremen der Polizeidirektion, im Gebiet der Landherrn, in den Hafenstädten den Aemtern übertragen, und sind bei diesen Behörden die Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder Entlassung aus demselben, sowie um Wiedererwerbung der Staatsangehörigkeit anzubringen.

§. 3.

Der Senat ist die Rekursbehörde in allen Fällen der Beschwerdeführung und übernimmt die im Bundesgesetze erwähnten Funktionen der „Centralbehörde."

§. 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats 1870 und bekannt gemacht am 2. Januar 1871.

Anlage Nr. 36.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

(Straßb. Zeitung 1873 N. 22.)

Zum Vollzuge des durch Gesetz vom 8. d. M. in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 habe ich folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Ausfertigung der Aufnahme, Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden (§§. 6, 14 und 21 des Gesetzes) erfolgt durch die Bezirks-Präsidenten nach vorgeschriebenen Formularen.

2) Die Gesuche um Aufnahme, Naturalisation und Entlassung sind bei den Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg und Metz bei den Polizeidirektoren schriftlich anzubringen. Diesen Behörden liegt auch die Instruktion der Gesuche ob.

3) Zu Naturalisations-Urkunden und zu Entlassungs-Urkunden, soweit letztere nicht nach §. 24 des Gesetzes kostenfrei zu ertheilen sind, ist ein Stempel von 2 Frank*) zu verwenden.

Straßburg, den 23. Januar 1873.

gez. v. Möller.

Anlage Nr. 37 Elsaß-Lothringen.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 24. Vendémiaire II. (15. Okt. 1793), welches noch gegenwärtig in Elsaß-Lothringen in Geltung ist.

Artikel 1.

Der Unterstützungswohnsitz ist der Ort, an welchem der Hülfsbedürftige Anspruch auf öffentliche Unterstützung hat.

Artikel 2.

Der Geburtsort ist der natürliche Ort des Unterstützungswohnsitzes.

Artikel 3.

Als Geburtsort für Kinder gilt der gewöhnliche Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt.

Artikel 4.

Zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes ist ein einjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde erforderlich.

Artikel 5.

Aufgehoben.

Artikel 6.

Die Gemeindebehörde kann den Unterstützungswohnsitz verweigern, wenn der betreffende Einwohner nicht mit einem Passe oder Bescheinigungen versehen ist, aus welchen erhellt, daß er kein Landstreicher ist.

Artikel 7.

Bis zum Alter von 21 Jahren kann jeder ohne weitere Förmlichkeiten das Recht des Unterstützungswohnsitzes an seinem Geburtsorte geltend machen.

Artikel 8.

Nach erreichtem 21. Jahre muß er einen Aufenthalt von 6 Monaten sowie die Beobachtung der in den Art. 4 und 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, bevor er das Recht auf den Wohnsitz erlangt.

---

*) Die Stempelgebühr beträgt nunmehr M. 1,50.

Artikel 9.

Wer seinen Wohnsitz verläßt, um einen andern zu erwerben, ist an dieselben Förmlichkeiten wie bezüglich des ersten gebunden.

Artikel 10.

Ebenso verhält es sich bezüglich desjenigen, der, nachdem er einen Wohnsitz verlassen hat, dahin zurückkehren will.

Artikel 11.

Niemand kann gleichzeitig in zwei Gemeinden das Recht auf den Unterstützungswohnsitz ausüben.

Artikel 12.

Es ist anzunehmen, daß man seinen letzten Wohnsitz so lange behält, als die für den neuen erforderliche Frist nicht abgelaufen ist.

Artikel 13.

Wer sich in einer Gemeinde verheirathet und dieselbe während 6 Monaten bewohnt, erlangt das Recht des Unterstützungswohnsitzes.

Artikel 14.

Dasselbe Recht erlangen diejenigen, welche zwei Jahre in derselben Gemeinde einem oder mehreren Privaten ihren Dienst vermiethet haben.

Artikel 15.

Aufgehoben.

Artikel 16.*)

Jeder Greis im Alter von 70 Jahren, der keinen Wohnsitz erlangt hat, oder wer vor dieser Zeit als gebrechlich erkannt wird, erhält die unbedingt nothwendigen Unterstützungen in dem nächsten Pflegehause.

Artikel 17.*)

Wer in der zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes vorgeschriebenen Frist in Folge eines durch seine Arbeit herbeigeführten Gebrechens nicht mehr im Stande ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ist in jedem Lebensalter in das nächste Pflegehaus aufzunehmen.

Artikel 18.*)

Jeder Kranke, ob er rechtlich einen Wohnsitz hat oder nicht, der ohne Hülfsmittel sich befindet, ist entweder in seinem thatsächlichen Wohnsitze, oder in dem nächstgelegenen Pflegehause zu unterstützen.

---

*) Zu Art. 16, 17 und 18 kommt als Ergänzung noch der Art. 1 des Französischen Gesetzes vom 7. August 1851 hinzu, welcher lautet:

Art. 1. Wenn eine mittellose Person in einer Gemeinde krank wird, so darf ihre Aufnahme in das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus von keiner den Wohnsitz erfordernden Voraussetzung abhängig gemacht werden.

Anlage Nr. 38.

Entschließung des Kgl. Bayr. Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1871 Nr. 3974, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867.

Zum Vollzuge des am 13. Mai d. J. auch in Bayern in Wirksamkeit tretenden deutschen Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 ergeht folgende Entschließung:

1) Das Freizügigkeitsgesetz behandelt im Wesentlichen dieselbe Materie, welche in Art. 43—50 des bayerischen Gesetzes über Heimath rc. vom 16. April 1868 (Anh. Anl. Nr. 15) geregelt ist, und tritt daher mit Ausnahme der in §§. 3 und 10 vorbehaltenen Bestimmungen, soweit es sich um das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen des bayerischen Staates oder eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, an die Stelle der betreffenden Vorschriften des erwähnten bayerischen Gesetzes. Hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes von Ausländern, welche jedoch selbstverständlich als Bundesangehörige nicht mehr anzusehen sind, finden die bisherigen Bestimmungen auch fernerhin unveränderte Anwendung.

2) Die Zuständigkeitsverhältnisse*) der bayerischen Behörden werden lediglich durch §. 3 II. des Freizügigkeitsgesetzes berührt, indem hiernach die daselbst zugelassene Landesverweisung nichtbayerischer Bundesangehöriger nur von den Landespolizeibehörden verfügt werden darf. Demgemäß sind in derartigen Fällen für die Folge die Kreisregierungen, K. d. J., in I. Instanz zuständig, wogegen der Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote wie bisher durch die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen ist.

In allen übrigen Ausweisungsfällen bleibt es bei den bestehenden Normen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und das Beschwerderecht und zwar auch dann, wenn eine Ausweisung lediglich auf Grund des Freizügkeitsgesetzes zu verfügen ist.

3) Der in §. 1 Ziffer 1 des Freizügigkeitsgesetzes gebrauchte Ausdruck „Unterkommen" hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer geführten Subsistenzverhältnisses, sondern dient lediglich zur Ergänzung des voranstehenden Ausdruckes „eigene Wohnung"; es ist daher zur Begründung des Aufenthaltsrechtes im Sinne des §. 1 Z. 1 als genügend zu erachten, wenn Jemand im Stande ist, sich einen als eigene

*) Durch Ministerial-Entschließung vom 16. September 1879 Nr. 9137 (Amtsbl. des Kgl. Staats-Ministerium des Innern 1879 S. 361) wurde in Abänderung der obigen Ziffer 2 bestimmt: daß vom 1. Oktober 1879 an auch für die nach §. 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen die Distriktspolizeibehörden, in München die Kgl. Polizeidirektion, in I. Instanz zuständig sind.

Wohnung nicht zu qualifizirenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstelle, zu verschaffen.

4) Nach §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes besteht kein Zweifel, daß die Ausweisung von bayerischen Staatsangehörigen und sonstigen Bundesangehörigen auch für die Folge auf Grund des §. 45 Ziffer 5 und 6 des bayerischen Gesetzes über Heimath &c. vom 16. April 1868 zulässig ist.

Dasselbe ist der Fall mit den gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, zu erlassenden Aufenthaltsverboten.

5) Die Ausweisung nicht heimathberechtigter Bundesangehöriger auf Grund der §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes hat in denjenigen Gemeinden, deren Verwaltungen nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen bekleidet sind, nur auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die derselben vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu erfolgen; in München werden derartige Ausweisungen auf Antrag des Magistrats durch die königl. Polizeidirektion verfügt. Begründeten Anträgen der Gemeinden ist jederzeit stattzugeben, beim Vollzuge der Ausweisung aber die Vorschrift in §. 6 Abs. II. des Freizügigkeitsgesetzes zu beachten.

6) Etwaige Kosten, welche den Gemeinden, bezw. Armenpflegen, auf Grund der Bestimmung in §. 7 Abs. II. des Freizügkeitsgesetzes erwachsen, sind nach Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 zu behandeln.

7) Durch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes wird die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Heimathgebühren nicht geändert, da diese nicht wegen des Anzugs oder des Aufenthalts, sondern blos wegen der Erwerbung der Heimath und der hiermit verbundenen Rechte erhoben werden.

8) Nachdem die Vorschriften über Anmeldung der Neuanziehenden in §. 10 des Freizügigkeitsgesetzes den Landesgesetzen vorbehalten sind, so hat es bei dem Art. 44 des bayerischen Gesetzes über die Heimath &c. vom 16. April 1868 und den hierzu erlassenen Vorschriften bis auf Weiteres sein Bewenden.

Anlage Nr. 39.

Erkenntniß des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 25. Januar 1883, die in dem Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 §. 2. Nr. 2. enthaltene Bestimmung über die Befugniß der Landespolizeibehörden, bestrafte Personen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen, ist noch gegenwärtig in Geltung.

(Zu vergl. Preuß. Minist.=Bl. 1850 S. 189 u. 1861. S. 11.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des N. N. zur Zeit in Berlin, Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten von Berlin, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 25. Januar 1883, an welcher 2c. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 2. November 1882 zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 Mark festzusetzen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der N. N., bisher zu N. wohnhaft, ist durch strafgerichtliches Erkenntniß vom 21. Januar 1882 wegen Urkundenfälschung mit 9 Monaten Gefängniß bestraft worden, hat diese Strafe nach Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft vom 21. Januar bis 21. Juli 1882 im Gefängniß zu N. verbüßt, und hat sich sodann Ende August von dort nach Berlin begeben, um sich hier niederzulassen.

Am 12. Oktober ist ihm eine Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten hierselbst vom 9. Oktober zu Protokoll eröffnet worden, inhalts deren er unter Androhung von Zwang auf Grund des § 2. Nr. 2 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 aus Berlin ausgewiesen wird.

Eine hiergegen am 13. desselben Monats erhobene Beschwerde ist durch Verfügung des Königlichen Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November als unbegründet zurückgewiesen worden.

In einer darauf fristzeitig erhobenen Klage beantragt der 2c. N.,

die Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten von Berlin vom 9. Oktober und den dieselbe bestätigenden Bescheid des Königl. Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November 1882 aufzuheben.

Er fühlt sich beschwert, weil ihm nicht die gesetzliche Bestimmung namhaft gemacht sei, auf Grund deren seine Ausweisung aus Berlin

erfolge, und führt ferner aus, daß, falls dies auf Grund des §. 2. Nr. 2 des gedachten Gesetzes geschehen, diese Gesetzesvorschrift als durch die spätere Strafgesetzgebung aufgehoben anzusehen sei. Eventuell seien zur Anwendung dieses Gesetzes besondere Thatumstände, welche die Ausweisung eines Bestraften erheischten, erforderlich, solche aber so wenig angegeben als vorhanden. Jedenfalls sei der Schlußsatz des §. 2 a. a. O., wonach die Polizeibehörde über die Gründe der Ausweisung der Partei nicht Rechenschaft schuldig sein solle, durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 außer Kraft gesetzt und in thatsächlicher Beziehung solle bewiesen werden, daß er, Kläger, die nöthigen Einleitungen getroffen habe, um sich hier in Berlin seinen und seiner Familie Unterhalt redlich zu verdienen.

Der beklagte Königl. Oberpräsident hat, ohne sich im Uebrigen zur Sache zu äußern, Berichte des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Oktober und 4. Dezember v. J. eingereicht, in denen hervorgehoben wird, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin dazu nöthigten, den Zuzug von Personen, welche, wie der rc. N., mit den Strafgesetzen in Berührung gekommen seien, möglichst einzuschränken, und daß die Natur der dem rc. N. zur Last fallenden strafbaren Handlung und die Höhe der von ihm erlittenen Strafe denselben unzweifelhaft als eine für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährliche Person charakterisirten. —

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache ist der vom Herrn Minister des Innern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Commissarius in eingehender Ausführung der Rechtsansicht, daß der mehrgedachte §. 2 unter Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht mehr geltendes Recht sei, entgegengetreten. —

Für die Entscheidung der Sache bedarf es zunächst der Beantwortung dieser letzteren Rechtsfrage. Dieselbe gehört zu den bestrittensten des öffentlichen Rechtes, wie schon der Hinweis auf v. Rönne, Staatsrecht, IV. Aufl., Bd. II, S. 65; F. C. Oppenhoff, Kommentar zum Preußischen Strafgesetzbuch, V. Aufl., Note 9 zu §. 27, S. 76; Th. F. Oppenhoff, die Preußischen Gesetze über die Ressortverhältnisse, Note 10 zu §. 2 a. a. O., S. 364, einerseits, und Förstemann, Prinzipien des preußischen Polizeirechts, S. 431, das daselbst in Bezug genommene Reskript des Ministers des Innern vom 30. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 189) und der Erlaß desselben Ministeriums vom 14. Dezember 1860 (Minist.-Bl. von 1861. S. 11 ff.) anderseits, sowie die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, so namentlich des Hauses der Abgeordneten, am 12. Februar 1859 (Stenographische Berichte S. 154 ff.), am 4. Oktober 1862 (Stenographische Berichte Bd. IV.

S. 2071) und des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 19. Juni 1869 (Stenographische Berichte S. 1332 ff.) ergiebt.

Das in Rede stehende Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843, S. 5) lautet in den beiden ersten Paragraphen:

§. 1. Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) rc.

2) wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind. Ueber die Gründe einer solchen Maaßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

Daß diese letztere Bestimmung nicht durch ein späteres Gesetz ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden ist, steht fest.

Dagegen fragt es sich, ob dieselbe nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, daß eine ihr entgegenstehende Rechtsregel durch ein späteres Gesetz gegeben und so der Wille des Gesetzgebers, das frühere Gesetz aufzuheben, erkennbar gemacht ist.

In dieser Hinsicht unterliegt es zunächst keinem Bedenken, daß der §. 2 Nr. 2 a. a. O. nicht durch das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55) beseitigt worden ist, da es der §. 3 desselben ausdrücklich bei den Landesgesetzen bewenden läßt, soweit nach denselben bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können.

Weiter kann aber auch keineswegs anerkannt werden, daß jene Bestimmung durch Art. V. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, welcher vorschreibt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zu-

lässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." — Selbst wenn ohne Weiteres davon auszugehen wäre, daß das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in dem Recht auf persönliche Freiheit im Sinne des Art. V. einbegriffen sei, wogegen sich indeß namentlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. V. Bedenken begründen lassen, so bietet doch so wenig der Inhalt dieser Vorschrift wie ihr Charakter als Verfassungsnorm einen Anhalt für die Annahme, daß dieselbe den gesammten auf Gesetz beruhenden Rechtszustand, welcher von ihr vorgefunden wurde, beseitigt habe, oder daß es durch dieselbe den das Gesetz handhabenden Behörden überlassen wäre, ihrerseits zu prüfen, ob und in wie weit ein einzelnes vorhandenes Gesetz dem Prinzip des Art. V., wonach die Bedingungen und Formen der Beschränkung der persönlichen Freiheit gesetzlich fixirt sein sollen, genügend entspreche, um es je nach dem Resultat dieser Prüfung anzuwenden oder nicht. Eine derartige Revision des bestehenden Rechts war Sache der die Verfassung ausführenden Gesetzgebung. Die Letztere hat bekanntlich das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in Preußen nicht neu geregelt, sondern nur in einem hier nicht in Betracht kommenden Punkte modifizirt. (Gesetz vom 21. Mai 1855, Ges.-Samml. S. 311.) Es fragt sich daher nur, ob der §. 2 Nr. 2 a. a. O. durch die spätere Strafrechtsgesetzgebung beseitigt ist, indem diese die Stellung unter Polizeiaufsicht als durch den Strafrichter zu verhängende Nebenstrafe allgemein einführte und als eine der Wirkungen dieser Strafe bezeichnete, daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden könne. — (§. 8. Nr. 1. des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 49, §§. 26—28 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, §§. 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuches).

Bei diesem positiven Inhalt des Strafrechts kann die Verneinung jener Frage nicht schon aus den sonst zutreffenden Erwägungen hergeleitet werden, daß jener §. 2 Nr. 2 a. a. O. nicht als Strafrechtsnorm gegeben sei, die neueren Strafgesetze aber nur die älteren Strafbestimmungen außer Wirkung setzten (Art. II des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870), und daß es außerdem nicht die Aufgabe des Strafgesetzbuches sei, die rechtlichen Wirkungen der in demselben vorgesehenen Bestrafungen für alle Rechtsgebiete erschöpfend zu bestimmen. Vielmehr wird auf die Entstehungsgeschichte und den gesammten Inhalt des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 näher eingegangen werden müssen, um dessen Stellung im System des öffentlichen Rechtes und so das

Verhältniß des §. 2 Nr. 2 desselben zu jenen Strafrechtsnormen festzustellen.

Als im Jahre 1825 ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zur Armenpflege ausgearbeitet worden war, stellte sich bei der Berathung desselben die Nothwendigkeit heraus, demselben durch die gesetzliche Regelung der Frage, wie weit die Gemeinden verpflichtet sein sollten, neu anziehende Personen bei sich aufzunehmen, eine Unterlage zu schaffen, nachdem in dieser Beziehung der früheren ländlichen Gemeindeverfassung, insbesondere den §§. 114 und 115 Tit. 7 Th. II des Allg. Landr. durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit der Boden entzogen und durch die Städteordnung vom 19. November 1808 wohl der Erwerb des Bürgerrechtes nicht aber die Aufnahme der Schutzverwandten geregelt war. In Folge dessen wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher nach den Eingangsworten ergehen sollte: „Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Verpflichtung der Kommunen und Gutsobrigkeiten, neu anziehende Personen in ihren Gemeinde- bezw. Gutsbezirk aufzunehmen, und über ihre Befugniß, dergleichen Aufnahme zu untersagen, erhoben werden.“ Es kamen hierbei zwei Gründe für das Recht der Kommunen zur Abweisung Neuanziehender in Erwägung: Bescholtenheit des Rufes und Zustand der Verarmung. Der letztere wurde nach den Motiven des Gesetzentwurfs vom Jahre 1830 in gewissem Umfange anerkannt; auf demselben beruhen die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Der erstere Grund, bei welchem vor Allem die Aufnahme bestrafter Personen in Frage stand, wurde verworfen, zugleich aber eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher die Provinzialbehörden befugt sein sollten, den zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Personen aus besonderen polizeilichen Gründen die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen. Dabei hatte man nach den Motiven vornehmlich das Bedürfniß vor Augen, das Zusammenhäufen bestrafter Verbrecher an einzelnen Orten, namentlich in der Nähe von Strafanstalten, verhindern zu können. Dieser Gesetzentwurf stieß in dem Provinziallandtage von Westphalen auf den entschiedensten prinzipiellen Widerspruch zu Gunsten eines Anspruches der Gemeinden, bescholtene, namentlich bestrafte, Personen abweisen zu dürfen. In anderen Provinziallandtagen wurden mehrfach Vorschläge zum Zweck eines weitergehenden Schutzes der Gemeinden gegen den Zuzug bestrafter Personen gemacht. Gleichwohl blieb das Staatsministerium in seiner Majorität bei dem ursprünglichen Entwurf, so daß der §. 4 des demnächst der Berathung des Staatsrathes unterbreiteten Entwurfs lautete:

„Sonst aber (nämlich abgesehen von den im §. 3 erwähnten durch Urtel und Recht oder durch obrigkeitliche Verfügung

aus einem bestimmten Orte Verbannten) kann Demjenigen, welcher zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden, nach Abbüßung oder (im Begnadigungsfalle) Erlaß derselben die Niederlassung blos aus diesem Grunde nirgends versagt werden. Nur den Provinzialpolizeibehörden bleibt es vorbehalten, aus besonderen polizeilichen Gründen, sei es auf den Antrag der Gemeindebehörde oder ohne einen solchen Antrag, einem Individuum dieser Art den Aufenthalt oder die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen; sie müssen aber dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei einholen, sind jedoch gegen das betreffende Individuum zu keiner Rechenschaft über die Gründe solcher Maßregel verpflichtet."

Aus dieser Bestimmung ist diejenige des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hervorgegangen, da die Majorität des Staatsrathes der des Staatsministeriums beitrat, und obwohl es im Laufe der Berathungen nicht an Vorschlägen zu weiteren Einschränkungen der Freizügigkeit im Interesse der Einzelgemeinden fehlte. In letzter Beziehung ist hier namentlich hervorzuheben, daß der Minister des Innern und der Polizei in der Kommission des Staatsrathes am 4. Februar 1841 (Protokoll S. 6 ff.) die Frage anregen ließ, ob nicht der Verwaltung die Befugniß einzuräumen sei, nicht nur einzelnen Individuen der im §. 4 gedachten Kategorie die Niederlassung an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu versagen, sondern auch in Ansehung einzelner Orte die Niederlassungsbefugniß überhaupt besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Bedürfniß solcher Beschränkungen sei rein polizeilicher Natur und trete nicht nur da, wo die Anhäufung bestrafter Verbrecher, z. B. am Orte einer Strafanstalt, erhebliche Nachtheile mit sich führe, sondern auch an solchen Orten ein, wo der Zuwachs der Bevölkerung präsumtiv den Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstreite. So gebe es Orte, deren Bevölkerung in der Mehrzahl vom Diebstahl lebe, der ganzen Umgebung zur Plage gereiche, und moralisch unglaublich versunken sei. Andere Orte mit unzureichenden Erwerbsquellen, seien außer Stande, die Armenlast zu tragen. — Die Kommission des Staatsrathes blieb auch diesen Ausführungen gegenüber bei dem Prinzip des Entwurfes stehen, erkannte aber einstimmig an, daß, soweit es sich um bestrafte Subjekte handle, der Zweck des Ministers vollständig durch die Bestimmung jenes §. 4 sich erreichen lasse. —

Mehrfach ist endlich auch im Laufe jener Berathungen die Stellung des §. 4 zum Strafrecht und zu der strafrechtlichen Institution der polizeilichen Aufsicht berührt worden. Von dem Landtage der Rhein-

provinz, in deren größtem Theile schon damals das Institut der Polizeiaufsicht auf Grund richterlichen Strafurtheils mit der Wirkung der Aufenthaltsbestimmung durch die Landespolizeibehörde bestand (code pénal Art. 44 ff.), war das Verhältniß des §. 4 zur Handhabung des Strafrechts in Erwägung gezogen worden. Die Motive des umgearbeiteten Entwurfs (S. 79) beschränken sich in dieser Hinsicht auf folgende Anführung:

„B. Der Landtag von Rheinland wünscht zu §§. 3 und 4 eine andere, nach seiner Meinung minder beschränkende Fassung, die aber lediglich auf dem rheinisch-französischen Strafrecht beruht und daher, als nicht allgemein passend, nicht angenommen werden kann. Beide §§., meint derselbe, sollen sich nämlich auf den Satz beschränken, daß die Verlegung des Wohnsitzes und resp. Aufenthaltes nur dem, welcher in Folge der Strafgesetze und eines darauf gegründeten Urtels unter die besondere Aufsicht der Staatspolizei gestellt worden, versagt, oder vielmehr auch in diesen Fällen solche nur von der auf Antrag der Regierung ertheilten Genehmigung des Ministerii des Innern abhängig gemacht werden könne."

Von anderer Seite war angeregt worden, den Gemeinden ein Recht zur Ausweisung bestrafter Personen für den Fall zu geben, daß Letztere innerhalb eines Probejahres nach der Entlassung aus dem Straforte ein neues Verbrechen verübten. Der Referent der Kommission des Staatsrathes sprach sich über diesen Vorschlag, nachdem er zunächst dessen Unhaltbarkeit bei Heimathslosigkeit der Verbrecher ausgeführt hatte, dahin aus: „Sofern aber der Vorschlag den Verbrecher trifft, und diesem nach abgebüßter Strafe noch eine Beschränkung seiner Freiheit auferlegt, fällt er mit der in dem neuen Entwurf des Strafrechts angeordneten (von dem Staatsrath bereits genehmigten) Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge, welche dort als besondere Qualifikation der Strafe gedacht ist, zusammen. Unzweifelhaft erscheint es mir endlich, daß auch den höheren Behörden gestattet sein müsse, aus besonderen polizeilichen Gründen dem entlassenen Verbrecher den Aufenthalt oder die Niederlassung an einem oder mehreren bestimmten Orten zu untersagen und somit halte ich die §§. 3 und 4 in Verbindung mit §. 13 (dieser entspricht dem §. 1 des Ges. vom 31. Dezember 1842) des Gesetzentwurfes ihrem ganzen Inhalte nach für gerechtfertigt." (S. 31 und 32 des Gutachtens.)

Im Plenum des Staatsrathes kam gleichfalls zur Sprache, daß beabsichtigt werde, das kriminalrechtliche Institut der Polizeiaufsicht, wie es in der Rheinprovinz bestand, zu generalisiren. Das Protokoll der Verhandlung vom 17. November 1841 lautet: „Zuvörderst wurde

bemerkt, daß der Zweck der gedachten Bestimmung rücksichtlich der zu einer Kriminalstrafe verurtheilten Personen in Folge der Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs über die Polizeiaufsicht §§. 39—43, welche für die Polizeibehörde eine gleiche Befugniß, wie die in Rede stehende, begründet, künftig auf eine Weise, welche eine mehr formelle Garantie gegen etwaige Willkür gebe, erreicht werden dürfte, indem danach alle einzelnen Arten von Verbrechen, bei denen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten müsse oder könne, genau festgesetzt werden würden. Es möchte deshalb nach Publikation des neuen Strafgesetzbuches die fragliche Bestimmung entbehrlich werden oder doch zu modifiziren sein. Diese Ansicht ward jedoch von einigen Mitgliedern nicht für richtig gehalten, weil der vorliegende §. zum großen Theile andere Zwecke verfolge wie die erwähnte Polizeiaufsicht, und namentlich dahin gehe, daß nicht an einem Orte sich Personen, deren Wille und Fähigkeit zu einem redlichen Broterwerbe durch frühere verbrecherische Handlungen im Zweifel gestellt sei, in größerer Zahl zusammen finden und dadurch für diesen Ort zu einer drückenden Last werden. Man war indeß darüber einverstanden, daß die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches über die Polizeiaufsicht auf die jetzt zu treffenden Bestimmungen nicht von Einfluß sein könnten, und die Frage, inwiefern letztere in Folge jener Vorschriften eine Aenderung bedürfen? bis zum Erscheinen jenes Gesetzbuches vorbehalten bleiben müsse." —

Wenn hiernach die Bestimmung, wie sie in dem §. 2 sub 2 a. a. O. zum Gesetz geworden, nicht nur von dem Referenten der Kommission des Staatsrathes sondern auch im Plenum des letzteren als eine von den Vorschriften des Strafrechts über Polizeiaufsicht verschiedene angesehen und behandelt wurde, so ist dies nicht ohne sachlichen Grund. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 soll, wie die mitgetheilte Entstehungsgeschichte, sein Inhalt und sein Zusammenhang mit dem gleichzeitig publizirten Gesetz über die Armenpflege ergeben, die Kollision des Rechts des einzelnen Individuums zur freien Wahl des Aufenthalts mit dem Recht und Interesse der Kommunen, gewissen Personen den Zuzug zu wehren, regeln. In diesem Gesetz ist der Zusammenhang jenes §. 2 Nr. 2 mit den sonstigen Normen desselben nicht nur ein äußerlicher; der §. 2 sub 2 ist nicht nur, wie es bei der Nr. 1 desselben §. der Fall sein mag, aufgenommen, um das Recht der Freizügigkeit erschöpfend darzustellen. Indem man sich darauf beschränkte, den Gemeinden ein selbstständiges Recht der Abwehr nur gegen die Angehörigen von Verbrechern während der Einsperrung dieser letzteren in den Strafanstalten einzuräumen (§. 3 a. a. O.), nicht aber gegen entlassene Sträflinge, würde der Mangel dieser Befugniß durch das der Landespolizeibehörde unter Nr. 2 des §. 2 eingeräumte Recht ersetzt. Die

Handhabung dieses Rechts soll aus polizeilichen Gründen erfolgen, aber nach Absicht des Gesetzgebers, worauf namentlich jene Verhandlung der Kommission des Staatsrathes vom 4. Februar 1841 hinweist, nicht nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch zur Förderung des gemeinen Wohles, im Wohlfahrtsinteresse der Kommunen durch die Landespolizeibehörden im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden, (Ges.-Samml. für 1806—10, S. 464 ff. und des §. 7 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 252). Von dieser Befugniß der Landespolizeibehörde ist die strafrechtlich geordnete Polizeiaufsicht wesentlich verschieden. Dieselbe wurzelt lediglich in dem Berufe der Polizei zur Verhütung und Verfolgung von Verbrechen (§§. 2 und 10, Tit. 17, Th. II des Allg. Landr.). In diesem Berufe übt die Polizei die Aufsicht über alle Verdächtigen, auch die nicht bestraften. Bei gewissen Kategorien Bestrafter erheischt die öffentliche Sicherheit diese Aufsicht aber derartig, daß sie eine wesentliche Beschränkung der natürlichen Freiheit herbeiführt. Mit Rücksicht hierauf gewinnt sie den Charakter der Strafe, die durch richterliches Urtheil verhängt wird, und zugleich erscheint es um so mehr gewiesen, ihre Ausübung in gewisse gesetzliche Schranken und Formen zu bringen, je intensiver sie gegen die Freiheit des Individuums wirkt (zu vergl. die Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse von 1848 über den Entwurf eines Strafgesetzbuches bei Bleich, Bd. II, S. 304 ff., Goldtammer, die Materialien zum Strafgesetzbuche, Th. I, S. 147 ff. und 220, und Anhang III zu den Motiven des Entwurfs des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Aktenstück Nr. 5 zu den Stenographischen Berichten des Reichstages von 1870, Bd. III, S. 96 ff.). Ist nun auch im §. 8 sub 1 des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850, welches das Institut dieser Aufsicht zuerst über den Geltungsbereich des code pénal auf den ganzen Staat ausdehnte, zum Zweck dieser Aufsicht der Landespolizeibehörde (in den früheren Entwürfen zum Strafgesetzbuch war lediglich von der „Polizeibehörde" die Rede) die Befugniß gegeben worden, dem Verurtheilten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, so kreuzt sich zwar die Handhabung dieser Befugniß mit der aus §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, beide Rechtsnormen beruhen aber, wie dargethan, weder auf völlig gleichem Rechtsboden, noch decken sie sich vollständig in ihren Zielen. Hieraus und nicht nur aus einer verschiedenen Beurtheilung ein und derselben Materie ergiebt sich auch die Verschiedenheit ihres Inhaltes, so z. B., daß das Gesetz vom 31. Dezember 1842 nach §. 14 den Aufenthalt Fremder und Reisender nicht regelt, eine Einschränkung, die dem Strafgesetz

fremd sein muß, ferner daß Letzteres, worauf namentlich bei der Fassung des §. 39 des Reichsstrafgesetzbuches Bedacht genommen ist, die Aufenthaltsbeschränkung auch auf bestimmte Theile eines Gemeindebezirkes vorsieht, während dies wiederum nothwendig dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 fern liegt.

Nach alle dem erscheint die Annahme nicht statthaft, daß der §. 8 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 die in Rede stehende frühere Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt habe. Es hätte dazu im Rahmen dieses Gesetzes einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Diese fehlt nicht nur im Gesetze selbst, sondern es ist auch in den Motiven der Regierungsvorlage zu demselben und in den sämmtlichen Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über den Entwurf, des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 überhaupt nicht gedacht worden. Man ging, wie namentlich die Erörterungen über die dem Gesetze theilweise beizulegende rückwirkende Kraft (die Bestimmung ist in den §. 13 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 hinübergenommen) ergeben, davon aus, daß man, abgesehen von dem durch das Gesetz nicht berührten Gebiete des Rheinischen Rechts eine völlig neue Rechtsmaterie ordne und es erklärt sich hieraus, daß in dem Gesetze selbst die sonst übliche allgemeine Vorschrift wegen Aufhebung der entgegenstehenden älteren Gesetze fehlt.

Dafür, daß das darauf folgende Preußische Strafgesetzbuch und das spätere Reichsstrafgesetzbuch in der hier fraglichen Beziehung über das Gesetz vom 12. Februar 1850 hinausgegangen wären, mangelt es an jedem Anhalt. — Anlangend insbesondere das Reichsstrafgesetzbuch, so ist dessen Bestimmungen über die Stellung unter Polizeiaufsicht auch in der Gesetzgebung und Verwaltung der anderen deutschen Staaten, welche ähnliche gesetzliche Vorschriften wie den §. 2 a. a. O. haben, soweit ersichtlich nirgends die Bedeutung beigelegt worden, daß sie die Gültigkeit der Letzteren berührten. Für das Königreich Sachsen hat der Kommissarius des Ministers des Innern in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der II. Kammer des Sächsischen Landtages am 27. Februar 1882 (Mittheilungen S. 1033) hingewiesen. Außerdem mag hervorgehoben werden, daß im Königreich Bayern die Freizügigkeit landesgesetzlich durch Novelle vom 23. Februar 1872 neu geregelt ist, und zwar hinsichtlich der Ausweisung Bestrafter, um die früheren Bestimmungen mit der Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches für die einzelnen Verbrechen, Vergehen und deren Strafen in Einklang zu bringen (v. Riedel, Kommentar zum Bayerischen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimath rc., V. Aufl. S. 214, insbesondere Note 12 S. 234).

Wenn endlich von Seiten des klägerischen Mandatars in der mündlichen Verhandlung der Sache ausgeführt worden ist, daß dem §. 2

Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 durch das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 insofern der Boden entzogen worden sei, als jene Gesetzesvorschrift die Handhabung des damals geltenden Strafrechts voraussetze, wenn es in dem §. 2 a. a. O. von zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens zu irgend einer anderen Strafe verurtheilten Sträflingen handle, so ist auch dies nicht zutreffend. Das Gesetz hat das landespolizeiliche Einschreiten nicht von der Dauer des damals schon lange zur Revision gestellten Strafrechts abhängig gemacht, vielmehr die thatsächlichen Voraussetzungen desselben derartig bezeichnet, daß ihr Eintreten unter dem heutigen Strafrechte ebenso wie unter dem früheren bestimmt werden kann. Nur darauf kommt es für eine sinngemäße Anwendung des Gesetzes an, die Terminologie des früheren Strafrechts, unter dessen Herrschaft das Gesetz gegeben wurde, zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist in dem schon erwähnten Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1860 zutreffend hervorgehoben worden, daß der im §. 2 gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" sich auch auf solche strafbare Handlungen bezieht, welche nach dem späteren Strafrecht als „Vergehen" bezeichnet werden.

Anlangend den sonstigen Inhalt der Klage, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Schlußsatz des §. 2. a. a. O., wonach die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium nicht aber der Partei über die Gründe ihrer Maaßnahme Rechenschaft schuldig sein soll, insofern außer Kraft gesetzt ist, als §. 66. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 auch die landespolizeilichen Verfügungen der Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten von Berlin der Rechtskontrole im Verwaltungsstreitverfahren unterwirft (§§. 16, 17 und 35 ebendaselbst). Gleichwohl kann die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zunächst nicht um deswillen gefordert werden, weil dem Kläger das Gesetz nicht bezeichnet sei, auf Grund dessen die Ausweisung ausgesprochen wurde. Kein Gesetz bezeichnet das vom Kläger verlangte Verfahren als ein wesentliches Erforderniß der hier fraglichen polizeilichen Anordnungen. Eine analoge Anwendung des vom Kläger in Bezug genommenen §. 266 der Reichsstrafprozeßordnung auf den Erlaß dieser Verfügungen findet nicht statt. Nicht darauf kommt es an, daß dieselben auf ein zutreffendes Gesetz oder ein Gesetz überhaupt verweisen, sondern darauf, daß sie objektiv gesetzlich begründet sind. Dasselbe gilt von den thatsächlichen Voraussetzungen, welche nach Maaßgabe des Gesetzes der Verfügung zum Grunde liegen müssen, um sie rechtlich zulässig erscheinen zu lassen.

In letzerer Hinsicht verweist die Klage auf jenen Minsterialerlaß vom 14. Dezember 1860, in welchem hervorgehoben ist, daß die fragliche Ausweisungsbefugniß nicht etwa in jedem Falle, wo sie vorhanden,

auch angewandt werden müßte, vielmehr das Gesetz besondere Gründe voraussetze, welche ihre Ausübung im einzelnen Falle begründeten. Diese Rechtsauffassung ist unzweifelhaft gesetzlich wohlbegründet, dieselbe aber auch insofern von dem Beklagten nicht unberücksichtigt gelassen worden, als das Königliche Polizeipräsidium schon in einem Berichte vom 23. Oktober 1882 über die Beschwerde des Klägers darauf hingewiesen hatte, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin die verhängte Maaßnahme erheischten; außerdem ist demnächst noch die Natur der dem Kläger zur Last fallenden Strafthat betont worden, welche ihn als für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich erscheinen ließe. Für die Handhabung der Rechtskontrole im Streitverfahren muß es zur Aufrechterhaltung der angefochtenen Verfügung genügen, daß diese Gründe nicht außerhalb des durch das Gesetz für die thatsächliche Begründung einer Ausweisungsverfügung gezogenen Rahmens liegen. Die Prüfung, ob sie gewichtig genug sind, um die verfügte Ausweisung unerläßlich erscheinen zu lassen, steht nur der Beschwerdeinstanz und den Aufsichtsbehörden, nicht aber dem Richter im Streitverfahren zu. Aus demselben Gesichtspunkte kann auch der Hinweis des Klägers darauf, daß ihn die Ausweisung aus einem ehrlichen Erwerbe, wie er denselben zu Berlin gefunden, von Neuem in Noth und Verlegenheit versetze, nicht berücksichtigt werden. — So gewiß auch ein derartiges Moment bei der Handhabung des §. 2 a. a. O. Berücksichtigung finden kann, so kommt dasselbe doch lediglich für die Erwägung der Angemessenheit der angefochtenen Verfügung in Betracht, und scheidet mit Rücksicht hierauf für die freie Beurtheilung des Verwaltungsrichters aus. Es mußte daher hier auch dahin gestellt bleiben, ob und wie weit dieser Einwand des Klägers thatsächlich begründet ist, vielmehr war auf Abweisung der Klage zu erkennen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

Vergleichende Tabelle

betreffend die

Erwerbung der Staatsangehörigkeit*)

in Europa

und in

den Vereinigten Staaten von Amerika.

*) Die Erwerbungsart der Staatsangehörigkeit durch Verheirathung ist in der Tabelle nicht aufgeführt, weil sowohl in allen europäischen Staaten als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika die Frau durch Verheirathung die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt. Hinsichtlich des Wiedererwerbs der angestammten Staatsangehörigkeit Seitens der Wittwe eines Ausländers s. Anm. 3 zu §. 5 d. G. S. 41 ff.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse: Unbescholtenheit.	Zeugnisse: Vermögen.
1.	**Belgien.**	1. Bürg. Gesetzb. 2. Gesetz vom 6. Aug. 1881.	I. Große Naturalisation.	Zu I. Ermächtigung zur Niederlassung erforderlich. (Art. 13 bürg. Gesetzb.) Nach erlangter Ermächtigung muß der Petent sich aufhalten 5 Jahre (Anm. a) 15 Jahre (Anm. b) 10 Jahre (Anm. c) oder die Naturalisation wird sofort ertheilt (Anm. d).	I a und c. 25 Jahre. I b. 50 Jahre.	Ja. In den Motiven zum Gesetze vom 6. Aug. 1881 heißt es: le pouvoir législatif exigera toujours des postulants la moralité et l'honorabilité.	—
			II. Gewöhnliche Naturalisation.	Zu II. Ermächtigung zur Niederlassung erforderlich (Art. 13 bürg. Gesetzb.) Nach erlangter Ermächtigung Aufenthalt von 5 Jahren.	II. 21 Jahre.		
			III. Option. Art. 9 u. 10 des bürg. Gesetzb. und Art. 4 des Gesetzes vom 6. Aug. 1881.		III. 21 Jahre.		
			IV. Geburt im Inlande article unique des Ges. vom 15. Aug. 1881. s. Anm. f.				

Naturalisation.					Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
über	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	nur persönlich.	erstreckt sich			
Dispositionsfähigkeit.			auf die Ehefrau.	auf die minderjährigen Kinder.		
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Nein.	Zu I. Alle Rechte eines Eingeborenen (Art. 5 der belgischen Verfassung vom 7. Feb. 1831).	Die große Naturalisation wird ertheilt: a. nach einem Aufenthalte von fünf Jahren wenn der Petent mit einer Belgierin verheirathet ist, oder als Wittwer aus seiner Ehe mit einer Belgierin eins oder mehrere Kinder besitzt, b. nach einem Aufenthalt von fünfzehn Jahren: wenn der Petent unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist, c. nach einem Aufenthalte von zehn Jahren: in allen sonstigen Fällen, d. sofort: wenn der Petent dem Belgischen Staate hervorragende Dienste geleistet hat.
					Zu II. Weder Wähler, noch wählbar zum gesetzgebenden Körper, noch fähig, die Stellung eines Ministers zu bekleiden, oder Geschworener zu sein (s. Annuaire de legisl. étrangère 1882 p. 442).	I u. II. Die Verleihung sowohl der großen als auch der gewöhnlichen Naturalisation erfolgt durch den gesetzgebenden Körper (Deputirtenkammer und Senat) und zwar in Form eines Gesetzes, welches der kgl. Genehmigung bedarf; die Eintragung der Naturalisation geschieht, nachdem der Naturalisirte sie angenommen, im bulletin des lois.
					Zu III. Alle Rechte eines Eingeborenen, wenngleich der Vater des Optanten nur im Besitze der gewöhnlichen Naturalisation ist oder gewesen ist. (Urth. des belg. Kassationshofes vom 29. Juli 1861 Pasicrisie belge 1862 I p. 200)	III. e. Die in Belgien geborenen Kinder eines Ausländers, sowie die minderjährigen Kinder eines als Belgier Naturalisirten, können in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit (21 Jahre) durch einfache Erklärung für die belgische Staatsangehörigkeit optiren und erlangen alsdann die Naturalisation. IV. f) Die in Belgien geborenen Kinder von gesetzlich unbekannten Eltern werden als Belgier anerkannt.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbes der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
2.	**Bulgarien.**	Gesetz vom 26. Feb. 1883.	Naturalisation.	Der Petent muß mittelst amtlichen Zeugnisses nachweisen, daß er bereits seit einem Jahre in einer bulgarischen Gemeinde ansässig ist, oder als Freiwilliger in der bulgarischen Armee gedient hat. Die Naturalisation findet erst 3 Jahre nach Einreichung des Gesuches[a]) statt (Art. 18—20). Die Naturalisation kann auch sofort demjenigen verliehen werden, welcher der bulgarischen Nation hervorragende Dienste geleistet hat.	21 Jahre.	Ja.	—
3.	**Dänemark.**	1. Gesetz vom 15. Jan. 1776. 2. §. 51 des Gesetzes vom 28. Juli 1866. 3. Gesetz vom 25. März 1871.	1. Verleihung des Bürgerrechts[a]) 2. Verleihung des Indigenats.	Vorherige Niederlassung von 5 Jahren erforderlich.	Großjährig.	Ja.	—

über Dispositions-fähigkeit.	Ent-lassung aus dem früheren Staats-verbande.	Naturalisation. nur per-sönlich.	erstreckt sich auf die Ehe-frau.	auf die minder-jährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
—	Nein. (Art. 16.)	Nein.	Ja. (Art. 6).	Ja. (Art. 6).	Alle Rechte u. Pflichten des Eingeborenen.	a. Die Bescheinigung über einjährigen Aufenthalt und guten Leumund wird mit dem Gesuche um Naturalisation bei dem Minister des Innern eingereicht. Die Verleihung der Naturalisation erfolgt durch Beschluß der Nationalversammlung (Art. 55 der bulgarischen Verfassung vom 16. April 1879).
—	I. Nein. II. Ja c.)	—	—	— d	I. Das Bürgerrecht gewährleistet Gewerbefreiheit, Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit und das Recht zur Wahl der städtischen Beamten. II. Alle Rechte u. Pflichten des Eingeborenen.	I. a. Die Verleihung des Bürgerrechts erfolgt nach Ableistung des Bürgereides. II. b. Die Verleihung des Indigenats erfolgt auf Grund eines von den beiden Kammern des Reichstags votirten Spezialgesetzes (Art. 54 der dän. Verf. vom 5. Juni 1849). c. Ist die Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nicht möglich, so ist eine diesbezügliche Erklärung an das Ministerium des Innern zu richten. d. Die in Dänemark geborenen Kinder von Ausländern werden als dänische Staatsangehörige betrachtet, sobald sie bis zu ihrem 18. Lebensjahre in Dänemark gewohnt haben (Gesetz vom 15. Januar 1776).

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen. Vorherige Niederlassung.	Vorbedingungen. Alter des zu Naturalisirenden.	Vorbedingungen. Zeugnisse: Unbescholtenheit.	Vorbedingungen. Zeugnisse: Vermögen.
4.	**Deutschland.**	Gesetz vom 1. Juni 1870.	I. Aufnahme (§. 7). II. Naturalisation (§. 8). III. Anstellung (§. 9) u. Gesetz vom 20. Dez. 1875. IV. Option Vertrag zwischen Deutschland und Costa Rika vom 18. Mai 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13).	Zu I u. II. Vorherige Niederlassung erforderlich, eine gewisse Zeitdauer nicht vorgeschrieben. Zu III. Nein. Zu IV. Ja.	I. Im Falle der Minderjährigkeit, Einwilligung des Gewalthabers.	Zu I. Es darf kein Grund vorliegen welcher nach §§. 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Ausweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Zu II. Ja.	

über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	Naturalisation. nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
Zu I u. II. Der Mangel der Dispositionsfähigkeit wird durch die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt.	ad. I-III. Gesetzlich nicht vorgeschrieben[a]).	Nein.	Ja.	Ja.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Vorherige Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande ist erforderlich, sobald es sich um die Naturalisation von 1. österreichisch-ungarischen, 2. persischen, 3. türkischen, 4. marokkanischen Unterthanen handelt. Hinsichtlich der Russischen Unterthanen besteht gleichfalls die Praxis, vor deren Naturalisirung einen Nachweis über erfolgte Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande zu erfordern. In einigen Bundesstaaten ist die Entlassung aus dem bisherigen Heimathsstaate Bedingung der Naturalisirung. Die Naturalisation und Wiederaufnahme (§. 21 Abs. 4 u. 5) kommen hier nicht in Betracht, da sie nur ehemaligen Deutschen, nicht Ausländern, ertheilt werden können.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
5.	**Frankreich**[a].	Bürgerl. Gesetzb. u. Gesetze vom 29. Juni 1867, 7./12. Februar 1851, 16./29. Dezember 1874. und 14. Febr. 1882.	I. Naturalisation. II. Option[b]. (Artikel 9. u. 10 bürgerl. Gesetzb. u. Gesetz vom 14. Febr. 1882.) III. Geburt im Inlande[c]. (Gesetz vom 7./12. Februar 1851 und vom 16./29. Dezember 1874).	Zu I. Ermächtigung zur Niederlassung erforderlich (Art. 13 des bürgerl. Gesetzb.). Nach erlangter Ermächtigung Aufenthalt von drei Jahren bezw. einem Jahre[d]. (Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867). Zu II. Niederlassung in Frankreich erforderlich. Wohnt der Optirende im Auslande, Zusage, daß er noch vor Jahresabschluß nach erfolgter Option nach Frankreich zurückkehrt.	Zu I u. II. 21 Jahre.	Zu I. Amtliche Erhebungen über Unbescholtenheit und Vermögen des Petenten finden vor Ertheilung der Naturalisation statt. (Art. 1 Abs. 4 des Ges. vom 29. Juni 1867).	

über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	Naturalisation. nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Nein.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Die Naturalisation von Ausländern in Algier ist durch die Gesetze vom 21. April 1866 und 24. Oktober 1870 geregelt. Der Hauptunterschied zwischen der für Frankreich und der für Algier geltenden Indigenatsgesetze besteht darin, daß es der im bürgerl. Gesetzb. Art. 13 vorgesehenen admission à domicile nicht bedarf, wenn es sich um Naturalisation in Algier handelt. b) Optiren können in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit 1. die in Frankreich geborenen Kinder von Ausländern (Art. 9 bürgerl. Gesetzb.), 2. die im Auslande geborenen Kinder eines Franzosen, welcher im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren hat (Art. 10 Abs. 2 bürgerl. Gesetzb., 3. die vor der Naturalisation der Eltern im Auslande geborenen Kinder (Ges. vom 14. Febr. 1882). c) Die Kinder von in Frankreich geborenen Ausländern werden ohne Weiteres als Franzosen betrachtet, sofern jene nicht den Nachweis führen, daß sie noch im Besitze der ausländischen Staatsangehörigkeit sind. d) Der dreijährige Aufenthalt in Frankreich nach erfolgter Zulassung zur Wohnsitznahme ist nicht erforderlich, vielmehr ein einjähriger Aufenthalt genügend, wenn der zu Naturalisirende dem Französischen Staate wichtige Dienste geleistet oder große Industrien ꝛc. daselbst eingeführt hat.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
6.	**Griechenland.**	Bürgerl. Gesetzb. und Gesetz vom 3. März 1881[a]).	I. Naturalisation. II. Option[b]).	Ermächtigung zur Niederlassung erforderlich. Nach erlangter Ermächtigung, Aufenthalt erforderlich von 1. 3 Jahren: für die Ausländer, 2. 2 Jahren: für Personen griechischer Nationalität (Mazedonien, Rumelien 2c.). 3. die Naturalisation wird sofort ertheilt an Personen, welche dem griechischen Staate hervorragende Dienste geleistet haben.	Großjährig.	Ja.	—

Naturalisation.					Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.		
—	Nein.	Ja.	Nein b).	Nein b u. c.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Nach dem Gesetze vom 3. März 1881 kann der König mittelst Dekrets vor Ablauf der gesetzlichen Fristen die Naturalisation ertheilen. b) 1. Die minderjährige Ehefrau eines Naturalisirten, 2. die in Griechenland geborenen Kinder eines Ausländers, 3. die Kinder eines Naturalisirten, können in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die griechische Nationalität optiren. c) Die Kinder, welche während der 3jährigen Niederlassung des die Naturalisation nachsuchenden Vaters geboren sind, erlangen die griechische Staatsangehörigkeit mit der Naturalisation des Vaters.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
7.	**Großbritannien und Irland.**	Gesetz vom 12. Mai 1870.	I. Naturalisation[a]) II. Geburt im Inlande[b])	Dem Gesuche um Naturalisation muß eine von Zeugen bekräftigte Aussage darüber beigefügt sein, daß der Petent seit den letzten acht Jahren, die seinem Gesuche vorausgehen, mindestens fünf Jahre in England sich aufgehalten hat, oder die gleiche Zeit im englischen Staatsdienste gewesen ist. Art. VII des Ges. vom 12. Mai 1870.	—	—	—

über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	Naturalisation. nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
—	Nein c).	Nein.	Ja. Art. X 1 des Ges. vom 12. Mai 1870.	Ja. Art. X 5 des Ges. vom 12. Mai 1870.	Alle Pflichten und Rechte eines Eingeborenen d.	a) Denization (Art. XIII des Ges. vom 12. Mai 1870) ist keine Naturalisation; sie entspricht der in dem französischen Rechtsgebiet bestehenden admission à domicile; wie diese gewährleistet die Denization dem damit Beliehenen nur die bürgerlichen, nicht die politischen Rechte. b) Der im Inlande von Ausländern Geborene kann übrigens nach erlangter Großjährigkeit für die Heimathsangehörigkeit der Eltern optiren (Art. IV des Ges.). c) Eine Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande ist nicht vorgeschrieben, doch wird der naturalisirte Engländer als solcher von der Großbritannischen Regierung nicht in Schutz genommen, falls er sich in seinem früheren Heimathsstaate befindet und von letzterem nicht entlassen ist (Art. VII Abs. 3 des Ges.). d) Das Gesetz sagt zwar ausdrücklich, daß derjenige, welchem vom Staatssekretair eine Naturalisationsurkunde verliehen worden ist, hiermit aller politischen und anderen Rechte theilhaftig werde (Art. VII des Ges.); thatsächlich kann aber der also Naturalisirte weder Mitglied des Parlaments noch des Geheimraths werden, es bedarf hierzu einer besonderen Naturalisation durch Parlamentsakte, also einer Art „großer Naturalisation" (s. Cogardon: La nationalité ꝛc. S. 181 Anm. 1).

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
8.	**Italien.**	Bürgerl. Gesetzb. Art. 8—10.	I. Große Naturalisation[a]). II. Kleine Naturalisation[b]). III. Geburt im Inlande[c]). IV. Option[d]).	—	—	—	—

über	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	Naturalisation.			Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
		nur persönlich.	erstreckt sich			
Dispositionsfähigkeit.			auf die Ehefrau.	auf die minderjährigen Kinder.		
—	Nein. Nach einer Note des K. K. Oesterr. Minist. d. Innern vom 4. April 1876 verlangt die Kgl. Ital. Regierung nicht die Entlassung des Petenten aus seiner früheren Staatsangehörigkeit.	Nein.		Ja.	I, III u. IV. Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen. II. Diejenigen, welche die kleine Naturalisation erwirkt haben, können nicht Geschworene sein und sind weder Wähler noch wählbar zum gesetzgebenden Körper (s. Pasqual Fiore, droit, internat. privé S. 135).	a) Die große Naturalisation wird auf Grund eines Spezialgesetzes ertheilt. b) Die kleine Naturalisation erfolgt durch königliches Dekret, dasselbe wird einregistrirt von dem Standesbeamten desjenigen Ortes, an welchem der Ausländer sich niederzulassen beabsichtigt, oder niedergelassen hat und es wird wirksam, nachdem der Naturalisirte den Staatsbürgereid geleistet hat (Art. 10 Abs. 2). Das Kgl. Dekret wird unwirksam, wenn es innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht einregistrirt worden ist (Art. 10 Abs. 3). c) Der in Italien geborene Sohn eines seit 10 Jahren ununterbrochen daselbst wohnhaften Ausländers wird als Italiener anerkannt. Er kann jedoch im Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters optiren (Art. 8 Abs. 2). d) Der in Italien geborene Sohn eines noch nicht 10 Jahre ansässigen Ausländers kann im Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die italienische Staatsangehörigkeit optiren (Art. 8 Abs. 3). e) Die Kinder des Naturalisirten können in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die frühere Staatsangehörigkeit des Vaters optiren (Art. 10 Abs. 4).

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
9.	**Luxemburg.**	Gesetz vom 28. Jan. 1878.	I. Naturalisation[a]).	Der die Naturalisation Nachsuchende muß ein amtliches Zeugniß vorlegen, daß er seit wenigstens fünf Jahren in Luxemburg niedergelassen ist[c]).	25 Jahre.	Ja. Art. 3 Ziff. 5.	Ja. Art. 3 Ziff. 3.
			II. Geburt und gleichzeitiger Wohnsitz im Inlande[b]). (Art. 2 der dispositions additionnelles des Gesetzes vom 28. Jan. 1878).				

	Naturalisation.					
über		erstreckt sich				
Dispositions-fähigkeit.	Ent-lassung aus dem früheren Staats-verbande.	nur per-sönlich.	auf die Ehe-frau.	auf die minder-jährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
Ja. Art. 3 Ziff. 2.	Ja[d]).	Nein.	Ja.	Ja.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Die Naturalisation wird durch einen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit gefaßten Beschluß des gesetzgebenden Körpers ertheilt. b) Das in Luxemburg geborene und daselbst wohnhafte Kind eines in Luxemburg geborenen und daselbst wohnhaften Ausländers ist Luxemburger, kann aber in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit sich für die Staatsangehörigkeit des Vaters erklären. c) Die fünfjährige vorherige Niederlassung ist nicht erforderlich, wenn der Petent a. in Luxemburg geboren ist, oder b. die Eigenschaft eines Luxemburgers besessen und verloren hat, oder c. dem Staate hervorragende Dienste geleistet hat, oder d. das großjährige Kind eines für hervorragende Dienste naturalisirten Ausländers ist. d) Die Naturalisation kann nicht Ausländern ertheilt werden, sobald sie sich nicht mit den Verpflichtungen verträgt, welche dieselben gegen ihr früheres Heimathsland zu erfüllen haben, oder sobald aus der Verleihung der Naturalisation Konflikte entstehen könnten (Art. 2 der dispositions addit. zum Ges. vom 28. Januar 1878).

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse: Unbescholtenheit.	Zeugnisse: Vermögen.
10.	**Monaco.**	Bürgerl. Gesetzb. Artikel 9 u. 13 und Ordonnanz vom 8. Juli 1867.	I. Naturalisation[a]). II. Geburt im Inlande[b]).	Vorherige Niederlassung erforderlich[c]). Nach erfolgter Niederlassung bedarf es eines Aufenthalts von 10 Jahren (Art. 2 der Ordon.).	Großjährig (Art. 2 der Ord.).	—	—

	Naturalisation.					Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
über			erstreckt sich				
Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	nur persönlich.	auf die Ehefrau.	auf die minderjährigen Kinder.			
—	Nein.	Ja.	Nein.	Nein.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Die Naturalisation wird durch fürstliche Ordonanz ertheilt. b) Unterthan des Fürsten ist jeder, der von einem in Monaco geborenen Ausländer geboren ist, es sei denn, daß er in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit die Eigenschaft eines Ausländers beansprucht. Kinder in der dritten Generation von in Monaco geborenen Ausländern sind Monacenser. c) Der Fürst kann die Naturalisation jeder Person, welche er dieser Gunstbezeugung für würdig hält, unbedingt ertheilen (Art. 1 der Ordonnanz).	

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
11.	**Niederlande.**	Bürgerl. Gesetzb. Art. 8. Gesetz vom 28. Juli 1850.	I. Naturalisation[a].	Zu I. Vorherige Niederlassungs-Erklärung bei der Munizipalität des Niederlassungsorts erforderlich, dann sechsjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den Niederlanden oder den niederländischen Kolonien (Art. 5 des Ges. vom 28. Juli 1850). Die Naturalisation kann auch sofort als Belohnung für außerordentliche Dienste verliehen werden (Art. 7 des Ges. vom 28. Juli 1850).	23 Jahre.	—	—
			II. Geburt im Inlande[b]. Art. 8 des B.G.B. und Art. 1 des Ges. vom 28. Juli 1850.				
			III. Option[c]. Art. 1 Abs. 2 des Ges. vom 28. Juli 1850.				
12.	**Norwegen s. Schweden.**						

über Dispositions-fähigkeit.	Naturalisation. Entlassung aus dem früheren Staats-verbande.	nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
—	Nein.	Nein.	Ja.	Ja.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Dem Gesuche um Naturalisation muß beigefügt werden: 1. der Geburtsakt des Petenten, 2. das Zeugniß über sechsjährigen Aufenthalt, 3. das von der Munizipalität abgegebene Zeugniß, daß der Petent in den Niederlanden oder den Kolonien ständig wohnen zu bleiben beabsichtigt. b) Kinder von in den Niederlanden ansässigen Eltern sind Niederländer (Art. 1 Ziff. 1 des Ges. vom 28. Juli 1850). c) In den Niederlanden geborene Kinder von daselbst nicht ansässigen Eltern sind Niederländer, wenn sie in dem Jahre nach vollendetem 23. Lebensjahre ihre Absicht, in den Niederlanden sich niederzulassen, vor der Munizipalität ihres Aufenthaltsorts kund gegeben haben.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.		Zeugnisse	
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Unbescholtenheit.	Vermögen.
13.	Oesterreich-Ungarn. A. Oesterreich.	Allg. bürgerl. Gesetzb. vom 1. Juni 1811. Hofdekrete vom 30. Jan. 1824 und vom 1. März 1833.	Naturalisation.[a]	Die Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft kann von einem Ausländer erst nach vollendetem zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in Oesterreich nachgesucht werden. Bedingung der Naturalisation ist ferner: die Zusicherung des Heimathsrechts von Seiten einer österreichischen Gemeinde für den Fall der Erlangung der Staatsbürgerschaft.	Großjährig.	Ja.	Ja.
						Hofdekret vom 30. Januar 1824.	

über	Naturalisation.				Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.		
Ja. Der Mangel der Dispositionsfähigkeit kann durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ergänzt werden.[b]	Nicht erforderlich, es wird jedoch als zweckdienlich erachtet, den Petenten darauf aufmerksam zu machen, daß die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande erwünscht sei (Ordonnanz der Hofkanzlei vom 28. Aug. 1875[c]).	Nein.	Ja. §§. 92, 146 u. 156 des Allg. B.G.	Ja.	Alle Rechte und Pflichten des Eingeborenen.	a) Die im Art. 29 des Allg. B.G. vorgesehene Bestimmung eines Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Staatsanstellung ist durch Art. 3 des Oesterr. Verf.-Ges. v. 31. Dez. 1869 aufgehoben. Die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft ist bei der unteren Behörde oder der Gemeinde, welche die desfallsigen Erhebungen einzuleiten hat, nachzusuchen, die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als Staatsbürger wird von der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) ertheilt (Minist.-Verf. v. 27. Okt. 1859 R. G.Bl. S. 556). Bei der Aufnahme ist vor der Bezirksgemeinde oder bei der Gemeinde mit eigenen Statuten der Unterthaneneid abzulegen (Hofdekret vom 30. Jan. 1824). b) Der Unmündige kann von der Ablegung des Unterthaneneids dispensirt, oder es kann die Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters aufgeschoben werden (Hofdekret vom 31. Mai 1831). c) Vorherige Beibringung der Entlassungsurkunde ist nothwendig, wenn es sich um die Naturalisation eines Deutschen in Oesterreich handelt (s. Anm. 3[a] zu §. 8 des Ges. vom 1. Juni 1870). Ungarische Staatsangehörige müssen gleichfalls vor Erwerb der Oesterr. Staatsangehörigkeit aus dem Ungarischen Staatsverbande entlassen sein (Verf. des Oesterr. Minist. des Innern v. 7. Dez. 1870 und vom 10. Januar 1871). Türkische Unterthanen, welche ohne Bewilligung ihrer Regierung die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, werden von Amtswegen darauf aufmerksam gemacht, daß sie im Falle der Rückkehr als österreichische oder ungarische Staatsangehörige in die Türkei auf den Schutz der k. k. österreichisch-ungarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter keinen Anspruch machen können.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
	B. Ungarn.	Gesetz vom 20. Dez. 1879.	I. Gewöhnliche Naturalisation[a]). II. Außerordentliche Naturalisation[b]).	Der Petent muß 1. in den Verband irgend einer ungarischen Gemeinde aufgenommen, bezw. muß seine Aufnahme durch die Gemeinde in Aussicht gestellt sein; 2. seit 5 Jahren ununterbrochen im Lande wohnen und in der Liste der Steuerzahler eingetragen sein. (§. 8 Z. 2 u. 3.)	Großjährigkeit und in deren Ermangelung Einwilligung des gesetzlichen Stellvertreters §. 8 Z. 1.	Ja. §. 8 Ziff. 11.	Ja. §. 8 Z. 5. Zum Mindesten Subsistenzfähigkeit nach den Verhältnissen des Wohnorts für den Petenten und dessen Familie.
14.	Portugal.	Bürg. Gesetzb. Tit. II. Art. 18—22.	I. Naturalisation. II. Geburt im Inlande[a]). Art. 18 Ziff. 2 u. 4.	Vorherige einjährige Niederlassung im Königreiche erforderlich[b]).	Großjährig Art. 19.	Ja. Art. 19, 1[b]).	Ja. Art. 19, 1[b]).

Naturalisation.					Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.		
Ja. §. 8 Z. 1, in deren Ermangelung Einwilligung des ges. Vertreters.	— c.	Nein.	Ja. §. 7.	Ja. §. 7.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Der Aufgenommene wird zur Leistung des Staatsbürgereids vorgeladen. Für den Fall, daß der Staatsbürgereid trotz gehöriger Ladung binnen Jahresfrist nicht geleistet wird, verliert das Naturalisationsdokument seine Wirkung. b) Die außerordentliche Naturalisation erfolgt durch einen Willensakt des Königs auf Antrag des Ministeriums rücksichtlich solcher Ausländer, die sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche Verdienste erworben haben und sich in Ungarn niederzulassen gedenken. In diesem Falle wird von den sonstigen Voraussetzungen der Naturalisation abgesehen. c) Vergl. Preuß.-Oesterreichische Vereinbarung vom Jahre 1864, Anl. Nr. 44.
—	—	—	—	—	Naturalisirte können weder Deputirte (Art. 68 §. 2), noch Staatsräthe (Art. 108), noch Kronerben werden (Art. 89).	a) Der Art. 18 lautet: Es sind portugiesische Bürger: 2. diejenigen, welche im Königreiche von einem ausländischen nicht daselbst im Dienste seiner Nation residirenden Vater geboren sind, es sei denn, daß sie, wenn sie großjährig oder emanzipirt sind, selbst oder, falls minderjährig, durch ihre Väter oder Vormünder erklären, daß sie nicht portugiesische Staatsbürger zu sein wünschen; 4. diejenigen, die im Königreiche von unbekannten Eltern oder nicht anerkannter Nationalität geboren sind. b) Im Falle, daß der Fremde von portugiesischer Abkunft ist, oder eine Portugiesin geehelicht oder wichtige Dienste dem Staate geleistet hat, kann von der vorherigen einjährigen Niederlassung Abstand genommen werden. (Art. 20.)

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbes der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
15.	**Rumänien.**	Bürg. Gesetzb. Art. 16. Verfassung vom 30. Juni / 12. Juli 1866, modifizirt durch das Gesetz vom 1./13. Oktbr. 1879 Art. 5, 8, 9, 66 u. 74.	Naturalisation[a]. Große Naturalisation[b].	Nach erfolgter Einreichung des Gesuchs[c] um Naturalisation muß der Petent noch 10 Jahre im Lande bleiben Art. 5 §. 1a u. b	—	Ja. Art. 16.	Ja. Art. 16 des Bürg. Gesetzb. und Art. 5 §. 1a der Verfassung.

über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	Naturalisation: nur persönlich	Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau.	Naturalisation erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
Ja.	—	—	—	—	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Die Naturalisation wird von dem gesetzgebenden Körper verliehen (Art. 8 der Verfassung). b) Von der Verpflichtung des zehnjährigen Aufenthalts können befreit werden: a. diejenigen, welche in das Land Industrieen, nützliche Erfindungen eingeführt haben oder ausgezeichnete Talente besitzen, ebenso diejenigen, welche große Handels- oder Gewerbeniederlassungen gegründet haben; b. diejenigen, welche, im Lande geboren und erzogen, niemals im Genusse eines ausländischen Schutzes gestanden haben; c. diejenigen, welche während des Unabhängigkeitskrieges unter den Fahnen gedient haben. c) Das Gesuch muß enthalten: Angabe des Vermögens und des Gewerbes oder der Industrie des Petenten, sowie dessen Erklärung, sich in Rumänien niederlassen zu wollen (Art. 16 des Civilgesetzb.).

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
16.	**Rußland.**	Gesetz vom 10. Febr. 1864 IX. Band des Swod §. 1010 bis §. 1030 und Ukas vom 6. März 1864.	I. Naturalisation.	Vorherige Niederlassungs-Erklärung vor dem Gouverneur erforderlich. Von dem Datum dieser Erklärung ab bedarf es noch einer Niederlassung, um naturalisirt zu werden.[b]) Art. 1—4 des Ges.	Großjährig. Art. 13.	—	—
			II. Option[a]).				
	Finland.	Ehemaliges Schwedisches Verfassungsgesetz.	Naturalisation.	Dreijährige Niederlassung erforderlich.	Großjährig.	Ja.	Ja.

über		Naturalisation.				Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.			
—	Nicht vorgeschrieben.	Ja c). Art. 6 des Ges.	Ja. Art. 17 des Ges.	Nein d). Art. 6. des Ges.		Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) Die in Rußland von Ausländern geborenen Kinder, welche in Rußland geboren und erzogen sind, oder welche, obgleich im Auslande geboren, in Rußland studirt oder eine Sekundärschule besucht haben, erlangen durch diese Thatsache das Recht in dem Jahre nach vollendeter Großjährigkeit für die russische Staatsangehörigkeit zu optiren (Art 12 des Ges.). b) Die fünfjährige Niederlassung kann von dem Minister des Innern zu Gunsten derjenigen Personen abgekürzt werden, welche dem Russischen Staate wichtige Dienste geleistet haben, sie ist überhaupt nicht erforderlich für großjährige Kinder der naturalisirten Ausländer (Art. 11 des Ges.). c) Die russische Naturalisation ist immer nur auf denjenigen beschränkt, der sie erworben hat Eine Ausnahme bildet der in Art. 17 des Gesetzes vorgesehene Fall (s. Anm. d.); die Naturalisation erstreckt sich nicht auf die vorher geborenen Kinder, ob sie minder- oder großjährig seien (Art. 6 des Ges.). d) Die Frauen von Ausländern, welche sich in Rußland naturalisiren lassen, werden Russische Unterthaninnen. Die Naturalisation wird perfekt durch Leistung des Unterthaneneids (Art. 9. des Ges.). Ausländerinnen können nicht getrennt von ihren Ehemännern die Russische Naturalisation erwerben (Art. 5 d. G.).
Ja.	—	Nein.	Ja.	Ja.		Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
17.	**Schweden.**	Verfassung vom 6. Juni 1809 §. 28 Z. 2 und Gesetz vom 27. Febr. 1858.	Naturalisation.	Dreijähriger Aufenthalt; die Aufenthaltsdauer kann zu Gunsten derjenigen verkürzt werden, welche im Schwedischen Staatsdienste angestellt sind oder dem Staate ersprießliche Dienste geleistet haben §. 2 Ziffer 3 und Abs. 2 des Ges. vom 27. Febr. 1858.	21 Jahre (§. 2, 1).	Ja.	Genügende Versorgungsfähigkeit.
	Norwegen.	Gesetz vom 21. April 1888 über das norwegische Staatsbürgerrecht.	I. Durch festen Wohnsitz, falls der nach Norwegen Gezogene zufolge §. 92 a, b und d der Verfassung das norwegische Indigenat besitzt.* II. Durch Naturalisation a) auf Antrag §. 3; b) durch Anstellung im Staatsdienst. §. 2c.	Dreijähriger fester Wohnsitz in Norwegen erforderlich (§. 3 a), ferner Heimathsrecht in einem norwegischen Heimathsdistrikt, oder Nachweis darüber, daß der Petent bis zur Erwerbung des Heimathsrechts keiner öffentlichen Unterstützung bedarf (§. 3 b).	Volljährig (§. 3 c), auch unverheirathete weibliche Personen können das Staatsbürgerrecht erwerben (§. 3 Abs. 5).	Ja. (§ 3 d).	Ja. (§. 3 b).

Naturalisation. über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
—	Ja a).	Nein.	Ja.	Ja.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen mit Ausnahme des Rechts, Mitglied des Staatsraths zu werden §. 28 Z. 2 der Verf.	a) Ist der Gesuchsteller aus einem Lande, dessen Gesetzgebung die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht gestattet (oder nicht kennt), so ist demselben aufzuerlegen, bei Ableistung des Treu- und Huldigungseids schriftlich allen politischen Vortheilen und Rechten zu entsagen, welche er in dem fremden Lande besessen hat (§. 4 Abs. 2 des Ges. vom 27. Febr. 1858). Die Gesuche um Naturalisation sind an den König zu richten.
Ja. (§. 3 c.)	Erforderlich, falls der Petent der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverband bedarf (§. 3. Abs. 2).	Nein.	Ja.	Ja.	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	Wird das Gesuch um Naturalisation genehmigt, so erhält der Antragsteller nach einem vom König zu bestimmenden Formulare einen Staatsbürgerbrief. Der Staatsbürgerbrief tritt jedoch erst in Kraft, wenn derjenige, dem er ertheilt ist, den im §. 51 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Bei weiblichen Personen unterbleibt die Eidesleistung (§. 3 Abs. 3—5). *Mit dem Ausdrucke fester Wohnsitz soll im vorliegenden Gesetz ein solcher Aufenthalt bezeichnet werden, welcher von einer beabsichtigten dauernden Niederlassung im Lande zeugt.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
18.	**Schweiz.**	Bundesgesetz vom 3. Juli 1876.	Naturalisation.	Ordentlicher Wohnsitz seit 2 Jahren in der Schweiz Art. 2 Z. 1.	s. Anmerkung[a].		

über Dispositionsfähigkeit.	Naturalisation. Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	Naturalisation. nur persönlich.	Naturalisation. erstreckt sich auf die Ehefrau.	Naturalisation. erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
—	Ja, wenn es nach den Gesetzen des bisherigen Heimathsstaates erforderlich ist b).	Nein.	Ja. Art. 3 des Ges.	Ja, soweit für die Kinder nicht mit Rücksicht auf Art. 2 Z. 2 (s. Anm. 6) eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird (Art. 3 d. Ges.).	Alle Rechte und Pflichten eines Eingeborenen.	a) In dem Bundesgesetze ist eine Altersgrenze für die Erwerbung der Naturalisation nicht vorgesehen, ebensowenig, ob die Vorlage eines Zeugnisses über Unbescholtenheit, Vermögen und Dispositionsfähigkeit erforderlich ist. Der Ausländer hat, um das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben, zunächst um Bewilligung hierzu beim Bundesrathe einzukommen, sodann die Erwerbung des Kantons- und Gemeinde-Bürgerrechts bei dem betreffenden Kantone in Antrag zu stellen. In den meisten Kantonalgesetzgebungen ist die Vorlage eines Zeugnisses über Unbescholtenheit, Vermögen und Dispositionsfähigkeit, bezw. bei mangelnder Dispositionsfähigkeit die Einwilligung des Vaters oder Vormundes vorgeschrieben. b) Der Bundesrath ertheilt die Bewilligung zur Naturalisation nur an solche Bewerber, deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimathsstaate so beschaffen sind, daß voraus zusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen (Art. 2 Z. 2 des Ges.) c) Jede Ertheilung des Gemeinde- und Kantons-Bürgerrechts ohne die vorherige Bewilligung des Bundesraths ist ungültig. Die bundesräthliche Bewilligung erlischt, wenn binnen 2 Jahren vom Datum der Ausstellung an, von derselben kein Gebrauch gemacht wird.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
19.	**Serbien.**	Verfassung vom 29. Juni / 11. Juli 1869 (Art. 22 u. 90 Z. 6).	Naturalisation.	Siebenjähriger Aufenthalt in Serbien. s. Batbie, Législations étrangères. Rapport du Conseil d'Etat. Paris 1884. p. 111. Durch Entscheidung des Staatsraths kann die Naturalisation auch nach kürzerem Aufenthalt in Serbien gewährt werden.	Großjährig.	—	—
20.	**Türkei.**	Gesetz vom 19. Jan. 1809.	I. Naturalisation.	Zu I. Vorherige fünfjährige ununterbrochene Niederlassung erforderlich (Art. 3 d. G.).	Großjährig. (Art. 3.)	—	—
			II. Außerordentl. Naturalisation.	Zu II. Vorherige Niederlassung nicht erforderlich.			
			III. Option[a]).				
21.	**Ungarn** s. Oesterreich.						

über Dispositions-fähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staats-verbande.	Naturalisation. nur persönlich.	erstreckt sich auf die Ehefrau.	erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
—	—					
—	—	Ja.	—	Nein. Art. 8.	—	a) Das in der Türkei von Ausländern geborene Kind kann während dreier Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die ottomanische Staatsangehörigkeit optiren.

Nr.	Staat.	Datum der Gesetze oder Bezeichnung des Gesetzbuches.	Arten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit.	Vorbedingungen.			
				Vorherige Niederlassung.	Alter des zu Naturalisirenden.	Zeugnisse	
						Unbescholtenheit.	Vermögen.
22.	**Vereinigte Staaten von Amerika.**	Akte vom 14. April 1802.	I. Naturalisation.	5 Jahre in den Vereinigten Staaten, wovon 1 Jahr wenigstens in dem Staate oder Territorium, in welchem der Petent sich naturalisiren lassen will. Zwei Jahre vor seiner Naturalisation muß der Petent die eidliche Erklärung abgeben, daß er Bürger der V. St. werden will.	21 Jahre[b].	Ja.	—
			II. Außerordentliche Naturalisation[a].				

über Dispositionsfähigkeit.	Entlassung aus dem früheren Staatsverbande.	Naturalisation. nur persönlich.	Naturalisation. erstreckt sich auf die Ehefrau.	Naturalisation. erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder.	Pflichten und Rechte des Naturalisirten.	Besondere Bemerkungen.
—	—	Nein.	Ja.	Ja.	Alle Rechte eines Eingeborenen mit Ausnahme des Rechts, zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der V. St. gewählt zu werden. Auch kann der Naturalisirte erst nach Ablauf von 7 bezw. 9 Jahren nach erlangter Staatsangehörigkeit zum Repräsentanten bezw. Senator gewählt werden.	a) Ausländer, welche 21 Jahre alt, in der Armee oder Miliz d. V. St. gedient haben, können nach 1 jährigem Aufenthalte in den V. St. naturalisirt werden, ebenso Ausländer, welche 3 Jahre auf einem amerikanischen Kauffahrteischiffe gedient haben. b) Die vorherige fünfjährige Niederlassung zählt auch, wenn sie während der Minderjährigkeit des Petenten begonnen hat. s. Wharton, a digest of the international law. Washington 1886 vol. II p. 342. Wenn ein Ausländer die förmliche Erklärung abgegeben hat, amerikanischer Staatsbürger werden zu wollen und stirbt, bevor er wirklich naturalisirt worden ist, so sollen die Wittwen und Kinder des Verstorbenen als amerikanische Bürger anerkannt werden, sobald sie den gesetzmäßig vorgeschriebenen Eid geleistet haben. (Revised Statutes 2168).

Anlage Nr. 41.

Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten für die Verleihung der Naturalisation zu erhebenden Stempelgebühren und Taxen.

	Stempelgeb.		Taxe	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Preußen	1	50	—	—
Bayern	—	—	20	—
(Art. 180 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879.)				
Sachsen	—	—	6	—
Württemberg: für einen Mann	—	—	20	—
„ eine Frau	—	—	10	—
„ ein Kind	—	—	6	—
(Verh. d. D. Reichstags Bd. III S. 262.)				
Baden: für jede Person	—	—	100	—
Wo die Naturalisation für eine Familie verlangt wird, sind die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder frei (Anh. Anl. Nr. 22).				
Hessen: für Naturalisation	—	—	35	—
„ Renaturalisation	—	—	15	—
(Verf. d. Großh. Hess. Staatsmin. v. 24. Juli 1886 s. Standesbeamt. Nr. 25 v. 1. Sept. 1886.)				
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz . . .	1	50	—	—
Sachsen-Weimar	—	—	15	—
(Sportelges. v. 6. Dez. 1853 s. Reg.Bl. 1853 S. 389.)				
Oldenburg	—	—	9	—
(Ges. betr. d. Gebühren in Verwaltungssachen v. 18. März 1870 Ges.Bl. 70 S. 304.)				
Braunschweig	?	?	?	?
Sachsen-Meiningen	?	?	?	?
Sachsen-Altenburg	?	?	?	?
Sachsen-Coburg-Gotha	1	50	—	—
(Verh. d. D. Reichstags a. a. O. S. 272.)				
Anhalt	1	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	4	—	—	—
(Verh. d. D. Reichstags a. a. O. S. 273.)				
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	15	30
(Sportelges. v. 6. April 1868 Ges.S. S. 284.)				
Waldeck, Reuß ä. und j. L. und Lippe . .	?	?	?	?
Schaumburg-Lippe (Verh. d. D. R. a. a. O. S. 275.)	1	50	—	—
Lübeck (Anh. Anl. Nr. 34, §. 4).	3	—	36	—
Bremen (Anh. Anl. Nr. 35, §. 2 Z. 1) . . .	unentgeltlich			
Hamburg	—	—	90	—
Elsaß-Lothringen.	1	50	—	—

Anlage Nr. 42.

Königreich Württemberg.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, die Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, betreffend die Naturalisation von Ausländern, vom 31. Januar 1881.

(Vergl. Reger Entscheidungen „Bd. II S. 112 ff.)

Nachdem man sich aus eingezogenen Berichten überzeugt hat, daß die Kreisregierungen bei der Naturalisation von Ausländern nach §. 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Reg.Blatt von 1871. Beilage zu Nr. 1 S. 26) von theilweise verschiedenen Grundsätzen ausgehen, und im Hinblick darauf, daß sich aus der Naturalisation von solchen Ausländern, welche aus ihrem bisherigen Staatsverband noch nicht ausgeschieden sind oder sich noch nicht dauernd in Württemberg niedergelassen haben, Unzuträglichkeiten ergeben, sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung des Normalerlasses vom 24. Januar 1828 Ziff. 378 für die Anwendung des allegirten §. 8 folgende Anweisungen zu ertheilen:

I. Die Kreisregierungen haben die Ertheilung der Naturalisation von folgenden Vorbedingungen abhängig zu machen:

1. Der zu Naturalisirende muß bei Einreichung des Gesuches bereits seinen nicht blos vorübergehenden Aufenthalt in Württemberg genommen haben.

Dieses Erforderniß fällt jedoch bei den durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in §. 21 Abs. 4 und durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind (Reichsgesetzblatt S. 324), bestimmten Ausnahmen weg.

Wenn in sonstigen Fällen, namentlich bei andern als den unter §. 21 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Renaturalisationen früherer Württembergischer Staatsangehöriger ausnahmsweise dringende Gründe dafür sprechen, die Naturalisation noch vor erfolgter Niederlassung in Württemberg zu ertheilen, so ist hierüber die Entschließung des Ministeriums einzuholen.

2. Der zu Naturalisirende muß in Gemäßheit des §. 19 der Verfassungsurkunde von einer bestimmten württembergischen Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erhalten haben.

3. Derselbe muß die in §. 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 unter Ziff. 1—4 geforderten Nachweise und zwar hinsichtlich des unbescholtenen Lebenswandels durch Zeugnisse seiner früheren Heimathbehörde und der Gemeindebehörde seines dermaligen Wohnorts erbracht haben. Hinsichtlich des Erfordernisses des gesicherten Nahrungsstandes

(§ 8 Ziff. 4) ist sowohl der Gemeinderath als die Ortsarmenbehörde des Niederlassungsorts zu vernehmen.

4. Es muß der Nachweis dafür erbracht sein, daß der zu Naturalisirende aus seiner früheren Staatsangehörigkeit bereits entlassen ist oder im Fall seiner Naturalisirung sofort entlassen werden wird, oder nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimathstaats durch die Naturalisation in Württemberg seine frühere Staatsangehörigkeit verliert.

Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie*) darf jedoch die Naturalisation dann nur ertheilt werden, wenn zuvor eine entweder von einer K. K. politischen Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung), oder einer K. K. Bezirkshauptmannschaft im Namen der vorgesetzten K. K. Statthalterei bezw. Landesregierung ausgefertige Bescheinigung vorgelegt ist, daß die betreffende Person aus dem Oesterreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei. Dabei ist zu bemerken, daß eine solche Bescheinigung nur für die in derselben namentlich aufgeführten und mit ihrem Geburtsjahr bezeichneten Personen gilt.

Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Württemberg aufhalten, und in Amerika naturalisirte Württemberger, welche sich seit länger als zwei Jahren wieder in Württemberg aufhalten (zu vergl. Art. 1 und 4 des durch die K. Verordnung vom 16. April 1872, Reg.Bl. S. 172 veröffentlichten Staatsvertrags vom 27. Juni 1868 zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Schlußprotokoll vom 27. Juli 1868), dürfen ohne Nachweis über die Lösung ihres früheren Staatsangehörigkeits-Verhältnisses naturalisirt werden.

Sofern in anderem als dem soeben gedachten Falle die Zulassung einer Ausnahme von dem oben in Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Erforderniß aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint, ist hierüber Bericht an das Ministerium zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

II. Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter haben bei Instruirung von Naturalisationsgesuchen auf das Vorhandensein vorstehend bezeichneter Erfordernisse zu achten. Auch ist hierbei die Frage der Wehrpflicht des Einwanderers (§. 19 der Ersatzordnung Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875, Reg.Blatt Beilage zu Nr. 35 S. 10) ins Auge zu fassen und in dieser Beziehung

---

*) Demnach alle zu dieser Monarchie gehörenden Länder mit Ausnahme von Ungarn-Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien und der Militairgrenze.

zutreffenden Falls sich in dem Vorlagebericht an die Kreisregierung von der Bezirksstelle zu äußern.

Ferner ist der Nachsuchende, wenn er verehelicht ist oder verehelicht war, schon bei der Vorlage seines Gesuchs oder doch vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde behufs der nach §. 9 der Ministerialverfügung vom 2. Juni 1880, betreffend die Instandhaltung der Familienregister und die Mittheilungen über Personenstandsveränderungen (Reg.-Bl. S. 147), dem Standesamt zu machenden Mittheilungen anzuhalten, das zur Eintragung der Familie in das Familienregister Erforderliche (s. §. 5 a. a. O.) nebst Belegen beizubringen.

III. Nach Ertheilung der Naturalisation hat die Bezirksstelle die ihr zugefertigte Naturalisationsurkunde dem Gesuchsteller gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, von der Naturalisation der Gemeindebehörde des Niederlassungsorts und desjenigen Orts, in welchem der Naturalisirte das Bürgerrecht zugesichert erhalten hat, sowie dem Standesamt des Niederlassungsorts in Gemäßheit des §. 9 der Ministeralverfügung vom 2. Juni 1880 unter Anschluß der erbrachten Notizen und Belege Kenntniß zu geben, sowie gegebenen Falls wegen der Militairpflichtverhältnisse das Erforderliche einzuleiten oder vorzumerken.

Stuttgart, den 31. Januar 1881.

K. Ministerium des Innern.

Sick.

Anlage Nr. 43.

Protokoll des Bundesraths. Jahrgang 1877. Sitzung vom 14. Juni 1877.

§. 323.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1) dem Vorschlage der österr.-ung. Regierung betr. die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen (§. 275 der Protokolle, nach welchem das Abkommen auf die im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorläufig beschränkt werden soll) die Zustimmung zu ertheilen; —

2) die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre mit der Ausfertigung von Naturalisations-Urkunden beauftragten Verwaltungsbehörden mit der Anweisung zu versehen, daß Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie die Naturalisation fortan nur dann zu ertheilen sei, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

Anlage Nr. 44.

Cirkular-Erl. des Kgl. Preuß. Minist. des Innern an sämmtliche Kgl. Regierungen und an das Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Naturalisation von Angehörigen der deutschen Bundesstaaten und der nicht zum Bundesgebiet gehörigen Länder des Kaiserthums Oesterreich betr. vom 28. Nov. 1864.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir zugegangenen Mittheilung hat das Kais. Kgl. Oesterreichische Staatsministerium auf Grund der mit der diesseitigen Regierung im diplomatischen Wege getroffenen Vereinbarung, sämmtliche kaiserlich königliche Landesstellen — inkl. von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen — angewiesen, preußischen Unterthanen die Aufnahme in den dortigen Staatsverband nicht eher zu bewilligen, als bis sie ihre Entlassung aus dem preußischen Staate nachgewiesen haben.

Da dieses Verfahren Seitens der Oesterr. Regierung nur unter der Bedingung einer vollkommenen Reziprozität eingeführt worden ist, so nehme ich hieraus Veranlassung, der Kgl. Regierung den Cirkular-Erlaß vom 9. März 1852 (Minist.Bl. S. 47), welcher bestimmt, daß

> die Naturalisation von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse beigebracht worden ist,

zur strengen Beachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß ein gleiches Verfahren selbstverständlich auch gegen die aus den vier obengenannten, nicht zum Bundesgebiete gehörigen Ländern herstammenden Unterthanen des Kaiserthums Oesterreich in Anwendung zubringen ist.

Berlin, den 28. November 1864.

Der Minister des Innern.
J. A.:
gez. Sulzer.

Anlage Nr. 45.

Cirkular-Erl. des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1884.

Nach einem Berichte der kais. Botschaft in Konstantinopel sind bei den kais. Konsulaten in der Türkei nicht selten Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß türkische Unterthanen ihren vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland benutzt haben, um sich, ohne aus dem türkischen Unterthanenverbande entlassen zu sein, naturalisiren zu lassen und daß die-

selben dann bei ihrer Rückkehr in die Heimath Anspruch auf den deutschen konsularischen Schutz erhoben haben.

Auf Grund der Vorschrift im Art. 5*) des türkischen Gesetzes über die ottomanische Nationalität vom 6. Schewal 1285 (19. Januar 1869) werden derartige Naturalisationen von türkischen Behörden stets als nichtig betrachtet und die betreffenden Personen demgemäß lediglich als türkische Unterthanen behandelt. Die Berechtigung dieses Standpunktes ist deutscher Seits mit Rücksicht auf die besondere Stellung, welche Deutschland in der Türkei und deren Nebenländern den bestehenden Kapitulationen zufolge einnimmt, stets anerkannt worden. Der §. 4 Abs. 2 der Instruktion, betr. Ertheilung des von den kais. Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche vom 1. Mai 1872 (Anh. Anl. Nr. 50) bestimmt ausdrücklich:

„Türkische Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der kais. Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind."

Zwar macht der §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Naturalisation eines Ausländers von dessen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich abhängig.

Indessen schränkt das Gesetz die Befugniß der höheren Verwaltungsbehörden nicht ein, die Ertheilung der Naturalisationsurkunde zu versagen, wenn die Folgen des Erwerbs der diesseitigen Staatsangehörigkeit zu Konflikten mit den aus dem bisherigen Unterthanenverhältnisse entspringenden Pflichten zu führen geeignet sind. Dementsprechend ist auch bereits die Naturalisation persischer Unterthanen durch Art. 17 des Freundschaftsvertrags zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873 und ferner die Naturalisation von Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder durch den Bundesrathsbeschluß vom 14. Juni 1877 (§. 323 der Protokolle — Anh. Anl. Nr. 43 —) von der Zustimmung der Regierung des Heimathsstaats bzw. der Entlassung des Gesuchstellers aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig gemacht worden.

Demnach möchte es sich empfehlen, daß türkische Unterthanen, welche die Verleihung der Naturalisation in Deutschland beantragen, von den

*) Der Art. 5 lautet:

Le sujet ottoman qui a acquis une nationalité étrangère avec l'autorisation du Gouvernement Impérial est considéré et traité comme sujet étranger; si au contraire il est naturalisé étranger sans l'autorisation préalable du Gouvernement Impérial sa naturalisation sera considerée comme nulle et non avenue, et il continuera à être considéré et traité en tous points comme sujet ottoman. Aucun sujet ottoman ne pourra dans tous les cas se naturaliser qu'après avoir obtenu un acte d'autorisation délivré en vertu d'un Irade impérial.

diesseitigen zuständigen Behörden auf die gedachte türkische Gesetzesvorschrift hingewiesen und bedeutet würden, daß sie, um die deutsche Reichsangehörigkeit zu erlangen, zuvörderst den Nachweis vorschriftsmäßiger Entlassung aus dem türkischen Unterthanenverbande zu erbringen haben.

Anlage Nr. 46.

Naturalisation auch ohne vorgängige Niederlassung; Aushändigung der von einer zuständigen Behörde ertheilten Naturalisationsurkunde als rechtserzeugender Formalakt; keine Annullirung*) solcher Urkunden durch die Aufsichtsbehörde; rechtliche Prüfung derartiger Verwaltungsakte ohne Rücksicht auf Landesgrenzen.

(Entsch. des Preuß. Ober-Verw.-Gerichts I Senat vom 23. Juni 1886, s. Reger Entsch. VII. 1.)

In rechtlicher Beziehung konnte zunächst dem Beklagten darin nicht beigepflichtet werden, daß die stattgehabte Annullirung der Naturalisation des Klägers von den preußischen Behörden, und insbesondere dem angerufenen Gerichtshofe, auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Wirkung nicht zu prüfen sei. Ist die bezügliche Verfügung des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Ministeriums in dem Sinne ergangen, daß durch dieselbe lediglich konstatirt werden sollte, die Naturalisation des Klägers sei von Anfang an ipso jure ohne rechtliche Wirkung nicht gewesen, so handelt es sich dabei um einen Ausspruch, der als solcher die Statusrechte des Klägers gar nicht verändern soll und will, der sie unberührt läßt, dessen rechtliche Wirkung so aber auch keinesfalls weiter reichen kann, als die Machtsphäre der verfügenden Behörde im Organismus der Staatsverwaltung, innerhalb dessen ihre kundgegebene Rechtsauffassung maßgebend ist.

Steht dagegen ein Akt in Frage, dessen es bedurfte, und der in der Absicht vollzogen ist, die Rechtswirkung der Naturalisation wieder zu beseitigen, so liegt keine einfache juristische Thatsache vor, von der jene Wirkung abhängig wäre, so, daß eben nur ihr Bestehen zu konstatiren wäre, vielmehr eine Handlung zum Zweck der Beseitigung eines Rechtsverhältnisses, ein Rechtsgeschäft im weitesten Sinne des Wortes, das als solches der Prüfung nach der rechtlichen Seite hin, auf seine rechtliche Möglichkeit und Wirkung, unterliegt, sobald es zur Grundlage eines Anspruchs, hier des Rechtes auf Landesver-

---

*) In der preußischen Verwaltungspraxis galt es stets als Grundsatz, daß Naturalisationsurkunden, welche in Folge unrichtiger Angaben oder sonstwie in irrthümlicher Weise ertheilt worden waren, annullirt oder wieder zurückgezogen werden konnten.

weisung, gemacht und so zum Inzidenzpunkt im Rechtsstreit über diesen Anspruch wird.

Hiergegen kann insbesondere auch nicht eingewandt werden, daß der fragliche Hergang im vorliegenden Falle ein Internum der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesregierung bilde. Dies möchte etwa durchgreifend zutreffen, wenn es sich um einen Souveränitäts-Akt der Herzoglichen Staatsregierung handelte. Nachdem jedoch die maßgebenden Grundsätze über den Erwerb und Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit durch Reichsgesetz einheitlich geregelt sind, und zwar derartig, daß jeder die Staatsangehörigkeit begründende Rechtsakt auch rechtliche Wirkungen für alle Bundesstaaten haben kann und soll, erscheinen die dafür gegebenen Rechtsregeln gleichmäßig verbindlich für die Behörden aller deutschen Einzelstaaten und unterliegen in ihrer Handhabung der rechtlichen Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen. Diese Prüfung ist, soweit es sich nicht etwa um Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung und um die Resultate ihrer Entscheidung handelt, Recht und Pflicht der einzelnen Landesbehörden, die darin nicht durch Ueber- und Unterordnung im Organismus der Reichs- und Staatsverwaltung beschränkt sind, und die auf dieselbe nicht verzichten können, ohne damit die ihnen anvertraute Handhabung des Reichsrechtes und die Wahrung der unter ihren Schutz gestellten Landesinteressen zu beeinträchtigen.

Die folgenden Erörterungen werden ergeben, daß die Art und Weise, in welcher der Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit durch das Reichsgesetz materiell geregelt ist, jener Prüfung allerdings enge Schranken gezogen und insbesondere jede Nachprüfung thatsächlicher Voraussetzungen und Bedingungen ausgeschlossen hat. Soweit dies nicht der Fall ist, hat sich dieselbe aber immer auf die Gesetzmäßigkeit der in Rede stehenden Akte zu erstrecken. So dürfte beispielsweise schwerlich zu bezweifeln sein, daß eine Landesbehörde nicht verpflichtet ist, einen Ausländer als Inländer anzuerkennen, der in einem anderen Bundesstaate gegen das Reichsrecht von einer absolut unzuständigen Behörde (keiner höheren Verwaltungsbehörde) naturalisirt ist. Daß so, wie vom Beklagten besonders betont ist, erhebliche Mißstände erwachsen können, lehrt unverkennbar schon der vorliegende Fall. Solche Mißstände können aber die vom Beklagten vertretene Rechtsauffassung um so weniger unterstützen, als sie sich lediglich aus dem Mangel einer der Einheitlichkeit des Rechts entsprechenden Centralinstanz zur Handhabung desselben für die Einzelfälle erklären, die sich durchaus nicht etwa nothwendig als Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten im Sinne des gedachten Art. 76 darstellen.

Kann sich nach alledem der Gerichtshof nicht der Prüfung der stattgehabten Annullirung der Naturalisation des Klägers auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Wirkung entziehen, so kommt dabei Folgendes in Betracht. Nach der Nr. 3 des §. 8 darf die Naturalisations-Urkunde Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie „an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden.“ Hiermit ist, wie der Wortlaut des Gesetzes und der Gegensatz desselben zu dem §. 7 („niedergelassen habe“) ergiebt, als nothwendige Voraussetzung der Naturalisirung nicht die bereits erfolgte Niederlassung statuirt, sondern lediglich die Fähigkeit, Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte, wo der zu Naturalisirende sich niederlassen will, zu finden. (Meyer a. a. O. S. 167, Seydel Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Ann. von 1876 S. 142 Anm. 4.)

Andererseits soll gewiß, wie namentlich der Gegensatz des Abs. 4 des §. 21 zu dem §. 8 a. a. O. erkennen läßt, die Naturalisation nicht Ausländern zu Theil werden, welche im Auslande bleiben; sie soll nur an solche ertheilt werden, welche sich im Inlande an einem bestimmten Orte bereits niedergelassen haben oder doch niederlassen wollen, zum Zweck und in der Erwartung der Niederlassung an einem bestimmten Orte, mit Rücksicht und in Beziehung auf letzteren (zu vergl. namentlich Abs. 2 des §. 8). Allein daraus folgt keineswegs mit rechtlicher Nothwendigkeit, daß, wenn die bei der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde erwartete und vorausgesetzte Niederlassung demnächst nicht erfolgt, — was ja aus den verschiedensten Gründen ohne jeden Dolus des Nachsuchenden und ganz gegen dessen Absicht geschehen kann, — damit auch die Rechtswirkung der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde gemäß §. 10 d. G., der Erwerb der Staatsangehörigkeit, wegfalle. — Das Gesetz kennt keine Naturalisirung unter Bedingungen, weder unter einer Suspensivbedingung, wie §. 10 a. a. O. außer Zweifel stellt, noch unter Resolutivbedingungen. Um letztere einzuführen und um Unzuträglichkeiten auszuschließen, wie sie sich allerdings aus der strikten Regel des §. 10 ergeben können, hätte es einer dem Abs. 2 des §. 18 d. G. analogen Zusatzbestimmung zu dem §. 10 bedurft. Offenbar hat man von einer solchen um so mehr absehen zu können geglaubt, als regelmäßig die Vorsicht der Behörden genügen wird, um Vorkommnisse der hier fraglichen Art zu vermeiden. Es genügt dazu, daß die Zusage der Naturalisirung erst durch Aushändigung der Urkunde nach erfolgter Niederlassung erfüllt wird. — Dazu kommt, daß der Gesetzgeber ersichtlich für die Naturalisirung kein entscheidendes Gewicht auf die Dauer der Niederlassung gelegt hat und namentlich im Verhältniß zu den Bundesstaaten auch nicht legen konnte, ohne damit in

das Prinzip der Freizügigkeit einzugreifen. Der Gesetzgeber hat es vorgezogen, in dieser Beziehung die Wahrung der betheiligten öffentlichen Interessen lediglich der sachgemäßen Handhabung des Gesetzes durch die Behörden, für die ja kein Zwang zur Naturalisation besteht, anzuvertrauen.

Wird hiernach die rechtliche Wirkung der im vorliegenden Falle unstreitig von einer zuständigen Stelle durch Aushändigung der Naturalisations-Urkunde vollzogenen Naturalisation weder durch die Thatsache beseitigt, daß der Kläger sich nicht bereits vorher in Gotha niedergelassen hatte, noch auch durch die, daß die Niederlassung auch nicht später erfolgte, so konnte ferner aber auch nicht die an sich gewiß wünschenswerthe Remedur durch eine nachfolgende Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse, unter denen die Naturalisation vollzogen ist, und und durch eine darauf gestützte Wiederaufhebung der letzteren seitens der vorgesetzten Dienstbehörde geschaffen werden.

Das Herzogliche Ministerium hält sich dazu für befugt, da nach der dortigen Organisation der Landesbehörden in Gemäßheit des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juni 1858 §§. 31, 32, 34 und des Gemeindegesetzes §. 220 die oberste Landesbehörde als vorgesetzte Instanz berufen sei, Akte der ihr unterstellten Behörden aufzuheben oder abzuändern. So unzweifelhaft diese Befugniß im Bereich der dortigen Landesgesetze begründet ist, so steht ihr doch in diesem Falle die höhere Norm des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit entgegen, welches im §. 10 bestimmt: „Die Naturalisations-Urkunde bezw. Aufnahme-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten". Der Zweck der so gefaßten Vorschrift ist zwar in den Motiven der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regiernngen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Er ergiebt sich aber aus der Natur des Rechtsverhältnisses, aus den Mängeln der vorangegangenen Verwaltungsgesetzgebung und aus den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die parallel gehende Frage von der Form der „Aufnahme-Urkunden", für welche schließlich auch die Ausfertigung einer förmlichen Urkunde als nothwendig anerkannt wurde, damit bei Akten dieser Art formell und endgültig der Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte konstatirt werde.

Es knüpfen sich an die Ertheilung der Staatsangehörigkeit so weittragende Folgen für den rechtlichen status des Betheiligten, so zahlreiche Begründungen von Rechtsverhältnissen im öffentlichen, Familien- und Vermögensrecht, daß für den Erwerb wie für den Verlust die legislatorische Forderung überall hervortrat, durch einen Formalakt den

Eintritt des neuen status zu konstatiren und demgemäß durch das Gesetz eine schriftliche Form, die zum Erlaß kompetente Behörde und den Zeitpunkt des Eintritts definitiv zu bestimmen. Wenn in dem Reichsgesetz diese Funktion der „oberen Verwaltungsbehörde" übertragen ist, so läßt sich nicht verkennen, daß bei der Ausübung derselben auch durch höhere Behörden sich Irrthümer, Mißgriffe und Mißbräuche einschleichen können. Zur Verhütung letzterer liegt es unzweifelhaft in den Befugnissen der Aufsichtsbehörden, den untergeordneten Amtsstellen besondere Vorsichtsmaßregeln — die persönliche Vernehmung des Antragstellers, die besondere Prüfung der Atteste 2c. — zur Pflicht zu machen, auch wohl nach Umständen die Aufnahme ganzer Kategorien lästiger Ausländer in den Staatsverband zu untersagen, wie dies beispielsweise in Preußen wiederholt, u. A. in der Cirkularverfügung des preußischen Ministers des Innern vom 4. Mai 1853 (M.-Bl. S. 118), geschehen ist. Einer anderen Beurtheilung dagegen unterliegt die Frage, ob wegen eines etwaigen Irrthums oder Mißgriffs in der Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse die Aufsichtsinstanz nachträglich zum Einschreiten befugt und zur Aufhebung einer einmal ertheilten und gesetzmäßig zugestellten Naturalisationsakte noch für befugt zu erachten ist. Ist dies schon nach der vorstehend wiedergegebenen Wortfassung des Reichsgesetzes sehr zweifelhaft, so erscheint es unzweifelhaft unzulässig nach dem Zweck und der demselben entsprechenden ganzen Konstruktion des Gesetzes. Denn die Beurtheilung der konkreten thatsächlichen Voraussetzungen einer Naturalisation unterliegt nach Zeit, Ort, Person und Umständen so variablen Gesichtspunkten, daß der rechtliche status aller naturalisirten Unterthanen in einen völlig unsicheren und prekären Zustand gerathen würde, wenn auf ungemessene Zeit hinaus durch eine nachträgliche Korrektur der Aufsichtsbehörde die Staasangehörigkeit lästig gewordener Personen wieder aufgehoben werden könnte. Die Folge wäre, daß dadurch eine Verwirrung in alle inzwischen begründeten Rechtsverhältnisse des Betheiligten wie dritter Personen gebracht werden würde. Eben diese unvermeidlichen Konsequenzen sind es, welche die Reichsgesetzgebung bestimmt haben, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit an einen Formalakt zu knüpfen und die Gründe des Verlustes der Staatsangehörigkeit so, wie es in dem §. 13 d. Ges. mit den Worten: „die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren 1. 2c." geschehen ist, auf eine Reihe ganz genau bestimmter Vorgänge zu beschränken, welche mit einer von Aufsichtswegen erfolgenden Superrevision der endgültig vollzogenen Naturalisationsakte nichts gemein haben (zu vergl. Seydel a. a. O. S. 139 und 142, v. Rönne Preuß. Staatsrecht §. 131 Bd. II. S. 18 Anm. 1 b und S. 22 Anm. 2 b). Die hier wegen Mangels der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen der Naturalisation er-

folgte Annullirung der letzteren durch die Aufsichtsbehörde erscheint nach alledem durch das Reichsgesetz ausgeschlossen und darf ihr daher eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden.

Unberührt von dieser Entscheidung bleibt die Frage, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen das Reichsgesetz es zuläßt, eine thatsächlich vollzogene Naturalisation als von vornherein null und nichtig zu behandeln, so, daß es einer Beseitigung ihrer rechtlichen Folgen, einer Aufhebung derselben, gar nicht bedarf. Da unter der Voraussetzung der absoluten Nullität von einer „rechtlichen Wirkung" des fraglichen Aktes überhaupt nicht die Rede sein kann, so ergiebt sich hieraus, daß die Anerkennung derselben nicht etwa einen Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit im Widerspruche mit dem §. 13 d. Ges. aufstellt; auch im übrigen berührt das letztere jene Frage überhaupt nicht, und kann diese daher nur nach den für die rechtliche Beurtheilung von Verwaltungsakten geltenden allgemeinen Rechtsnormen beantwortet werden. Diese kennen derartige „absolute Nichtigkeiten" unzweifelhaft; auf ein Beispiel derselben, die Naturalisation durch eine unbedingt unzuständige Behörde, ist bereits oben hingewiesen. Im vorliegenden Falle fehlt es dagegen an jedem Anhalt für die Statuirung einer solchen, insbesondere ist kein Grund dafür in der zwar streitig gebliebenen, nach Lage der Sache aber allerdings nahe liegenden Annahme zu finden, daß der Kläger die Behörde durch Angabe falscher Thatsachen zu täuschen gesucht habe.

Wie schon das Gemeine Recht die sog. exceptio sub-et obreptionis nur für eine bestimmte Kategorie von Hoheitsakten, namentlich für landesherrliche Reskripte in Justiz- und Gnadensachen ausgebildet hat, so hat auch die spätere Verwaltungsgesetzgebung die rechtliche Wirkung des Dolus eines bei einem Verwaltungsakte Betheiligten immer nur unter Berücksichtigung des Gegenstandes und der Wirkung desselben sowie auch nur im Zusammenhange mit der Frage der Anfechtbarkeit und Revokation der einzelnen Akte behandelt. In dieser Weise hat derselbe beispielsweise auf dem Gebiete der Gewerbepolizei im §. 53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung Berücksichtigung gefunden. Nirgends findet sich dagegen ein Anhalt dafür, den Dolus ganz allgemein und ohne Rücksicht auf das für die einzelnen Verwaltungsgegenstände bestehende besondere Recht als einen Grund absoluter Nichtigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung zu behandeln. Für den vorliegenden Fall ergiebt sich hieraus, daß die dem Kläger zur Last gelegte Täuschung nur unter der Voraussetzung hätte in Betracht kommen können, daß es zulässig erschiene, in eine Nachprüfung der thatsächlichen Voraussetzungen der stattgehabten Naturalisation zum Zwecke ihrer etwaigen Kassirung einzutreten. Ganz dem entsprechend ist denn auch in dem Erlasse des

Herzoglichen Ministeriums an den Kläger vom 8. Dezember v. J. gänzlich davon abgesehen, dem Momente der Erschleichung eine selbstständige Bedeutung beizulegen.

Der durch Aushändigung der Naturalisations-Urkunde seitens des zuständigen Stadtrathes zu Gotha erfolgten Naturalisirung des Klägers muß nach alledem auch jetzt noch volle rechtliche Wirkung beigemessen werden. — Kläger ist folgeweise auch jetzt noch als Reichsangehöriger zu betrachten, und seiner Ausweisung steht der §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 entgegen.

Nr. 47.

Ein Ausländer erlangt dadurch, daß er eine Zeit lang in Preußen das Amt eines Schiedsmanns bekleidet, nicht die Eigenschaft eines Preußen. Seine demnächstige Mitwirkung als Geschworener begründet demgemäß die Nichtigkeit des Verfahrens.

(Erk. v. 28. Juni 1866) (s. Oppenhof Rechtsspr. f. Straff. Band VII S. 384 ff.)

Durch die Uebertragung des Amtes eines Schiedsmannes hat der Amtmann G. die Eigenschaft eines Preußen nicht erlangt, namentlich ist der Erwerb dieser Eigenschaft aus dem §. 6 d. Ges. vom 31. Dezember 1842 über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan nicht zu folgern, da dieser §. die Aufnahme eines Ausländers in den preußischen Staat voraussetzt, die Uebertragung des Schiedsmanns-Amtes aber eine Aufnahme in den preußischen Staatsdienst nicht enthält. Die Schiedsmänner sind nämlich als Staatsdiener nicht anzusehen. An sich ist mit ihrem Amte, — das freilich ein munus publicum im weiteren Sinne darstellt — die Ausübung irgend eines Zweiges der Staatsverwaltung (oder die Theilnahme an der Ausübung eines solchen Zweiges) überall nicht verbunden. Sie sind vielmehr Vertrauensmänner der Mitbewohner ihres Kreises resp. Bezirks zur Schlichtung von Streitigkeiten im Wege des Vergleichs. Ihr Amt und ihr Beruf gründen sich nur auf die Wahl ihrer Mitbürger, woraus ihre Befugniß zur vergleichsweisen Vermittelung streitiger Angelegenheiten hervorgeht. Sie sind gewissermaßen ein für alle Mal bestellte Schiedsrichter (§. 167 I, 2 A.G.S.) nur mit dem Unterschiede, daß ihnen selbst ein Entscheidungsrecht über die streitigen Angelegenheiten nicht zusteht. Vom Staate sind daher die Schiedsmänner auch nicht angestellt; zwar erfolgt die Prüfung ihrer Wahl durch die betreffende Regierung und die Bestätigung derselben, sowie die Verpflichtung der Gewählten durch das Appellationsgericht. Allein

die Wahlprüfung und die Bestätigung haben blos einen kontrollirenden Charakter mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßigen Eigenschaften des Gewählten und die rite vollzogene Wahl und in dieser gleichsam nur negativen Einwirkung der Behörden des Staates auf die Bestallung der Schiedsmänner liegt keine Anstellung der Letzteren durch den Staat. Die Vereidigung der Schiedsmänner geschieht denn auch nicht in der für die Staatsdiener vorgeschriebenen Form, sondern lediglich nach der für die Schiedsmänner in der betreffenden Verordnung (§. 9 d. V. für die Schiedsmänner der Provinz Sachsen) besonders bestimmten Weise in ähnlicher Form, welche auch für die Vormünder besteht. Ebensowenig unterliegen sie den Disciplinargesetzen in Betreff der richterlichen oder nicht richterlichen Beamten, was gleichwohl der Fall sein müßte, wenn sie als Staatsdiener zu betrachten wären.

Ihre Amtsführung steht vielmehr nur unter der Aufsicht der Appellationsgerichte, aber so, daß sie lediglich auf Antrag der Kreis-Versammlung vom Amte entfernt vom Appellationsgerichte den Gerichten wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen überwiesen, disciplinarisch aber weiter nicht bestraft werden können. Sieht man lediglich auf die materiellen Befugnisse der Schiedsmänner, so haben zwar die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche dieselbe Wirkung wie die gerichtlichen (§. 27 d. i. V.), d. h. sie sind vollzugsfähig, der Vollzug selbst kann jedoch nur durch die ordentlichen Gerichte selbst geschehen, und es reicht daher die Wirkung der Vergleiche nicht weiter als das beim Ausspruche gewählter Schiedsrichter der Fall ist (§§. 167, 173, 176 I, 2 A.G.O.), denen gleichwohl die Eigenschaft von Staatsdienern nicht vindizirt worden ist.

Anlage Nr. 48.

A. Bekanntmachung vom 7. März 1872, betr. die Option.

(s. Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Straßburg 1881 Band 3 S. 214.)

I. Alle dispositionsfähigen Angehörige Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren und welche entweder

1. in Elsaß-Lothringen geboren sind und am 2. März 1871[a] daselbst ihren Wohnsitz hatten, oder

2. zwar nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten oder

---

a) Datum, an welchem der Austausch der Ratifikation der vom 26. Februar 1871 zu Versailles unterzeichneten Friedens-Präliminarien erfolgt ist (s. R.G.Bl. S. 215 ff).

3. zwar nicht in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten, aber daselbst geboren sind,

können in der vorgeschriebenen Weise (II und III) und in den festgesetzten Fristen (IV) sich für die französische Nationalität entscheiden.

Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, dem ist die Aufnahme in Frankreich ohne neuen Erwerb der französischen Nationalität und die Freiheit des Abzuges aus Deutschland ohne Rücksicht auf die Militairpflicht gesichert.

II. Das Optionsrecht [b] wird in folgender Weise ausgeübt [c]

1. Die zur Klasse 1 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen und eine ausdrückliche Erklärung abgeben, daß sie ihre inzwischen suspendirte Nationalität beibehalten wollen;

2. die zur Klasse 2 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen, dagegen bedarf es bei ihnen der oben gedachten ausdrücklichen Erklärung nicht.

3. Die zur Klasse 3 I gehörigen Personen müssen die vorgedachte ausdrückliche Erklärung abgeben, dagegen bedarf es bei ihnen der Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankreich nicht, es sei denn, daß sie seit dem 2. März 1871 und vor Ablauf der Optionsfristen ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen genommen haben.

III. Die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität, soweit dieselbe nach II erforderlich ist, erfolgt:

1. seitens der Personen, welche sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, durch kostenfreie protokollarische Erklärung vor dem Kreisdirektor und in Straßburg und Metz vor dem Polizeidirektor;

2. seitens aller übrigen Personen durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnorts in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulirung bei einer solchen Kanzlei.

IV. Die Frist für die Ausübung des Optionsrechts — mag dazu nur die Verlegung des Domizils nach Frankreich und die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität oder nur eine von diesen beiden Thatsachen erforderlich sein (II und III) — läuft mit dem

---

b) Für die Prüfung der Optionen mit Bezug auf ihre Gültigkeit ist später durch Kaiserlichen Erlaß vom 15. November 1880 eine besondere Kommission eingesetzt worden.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind durch die Elsaß-Lothringische Zeitung veröffentlicht und außerdem auf diplomatischem Wege zur Kenntniß der französischen Regierung gebracht worden.

c) Die Optionserklärung hatte nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie mit einer thatsächlichen und ernstlich gemeinten Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich und Niederlassung daselbst verbunden war (s. Erk. des R.O.H.G. vom 5. November 1875 Jurist. Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen 1876 S. 9).

30. September l. J. ab. Nur für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, ist die Frist bis zum 30. September 1873 einschließlich verlängert.

V. Diejenigen aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen, welche in der französischen Armee oder Flotte in irgend einer Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einsteher dienen, haben das Recht für die deutsche Nationalität zu optiren. Die Option erfolgt in der Weise, daß die betreffenden Personen der zuständigen Behörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben. Diese Erklärung muß, wenn die betreffenden Personen ihren zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsort in Frankreich haben, bei der Mairie dieses Orts abgegeben werden. In Betreff der Fristen gilt auch hier das unter IV Gesagte.

VI. Wegen der Minderjährigen wird eine besondere Verfügung ergehen.

B. Bekanntmachung vom 16. März 1872 betr. die Option Minderjähriger.

1. Nicht emanzipirte Minderjährige, sie mögen in Elsaß-Lothringen geboren sein oder nicht, können weder selbst noch durch ihre gesetzlichen Vertreter, gesondert von diesen, für die französische Nationalität optiren. Sie folgen, wenn ihre Eltern noch am Leben sind, der Wahl der Nationalität des Vaters d)

Die Option des Vormunds für die französische Nationalität hat diese Wirkung nur dann, wenn der Familienrath seine Zustimmung ertheilt.

2. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf emanizipirte Minderjährige Anwendung, sofern sie in Elsaß-Lothringen geboren sind. e)

Emanzipirte Minderjährige, welche nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, stehen in Bezug auf das Optionsrecht den Großjährigen gleich.

---

d) Durch die Option der Eltern wird zugleich die Nationalität der unter ihrer Gewalt und Vormundschaft stehenden minderjährigen Kinder bestimmt: s. (R.O.H.G. 5. November 1875, 24. Juni 1876 und 1. Dezember 1876 (s. juristische Zeitschr. f. d. Reichsland Elsaß-Lothringen 1876 S. 9 und 387 und 1877 S. 56).

e) Der emanzipirte Minderjährige ist demnach nach Ziffer 1 für sich allein nicht berechtigt, das Optionsrecht gültig auszuüben, ebensowenig wie der von seinen Eltern emanzipirte Minderjährige auch mit Zustimmung seines Pflegers und des Familienraths eine gültige Optionserklärung für sich allein abgeben kann (R.O.H.G. 24. Juni und 1. Dezember 1876 juristische Zeitschr. für Elsaß-Lothringen).

Anlage Nr. 49.

Erlaß des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen.

1. Wenn der Sohn eines im Reichslande wohnhaften National-Franzosen oder gültig optirt habenden Elsaß-Lothringers das 17. Lebensjahr vollendet hat, so sollen die Verhältnisse der betreffenden Familie genau geprüft werden. Gewähren dieselben die Garantie, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Familie oder auch nur der betreffende junge Mann die deutsche Nationalität empfangen, so ist dem Familenvorstande die Frage zu stellen, ob er sich naturalisiren lassen, oder ob er die Naturalisation nur auf den im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn beschränkt wissen will. Stellt der Familienvorstand den Naturalisationsantrag für sich oder für seinen betreffenden Sohn, so ist die Sache erledigt. Stellt er diesen Antrag aber nicht, so bleibt die Familie zwar ungestört hier wohnen, dem im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohne kann der dauernde Aufenthalt im Lande aber nicht länger gestattet werden; er ist auszuweisen und darf nur auf einen Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen im Laufe eines Jahres zu seinen Eltern oder Verwandten nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Liegen gegen die Naturalisirung der Familie oder gegen die des jungen Mannes Bedenken vor, so ist zwar die Familie ungestört zu belassen, der junge Mann aber auszuweisen und darf dieser dann ebenfalls nur auf obige Zeit seine Familie besuchen.

2) Ebenso wird bei den Familienvorständen der auf Vorschlag der Immediatkommission als Ausländer anerkannten, in Elsaß-Lothringen geborenen und dahin zurückgekehrten Individuen verfahren.

3) Den auf Vorschlag der Optantenkommission als Ausländer anerkannten Unverheiratheten wird, so lange sie sich gut führen, der Aufenthalt im Lande ungestört gestattet, bis sie sich verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen wollen. In diesem Falle ist wieder zu prüfen, ob Bedenken dagegen bestehen, daß sie die deutsche Nationalität empfangen. Liegen solche Bedenken nicht vor, so sind die Betreffenden aufzufordern, sich naturalisiren zu lassen. Thun sie das, so ist die Sache erledigt, thun sie es nicht, so bestimmen die aus obiger Prüfung hervorgegangenen allgemeinen Verhältnisse, ob dieser Optant vor seiner Verheirathung ausgewiesen werden, oder ob ihm doch sein Hierbleiben nach der Heirath unter der Bekanntmachung gestattet werden soll, daß, wenn er Söhne bekommt, deren Verbleiben im Lande von ihrem wehrpflichtigen Alter an, ohne sich naturalisiren zu lassen, nicht gestattet ist.

Aber es ist noch eine Kategorie von Ausländern im Lande, die

besondere Anordnungen erfordern. Das sind die jungen Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert sind und die dann noch im wehrpflichtigen Alter nach Elsaß-Lothringen zurückkehren und hier dauernden Aufenthalt nehmen. Der Aufenthalt dieser jungen Leute, welche, obgleich in Elsaß-Lothringen geboren, doch der Pflicht, im deutschen Heere zu dienen, nicht nachgekommen sind, macht einen bösen Eindruck auf alle Elsaß-Lothringer, welche dieser Vaterlandspflicht treu genügt haben. Außerdem liegt hierin etwas, die Aristokratie Begünstigendes und der Gleichheit vor dem Gesetz Widersprechendes. Diese jungen Leute gehören meistentheils den reicheren Ständen an, welche genug Vermögen besitzen, ihre Söhne im Auslande erziehen zu lassen, was ärmeren Leuten, wenn sie es auch wollten, nicht möglich ist. Gegenwärtig befinden sich eine größere Anzahl junger Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert und nach Elsaß-Lothringen zurückgekehrt sind, im Lande. In Bezug auf diese Kategorie von Ausländern wird bestimmt:

4) bei ihnen wird streng nach dem Gesetz verfahren. Es sind diese jungen Leute daher sofort aufzufordern, binnen vier Wochen den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche erworben und sie nicht wieder verloren haben. Können diese jungen Leute diesen Nachweis nicht führen, so werden dieselben nach §. 19 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung sofort in die Armee eingestellt. Können sie aber den Nachweis führen, daß sie gegenwärtig eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, so sind dieselben sofort aus Elsaß-Lothringen auszuweisen, und ist dann auch ihnen nur ein kurzer Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen jährlich bei ihren Eltern oder Verwandten im Reichslande zu gestatten.

Kehren von jetzt an solche mit Entlassungsschein ausgewanderten jungen Leute in's Reichsland zurück, so haben diese sofort den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere, als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und ist dann gegen dieselben nach obigen Festsetzungen zu verfahren.

Es wird noch speziell bemerkt, daß die Festsetzung wegen des Aufenthalts im Reichslande auch in Wirksamkeit tritt, wenn solche Ausgewanderte erst nach dem 31. Lebensjahre nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Anlage Nr. 50.

Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan. Vom 1. Mai 1872.

§. 1.

Die Schutzgenossen zerfallen in:

1. Reichsangehörige,
2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist.
3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§. 2.

Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. Die im §. 1 No. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§. 3.

Als de facto Unterthanen können den deutschen Schutz erhalten:

1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden;
4. Familien der unter No. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§. 4.

Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

Türkische 2c. Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind.

§. 5.

In jedem Konsularamte ist über sämmtliche, dauernd in dem Konsularbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniß (Matrikel) nach dem Formular Anlage A. zu führen.

§. 6.

Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsularbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§. 7.

Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisationsurkunden ꝛc.) dem Konsul zu übergeben, beziehungsweise in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§. 8.

Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B. für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsularbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§. 9.

Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, bezw. Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§. 10.

Reichsangehörige, welche in dem Konsulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen

Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§. 11.

Den Vorschriften der §§. 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§. 12.

Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in Bezug auf die Reichsangehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, daß im Interesse derselben den Vorschriften der §§. 7 und 10 Genüge geschehe.

§. 13.

Die im §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§. 14.

Die im §. 3 Nr. 3 genannten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§. 15.

Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen..

§. 16.

Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§. 17.

Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniß dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, daß sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§. 18.

Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1. durch den Tod des Schutzgenossen;
2. durch den Uebertritt desselben zum Islam;
3. durch Verlassen des Konsularbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine blos vorübergehende sein soll;
4. bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5. für die im §. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach §. 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6. für die im §. 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;
7. für die im §. 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach §. 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8. für die im §. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;
9. Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutz-

genosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§. 19.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniß einer Person in Gemäßheit des §. 18 beendet ist.*)

§. 20.

Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

§. 21.

Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsularbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C. in deutscher und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsularbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§. 22.

Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen, nach den sonst eingezogenen Erkundigungen, ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§. 23.

Personen der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsularbezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht statt.

Der Konsul hat in jedem Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden.

*) Der frühere Schlußsatz dieses Paragraphen ist durch einen Erlaß des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 obsolet geworden, s. S. 168 A. 16.

Anlage A.

Ueber die Form, in welcher die Matrikel zu führen ist, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Nur für die deutschen Konsulate im Pfortengebiete, Japan und China ist das hier folgende Schema vorgeschrieben:

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Geburtszeit.	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staatsangehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung	Angabe der			Tag der Eintragung.	Tag der		Tag	Veranlassung	Bemerkungen.
										Eltern.	Ehegatten.	Kinder.		Ertheilung des Schutzscheines.	Erneuerung des Schutzscheines.	der Löschung.	der Löschung.	

Im Wesentlichen wird dieses Formular auch bei Konsulaten in andern Ländern anzuwenden sein. Jedenfalls muß es so eingerichtet werden, daß die nach Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion aufzunehmenden Auskünfte darin Platz finden. Es sollen eingetragen werden: Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, auch soll in der Matrikel bemerkt werden, durch welche Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat wiederholt seine Vermittelung zur Beschaffung von Titel- und Einlagebogen zu den Matrikeln eintreten lassen. Die Kosten solcher Formulare tragen Wahlkonsuln selbst, während sie für Berufskonsulate auf die Legationskasse übernommen werden.

Die Eintragung erfolgt zweckmäßig unter fortlaufender Nummer. Zur Erleichterung des Auffindens der einzelnen Namen wird bei umfangreicheren Matrikeln ein besonderes alphabetisches Namenverzeichniß, welches auf die Matrikelnummer verweist, anzulegen sein. Die Matrikel selbst nach den Buchstaben des Alphabets zu führen, dürfte nicht zweckmäßig sein.

Anlage B.

(Wappen.)

Nr.	Nr.
Kaiserlich deutsches { **Generalkonsulat. Konsulat. Vizekonsulat.**	**Consulat Général Consulat Vice-Consulat** } **de l'Empire allemand.**
Schutzschein:	**Patente de Protection.**

Signalement.		Signalement.	
	Der		Le Sieur
Alter:		Age:	
Statur:		Taille:	
Haar:	gebürtig aus	Cheveux:	né à
Stirn:		Front:	
Augenbrauen:	wohnhaft zu	Sourcils:	
Augen:		Yeux:	demeurant à
Nase:	ist in der Matrikel des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats (Konsulats, Vizekonsulats) als Schutzgenosse eingetragen.	Nez:	
Mund:		Bouche:	est inscrit comme protégé de l'Empire allemand dans la Matricule de ce Consulat Général (Consulat, Vice-Consulat).
Bart:		Barbe:	
Kinn:		Menton:	
Gesichtsfarbe:	Zur Urkund dessen ist ihm der gegenwärtige Schutzschein gültig bis zum 18 ertheilt worden.	Teint:	
Besondere Kennzeichen:		Signes particuliers:	En foi de quoi la présente Patente de protection lui a été délivrée valable jusqu'au 18

Unterschrift des Inhabers:	Signature du porteur:
den 18	le 18
Der Generalkonsul.	Le Consul-Général.
(Siegel.) Der Konsul.	Le Consul.
Der Vizekonsul.	Le Vice-Consul.

Anlage C.

(Wappen.)

Kaiserlich deutsches { Generalkonsulat. / Konsulat. / Vizekonsulat.	**Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat } de l'Empire allemand.**
Vorläufiger Schutzschein.	**Patente de Protection provisoire.**
gültig bis zum	valable jusqu'au
für	pour
Vor- und Zuname:	Nom et prénom:
Stand und Gewerbe:	Profession:
Alter:	Age:
Statur:	Taille:
Haar:	Cheveux:
Stirn:	Front:
Augenbrauen:	Sourcils:
Augen:	Yeux:
Nase:	Nez:
Mund:	Bouche:
Bart:	Barbe:
Kinn:	Menton:
Gesichtsfarbe:	Teint:
Besondere Kennzeichen:	Signes particuliers:
Unterschrift des Inhabers:	Signature du porteur:
den 18	le 18
Der Generalkonsul.	Le Consul Général.
(Siegel.) Der Konsul.	Le Consul.
Der Vizekonsul.	Le Vice-Consul.

Anlage Nr. 51.

Cirkular=Erlaß des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 6. Juli 1868; betr. das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nord=Amerika.

Bei Abschluß des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Staatsangehörigkeit der Ausgewanderten, verabredeten Vertrages vom 22. Februar d. J. hat die Absicht vorgewaltet: daß in Gemäßheit des Artikels 2 dieses Vertrages die durch unerlaubte Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verübte strafbare Handlung bei einer Rückkehr des Betreffenden in seine frühere Heimath nach mindestens fünfjähriger Abwesenheit nicht zum Gegenstande einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht, und daß die dieserhalb event. bereits rechtskräftig erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn der Rückkehrende in Amerika das Heimathsrecht in Gemäßheit des Art. 1 des gedachten Vertrages erworben hat.

Die Königl. Regierung wird demgemäß angewiesen, in vorbezeichneten Fällen von dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung und Bestrafung, sowie überhaupt von jeder Verfolgung Abstand zu nehmen, sobald der Betreffende den Nachweis zu führen vermag, daß er naturalisirter Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gemäßheit des Art. 1 l. c. geworden ist.

Die betreffenden Justizbehörden werden von dem Herrn Justizminister mit Anweisung versehen werden, überall da, wo rechtskräftige Verurtheilungen dieser Art gegen die bezeichneten Personen vorliegen, von Amtswegen über den Erlaß der erkannten Strafen und Kosten im Gnadenwege zu berichten.

Der Minist. des Innern.
J. A.
gez. Sulzer.

Anlage Nr. 51a.

Protokoll zum Bayerisch=Amerikanischen Staatsvertrag.

Zu Artikel 1.

1. Nachdem die Kopulative „und“ gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend, ansehen zu können, wobei übrigens

keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andrerseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel 2.

1. Es wird anerkannt, daß eine nach Artikel 1 als Angehörige des anderen Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann, und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel 4.

1. Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden: insbesondere wird die im bayerischen Wehr-Gesetze vom 30. Januar 1868, Artikel 10 Absatz 2, enthaltene Bestimmung, wonach diejenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militairpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatirt, daß durch den im Artikel 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist und erklärt sich die königl. bayerische Staatsregierung überdies gern bereit in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer

und umgekehrt ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neuerworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Sr. Maj. dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Art. 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsgehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrags zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden. — (Unterschriften.)

Anlage Nr. 51b.

Protokoll zum Württembergisch-Amerikanischen Staatsvertrag. Verhandelt, Stuttgart den 27. Juli 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Komittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Württemberg auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrags näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden

I. Zu Art. 1 des Vertrags.

1) Es versteht sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern außerdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt nothwendig ist, um eine Person, als unter den Vertrag fallend, ansehen zu

können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation erfolgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß in dem Falle, wenn in dem einen Staate Angehörige des anderen Staates schon vorher in rechtsgültiger Weise naturalisirt werden, ehe sie sich fünf Jahre daselbst aufgehalten haben, die so naturalisirten Personen von dem Momente ihrer Naturalisation an, wo solche erfolgt ist, nicht nur alle staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, sondern auch an allen staatsbürgerlichen Pflichten Theil zu nehmen haben.

2) Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern juristischen Sinne zu nehmen und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen, keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel 2 des Vertrags.

Württembergischer Seits wird anerkannt, daß hiernach allen in Gemäßheit des Art. 1 des Vertrags als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden früheren Württembergern, welche vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigem Alter ausgewandert sind, neben dem Anspruche auf Ausfolge ihres etwa sequestrirten Vermögens die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr in ihr früheres Vaterland offen steht, mit Ausnahme derjenigen ausgewanderten kriegsdienstpflichtigen Württemberger, welche flüchtig geworden sind:

1) nach ihrer Einreihung in das aktive Heer und vor ihrer Entlassung aus demselben oder

2) nachdem sie

a. im Falle einer Aufstellung der Streitmacht auf den Kriegsfuß mit ihrer Altersklasse zum Dienste aufgerufen, oder

b. nach mitgemachter Musterung zum Kontingent bezeichnet waren.

III. Zu Art. 4 des Vertrags.

Man ist darin einverstanden:

daß dem Artikel 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisirte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist, und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimath soll wiedererwerben können, und zwar in derselben Weise wie

andere Fremde nach Maßgabe der daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will. Ueber diese seine Wahl soll er nach zweijährigem Aufenthalt in der früheren Heimath auf Verlangen der Behörden der letzteren verpflichtet sein, eine bestimmte Erklärung abzugeben, worauf diese Behörden sodann hinsichtlich seiner etwaigen Wiederaufnahme bzw. seines ferneren Aufenthaltes, in gesetzmäßiger Weise Beschluß fassen können.

(Unterschriften.)

Anlage Nr. 51c.

Das Protokoll zu dem Großherzogthum Hessisch-Amerikanischen Staatsvertrag stimmt mit dem bayerischen Protokoll bis zu II, 1 incl. wörtlich überein, wobei zu beachten ist, daß wo im bayerischen Protokoll „bayerisch" „Bayer" und „Bayern" steht, im hessischen Protokoll „hessisch" „Hesse" und „Hessen" zu lesen ist.

Im Hessischen Protokoll heißt es sodann weiter:

II. 2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Hesse nach den Hessischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann,

a) wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienst im stehenden Heere herangezogen war,

b) wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf unbestimmte Zeit beurlaubt war,

c) wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Hesse, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

III. Zu Art. 4 des Vertrags.

Man ist einverstanden, daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisirte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimath wieder solle erwerben können, was von ihm eintretenden Falls in derselben Weise wie von Seiten anderer Fremden nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Anlage Nr. 52.

Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Oktober 1886. 1. Die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 22. Februar 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. Staatsangehörigkeiten, haben durch §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, über den Erwerb und Verlust der Deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit keine Abänderung, aber eine Klarstellung, und zwar dahin erfahren, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit in den Vereinigten Staaten, verbunden mit fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalte daselbst den Verlust der Staatsangehörigkeit in Deutschland herbeiführt, und daß daher die betreffenden Personen bis zum Wiedererwerbe der Staatsangehörigkeit in Deutschland der Landesverweisung unterliegen, auch solche durch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht anfechten können. 2. Das Recht auf Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in Deutschland nach §. 21 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 erstreckt sich nicht auf Personen, für welche der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit den Verlust der Deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit herbeigeführt hat.*)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Theodor S. zu B., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten von B., Beklagten, hat

*) Der Nachsatz „für welche der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit herbeigeführt hat", kann nicht als richtig anerkannt werden. Die alleinige Thatsache des Erwerbs einer fremden

das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1886, an welcher ꝛc. Theil genommen haben, für Recht erkannt,

„daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 18. Juni 1886 betreffend die Landesverweisung des Klägers, abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 Mk. festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kaufmann Theodor S. ist am 28. April 1856 zu B. als der eheliche Sohn eines Vaters, der die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, geboren. Im Februar 1873 ist er, und zwar nach seiner Behauptung mit einem auf ein Jahr lautenden Reisepaß, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert, hat dort, nachdem er im Jahre 1879 das amerikanische Bürgerrecht erworben, bis in das Jahr 1883 gelebt und ist von da im Dezember 1883 in Hamburg eingetroffen, wo er nach seiner Angabe im Januar des folgenden Jahres ein kaufmännisches Geschäft gründete. Nachdem er gegen das Ende des Jahres 1885 nach B. übergesiedelt war, hat der Königl. Polizeipräsident von B. gegen ihn, unter Hinweis auf die wegen Urkundenfälschung, Betruges und unerlaubten Auswanderns erlittenen Vorbestrafungen, durch Verfügung vom 1. April d. J. die Landesverweisung verhängt. — Nachdem der ꝛc. S. darauf beantragt hatte, ihm gemäß dem letzten Absatze des §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (B.-G.Bl. S. 355) die Staatsangehörigkeit durch Ertheilung der Aufnahme-Urkunde wieder zu verleihen, mit diesem Antrage aber abgewiesen war und nachdem er gegen die Ausweisungsverfügung in einem am 28. April bei dem Königl. Polizeipräsidium eingegangenen Schriftsatze mit der Behauptung remonstrirt hatte, daß er das Preußische Staatsbürgerrecht niemals verloren habe, wurde er auf diese Remonstration von dem Königl. Polizeipräsidium durch Verfügung vom 15. Mai 1886 ablehnend beschieden und hat sodann am 24. desselben Monats gegen letztere Beschwerde bei dem Königl. Oberpräsidenten von B. eingereicht.

Staatsangehörigkeit führt den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht herbei, letzterer findet vielmehr nur statt unter den im §. 13 d. G. aufgeführten Bedingungen, sowie in den ausnahmsweisen Fällen des §. 21 Abs. 3 d. G., — Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit **verbunden** mit fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande. Der Nachsatz hätte mithin lauten müssen: „der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in Deutschland (§. 21 Abs. 5) erstreckt sich nicht auf Personen, welche bei zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit daselbst erworben haben", was auch das allein zu beweisende Thema ist.

Mit dieser durch Bescheid vom 18. Juni d. J. abgewiesen, hat er fristzeitig Klage mit dem Antrage erhoben,

unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides auf Zurücknahme der gegen ihn getroffenen Ausweisungsmaßregel zu erkennen. —

Er behauptet, die Preußische Staatsangehörigkeit nicht verloren zu haben, da der ihm ertheilte Paß erst im Februar 1874 abgelaufen und er im Jahre 1883 nach Deutschland zurückgekehrt sei, also vor Ablauf der im ersten Absatze des §. 21 a. a. O. bestimmten zehnjährigen Frist. Die Bestimmung des Artikel 1 des am 22. Februar 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Vertrages (B.G.Bl. S. 228) stehe dem Kläger nicht entgegen, weil dieselbe durch das spätere Gesetz vom 1. Juni 1870 beseitigt sei. Die in diesem nachgelassene Befugniß, eine gleiche Festsetzung in späteren Staatsverträgen vorzunehmen, finde auf schon geschlossene Staatsverträge nicht ohne Weiteres Anwendung.

Nehme man aber auch das Gegentheil an, so stehe doch dem Kläger gemäß dem letzten Absatze des §. 21 a. a. O. das Recht zu, die Zulassung zur Staatsangehörigkeit zu verlangen. Sei daselbst auch nur von dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit die Rede, so könne es doch nach dem Zusammenhange des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß die ausnahmsweise durch Staatsverträge bis auf fünf Jahre verkürzte Frist, abgesehen von dieser Verkürzung überall mit der ordentlichen zehnjährigen Frist die gleiche Wirkung haben und der nach fünfjähriger Abwesenheit zurückkehrende Norddeutsche nicht schlechter gestellt sein solle, wie der nach zehnjähriger Abwesenheit zurückgekehrte.

Endlich liege auf der Hand, daß Demjenigen, der ein Recht auf Aufnahme in den Staatsverband eines Bundesstaates habe, dieses Recht durch einen Ausweisungsbefehl ebensowenig verkümmert werden dürfe, wie die Ausweisung gegen einen Staatsangehörigen selbst zulässig sein würde.

Der beklagte Königl. Oberpräsident hat die Rechtsausführungen der Klage bestritten und die Abweisung der letzteren beantragt.

Im Termine zur mündlichen Verhandlung der Sache war nur der Kläger vertreten. Der Mandatar desselben führte den Inhalt der Klage weiter aus, ohne in thatsächlicher Beziehung Neues hinzuzufügen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen. —

Der erste Stützpunkt der Klage, die Behauptung, daß der Kläger die preußische Staatsangehörigkeit nicht verloren habe, ist zweifellos hinfällig.

Nachdem im Absatze 1 des §. 21 des Reichsgesetzes über die Er-

werbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 355 ff.) vorgeschrieben ist, daß Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren, bestimmt Absatz 3 daselbst:

„Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht."

Nach der Ansicht des Klägers soll diese Bestimmung den Artikel I. des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem 22. Februar 1868 abgeschlossenen Vertrages (B.G.Bl. S. 228) beseitigt haben, nach welchem Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen. — Der Kläger deduzirt, daß die im Gesetze vom 1. Juni 1870 nachgelassene Befugniß, eine gleiche Festsetzung in späteren Staatsverträgen vorzunehmen, auf schon geschlossene Verträge nicht ohne Weiteres Anwendung findet.

Für diese Auffassung läßt sich aus dem Wortlaute jenes Absatz 3 des §. 21 a. a. O., nach welcher keineswegs von künftigen Verträgen im Gegensatz zu bereits abgeschlossenen gehandelt wird, kein Anhalt entnehmen, und aus den Materialien zum Gesetz erhellt im Gegentheil, daß die fragliche Bestimmung gerade mit Rücksicht auf das Bestehen jenes Vertrages und zu dem Zwecke aufgenommen ist, um außer Zweifel zu stellen, daß jene Vertragsbestimmung sowie später etwa abzuschließende Staatsverträge gleichen Inhalts von dem Gesetze über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit unberührt bleiben. Die Motive der Vorlage des Bundesraths zu dem Gesetze (Aktenstücke des Reichstages aus der Session von 1870 Nr. 11, Band III der Stenographischen Berichte, Seite 159) sprechen dies mit folgenden Worten aus:

„Es würde über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertragsbestimmung (nämlich jenen Artikel I des Vertrages vom 22. Februar 1868) zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die zehnjährige Verlustfrist gänzlich fallen lassen wollte. Anderer-

seits würde es nicht genügen unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen; es mußte vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des §. 21."

Auch nach der so klar gestellten Beziehung des Absatzes 3 des §. 21 a. a. O. zu dem Vertrage vom 22. Februar 1868 hat der Erstere allerdings noch eine erhebliche Bedeutung für die Handhabung des Letzteren nämlich insofern, als es sehr wesentlich mit dazu dient, jeden Zweifel über den Sinn des Artikel I des Vertrages zu beseitigen. Die Bestimmung dieses Artikels I ist in Verbindung mit der des Artikels IV daselbst, nach welcher in Amerika naturalisirte und dann sich wieder in Norddeutschland ohne die Absicht der Rückkehr nach Amerika niederlassende Deutsche als „auf die Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend" erachtet werden sollen, ursprünglich dahin ausgelegt worden, daß das alte Heimathsrecht des nach Nordamerika Auswandernden nicht definitiv erlösche, sondern nur in allen seinen Wirkungen suspendirt werde, derartig, daß es wieder von selbst auflebe, sobald der nach Deutschland Zurückgekehrte die Absicht bethätige, hier dauernd zu bleiben (zu vergl. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, 1870, Seite 79; v. Martitz, das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr; in Hirth's Annalen, Jahrg. 1875, S. 830 ff.). Einen derartigen Rechtszustand kennt das spätere Gesetz vom 1. Juni 1870 überall nicht. Dasselbe behandelt im Abs. 3 des §. 21 den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalte in den Staaten, mit denen die fraglichen Verträge geschlossen sind und werden, als Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit in Deutschland. Der demnächst Zurückkehrende besitzt die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht mehr; er muß dieselbe erst nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1870 wiedergewinnen, um die Rechte eines Deutschen ausüben zu können. — Seit Erlaß des letztgedachten Gesetzes ist dies denn auch sowohl in den gesetzgebenden Körperschaften wie in der Rechtsprechung der Gerichte und der Praxis der Verwaltungsbehörden allgemein anerkannt worden (zu vergl. die Verhandlungen des Reichstages über §. 11 des Reichsmilitärgesetzes, insbesondere die bezüglichen Aeußerungen des Staatsministers Delbrück in der Sitzung des Reichstages am 16. April 1874, Stenographische Berichte Band II., Seite 845, Endurtheil des Reichsgerichts I. Straffenat vom 2. Juni 1881, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Band IV., Seite 271 ff.).

Nach alledem unterliegt es bei der in thatsächlicher Beziehung unstreitigen Lage der Sache keinem Zweifel, daß der Kläger des Deutschen Indigenats in Gemäßheit des Art. I. a. a. O. definitiv verlustig gegangen, zur Zeit nicht Reichsangehöriger ist.

Der zweite Klagegrund beruht auf der Annahme, daß dem Kläger die verlorene Staatsangehörigkeit durch Ertheilung der Aufnahme-Urkunde gemäß Absatz 5 des §. 21 a. a. O. wieder verliehen werden müsse. In dieser Beziehung ist zunächst dem Kläger nicht beizupflichten, wenn derselbe das Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit dem Besitze der letzteren gleichstellen will. — Erworben wird die Staatsangehörigkeit erst durch Aushändigung der Aufnahme-Urkunde (§. 10 des Ges. vom 1. Juni 1870), und diese Aushändigung setzt den in das Belieben des Individuums gestellten Antrag auf Verleihung voraus. so daß Derjenige, auf welchen Abs. 5 des §. 21 a. a. O. Anwendung findet, sehr wohl in Deutschland sich wieder niederlassen und leben kann, ohne Reichsangehöriger zu werden. Es kommt endlich hinzu, daß das Gesetz für die Verfolgung des Rechts auf Verleihung der Aufnahme-Urkunde ein besonderes Verfahren mit einem von dem für die Anfechtung landespolizeilicher Verfügungen abweichenden Instanzenzuge und Fristbestimmungen geschaffen hat (§. 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) und lediglich in diesem Verfahren würde eintretenden Falls auch darüber zu befinden sein, ob die Polizeibehörde durch Landesverweisungen den Gebrauch des Rechtes auf Ertheilung der Aufnahme-Urkunde vereiteln könnte. So lange ein früherer Reichsangehöriger aber nicht auf diesem Wege seinen Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit zur Geltung gebracht hat, ist er nicht Reichsangehöriger, und es findet daher auf ihn auch der Schlußsatz des §. 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 Anwendung, wonach Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage gegen die Landesverweisung nicht zusteht. Das Gericht ist nicht befugt, durch Anerkennung eines auf Grund des Abs. 5 des §. 21 a. a. O. in einem Verfahren der hier vorliegenden Art erhobenen Einwandes die Landesverweisung eines Ausländers aufzuheben, der dem Antrag auf Ertheilung der Aufnahme-Urkunde entweder an zuständiger Stelle gar nicht erhoben, oder, wenn es geschehen, ihn nicht auf dem gesetzlich gewiesenen Wege verfolgt hat und daher eben noch Ausländer ist.

Schon hiernach ist die gegen den Bescheid des Beklagten vom 18. Juni d. J. erhobene Klage hinfällig.

Dazu mag noch hervorgehoben werden, daß der Bezugnahme des Klägers auf Abs. 5 des §. 21 a. a. O. auch in materieller Beziehung die erheblichsten Bedenken entgegenstehen.

Diese Gesetzesbestimmung geht dahin, daß die Staatsangehörigkeit durch Verleihung der Aufnahme-Urkunde auf Nachsuchen Norddeutschen verliehen werden muß, „welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren.“ Hält man sich zunächst an den Wortlaut dieser Vorschrift, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß dieselbe nicht auf Personen angewandt werden kann, die der diesseitigen Staatsangehörigkeit in Gemäßheit des Art. I. des Vertrages vom 22. Februar 1868 verlustig gegangen sind. Denn nach demselben geht die Staatsangehörigkeit nicht etwa durch zehnjährigen Aufenthalt, auch nicht durch allein in der Frist, nämlich auf fünf Jahre, verkürzten Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Amerikas verloren, sondern durch den Letzteren in Verbindung mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit in den gedachten Staaten. Diesen Verlustfall sieht Absatz 5 des §. 21. nach seinem Wortlaut zweifellos nicht vor.

Immerhin ist dem Kläger zuzugeben, daß nicht unerhebliche aus dem Zusammenhange der einzelnen Vorschriften sich ergebende Momente für seine Auffassung sprechen. Es kommt nämlich zunächst in Betracht, daß der Absatz 5 des §. 21 im Gegensatze zu dem einen anderen Fall — die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an ehemalige im Auslande verbleibende Norddeutsche nach dem Ermessen der Behörde — behandelnden Absatz 4 das Recht auf Verleihung der Aufnahme-Urkunde nicht davon abhängig macht, daß der zurückkehrende ehemalige Deutsche keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. Danach ergiebt die dem Wortlaut des Abs. 5 folgende Auslegung des Gesetzes das Resultat, daß Deutsche, die sich zehn Jahre lang ohne Paß, Heimathschein oder Eintragung in die Konsulats-Matrikel in den Vereinigten Staaten Amerikas aufhalten, dann erst die Staatsangehörigkeit daselbst erlangen und darauf nach Deutschland zurückkehren, das Recht auf Verleihung der Aufnahme-Urkunde haben, während wenn sie die fremde Staatsangehörigkeit vor Ablauf jener zehn Jahre entsprechend dem Art. I. des Vertrages vom 22. Februar 1868 erworben haben, das Recht auf die Aufnahme-Urkunde durch die Rückkehr nicht erwerben, eine Verschiedenheit der Behandlung, für welche sich schwerlich durchgreifende sachliche Gründe auffinden lassen. Und weiter legt diese Sachlage die Erwägung nahe, ob nicht das aus dem Wortlaut des Abs. 5 sich gegen seine Anwendung auf die im Abs. 3 des §. 21 vorgesehenen Fälle ergebende Bedenken aufgegeben werden muß, indem der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß Absatz 3 als ein Surrogat, eine Unterart des Verlustes durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande aufgefaßt wird, und ob hierfür nicht die Art und Weise, in welcher der Vorbehalt der Regelung der Materie durch

Staatsverträge durch Abs. 3 in den §. 21 eingefügt ist, in Verbindung mit dem Umstande spricht, daß der die Verlustgründe zusammenfassende §. 13. des Gesetzes unter dem Hinweis auf §. 21 lediglich des zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande gedenkt.

Allen diesen Argumenten steht jedoch Folgendes entgegen;

Der Inhalt des Absatzes 3, wie dessen vorstehend wiedergegebenen Motive lassen erkennen, daß hier der Regelung des Verlustes der diesseitigen Staatsangehörigkeit im Sinne jenes Art. I. des Vertrages vom 22. Februar 1868 im wesentlichen nur zu dem Zwecke gedacht ist, um außer Zweifel zu stellen, daß das Gesetz den so geschlossenen Verträgen so wenig entgegenstehen wie künftige gleichartige Verträge ausschließen soll. Es mag gleichwohl unbedenklich sein, einzelne Vorschriften des Gesetzes, die ihrem Inhalt nach genereller Natur sind, auch mit jenem vertragsmäßig geregelten Sonderrecht zu dessen Ergänzung in Verbindung zu bringen, so z. B. die Vorschrift des Abs. 2 des §. 21, wonach sich der Verlust der Staatsangehörigkeit (durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande) auf die Ehefrau und die bei dem Ehemanne, bezw. Vater befindlichen minderjährigen Kinder erstreckt. Daraus folgt aber keineswegs dasselbe für die Bestimmung des Abs. 5, die nach ihrer Wortfassung und Stellung im §. 21 eine völlig für sich bestehende, nach ihrem Inhalt ganz singulärer Natur ist und endlich auch nach ihrer Entstehungsgeschichte keinerlei Beziehung zu dem Abs. 3 hat.

Der Abs. 5 des §. 21 des jetzigen Gesetzes fand sich in der Vorlage der verbündeten Regierungen an den Reichstag überhaupt nicht vor, wohl aber die vorangehenden vier Absätze des §. 21. Von diesen erregte der Abs. 1 den entschiedensten Widerspruch im Reichstage, indem man es für unvereinbar mit der Wichtigkeit und Bedeutung der Reichsangehörigkeit erachtete, dieselbe lediglich durch langjährigen Aufenthalt im Auslande verloren gehen zu lassen. Man gab daher dem Absatz 1 des §. 21 in der zweiten Lesung die Fassung: „Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit erlangen, und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.“ Abs. 4 des §. 21 des Gesetzentwurfs wurde zugleich als so gegenstandslos geworden gestrichen; von keiner Seite wurde daran gedacht, Norddeutschen, die so, d. h. durch Erlangung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande, ihre Staatsangehörigkeit verloren, ein Recht auf Wiedererwerbung bei der Rückkehr einräumen zu wollen. — Die verbündeten Regierungen legten ihrerseits das größte Gewicht auf die Wiederherstellung des Abs. 1 des §. 21 ihrer Vorlage und so wurde diese in dritter Lesung vorgeschlagen, zugleich aber auch der Absatz 5 des §. 21 des jetzigen Gesetzes, lediglich

um dadurch die Bestimmung des Abs. 1 der ursprünglichen Vorlage und die gegen dieselbe erhobenen Bedenken abzuschwächen. Der Präsident des Bundeskanzler-Amtes empfahl diese Vorschläge mit folgenden Worten: „Der Herr Abgeordnete für Fraustadt beabsichtigt mit seinem Amendement die Härte, welche in dieser Bestimmung (Abs. 1 der Regierungsvorlage) gefunden werden kann und welche vielleicht die Veranlassung gewesen ist, weshalb das Haus bei der zweiten Berathung sie gestrichen hat, zu mildern, indem er vorschlägt, daß ein Norddeutscher, auch wenn er durch Zeitablauf seine Staatsangehörigkeit verloren hat, sie auf seinen einfachen Antrag, wenn er zurückkehrt und sich in einem Bundesstaate niederläßt, wieder erlangen kann. Ich kann mich mit diesem Gedanken vollständig einverstanden erklären. Ich erkenne gern an, daß durch diesen Vorschlag eine nicht beabsichtigte Härte, die in der Vorlage der verbündeten Regierungen gefunden werden könnte, beiseitigt ist. Um so dringender und lebhafter, meine Herren, habe ich Sie aber zu bitten, mit dieser Maßgabe den Verlust der Staatsangehörigkeit nach zehnjährigem Zeitablauf anzunehmen." Der einzige Redner, der sich außerdem in dritter Lesung noch zur Sache äußerte, der Abgeordnete Miquél, erklärte: „Es handelt sich um die Frage, ob ein Deutscher, der im Auslande sich aufhält, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, durch bloßen Zeitablauf seine Eigenschaft als Deutscher verlieren soll. Wir haben bis dahin hier im Reichstage und im Abgeordnetenhause festgehalten, daß, gleichwie das bei den großen Nationen des Kontinents überall gebräuchlich ist, auch bei uns die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf solle verloren gehen können. Wenn nun aber gegenüber diesem von uns geltend gemachten Grundsatze die verbündeten Regierungen erklären, daß ihnen bei den von ihnen mehrfach entwickelten Verhältnissen und Gründen die strikte Durchführung eines solchen Satzes das Gesetz selbst unannehmbar mache, wenn andererseits allerdings nicht verkannt werden kann, daß durch die Möglichkeit der Unterbrechung dieses Zeitablaufs, welchen bereits die Vorlage gewährt, in Verbindung mit dem Amendement des Herrn von Puttkamer, welches den jederzeitigen Wiedererwerb — nach geschehener Rückkehr in die Heimath — der dortigen Staatsangehörigkeit sichert; wenn, sage ich, die Unzuträglichkeiten, die aus dem Verlust durch Zeitablauf entspringen, unter diesen Voraussetzungen allerdings auf ein Minimum reduzirt sind, und das Zustandekommen des Gesetzes davon abhängig ist: so befinde ich mich nur in der Lage für das Amendement stimmen zu können." Diese Vorgeschichte des §. 21 a. a. O. ergiebt klar, daß der Abs. 5 desselben lediglich für die Fälle des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf gegeben werden sollte, die Wortfassung des Gesetzes also durchaus seiner ratio entspricht, und daß, auch wenn

man den Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit nicht mit dem Recht auf die Aufnahme-Urkunde für unvereinbar erachtete, doch keineswegs daran dachte, dies Recht auch da statuiren zu wollen, wo der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit den Verlust der Deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit herbeiführt.*)

Unter diesen Umständen ist denn auch in der Litteratur des Deutschen Staatsrechtes die in Rede stehende Frage, soweit sie überhaupt behandelt ist, in dem der Auffassung des Klägers entgegengesetzten Sinne beantwortet worden (zu vergl. Seydel, die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, in Hirth's Annalen, Jahrg. 1876, S. 143, Anmerk. 7, und Landgraf, ebendaselbst, Jahrg. 1870, S. 647).

Daß übrigens auch unabhängig von ihrer Beantwortung die hier vorliegende Klage zurückgewiesen werden muß, ist bereits oben dargethan.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

Anlage Nr. 53.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 3. August 1888:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (R.G.Bl. S. 80) und vom 31. Mai 1887 (R.G.Bl. S. 211), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (R.G.Bl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

) s. Anm. S. 407 und Anm. 34 zu §. 21 d. G.

Artikel 2.

Im Falle des §. 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in §. 5 Absatz 1, §§. 18, 39, 52 und §. 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, sowie in §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach §. 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgiltig.

Artikel 4.

Der Reichskanzler bestimmt, in wie weit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§. 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die in §. 127, §. 128 Absatz 2, §. 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Nachtrag.

Der zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala unterm 20. September 1877 abgeschlossene und am 22. Juni 1888 ratifizirte Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag
und
der zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras unterm 12. Dezember 1887 abgeschlossene und am 2. Juli 1888 ratifizirte Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag
enthalten in dem Artikel X, welcher in beiden Verträgen gleich lautet, folgende auf die Staatsangehörigkeit bezügliche Bestimmungen: (R.G.Bl. 1888 S. 238 ff.)

Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß

als Guatemalaner in Deutschland und als Deutsche in Guatemala
— als Deutsche in Honduras und als Hondurener in Deutschland —

diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben*).

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß

die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines guatemalanischen Vaters als Guatemalaner, die in Guatemala geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen*) als Deutsche

— die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche,*) die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines hondurenischen Vaters als Hondurener —

gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch, seitens der

*) Die beiden Verträge finden also nur auf diejenigen Deutschen Anwendung, welche noch im Besitze ihrer Reichs- und Staatsangehörigkeit sind, oder dieselbe sich durch zeitweise Rückkehr nach Deutschland (Anm. 5 zu §. 21 d. G. S. 159) oder durch Immatrikulirung (Anm. 14 zu §. 21 d. G. S. 165) bewahrt haben.

im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden, vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militairdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können*) sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

---

*) Die Bestimmung im §. 3 dieser beiden Verträge verfolgt den Zweck, die Söhne der in Guatemala bezw. in Honduras lebenden Deutschen zur Erfüllung ihrer in Deutschland abzuleistenden Militairpflicht anzuhalten; haben sie dieser ihrer Pflicht nicht Genüge geleistet, so verlieren sie zwar dadurch nicht ihre Reichs- und Staatsangehörigkeit, aber die Regierung von Guatemala, bezw. Honduras ist nicht mehr vertragsmäßig verpflichtet, sie als Deutsche anzuerkennen und ihnen die mit der Eigenschaft eines Deutschen verbundenen Vorzugsrechte zu gewähren. —

Nachkommen eines in Guatemala, bezw. Honduras lebenden Deutschen in der 3. Generation können ohne Weiteres als Guatemalaner, bezw. Hondurener angesehen werden; dies schließt aber nicht aus, daß sie neben der guatemalanischen oder hondurenischen Staatsangehörigkeit auch noch die Eigenschaft eines Deutschen besitzen können. Für die aus solcher Doppelstaatsangehörigkeit im internationalen Rechtsverkehre etwa erwachsenden Kollisionsfälle gilt das in Anm. 1 zu §. 3 d. G. S. 29 Gesagte.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen bedeuten die Seite, wo erforderlich, wird der Seitenzahl die Nummer der Anmerkung beigefügt z. B. 158 A. 3; Anl. bedeutet Anlage des Anhangs.

C.

D.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

18. **Das Deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben** in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885, nebst Ausführungsbestimmungen. Von B. Gaupp. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
19. **Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. jur. W. E. Knitschky. 3 Mark.
20. **Gesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.** Von E. von Woedtke. Dritte Auflage. 1 Mark 20 Pf.
21. **Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. Philipp Zorn. 4 Mark.
22. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Gesetz über Markenschutz.** Von T. Ph. Berger. 80 Pf.
23. **Unfallversicherungsgesetz** vom 6. Juli 1884 und **Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung** vom 28. Mai 1885. Von E. von Woedtke. Dritte Auflage. 2 Mark.
24. **Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von H. Keyßner und Dr. H. V. Simon. Zweite Auflage. 1 Mark.
25. **Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872. Von E. Bertho. 1 Mark 60 Pf.
26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen.** Von Dr. R. Koch. 2 Mark 40 Pf.
27. **Die Gesetzgebung, betreffend das Gesundheitswesen im Deutschen Reich.** Von Dr. jur. E. Goesch und Dr. med. J. Karsten. 1 Mark 60 Pf.
28. **Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Vom 1. Juli 1887. Von Leo Mugdan. 1 Mark 25 Pf.

Reichs-Justizgesetze. Text-Ausgabe **ohne** Anmerkungen. (Gerichtsverfassungsgesetz. Strafprozeßordnung. Civilprozeßordnung Konkursordnung.) Gebunden in roth Leinen. 3 Mark 50 Pf.

B. Preußische Gesetze.

1. **Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.** Von Dr. Adolf Arndt. 1 Mark 60 Pf.
2. **Beamten-Gesetzgebung, Preußische.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniß der abgedruckten Gesetze 2c. 1 Mark 80 Pf.
3. **Das Preußische Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** vom 13. Juli 1883 und allen Nebengesetzen. Von Dr. J. Krech und Dr. O. Fischer. Zweite Auflage. 1 Mark.
4. **Die Preußischen Gesetze, betreffend das Notariat** in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts. Von Dr. Kühne und R. Sydow. 1 Mark 20 Pf.
5. **Das Gesetz vom 24. April 1854** (betreffend die außereheliche Schwängerung) und die daneben geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts nebst den dazu ergangenen Präjudikaten. Von Dr. jur. H. Schulze. 75 Pf.
6. **Die Preußischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen.** Von R. Sydow. 2. Auflage. 2 Mark.
7. **Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 6. Juli 1793 und Preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855.** Von F. Vierhaus. 2 Mark 50 Pf.
8. **Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875,** nebst den dazu erlassenen Nebengesetzen und Allg. Verfügungen. Von Max Schultzenstein. 1 Mark 20 Pf.
9. **Die Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Von Professor Dr. O. Fischer. 1 Mark 20 Pf.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

𝔄. 𝔅𝔬𝔰𝔢𝔯

Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (1870.06.01) erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung